<36634825770011

<36634825770011

Bayer. Staatsbibliothek

R

Lexikon

der

Bayerischen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen.

Von

Anton Barth,

rechtskundigem Bürgermeister zu Augsburg.

Neun und zwanzigster Band.

Lyceen. — Medizinalwesen.

Augsburg, 1833.

In J. A. Schlossers Buch- und Kunsthandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Lyceen. §. 46. Auch im Hin- und Zurückgehen zu und von dem Gottesdienste soll immer zur allgemeinen Erbauung die genaueste Ordnung, und eine feyerliche Stille herrschen. Während der heiligen Messe ist, um jede unanständige Lektüre zu entfernen, alles besondere Lesen gänzlich untersagt, indem man die Verfügung getroffen hat, daß der diesen religiösen Versammlungen zum Grunde liegende Zweck durch gemeinschäftlichen Gesang, und laute Vorlesungen passender Gebethe und rührender Betrachtungen befördert, und nur an Sonn- und Feyertagen kurze Ruhepunkte gelassen werden sollen, welche jeder Studierende durch eigenes Nachdenken über seine religiöse und moralische Bestimmung sehr leicht ausfüllen kann. §. 47. Bey so erhabenen Berufspflichten, so vielen schönen Gelegenheiten, und kräftigen Hilfsmitteln zu einer edlen Kultur gelangen, und besser, weiser und vollkommner, als gemeinere Menschen, werden zu können, und zu sollen, verspricht sich das churfürstliche General- Schul- und Studien-Direktorium nicht bloß von jedem einzelnen zu höhern Hofnungen heranreifenden Staatsbürger auch ein verträglich und edles Betragen gegen alle Menschen ohne Unterschied ihrer Religion

 und

und Herkunft, ein ståtes ernsteres Streben nach allmöglicher Reinheit der Sitten, eine unbefangene Wahrheits-Liebe, und strenge Rechtlichkeit in jeder Rede und That; sondern erwartet auch von allen zusammen einen bescheidenen Gemeingeist und edlen Stolz für die Ehre ihres Standes, und überdieß, selbst zwischen Klassen, und Klassen, ein ehrenvolles Wetteifern, kraft dessen jede die andere an Rechtschaffenheit, moralischer Veredlung und schönen Thaten zu übertreffen, jeden dem guten Rufe des vaterländischen Studienwesens nachtheiligen, oder verirrten Mitschüler durch freundschaftliche Vorstellung zurecht zu weisen, oder, nach fruchtlosen Versuchen zu desselben möglichster Besserung, selbst den Rath und die Hilfe der rechtmäßigen Obrigkeit aufzufodern sich möglichst bemühen wird. Sollten aber gegen alles Vermuthen einzelne Ausgeartete zur unverzeihlichen Schand ihres schönen Berufes gröbere Sittengebrechen, und wilde Ausbrüche von rohen Leidenschaften, besonders Beweise einer niedrigen, mit dem biedern bayerischen National-Charakter auffallend kontrastirenden Tücke, und Herzverdorbenheit sich zu Schuld kommen lassen, oder ihren Stand mit unverschämten Lügen, lüderlicher Schuldenmacherey, Besuchung obscöner Cloaken, Berauschungen, Spielgelagen, Schlägereyen u. dgl. zu entehren kein Bedenken tragen; so sieht sich das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium um so mehr berechtigt, und dringendst aufgefodert, diese unwürdigen, zur gerechten Strafe, und ferneren Verhütung des Aergernisses, ohne Schonung, unverzüglich, und mit Feyerlichkeit zu exkludiren.

diren, nämlich nicht allein ihren fernern Umgang allen Studierenden von Klasse zu Klasse bey Strafe untersagen, und ihre Namen in dem Schulhause, in welchem sie studiert haben, öffentlich anschlagen zu lassen, sondern auch allen churfürstlichen Lokal-Studien-Kommissionen der übrigen Lyceen und Gymnasien, und der hohen Schule zu Landshut von ihrer verdienten Exklusion, damit ihnen die vaterländischen Schulen zur Fortsetzung ihrer Studien nirgends mehr offen stehen, ungesäumte Nachricht zu ertheilen, und sie zugleich zur nothwendigen plözlichen Entfernung, oder weitern Verfügung der churfürstlichen Polizey-Direktion zu übergeben, oder, nach Verhältniß der Sache, bey der gehörigen Behörde zum Soldatenstande in Vorschlag zu bringen. §. 48. Den Exkludirten sind weder vom churfürstlichen Lyceums-Rektorate, noch von ihren ehemaligen Professoren Zeugnisse zu ertheilen. Dimittirte aber erhalten zwar sogenannte Testimonien, jedoch mit dem ausdrücklichen Beysatze, daß man denselben den Rath, die Studien auf immer zu verlassen, wohlmeynend ertheilt habe. Auch davon erhält die churfürstliche Polizey-Direktion jedesmal ungesäumte Anzeige, damit nicht noch ferner für Studierende paßiren, die es nicht mehr sind. §. 49. Wird ein Studierender in den Karzer gesperrt, oder aus was immer für einer Ursache mit der Dimißion, oder Exklusion bedroht, so läßt der churfürstliche Lyceums-Rektor jedesmal auch dessen Eltern, oder Hausleuten durch den Pedell davon ungesäumte Nachricht ertheilen, damit auch diese, wo möglich, zur Besserung des Irrenden,

oder Verführten pflichtschuldig mitwirken. Diejenigen, deren sittliche Aufführung während des Schuljahres nicht rein genug war, haben in der nächsten Semestral-Berechnung, so ausgezeichnet auch ihr wissenschaftlicher Fortgang immer seyn mochte, auf keinen Platz in der ersten Klasse Anspruch zu machen. §. 50. Damit bey strafbaren Fällen, oder öffentlichen Verhaftnehmungen kein Nichtstudierender sich mehr für einen Studenten ausgeben kann, soll jeder wirklich Studierende seine Polizey-Karte immer bey sich tragen, um sie auf Verlangen, oder im Nothfalle vorweisen zu können. Exkludirten und Dimittirten werden diese Polizey-Karten abgenommen, oder umgeändert. §. 51. Die Namen derjenigen, mit derer Sittlichkeit alle Schul-Obern und Lehrer vorzüglich zufrieden zu seyn Ursache hatten, werden am Ende jedes Schuljahres in alphabetischer Ordnung dem öffentlichen Kataloge beygefügt, nicht, um sie auf diese Weise zu belohnen (den seligsten Lohn verschaft ihnen ihre innere Selbstachtung) sondern um die weitern Behörden in ihren weisen Absichten zu leiten, und dem Vaterlande über die allerwichtigste Angelegenheit seiner Angehörigen öffentlich pflichtmäßige Rechenschaft abzulegen. München den 1. Jänner 1803. Churf. General-Schul- und Studien-Direktorium. Reggsbl. vom J. 1803. St. XVI. S. 244. u. f.

Lyceen auswärtige, Verbot des Besuches derselben; siehe Schulen.

Lyceisten, Uebernahme von Instruktionen. — Das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium hat bereits am Eingange des gegenwärtigen Jahres in den

den Geſetzen für die vaterländiſchen Lyceen §. 36. allen Studierenden ſchärfeſt verbothen; „ſich künftig über „gymnaſtiſche Lehrgegenſtände, Inſtruktors- oder Repe- „titosſtellen zuzueignen, wenn ſie dieſelben nicht ordent- „lich von den churfürſtlichen Schulrektoraten erhalten „haben. Daſelbſt habe ſich in dieſer Hinſicht immer „jeder Inſtruktions-Kandidat frühezeitig am Eingange „eines Schuljahres zu melden, ſeine Zeugniſſe, wenn „er fremd oder den Schulrektoren unbekannt ſeyn ſollte, „vorzuweiſen, ſich allenfalls einer Prüfung zu unterwer- „fen, und ſodann immer am Ende jedes Monats einen „kurzen Bericht über die häusliche Verwendung und „das moraliſche Betragen der ihm anvertrauten Zöglinge „an die Profeſſoren ihrer Klaſſen zu erſtatten, auch ſich „in wichtigern Fällen bey denſelben Raths zu erholen." In den Schulgeſetzen für Gymnaſien ward §. 5. aus- drücklich befohlen, „jeder Schüler habe bey Eröfnung „der Schulen ſeinem Inſpektionszettel jedesmal beyzu- „fügen, ob er einen Privatlehrer, Inſtruktor oder Re- „petitor verlange, und was er demſelben monatlich zu „bezahlen gedenke. Ueberhaupt ſollten künftig alle „Hauslehrer- und Repetitorsſtellen für wirklich Stu- „dierende nur mehr bey den Schul-Rektoren nachge- „ſucht und von denſelben unter würdige Schüler höherer „Klaſſen vertheilet werden." So gut nun dieſe Ver- fügungen an ſich gemeynt waren, und ſo nothwendig ſie nach der Einſicht aller erfahrnen Schulmänner jedem ordentlich eingerichteten Gymnaſium ſind, um den Pri- vatunterricht und die häusliche Erziehung, ohne welche die öffentliche nie ungehindert wirken kann, mit dieſer

gehörig

gehörig zu verbinden: so erfuhr man doch leider auch im gegenwärtigen nun seinem Ende nahenden Schul-Jahre, daß diese so gemeinnüzliche Ordnung noch immer nicht allgemein befolget, die von der landesfürstlichen Regierung aufgestellten Schulobern sträflich umgangen, und von berufslosen und mit der heutigen Pädagogik ganz unbekannten Menschen auf Nebenwegen viele Instruktionen sind erschlichen worden, auf welche würdigere Jünglinge gerechteren Anspruch zu machen hatten, die ihren Zöglingen unter der Leitung öffentlicher Lehrer ganz gewiß einen ungleich bessern, zweckmäßigern Unterricht ertheilt, mittels dieser wohlverdienten Unterstützung, da sie größtentheils arm sind, zugleich ihre eigne Studien mit Ehre fortgesezt, und sich dabey zu brauchbaren Männern für den Dienst des Vaterlandes herangebildet haben würden; statt daß sie nun schuldlos zurückgesezt, ihre Hofnungen, den Lohn ihres jahrelangen Fleißes, an Unwürdige vergeudet sehen, in Mangel schmachten oder wohl gar ihre Studien verlassen mußten. Diesem der bestgemeynten Absicht, dem vaterländischen Unterrichts- und Erziehungswesen, und dem künftigen Wohl vieler guten Jünglinge so nachtheiligen offenbar ungerechten Unfuge vollends abzuhelfen, macht das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium, um Talent, Fleiß und Tugend armer Jünglinge möglichst zu belohnen, dagegen dem Ungehorsame, und der Faulheit jede unverdiente Stütze zu entziehen, und der lernbegierigen Jugend bemittelter Eltern würdige Hauslehrer zu verschaffen, hiemit öffentlich kund, daß künftig gegen jeden Studierenden, der sich eigen-

mächtig

mächtig ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung der churfürstlichen Schulrektorate eine Instruktion zugeeignet hat, ohne weitere Rücksicht mit der Exklusions-Strafe verfahren, und, um dergleichen unberufenene Winkellehrer gewisser und eher zu entdecken, jedem Schüler der untern Klassen schärfest aufgetragen werde, am Ende jedes Monats den Schulrektoraten den Namen seines Privatlehrers schriftlich anzuzeigen. Verständige Eltern und Vormünder werden eben so, wie würdige Studierende für diese dem Anscheine nach strenge, doch gewiß nothwendige Verfügung Dank wissen; kurzsichtige aber, oder zu gutherzige, künftig nicht mehr so leicht, und so lange, wie bisher, zum unersetzlichen Nachtheile ihrer Söhne und Mündel getäuscht werden können. Bekanntmachung des churfürstl. General-Schul- und Studien-Direktoriums dd. München den 2. August 1803, an das Publikum, die Instruktors- und Repetitorsstellen bey den vaterländischen Lyceen und Gymnasien betr. Reggsbl. vom Jahr 1803. St. XXXII. S. 551.

Lyceen, zum Uebertritt in dieselben, ist ein Absolutorium der Gymnasien nothwendig. — Da es für die Universitäts- und Lizeal-Studien von grosser Wichtigkeit ist, daß die Studierenden nicht nach Willkühr und ohne die gehörige Reife erlangt zu haben, zu denselben übergehen; so wird hiedurch verordnet, daß weder auf den Universitäten, noch auf den Lizeen des Königreiches ein studierender Inländer aufgenommen und inskribirt werden darf, der nicht ein Zeugniß der Reife zur Universität von dem Gymnasial- oder Real-Institute aufweisen

weisen kann, in welchem er seinen Vorbereitungs-Kursus vollendet hat. Damit aber diese Gimnasial-Absolutorien ihrem Zwecke um so vollständiger genügen mögen, soll die alljährliche Prüfung der Oberklasse an den Gimnasial- und Real-Instituten, nach welcher über die Reife zur Universität zu entscheiden ist, von sämmtlichen Professoren des Instituts gemeinschaftlich vorgenommen werden. Nach dem Erfunde dieser solennen Prüfung, in Vergleichung mit den Censuren, welche die Schüler der Oberklasse erhalten haben, bestimmt das Gesamt-Rektorat die zu ertheilenden Absolutorien, welche dem königlichen General-Kommissariat zur Bestätigung vorzulegen und von diesem den Universitäts- oder Lizeums-Kandidaten zuzufertigen sind. Diese Verordnung gilt in der Allgemeinheit, daß auch diejenigen Studierenden, die zu ihrer Vorbereitung auf die Universität den Privat-Unterricht dem Besuche einer öffentlichen Studien-Anstalt vorgezogen haben, gehalten seyn sollen, zur Erwerbung des Absolutoriums für die Universität sich bei einem der Gimnasien oder Real-Institute des Königreiches zu der alljährlichen solennen Prüfung der Oberklasse zu stellen, worauf ihnen, gleich den übrigen Universitäts-Kandidaten desselben Instituts, nach dem Verhältnisse ihrer bewiesenen Kenntnisse das Absolutorium den obigen Vorschriften gemäß ausgefertiget werden wird. Die Vorstände der Universitäten und Lizeen des Königreiches werden aufgefodert, dieser Vorschrift genau nachzukommen, und es haben sämmtliche einschlägige Behörden auf deren Vollziehung zu wachen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern dd.

Mün-

München den 7. August 1809, die Absolutorien der Gimnasien zum Uebergange auf die Universität oder in ein Lizeum betr. Reggsbl. vom J. 1809. St. LVIII. S. 1336. Siehe auch Gymnasium. S. 8006 und 8007.

Lyceen stehen unter dem Ministerium des Innern; siehe Ministerium des Innern, und Schulrath.

Lyceen stehen unter den Kreisregierungen; siehe Kreis-Regierungen. S. 9364. im §. 38.

Ludwigsorden, Stiftung desselben. — Nachdem Wir Uns entschlossen haben, zur Belohnung derjenigen Diener, die nach Unserem in diesem Jahre eintretenden allerhöchsten Geburts- und Namenstage das fünfzigste Dienstjahr vollenden, einen Orden unter der Benennung: „Ludwigs-Orden" zu stiften, so wollen wir die hier nachstehenden näheren Bestimmungen erlassen: I. Vom 25. August (als Unserm allerhöchsten Geburts- und Namenstage) 1827 an, besteht ein Bayerischer Ludwigs-Orden. II. Jeder Diener, welcher 50 Jahre in Unserem Hof-, Staats-, Kriegs-, und kirchlichen Dienste gestanden hat, kann in diesen Orden aufgenommen werden. III. Der Bewerber muß seine ganze Dienstzeit mit Fleiß und Rechtschaffenheit und zu allerhöchster Zufriedenheit zurückgelegt haben. Es versteht sich übrigens, daß die Verleihung selbst von der Gnade des Königs abhängt. IV. Zur Vollzähligmachung der Dienstjahre dürfen auch jene, welche früher in den — nachher dem Königreiche einverleibten Ländern geleistet worden sind, mit in Anrechnung kommen, und zwar eben so, als wenn solche im bayerischen Staate statt

statt gefunden hätten. V. Jedes Jahr eines mitgemachten Feldzuges darf doppelt angerechnet werden. Dagegen wird VI. die im Quiescenz- oder Pensions-Stande zugebrachte Zeit nicht gezählt. VII. Wir wollen indessen auch denjenigen Dienern, deren goldenes Jubeljahr bereits vor dem Stiftungstage eintrat, und die weder den Civilverdienst-Orden der bayerischen Krone, noch das Ehrenzeichen 4ter Klasse aus dieser Rücksicht erhalten haben, aus besonderer Gnade noch Ansprüche auf diesen Orden erlauben, wenn sie die (§. III. enthaltenen) Bedingungen erfüllt haben. VIII. Das Ehrenzeichen dieses Ordens besteht 1) für die Offiziere oder die im Offiziers-Rang beym Heere stehen, deßgleichen für jene Hof- und Staatsdiener, welche Raths Rang haben, aus einem goldenen mit der Königskrone bedeckten Kreuze, auf welchem sich das Brust-Bild des Stifters in Gold, auf weiß emaillirtem Grunde befindet, und auf dessen vier Ecken die Umschrift „Ludwig König von Bayern" angebracht ist, die Rückseite aber einen grün emaillirten Eichenkranz zeiget, welcher in Goldschrift auf weißem Grunde die Worte „Für ehrenvolle fünfzig Dienstjahre" umschließt. Die vier Ecken dieser Rückseite zeigen mit den Worten: „am 22. August 1827" den Stiftungstag an. 2) Für die Mitglieder niederern Ranges aus einer goldenen Ehren-Münze, welche übrigens auf beyden Seiten denselben Inhalt wie das Kreuz vorstellt. 3) Sowohl das Kreuz, als auch die Münze werden an einem carmoisinrothen und himmelblau eingefaßten Bande getragen, welches nur bey jenem breiter, als bey dieser seyn wird, und im

im Knopfloche zu befestigen ist. IX. Die Ordenszeichen werden nach dem Tode eines Mitgliedes von den Erben an den Großkanzler Unseres Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone, oder in Ermanglung dessen an den Besorger dieses Amtes eingeschickt. X. Ueber die Ordens-Mitglieder soll ein Verzeichniß gehalten werden, in welchem der Name und Stand eines jeden nebst dem Tage der Verleihung vorgetragen ist, und welches nebst allen auf den Ludwigs-Orden Bezug habenden Urkunden und Papieren im Archive des Civilverdienst-Ordens zu verwahren ist. Uebrigens bleibt uns die allenfallsige Erweiterung, Abänderung und Erklärung dieser Unserer Bestimmungen hierdurch vorbehalten. Unser Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern ist mit dem Vollzuge und der Aufrechthaltung dieser den Ludwigs-Orden betreffenden Anordnungen beauftragt. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten geheimen Kanzley-Siegels. Königliche allerhöchste Verordnung dd. Bad Brückenau, den 25. August 1827, Bestimmungen über die Errichtung des Ludwigsordens betr. Reggsbl. vom Jahr 1827. Nro. 35. S. 609.

Ludwigsorden. — Zur Beseitigung aller Anstände, welche sich seither über die Frage, welchen Militär-Beamten, im Falle Wir denselben den Ludwigs-Orden verleihen, die Decoration des Kreuzes oder der Ehren-Münze, gebühre, finden Wir Uns veranlaßt, allergnädigst zu beschließen: Eben die Ausscheidung, welche hinsichtlich der Civil-Staatsdiener besteht, soll auch bey den Militär-Beamten eintreten, und Wir werden nur

jenen,

jenen, welche Raths = Charakter haben, das Ordenskreuz, den übrigen aber die Ehrenmünze verleihen. Unser Staatsministerium des Hauses und des Aeussern ist mit Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung beauftragt. Königl. allerh. Entschl. dd. München den 3. Juni 1828, an das königl. Staats = Ministerium des Hauses und des Aeußern also ergangen, die Beurtheilung des Ranges der Militär = Beamten bey Ertheilung des Ludwigs = Ordens betr. Reggsbl. vom J. 1828. Nro. 22. S. 249.

M.

Maaß und Gewicht, Einführung eines allgemeinen gleichförmigen; siehe Gewicht. S. 7880 und folgende. Die Reduktion der bisherigen Getreid = Länge = und Flüssigkeits = Maße, dann der Gewichte der verschiedenen mit dem Königreiche Bayern vereinigten Provinzen in die neuen siehe im Regierungsblatte vom J. 1811 St. LX. S. 1177. u. f. — Die Reduktion des regensburger Getreidmaßes und der zu Lindau üblich gewesenen Flüssigkeitsmaase siehe im Regierungsblatte vom J. 1812. St. XXIX. S. 868.

Maaße und Gewicht. — Die Richtigkeit der Maße und Gewichte bei allen in den Inspektions = Bezirken angesessenen Gewerbs = und Handelsleuten macht gleichfalls einen Gegenstand der den Inspektoren obliegenden Obsorge aus. Sie sind berechtigt, auch ausser den von der Polizei = Direktion unmittelbar hierüber anzustellenden periodischen Visitazionen, in jedem einzelnen Falle,

wo sich ein Verdacht ergiebt, selbst Nachforschung zu halten, und alle unrichtigen, ungestempelten, unächten, oder gar verfälschten Maße und Gewichte sogleich in Beschlag zu nehmen. In Fällen, wo sich gegen einzelne Handels= und Gewerbsleute Klagen wegen öfterer Verkürzung im Maße oder Gewichte vernehmen lassen, haben die Inspektoren die Beweismittel zu sammeln, und der Polizei=Direktion zu übergeben. Sie haben zu wachen, daß das Holz, welches in ihren Bezirken gekauft und verkauft wird, die verschriftmässige Länge habe, und die Verkäufer von zu kurzhaltigem Holze anzuzeigen. Sie haben ferner zu wachen, daß die Holzmesser nicht mit den Verkäufern verstanden sind, sondern den Käufern das Holz unparteiisch mit richtigem Klafter zumessen, und die Defekte nach Billigkeit abschäzen. Hierüber entstehende Streitigkeiten sind von den Inspektoren zu entscheiden: pflichtvergessene Holz=Messer sind anzuzeigen. Die Holzmärkte selbst verbleiben unter der unmittelbaren Respizienz der Polizei=Direktion. Instruktion für die Polizei=Inspektoren in der Haupt= und Residenzstadt München §. 43. Reggsbl. vom J. 1812. St. LXV. S. 1947.

Maaß und Gewicht. Aufsicht auf Münze, Maaß und Gewicht (competirt zu den Kreisregierungen, Kammern des Innern;) siehe Kreisregierungen S. 9377 im §. 65.

Maaß und Gewicht. — Die Aich=Anstalt steht unter dem Magistrate. Von ebendemselben wird die Untersuchung des Maaßes und Gewichtes in den Häusern und Läden der verkaufenden Gewerbs= und Handels=

Leute

Leute vorgenommen, auf den öffentlichen Märkten hingegen gemeinschaftlich von Commissarien der Polizei=Direktion und des Magistrats, nach den Bestimmungen der §§. 41—45. Verordnung dd. München den 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizei=Direktion und dem Magistrate der Haupt= und Residenzstadt München betref. §. 75. Ges. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573.

Maaß und Gewicht, die Visitation derselben, welche öfters und unvermuthet vorzunehmen ist, gehört zu den Pflichten des Gemeinde=Vorstehers, siehe Gemeinden. S. 7463. im §. 113.

Maaß und Gewicht. — Unter den Gewerben erfodern diejenigen, welche auf Probe arbeiten, und welche die nothwendigsten Lebensbedürfnisse liefern, als: Bräuer, Fleischer, Bäcker, Wirthe, Krämer, die besondere Aufmerksamkeit der Polizei. Sie hat sich durch öfter wiederholte Visitationen und Prüfungen zu überzeugen, daß die Gegenstände ihrer Gewerbe unverdorben, in richtigem Maaße und Gewichte, und, soviel die taxirten Gegenstände betrifft, um den vorgeschriebenen Polizeisaz verkauft werden. Instruktion der Polizei=Direktionen in den Städten dd. München den 24. Sept. 1808. §. 75. Reggsbl. vom J. 1808. St. LXIII. S. 2509.

Maaß bayerisches, ist in Folge des bayerisch=würtembergischen Zollvereins dem Zolltariefe zu Grund gelegt; siehe Zollwesen.

Maaß, Militärmaaß; siehe Konscription.

Maase, Vergleichung der altbayerischen, rheinbayerischen, wür=

würtembergischen, preußischen und hessischen Frucht- Holz- Ellen- Flüssigkeits- und Getreidmaase Behufs der Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs siehe im Regierungsblatte vom J. 1829. S. 1005. u. f.

Maaß, Verkauf nach der Maaße; siehe Kauf. S. 9046 im §. 5. n. 3.

Maase falsche; siehe Betrug. S. 1942 im Art. 263.

Macedonianum Senatus - Consultum; siehe Mutuum.

Macht fremde, Aufforderung derselben zur Verwendung oder Einmischung, wie zu bestrafen; siehe Auswärtige Regieruug S. 1641 im Art. 306.

Mäckler herumziehende, die Aufsicht hierüber steht den Kreisregierungen zu; siehe Kreisregierungen S. 9377 im §. 65.

Magazine des Militärs sind unveräußerliches Staats-Eigenthum; siehe Staatsgut.

Magazine städtische, hierüber führt der Baurath oder ein Magistratsrath die Aufsicht; siehe Magistrate.

Magazine. Wir haben die Aufspeicherung eines Theiles der Getreidevorräthe in fruchtreichen Jahren bereits im verwichenen Jahre verfügt, und werden, so wie es die Bedürfnisse des Staats und die Deckungsmittel erlauben, mit der allmähligen Verstärkung dieser für die Zeiten der Theuerung bestimmten Magazine fortfahren. Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern dd. Baden Baden am 22. July 1819. II. Q. Ges. Bl. vom Jahr 1819. St. VI. S. 31.

Magazine, Lieferungen in selbe; siehe Kriegslasten, Peräquation derselben S. 9455. u. f.

Magazine, deren Besteuerung; siehe Steuer, Häusersteuer.

Magistrate, deren Formation, Wahl und Wirkungs-Kreis, siehe unter Gemeinden S. 7430 u. f. und unter Gemeinde-Wahlordnung. S. 7494. u. f.

Magistrate, Vorschriften für die Geschäftsführung derselben. — Mit Beziehung auf den §. 73. der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai l. J. ertheilen Wir über die Geschäftsführung der Magistate in den Städten und Märkten, die in der nachstehenden Instruction enthaltenen Vorschriften, und lassen solche durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß bringen. Königl. allerhöchste Entschließung dd. München den 21. Septemben 1818, Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate betr. — Instruction über die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten. — I. Geschäfts-Abtheilungen. A. In den Städten erster Klasse. §. 1. Zur Beförderung der Geschäfte überhaupt, und besonders diejenigen Gegenstände, welche entweder zur förmlichen Berathung in dem versammelten Magistrate noch nicht gehörig vorbereitet, oder hiezu ihrer Natur gemäß nicht geeignet sind, theilet sich der Magistrat einer jeden Stadt erster Klasse a) in einen Verwaltungs-Senat, und b) in einen Polizei-Senat. §. 2. Der Verwaltungs-Senat beschäftiget sich mit den eigentlichen Angelegenheiten der Gemeinde, wie sie in den

§§. 55

§§. 55. bis 66. der Verordnung vom 17. May 1818 bezeichnet sind. §. 3. Der Geschäftskreis des Polizei-Senats umfaßt die ganze Local-Polizei, wie dieselbe durch den §. 67. der Verordnung vom 17. May 1818 den Magistraten überlassen ist. §. 4. Ein jeder Senat wird aus der erforderlichen Zahl von rechtskundigen und bürgerlichen Magistrats-Räthen zusammengesetzt, und erhält einen der Bürgermeister zum Vorstande. Für den Dienst des Polizey-Senats wird auch das bisherige untergeordnete Personal der Polizey-Directionen und Commissariate, dann die Polizey-Wache nach der im §. 72. der oben angeführten Verordnung vorbehaltenen Auswahl verwendet. §. 5. Für die Gegenstände der Bau-Polizey werden die Local-Bau-Commissionen nach den Bestimmungen der Instruction für die Polizey-Directionen vom 24. September 1808 §. 69., jedoch nicht als getrennte und selbstständige Behörden, sondern nur als besondere Geschäfts-Abtheilungen in den Magistraten selbst beybehalten, und aus einem Bürgermeister als Vorstand, einem rechtskundigen Rathe, zwey bürgerlichen Räthen, und dem technischen Baurathe gebildet, wozu noch einer oder zwey Bauverständige aus der Gemeinde besonders berufen werden. §. 6. Für die vorübergehenden Geschäfte der Militär-Conscription, dann für die außerordentlichen Geschäfte bey dem Marsche oder der Cantonirung bayerischer oder fremder Truppen wird unter der Leitung eines Bürger-Meisters ein besonderer Ausschuß gebildet, welcher aus einem oder zwey rechtskundigen Räthen, dann aus der erforderlichen Zahl von bürgerlichen Magistrats-Räthen

bestehen soll, und wozu im Drange der Einquartirungs-, Vorspanns- oder Lieferungs-Geschäfte auch andere Einwohner der Stadt durch den Magistrat berufen werden können. §. 7. Da der Armen-Pflegschaftsrath nach der Bestimmung des §. 66. der Verordnung vom 17. May 1818 neben dem Magistrate fortbesteht, so treten die Bürgermeister und zwey bis vier Magistratsräthe als Deputirte in den Armen-Pflegschaftsrath ein, und die ganze Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder zwey Vorstände. — B. In den Städten und Märkten zweyter und dritter Classe. §. 8. In den Städten zweyter Classe, welche durch die Aufstellung eines besondern Commissaire's den Königlichen Regierungen unmittelbar untergeordnet werden, soll die in den vorstehenden §§. 1. bis 6. bezeichnete Geschäfts-Abtheilung gleichfalls eintreten. §. 9. In den Städten zweiter Classe, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, und in Städten dritter Classe, dann in den Märkten werden die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten sowohl, als die Gegenstände der niedern örtlichen Polizey von dem Magistrate ohne besondere Geschäfts-Abtheilungen behandelt, dagegen für die executive Polizey, dann für andere vorübergehende außerordentliche Geschäfte besondere Commissaire aus den Magistratsgliedern abwechselnd aufgestellt, und die Deputirten für den Armen-Pflegschaftsrath bestimmt. — II. Geschäfts-Repartition. §. 10. Die Vertheilung der Geschäfte überhaupt, die Benennung der Mitglieder für die ständigen Senate, Geschäfts-Abtheilungen und Commissionen, dann für die nichtständigen

Aus-

Ausschüße wird dem Ermessen der Bürgermeister überlassen, welche jedoch hiebey auf die persönlichen Eigenschaften des Geschäftsmannes und auf den Umfang des Geschäftes, dann auf die örtlichen Verhältniße die erfoderliche Rücksicht zu nehmen haben. §. 11. Die Bürgermeister haben neben der Leitung des ganzen Geschäfts-Ganges einen verhältnißmäßigen Antheil an den Geschäften selbst zu nehmen, und vorzüglich die Gegenstände der Anstellung, Quiescirung, Untersuchung und Entlassung des Personals zu bearbeiten. §. 12. Die rechtskundigen Bürgermeister und Räthe in den größeren Städten übernehmen vorzugsweise die Verbindlichkeit, schriftliche Vorträge und Aufsätze von Berichten, Schreiben und Signaturen zu fertigen, dann Protocolle zu verfassen; es können jedoch diese Arbeiten auch den bürgerlichen Magistratsräthen nach ihrer individuellen Qualification übertragen werden. In den kleinern Städten und Märkten sind nach Umständen die Stadt- und Marktschreiber für die bezeichneten Arbeiten zu verwenden. §. 13. Streitige Rechtssachen der Gemeinde oder der Stiftungen sind einem rechtskundigen Magistratsgliede znr Bearbeitung zu übertragen: im Mangel eines hiefür qualificirten Magistratsgliedes können öffentliche Rechtsanwälte zur Vertretung der Gemeinde oder Stiftungen bestellet, und diese auch für commissionelle Verhandlungen bey entfernten Gerichten verwendet werden. §. 14. Der technische Baurath bearbeitet die Gegenstände der Neubauten und Reparationen von Stiftungs- und Communal-Gebäuden, von Brücken, Stegen, Ufern, Strassen, Wegen, dann Wasserleitun-

gen, und führt die Aufsicht über die hiefür bestehenden Werkstätte und Magazine. In Städten und Märkten, wo ein technischer Baurath nicht aufgestellt ist, soll der administrative oder öconomische Theil des Bauwesens durch einen Magistratsrath besorgt, und der technische Theil durch einen Werkmeister in den Plan gelegt und ausgeführt werden. §. 15. Die Communal- und die besondern Schulden-Tilgungs-Cassen werden durch den Stadtkämmerer oder Cassierer geführt, und, wo ein solcher nicht besteht, einem Magistratsgliede unter der Controlle eines bürgerlichen Magistrats-Rathes übertragen. §. 16. Für einzelne bedeutende, oder für mehrere minder bedeutende Stiftungen wird ein bürgerlicher Magistratsrath als Pfleger aufgestellt, welcher das untergeordnete Detail der Administration, besonders die Einnahmen und Ausgaben der ihm anvertrauten Stiftungen besorgt, und zugleich die nächste Aufsicht über die Local-Wohlthätigkeits-Institute in ökonomischer und polizeylicher Beziehung ausübt. — III. Geschäfts-Behandlung. §. 17. Alle Zuschriften und Ausfertigungen an die Magistrate sollen ohne Bezeichnung eines Senates, oder einer andern Geschäfts-Abtheilung die Aufschrift enthalten: An den Magistrat der Stadt oder des Marktes N. §. 18. Für den Dienst der Magistrate in den Städten und Märkten überhaupt und ohne Rücksicht auf die besondern Senate und Geschäfts-Abtheilungen in den größern Städten wird nur ein einziges Einlaufs- oder Geschäfts-Protocoll geführt. Alle Einläufe werden von dem ersten oder einzigen Bürger-

Mei-

Meister eröffnet, mit dem Namen des Referenten bezeichnet, und entweder unmittelbar oder durch die Hand des zweiten Bürgermeisters, wo ein solcher besteht, zum Geschäfts-Protocoll abgegeben. §. 19. Ein Secretaire, der Stadt- oder Marktschreiber führt das Einlaufs-Protocoll nach dem Formulare, welches der Instruction für den Dienst der vormaligen General-Kreis-Commissariate vom 17. Juli 1808 unter Buchstabe A. beyliegt, und derselbe haftet für die schleunige und genaue Eintragung aller ihm zukommenden Producte, Acten, Effekten und Baarschaften. §. 20. Das im Geschäfts-Protocoll vorgemerkte Product wird mit den erforderlichen Voracten versehen, und dem Referenten zur Bearbeitung zugestellt. Die Registratur wird von einem Secretair, Stadt- oder Marktschreiber geführt; die Einrichtung derselben mit einer den Forderungen des Dienstes entsprechenden Abtheilung der Acten bleibt der Anordnung des Bürgermeisters überlassen. §. 21. In den größern Städten hält der Magistrat wöchentlich zwey Plenar-Sitzungen; in den kleinern Städten und Märkten hingegen kann der Magistrat auf eine Sitzung wöchentlich sich beschränken; hiebei führt der erste oder einzige Bürgermeister, und in dessen Verhinderungsfalle das nach ihm zunächst folgende Magistratsglied die Direction, und ein Secretaire, der Stadt- oder Markt-Schreiber führt das Sitzungs-Protocoll nach dem Formular, welches der im §. 19. berührten Instruction unter Buchstabe B. anliegt. §. 22. Außer der Plenar-Sitzung des Magistrates werden von den besondern Senaten, Geschäften-Abtheilungen und Ausschüssen

bureau-

bureaumäßig behandelt und erledigt: a. die einfachen Gegenstände, bey welchen von einer Berathung keine Rede seyn kann; nämlich Ausfertigungen zur nähern Berichtigung und Aufklärung einer Eingabe, oder zur formellen Instruction einer Sache, Remißberichte, Signate zur Sammlung, Ertheilung von Abschriften, Notifikationen u. d. gl. b. dann diejenigen Gegenstände der Local-Polizey, welche einer mündlichen Behandlung und Bescheidung unterliegen, und welche ihrer Natur gemäß eine augenblickliche oder doch beschleunigte Erledigung erfodern. §. 23. Uebrigens bleibt es den besondern Senaten und Geschäfts-Abtheilungen überlassen, in Gegenständen gemischter Natur unter sich geeignete Rücksprache, jedoch nur mündlich, sohin mit Beseitigung alles Schriftenwechsels zu pflegen, und wichtige Gegenstände für die Plenar-Sitzungen durch Vorberathungen vollständig zu bereifen. §. 24. Schriftliche Vorträge werden nur in wichtigen Gegenständen gefordert, der mündliche Vortrag muß jedoch von dem Entwurfe der Ausfertigung begleitet seyn, welcher entweder bestätiget, modificirt, oder zur gänzlichen Umarbeitung zurückgegeben werden kann. §. 25. Die Berathung und Abstimmung erfolgt in collegialer Form, wobey die Stimmen der rechtskundigen Räthe durchaus entscheidend sind. Die bürgerlichen Magistrats-Räthe führen in administrativen und oconomischen Gegenständen eine entscheidende Stimme; in administrativ contentiösen Gegenständen aber, und bey Vorträgen über Rechts-Streitigkeiten der Gemeinde oder der Stiftungen sind die Stimmen der bürgerlichen Magistrats-Räthe nur berathend. Die technischen Bau-

Bauräthe haben nur in Gegenständen des Bauwesens eine entscheidende Stimme. Der erste oder einzige Bürgermeister giebt seine Stimme, wenn er nicht selbst referirt, zuletzt ab; entsteht eine gleiche Zahl von Stimmen für und gegen den Antrag, so ist die Stimme des Bürgermeisters überwiegend, und giebt die Mehrheit. §. 26. In einzelnen Städten und Märkten, wo der Stadt- oder Marktschreiber die Ausfertigungen entwirft, soll derselbe zugleich den mündlichen oder schriftlichen Vor- und Antrag hierüber in den Sitzungen des Magistrates, jedoch nur mit berathender Stimme führen. §. 27. Wenigstens zwey Drittheile der rechtskundigen und der bürgerlichen Magistratsräthe müssen der Sitzung beywohnen, wenn der Beschluß oder Antrag als gültig gefaßt werden will. §. 28. Die schriftlichen nach der Stimmen-Mehrheit gefaßten Entwürfe der Ausfertigungen werden von dem Referenten, von den Bürgermeistern, und, wenn diese selbst referiren, von dem ersten Rath, dann von dem Protocollführer unterzeichnet, und in die Sitzungs-Protocolle mittelst summarischen Auszuges des wesentlichsten Inhaltes aufgenommen. §. 29. Die Ausfertigungen der Magistrate an Coordinirte sind in der Form eines Ansinnens, an Subordinirte aber in der Form eines Auftrages zu stellen. Magistrate, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, unterzeichnen sich in ihren Berichten an dieselben als „gehorsamer Magistrat." In Berichten an die Königlichen Regierungen ist die Unterschrift: „unterthänig gehorsamster Magistrat, und in Vorstellungen an Seine Majestät den König: „allerunterthänigst treugehorsamster

samster Magistrat," §. 30. Die Fertigung der Reinschriften und die Expedition besorgt ein Secretaire, der Stadt- oder Marktschreiber. Von diesen werden auch die Partheysachen nach der bestehenden Taxordnung gehörig taxirt, die Beträge in dem Geschäfts-Protocolle und in einem besondern Tax-Manuale vorgemerkt, und die erhobenen Taxen am Schlusse einer jeden Woche in die Communal-Casse abgeliefert, wohin auch die Polizey-Strafen im Gelde auf den Grund summarischer und controllirter Auszüge aus den Straf-Protocollen verrechnet werden müssen. §. 31 Die vollzogene Expedition wird mit der Taxe im Einlaufs-Protocoll gleichfalls vorgemerkt, und hierauf sind die Concepte in der Registratur zu reponiren. §. 32. Die materielle Bearbeitung eines Gegenstandes richtet sich nach den bestehenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Regulativen und Instructionen, auf welche die Magistrate hiedurch unter dem Beisatze verwiesen werden, daß, wenn gleich die Formen in der Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens durch die Verordnungen vom 6. März 1817. und 17. May 1818. verändert worden sind, die vor- und nach dem 1. Oktober 1807 für die Bewirthschaftung dieses Vermögens erlassenen Verordnungen und Regulative dennoch ihre fernere Anwendung erhalten, und von den vorgesetzten Behörden der Magistrate gleichfalls beobachtet werden müssen. — IV. Casse- uud Rechnungswesen. §. 33. In allen Städten und Märkten, in welchen Magistrate aufgestellt sind, werden für das Communal- und Stiftungs-Vermögen Kurrent- und Reserve-Cassen

sen geführt. §, 34. Die Kurrent=Cassen, welche die Renten des Vermögens, die Sustentations=Beyträge und die übrigen Mittel zur Deckung der Exigenz aufnehmen, und woraus die Gesammt=Ausgaben auf Personal= und Real=Exigenz zu bestreiten sind, werden den zur Führung der Communal=Cassen bestellten Magistratsgliedern, den besondern Stadt=Kämmerern oder Cassieren, und den bürgerlichen Magistrats=Räthen als Stiftungs=Pflegern anvertraut. §. 35. Die Reserve=Cassen hingegen, in welchen bedeutende Rechnungs=Activ=Reste, zurückbezahlte Capitalien, Erlöse für veräußerte Vermögenstheile, die zur Erweiterung des Fundirungs=Vermögens bestimmten Legate, Schenkungen und Erbtheile u. d. gl. bis zu ihrer fructificirlichen Anlage aufbewahrt und worinn die Activ=Obligationen reponirt werden müssen, sollen in dem Geschäfts=Local des Magistrats unter einem feuerfesten Gewölbe aufgestellt, und zwischen zwei Magistratsgliedern unter cumulative Sperre gesetzt werden. §. 36. Hieraus folgt, daß für die Reserve=Cassen besondere Tagbücher geführt und daß alle zur Aufbewahrung in denselben geeignete Posten nicht bey den Kurrent= sondern bey den Reserve=Cassen erlegt werden müssen. §. 37. Die zur Führung der Kurrent=Cassen verwendeten bürgerlichen Magistrats=Räthe erhalten von dem Magistrate besondere Register oder Verzeichnisse der von ihnen zu erhebenden Renten oder Einnahmen an Geld oder Naturalien, und die Etats der zu bestreitenden Ausgaben; sie führen ein Cassa=Tagbuch und ein Manual, wovon das erste die Einnahmen und Ausgaben des Tages enthalten, das

zweyte

zweyte aber mit den Positionen der Rechnung selbst versehen, und wenigstens am Schlusse eines jeden Monats aus dem Casse-Tagbuche ergänzt werden muß. §. 38. Am Schlusse des Jahres pflegen die mit der Führung von Kurrent- und Reserve-Cassen beauftragten Magistratsglieder, die besondern Stadt-Kämmerer und Cassiere ihre Abrechnungen bey dem Magistrate, und hierauf wird die vollständige Jahres-Rechnung angefertigt. §. 39. In den Städten, wo eigene Stadt-Kämmerer oder Cassiere aufgestellt sind, müßen die Jahres-Rechnungen über das Communal-Vermögen auch von diesen gestellt werden. §. 40. In den Städten erster Klasse, wo die Communal-Cassen geschäftskundigen Magistratsgliedern übertragen sind, haben diese die Jahres-Rechnungen gleichfalls zu fertigen, wenn eigene Rechnungsführer nicht bestehen. §. 41. Die Jahres-Rechnungen über das Stiftungs-Vermögen werden in den Städten erster Classe entweder von den bürgerlichen Magistrats-Räthen als Stiftungs-Pflegern, oder, wenn diese die erfoderliche Qualifikation nicht besitzen, von dem untergeordneten Personal des Magistrats unter Leitung und vorzüglicher Mitwirkung der Referenten in Administrations-Gegenständen der Stiftungen gefertiget. §. 42. In den Städten zweyter und dritter Classe, dann in den Märkten, sind zwar die Stadt- und Marktschreiber die ständigen Rechnungs-Führer für das Stiftungs- und Communal-Vermögen, es haben jedoch in den Städten, wo rechnungskundige Räthe oder Bürgermeister aufgestellt sind, dieselben bey der Rechnungsstellung vorzüglich mitzuwirken. In den

Städ-

ten und Märkten hingegen, in welchen rechtskundige Bürgermeister oder Räthe nicht bestehen, liegt den Stadt- und Marktschreibern ob, mit den als Communal-Casseführer und als Stiftungs-Pfleger verwendeten bürgerlichen Magistratsgliedern am Schlusse des Jahres abzurechnen, ihre Manualien zu berichtigen, die Rechnungs-Belege zu sammeln, und hierauf die Rechnungen zu stellen. §. 43. In den Städten, wo eigene von den Communal-Cassen gesonderte Schulden-Tilgungs-Fonds und Cassen bestehen, soll hinsichtlich der Rechnungs-Ablage den vorstehenden Bestimmungen gemäß analog verfahren werden. §. 44. Alle Rechnungen über das Communal- und Stiftungs-Vermögen, dann über die gesonderten Schuldentilgungs-Fonds werden im Namen und unter Verantwortlichkeit des gesammten Magistrates gestellt; sie müssen daher von den Bürgermeistern, von den rechtskundigen Räthen, und von allen bürgerlichen Magistrats-Räthen unterzeichnet seyn. §. 45. Die für größere Wohlthätigkeits-Institute aufgestellten besondern Oeconomen haben ihre Wirthschafts-Rechnungen selbst zu fertigen, und bey dem Magistrate einzureichen, welcher die erste Revision derselben vornimmt, die erforderlichen Abänderungen verfügt, und wenn hiernach die Wirthschafts-Rechnung ordnungsmäßig gestellt ist, diese nach beygefügter Unterschrift aller Magistratsglieder mit der Vermögens-Rechnung des Institutes an die vorgesetzte Behörde übergiebt. §. 46. Die Rechnungen der Magistrate von Städten, welche den Königlichen Regierungen unmittelbar untergeordnet sind, werden auch unmittelbar dahin

gesen-

gesendet; die Rechnungen der Magistrate von Städten und Märkten hingegen, welche den Land- und guts-herrlichen Gerichten untergeben sind, müssen vorerst bey diesen Gerichten überreicht und von denselben nach genommener summarischer Einsicht unter Beifügung einer Anzeige der allenfalls bemerkten Gebrechen bey der höhern Behörde vorgelegt werden. §. 47. Am 1. Februar eines jeden Jahres müssen die Stiftungs- und Communal-Rechnungen des verflossenen Etats-Jahres bey den Königlichen Regierungen unfehlbar überreicht seyn; nach Verfluß dieses Termins sind die rückständigen Rechnungen mittelst Execution auf Kosten der sämmtlichen Magistratsglieder, mit Vorbehalt des Regresses gegen die säumigen einzelnen Rechnungs-Führer, ohne Nachsicht beyzutreiben. §. 48. Die Revisions-Protocolle werden gegen den Magistrat gestellt, und von diesem die Bedenken unter der Haftung und Unterschrift sämmtlicher Magistrats-Glieder gehörig beantwortet. §. 49. Die Rechnungs-Absolutorien werden an den Magistrat ausgefertiget, und in den treffenden Reserve-Cassen aufbewahrt — V. Periodische Rechenschaft über die Polizey-Verwaltung. §. 50. Die Magistrate in den Städten erster Classe und denjenigen Städten zweyter Classe, welche durch die Aufstellung von besonderen Commissarien den Königlichen Regierungen unmittelbar untergeben werden, haben hinsichtlich der Rechenschaft über die Verwaltung der Local-Polizey, so weit sie denselben übertragen ist, diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche den bisherigen Polizey-Directionen und Commissariaten durch die §§. 109.

und

und 110. der einschlägigen Instruction vom 24. September 1808. vorgeschrieben waren; statt der Monats-Berichte werden jedoch nur Quartalberichte gefordert. — VI. Dienstes-Ordnung. §. 51. Die Geschäfts-Verhältnisse zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate in der Residenzstadt München, dann zwischen den Königlichen Commissarien in andern größern Städten der ersten und zweyten Classe sind durch besondere Instructionen bestimmt, nach welchen das wechselseitige Benehmen einzurichten ist. Die genannte Polizey-Direction und die besagten Commissarien haben auch ihrerseits die in dem vorstehenden §. 50. vorbehaltene periodische Rechenschaft, so viel die ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Polizey-Gegenstände betrifft, zu erfüllen, und damit zugleich die Anzeige ihrer Wahrnehmungen und Erfahrungen über den Zustand der gesammten Polizey-Verwaltung zu verbinden. §. 52. Das sämmtliche Personal der Magistrate in allen Städten und Märkten wird auf die Befolgung der Gesetze und Verordnungen hinsichtlich des amtlichen Stillschweigens, der heimlichen oder offenen Anwaltschaft, der unbefugten Mittheilungen an die Partheyen, der Privat-Correspondenz in Amtssachen, der Annahme von Geschenken, und der unberechtigten Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften hiedurch ausdrücklich verwiesen. Die Bürgermeister sind dießfalls für die strengste Aufsicht und für jede Connivenz in Person verantwortlich. §. 53. Uebrigens stehen den Bürgermeistern gegen das untergeordnete Canzley-Personal und gegen die Dienerschaft hinsichtlich der Hand-

habung

habung der Dienstes-Ordnung alle Befugnisse zu, welche den Vorständen anderer öffentlicher Behörden eingeräumt sind. München den 21. September 1818. Kreis-Intell.-Blatt für das Königreich Bayern vom Jahr 1818. St. XLVI. S. 1051.

Magistrate in grundherrlichen Städten und Märkten, Verhältnisse derselben zu den gutsherrlichen Gerichten; siehe Gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit. Seite 7951. in den §§. 99. 101. 105. 108. und Gemeinde-Wesen S. 7488 u. f.

Magistrat in München, Verhältniß desselben zu der kgl. Polizey-Direktion. — Wir haben vermöge des §. 67. der Verordnung vom 17. May d. J., die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend (Gesetz-Blatt Stück V. Seite 71), die Handhabung der Polizey in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, aus Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit und Wichtigkeit der örtlichen Verhältnisse, einer besondern Polizey-Behörde vorbehalten. In Beziehung hierauf, und in der Absicht, jener Polizey-Behörde eine den veränderten Umständen angemessene Stellung zu geben, und zugleich auch dem Magistrate an den polizeylichen Geschäften diejenige Theilnahme zu gewähren, wodurch die gemeinnützliche Wirksamkeit desselben in allen die bürgerliche Gemeinde zunächst berührenden öffentlichen Angelegenheiten gesichert und unterstützt werden mag, haben Wir nach Vernehmung Unsers Staats-Rathes beschlossen und verordnen. — I. Von dem Verhältnisse der Polizey-Behörde und des Magistrats überhaupt. §. 1. Die Polizey-

Di-

Direktion zu München soll unter dieser Benennung auch ferner fortbestehen. Der Personalstand derselben wird durch besondere Entschließung festgesetzt werden. §. 2. Im Allgemeinen verbleiben der Polizey-Direktion diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten, welche durch die Instruction vom 24ten September 1808. (Regierungs-Blatt 1808. Stück LXIII. Seite 2509) vorgezeichnet sind, so weit nicht durch die gegenwärtige Verordnung eine Abänderung verfügt wird. §. 3. Sämmtliche Verrichtungen, welche der Polizey-Direktion bisher in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft eines Vorstandes der Gemeinde und im Gemeinde-Rathe übertragen waren, (Instruktion der Polizey-Direktion vom 24. September 1808. §§. 29.) hören von dem Augenblicke an auf, wo der Magistrat gebildet, und in sein Amt eingesetz seyn wird. §. 4. Auf die einzelnen Zweige der örtlichen Polizey hat der Magistrat, nach Maßgabe der nähern Bestimmnngen, welche in den nachfolgenden §§. enthalten sind, theils einen ausschließenden Einfluß und theils das Recht der Mitwirkung auszuüben. §. 5. Die Distrikts-Vorsteher, welche von dem Magistrat ernannt werden, sind verbunden, in den durch den §. 91. der Verordnung über das Gemeinde Wesen bezeichneten, zum Wirkungskreise der Polizey gehörigen Fällen die vorgeschriebenen Anzeigen an die Polizey-Direktion zu machen, und zur Ausführung der Anordnungen dieser Behörde mitzuwirken. §. 6. Uebrigens stehen die Polizey-Direktion und der Magistrat als selbstständige nebengeordnete Behörden auf gleicher Linie

unter

unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Kreis-Regierung. — II. Von den besondern Obligenheiten und Befugnissen der Polizey-Direktion und des Magistrats. A. Begrenzung und Eintheilung der Stadtgemeinde. §. 7. Die Sorge für die Herstellung und Berichtigung des topographischen Planes der Stadt liegt dem Magistrate unter Mitwirkung der Bau-Commission ob. Ein Duplicat dieses Planes wird bey der Polizey-Direction aufbewahrt. §. 8. Ferner gebührt dem Magistrate die Anlegung und Unterhaltung des Gemeinde-Buches, worin die Grenzen der Stadt beschrieben und ihre Gemeinde-Güter, Geräthe u. s. w. verzeichnet werden. §. 9. Auch die Anlegung und Unterhaltung des Lagerbuches über alle in der Stadt und in ihrem Burgfrieden gelegenen Häuser und Gründe mit den darauf haftenden Lasten und Steuern, gehört zu den Obliegenheiten des Magistrats. §. 10. Sowohl das Gemeinde-Buch als das Lagerbuch soll der Polizey-Direction zur beliebigen Einsicht jederzeit offen stehen. §. 11. Angelegenheiten, welche sich auf die Begrenzung und Richtigstellung des Burgfriedens, die Eintheilung der Stadt, die Bildung der Bezirke, und die Nummerirung der Gebäude beziehen, werden von der Polizey-Direktion und dem Magistrate gemeinschaftlich behandelt, und jede dieser beyden Behörden kann herüber die geeigneten Vorschläge machen. Die gutachtliche Berichts-Erstattung in Gegenständen dieser Art geschieht nach vorläufigem Benehmen mit der Polizey-Direktion, durch den Magistrat und von diesem werden

werden auch die hierauf erfolgten Entscheidungen vollzogen. B. Aufnahme, Beschreibung und andere persönliche Verhältnisse der Einwohner und Fremden. §. 12. Die Aufnahme in die Zahl der Bürger und Schutzverwandten kömmt dem Magistrate zu. (Verordnung über das Gemeinde-Wesen §. 62.) Bey demselben werden alle Gesuche angebracht, welche jene Aufnahme zum Zwecke haben; er besorgt die erfoderlichen Vernehmungen, erhebt die vorschriftsmäßigen Belege und Nachweisungen, faßt, sobald die Sache zur vollständigen Erledigung reif ist, den endlichen Beschluß, bescheidet nach demselben die Bittsteller, und benachrichtiget davon die Polizey-Direktion. §. 13. Soll Jemand, welcher die gesetzlichen Eigenschaften eines Gemeinde-Gliedes nicht besitzt, ausnahmsweise und aus besondern Rücksichten als Bürger aufgenommen werden, so hat der Magistrat nach vorläufiger Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, Bericht an die Kreis-Regierung zu erstatten, welche die erfoderliche landesfürstliche Entschließung erholt. (Verordnung über das Gemeindewesen §. 16.) Der Magistrat schreibt diese Entschließung aus, und setzt die Polizey-Direktion ebenfalls in Kenntniß. §. 14. Für Bürger und Schutzverwandte wird die Heiraths-Bewilligung ausschließend von dem Magistrate ertheilt und ausgefertigt. (Verord. üb. d. Gemeindewesen §. 62.) Andere Einwohner, welche zu den Bürgern und Schutzverwandten nicht gehören, haben die Erlaubniß zur Verehelichung bey der Polizey-Direktion nachzusuchen, unbeschadet der bestehenden besondern Vorschriften über

die Verheirathung der Staatsdiener. §. 15. In Gegenständen, welche das Gemeinde=Recht, die hieraus gesetzlich hervorgehenden Verhältnisse und die darüber etwa erhobenen Ansprüche und Streitigkeiten betreffen, ist der Magistrat die erste Instanz. §. 16. Derselbe hat über alle Bürger und Schutzverwandten, und überhaupt über alle wirklichen Gemeinde=Glieder genaue Register zu eröffnen und fortzuführen, und damit namentlich diejenigen Urwahllisten zu verbinden, welche in der Gemeinde=Wahlordnung vorgeschrieben sind. §. 17. Hierbey wird die allgemeine Beschreibung sämmtlicher Einwohner, sie mögen in der Stadt ihren bleibenden, oder nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen, der Polizey=Direktion ausdrücklich vorbehalten, und sie ist für die dießfallsige genaue Buchführung verantwortlich. §. 18. Damit jedoch bey der Beschreibung der Personen und Familien, welche in Folge der §§. 16. und 17. eintritt, und bey der Unterhaltung der dießfallsigen Verzeichnisse eine mehrfache Belästigung des Publikums vermieden, und ein doppelter Aufwand von Zeit und Schreiberey erspart wird, haben die Polizey=Direktion und der Magistrat sich über einen gemeinschaftlichen Plan jener Beschreibung, über eine gemeinschaftliche Ausführung dieses Planes, und über einen gemeinschaftlichen Gebrauch der erhobenen Materialien zu vereinigen, und sich wechselseitig alles Sachdienliche mit Bereitwilligkeit mitzutheilen. §. 19. Sämmtliche vorgeschriebene Anzeigen über den Zu= oder Abgang der Bevölkerung, über die Veränderungen in dem Stande der Familien und Personen, über den Wechsel des Aufenthalts, der

Miethen

Miethen u. s. w., sind zunächst bey der Polizey-Direktion anzubringen, welche verbunden ist, dem Magistrate in der verabredeten Art sogleich die gehörige Eröffnung davon zu machen. Die Polizey-Direktion entscheidet auch die Differenzen zwischen Haus-Eigenthümern und Miethleuten, wenn nicht beyde Theile ihre Rechte durch schriftliche Verträge sicher gestellt haben. §. 20. Die Aufsicht auf die Fremden, und die Vollziehung der Gesetze über die Päße, bleiben ausschließend dem Wirkungskreise der Polizey-Direktion überwiesen. Sie allein hat demnach die Reisepässe für In- und Ausländer nach den Bestimmungen der Verordnungen auszufertigen, zu visiren, und die Paß-Register zu führen. Auch hat sie die Aufzeichnung der Fremden mittelst der Thor-Zettel und der Anzeigen von Seite der Gastwirthe und anderer Einwohner, welche Fremde in ihre Wohnungen aufnehmen, allein zu besorgen, aus diesen Anzeigen das Fremden-Buch zu bilden, und die Aufenthalts-Karten auszustellen. C Sicherheit. §. 21. Für die Sicherheit ist die Polizey-Direktion verantwortlich, welche daher Alles zu besorgen haben soll, was die Erhaltung der Ruhe, die Aufsicht auf die erwerblose Klasse der Einwohner, auf Landstreicher, Abentheurer und auf anderes verdächtiges und müßiges Gesindel, die Aufsicht auf unerlaubte Zusammenkünfte und Gesellschaften, die Verhütung und Unterdrückung öffentlicher Angriffe und Rottirungen, die Wiederherstellung der gestörten Ruhe, die Verhütung und Entdeckung von Verbrechen und Vergehen, die Verhaftung der Urheber und Theilnehmer, und die

Ueberlieferung derselben an die Gerichte u. s. w. zum Zwecke hat; wobey der Magistrat nach Kräften mitzuwirken verbunden ist. §. 22. Antastungen der Personen, Schlägereien, geringe Injurien-Händel, Verletzungen des Eigenthums durch Entwendung, Betrug oder Beschädigung, sofern diese Handlungen nicht in die Klasse der Verbrechen oder Vergehen gesetzt werden können; ferner die Defraudationen öffentlicher Gefälle, sofern die Aufsicht und Entscheidung darüber nicht andern Behörden besonders übertragen ist, gehören ebenfalls zum Wirkungskreise der Polizey-Direktion. §. 23. Die Militär-Kommandantschaft und die Gendsarmerie stehen in allen Beziehungen der örtlichen Sicherheit nur mit der Polizey-Direktion im unmittelbaren Verkehr, und dieselbe ist befugt, in Fällen unabweisbarer Nothwendigkeit die bewaffnete Hülfe anzurufen. D. Armen-Pflege, Wohlthätigkeits- und Unterstützungs-Anstalten. §. 24. Die Armenpflege bleibt, mit Verweisung auf die Verordnung vom 17. November 1816. (Reggsbl. 1816. St XXXXI. S. 779) dem Armenpflegschafts-Rathe (Verordnung über das Gemeindewesen §. 66.) übertragen. §. 25. Dem Armen-Pflegschafts-Rathe wohnt der Polizey-Direktor bey, und aus der Mitte des Magistrats werden ein Bürgermeister, ein rechtskundiger und drei bürgerliche Räthe dazu abgeordnet. Nebst diesen nehmen an den Verhandlungen des Armenpflegschaftsraths der Vorstand des Landgerichts München, die Pfarrer des ganzen Armenpflege-Bezirks, und der Stadt- und Landgerichts-Arzt den verordnungsmäßigen Antheil; und

und überdieß soll der Armenpflegschafts-Rath noch einige andere Beisitzer aus den zur eigentlichen bürgerlichen Gemeinde nicht gehörigen Einwohnern zur Theilnahme an den Verhandlungen einladen. Er wählt aus seiner Mitte einen ersten und zweyten Vorstand. §. 26. Die künftigen Bezirks-Vorsteher sind innerhalb ihrer Bezirke die aufsehenden und vollziehenden Gehülfen des Armenpflegschafts-Rathes. §. 27. Unter der Mitwirkung dieser Bezirks-Vorsteher wird die Aufzeichnung der Armen und die Aufnahme der Gesuche um Zulassung zum Genusse der Armen-Pflege, so viel solcher den Stand der Bürger und Schutzverwandten angeht, durch den Magistrat, in Ansehung der übrigen Einwohner aber durch die Polizey-Direktion geleitet, und die gefertigten Listen bilden einen Bestandtheil der Registratur des Armenpflegschafts-Rathes. §. 28. Zu den ausschließenden Obliegenheiten und Befugnissen des Magistrats gehört, mit Vorbehalt der Einsicht und Erinnerung des Armenpflegschafts-Rathes die ganze Verwaltung der zu der örtlichen Armen-Pflege gehörigen Waisen-, Kranken-, Pfründen-, Beschäftigungs-, Almosen- und anderer wohlthätigen Anstalten und Stiftungen (Verordnung über das Gemeindewesen §§. 57. 59.), und ein Stadt-Kämmerer, oder einer der für diese Stiftungen und Anstalten aufgestellten Verwalter, übernimmt, nach der Bestimmung des Magistrats, bey dem Armenpflegschafts-Rathe und im Namen desselben die Kassa- und Rechnungsführung der demselben verordnungsmäßig zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben. §. 29. Bey den Kanzley-Geschäften des Armenpflegschafts-

schafts-Rathes wird das Kanzley-Personal der Polizey-Direktion und des Magistrats, nach einem hierüber zu treffenden Uebereinkommen der Vorstände beyder Behörden, mit verwendet, und alle Ausfertigungen, Berichts-Erstattungen und öffentliche Bekanntmachungen werden von den gewählten Vorständen unterzeichnet. §. 30. Die Leitung des privilegirten Leih- und Pfand-Amts wird unter der Oberaufsicht der Kreis-Regierung einer besondern Kommission übertragen. Hierzu bestellt die Regierung einen aus ihrer Mitte gewählten Kommissär, und der Magistrat ebenfalls einen Abgeordneten aus seiner Mitte. Beyde Commissäre nehmen von der Leihe-Anstalt und ihrer Verwaltung, von dem Stande der Einnahmen und Ausgaben an Geld- und Material-Vorräthen, und von dem Stande der Rechnungen nähere Einsicht, und veranlassen die allenfalls wünschenswerthen Verbesserungen durch Uebergabe geeigneter Anträge. Die Rechnungen werden gleichfalls an die Kreis-Regierung gestellt, und vor der Revision einem Ausschusse des Magistrats, bestehend aus einem Bürgermeister, einem rechtskundigen und einem bürgerlichen Magistrats-Rathe, zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt. Dieselbe Kommission schlägt das zur Verwaltung der Anstalt erfoderliche Personal vor, und die Genehmigung steht der Regierung zu. §. 31. Die gehörige Wachsamkeit gegen unberechtigte Pfänder-Verleiher und gegen Winkel-Leihhäuser, so wie die Einschreitungen gegen den Wucher, so weit sich solche nicht zum gerichtlichen Wirkungskreise eignen, liegen der Polizey-Direktion ob. §. 32. Ingleichen haftet dieselbe

selbe für die Unterdrückung der Betteley, für die strenge Vollziehung der hierüber bestehenden Verordnungen und für die Entfernung müßiger, verdächtiger und dienstloser Menschen, welche der Gemeinde nicht angehören; der Magistrat aber hat die Verbindlichkeit, gemeinschaftlich mit dem Armenpflegschafts-Rathe und dem Vorstande der Polizey für Arbeit- und Erwerbs-Mittel der Dürftigen zu sorgen, und die erfoderlichen Beschäftigungs-Anstalten zu begründen, zu leiten und zu beleben. §. 33. Sowohl die Polizey-Direktion als der Magistrat sind bey der (§. 14.) eingeräumten Befugniß zur Ertheilung der Heyraths-Erlaubniß, rücksichtlich unangesessener Leute, an die Erinnerung und Einwilligung des Armenpflegschafts-Rathes gebunden. (Verordnung über das Armenwesen. Art. 58.) §. 34. Die Korrektions-Anstalt für arbeitsscheue Bettler und Polizey-Uebertreter steht, in allen ihren Verhältnissen, unter der Polizey-Direktion, jedoch gebührt dem Magistrate, sofern zu dieser Anstalt aus den Mitteln der Gemeinde- und der Armen-Pflege Zuschüsse gemacht werden, das Recht der Einsicht in die Oekonomie und Rechnungen. E. Sanität. §. 35. Sämmtliche Stadt-Aerzte, Chyrurgen und Hebammen sind in den polizeylichen Angelegenheiten unter die Polizey-Direktion gestellt. Was aber insbesondere die Ernennung derjenigen Hebammen und die Wahl derjenigen Hebammen-Schülerinnen betrifft, welche aus der Gemeinde-Kasse Unterhaltungs- oder Lehr-Beyträge erhalten sollen, so ist der dießfallsige Vorschlag dem Magistrate überlassen. §. 36. Mit Zuziehung der Stadt-Aerzte hat die

Polizeydirektion die Aufsicht auf alle Gegenstände der Sanität zu pflegen, die Krankheits- und Sterbelisten zu sammeln und zu benützen; den unberechtigten oder vorschriftswidrigen Arzney-Verkauf und die Pfuschereien der After-Aerzte zu verhindern; bey ausgebrochenen Seuchen die erfoderlichen Vorsichts-Maßregeln zu verfügen, und die Anwendung der ärztlichen Hilfsmittel zu veranlassen. §. 37. Von eben dieser Behörde wird, jedoch mit Zuziehung von Abgeordneten aus dem Magistrate, die wenigstens halbjährige Visitation der Apotheken und Material-Handlungen vorgenommen. §. 38. Die Ausführung der Gesetze über die Schutz-Pocken-Impfung bleibt der Polizey-Direktion anvertraut, welche aber in diesem Geschäfte, besonders bey Anfertigung der Impflisten und zur Herstellung einer strengen Kontrolle, durch den Magistrat gehörig unterstützt werden soll. §. 39. Für zweckmäßige Begräbniß-Anstalten und Leichen-Häuser hat der Magistrat zu sorgen. Die Handhabung der Ordnung in diesen Anstalten und die Vollziehung der Vorschriften über die Todten-Beschau liegen der Polizey-Direktion ob. §. 40. Die Aufstellung der Wasenmeister steht dem Magistrate, der Polizey-Direktion aber die Aufsicht auf die Wasenmeisterey in allen Beziehungen zu, welche die Sanität, Reinlichkeit und Sicherheit betreffen. F. Lebensmittel. §. 41. Die Polizey, rücksichtlich der Lebensmittel, wird durch die Polizey-Direktion und den Magistrat gemeinschaftlich ausgeübt, und war in der Regel mittelst besonderer Kommissarien, welche durch die beyderseitigen Vorstände von Zeit zu Zeit

dazu

dazu bestimmt werden, sich beständig in persönlichem Verkehr erhalten, ihren abordnenden Stellen von allen Vorfällen und Verrichtungen Meldung machen, und fortlaufende Rechenschaft ablegen. §. 42. Für diese Kommissarien wird eine besondere Anleitung zur Regulirung ihres Verfahrens ausgefertigt, deren erster Entwurf von der Polizey-Direktion zu bearbeiten, dem Magistrate zur Erinnerung mitzutheilen, und sodann der Genehmigung der Kreis-Regierung zu unterwerfen ist. §. 43. In Gemäßheit der erhaltenen Anleitung nehmen die Kommissarien die vorgeschriebenen Visitationen der Viktualien vor, und führen die nächste und unmittelbare Aufsicht auf die Getreid-Viktualien- und andere Märkte, auf die Beobachtung der Markt-Ordnungen, auf die Niederlagen von Lebensmitteln, auf die Schlachthäuser und Fleischbänke, auf die Mühlen, Melberläden und Bäckereyen, auf die Brauereyen, Wirthschaften nnd Schenken, dann auf die Güte und Unverdorbenheit der Viktualien überhaupt, auf Vor- und Winkelkäufe, auf Ueberschreitung der Taxen u. s. w. §. 44. Die Bestrafung der Gewerbsleute, Fabrikanten und Verkäufer, welche sich einer Uebertretung der Viktualienpolizey schuldig machen, steht dem Magistrate zu, wenn aber die Uebertretung auf öffentlichem Markte oder in öffentlichen Kaufs- und Verkaufs-Anstalten geschehen, oder, wenn die Waaren verfälscht, oder sonst der Gesundheit nachtheilig sind, so gebührt die Behandlung dieser Straffälle der Polizey-Direktion und dem Magistrate gemeinschaftlich. §. 45. Für die Führung der Register über die Zufuhr auf die Getreide- und Viktualien-Märkte und über die gemachten Käufe und Ver-

Verkäufe, für die Zusammenstellung der dießfallsigen Ergebnisse, für die richtige Berechnung der Preise, besonders des Getreides, sorgen die gemeinschaftlichen Commissarien der Polizey=Direktion und des Magistrats, und die öffentliche Bekanntmachung geschieht im vereinigten Namen beyder Behörden. Uebrigens hat die Polizey=Direktion zu wachen, daß die freye Zufuhr der Lebensmittel nicht auf ungesetzliche und zweckwidrige Weise beschränkt, sondern, daß vielmehr den Verkäufern alle Sicherheit gewährt, und die Mittel des Absatzes erleichtert werden. §. 46. Die Taxen derjenigen Lebensmittel, welche dem Satz unterliegen, werden von dem Magistrate entworfen, welcher darüber die Erinnerung der Polizey=Direktion erholt, und hiernach die öffentliche Bekanntmachung erläßt, oder nach Vorschrift gutachtlichen Bericht an die Kreis=Regierung erstattet, und die erfolgte Entschließung ausspricht. §. 47. Wenn es darauf ankommt, die Stadt=Gemeinde zur Abwendung von Mangel und Noth mit dem erfoderlichen Vorrath der ersten Lebensmittel zu versorgen, so vereinigen sich die Polizey=Direktion und der Magistrat zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußnahme, und übertragen, nach erwirkter höherer Genehmigung, die Vollziehung der beschlossenen Maßregeln einem Ausschusse aus ihrer Mitte. §. 48. Die Aufstellung der für die Handhabung der Viktualien=Polizey unentbehrlichen Beschau=Leute, Messer und anderer Sachverständiger gebührt dem Magistrate nach vorläufigem Benehmen mit der Polizey=Direktion. Auch die Disciplin gegen das benannte Personal ist dem

dem Magistrate anvertraut, mit der Bestimmung jedoch, daß die Bemerkungen, welche die Polizey-Direktion über ein pflichtwidriges oder nachläßiges Benehmen zu machen veranlaßt seyn könnte, von dem Magistrate jederzeit bereitwillig und ernstlich berücksichtiget werden sollen. G. Unglücksfälle. §. 49. Die Sorge für Verhütung von Unglücksfällen, und — wenn solche dennoch eingetreten sind — die Sorge für schnelle Hülfe und Abwendung weiterer Uebel, gehört zu den Obliegenheiten der Polizey-Direktion, welche demnach auf schädliche Thiere, wüthende Hunde, berauschte und und wahnsinnige Menschen, auf verbotenes Schießen, schnelles Fahren und Reiten, so wie auf die Beseitigung von Gegenständen, die leicht zur Beschädigung Veranlassung geben können, eine thätige Aufmerksamkeit zu richten hat. §. 50. Alle erfoderlichen Rettungs-Apparate und Instrumente werden von der Polizey-Direktion angeschafft, verwahrt, und zum Gebrauche in Bereitschaft und gutem Stande erhalten. §. 51. Die ordentlichen Veranstaltungen zur Verhütung von Wasserschäden bilden einen Theil des dem Magistrate in Ansehung des Wasserbaues (§. 66.) angewiesenen Wirkungskreises; die Vorkehrungen zur Sicherheit der Personen und des Eigenthumes bey wirklich obwaltenden Wassergefahren hingegen sind von der Polizey-Direktion und dem Magistrate durch abgeordnete Mitglieder gemeinschaftlich zu treffen. §. 52. Für die Anschaffung und Unterhaltung einer hinlänglichen Anzahl von Feuerlösch-Geräthschaften aller Art hat der Magistrat zu sorgen. Er unterwirft dieselben von Zeit zu

Zeit

Zeit einer genauen Untersuchung, mit Zuziehung von Abgeordneten der Polizey-Direktion. §. 53. Eben so wird die Feuer-Beschau von der Polizey-Direktion und dem Magistrate durch beyderseitige Abgeordnete jederzeit gemeinschaftlich vorgenommen. Die Abstellung der dabey befundenen Gebrechen und die Bestrafung der Uebertretungen der Feuer-Ordnung steht gegen alle Bürger und Schutzverwandte dem Magistrate, gegen die übrigen Einwohner aber der Polizey-Direktion zu. §. 54. Der Magistrat bestellt, benehmlich mit der Polizey-Direktion, die Thurm- und Feuerwächter, und das zu den Feuerlösch-Anstalten erfoderliche Personal, welches zunächst unter seiner Aufsicht und Disciplin steht. §. 55. Die Vollziehung und Handhabung der Feuerlösch-Ordnung, und die Leitung der Lösch-Anstalten bey ausgebrochenen Feuersbrünsten geschieht nach den darüber bestehenden besondern Vorschriften. §. 56. Die Untersuchung rücksichtlich der Entstehungs-Ursachen eines ausgebrochenen Brandes und rücksichtlich des daraus erwachsenen Schadens, wird von Abgeordneten der Polizey-Direktion und des Magistrats gemeinschaftlich vorgenommen. Alle Geschäfte, in Beziehung auf die Brandversicherungs-Anstalt, so weit sie den Unter-Behörden in ihren Bezirken obliegen, werden von dem Magistrate behandelt. H. Dienstboten-Ordnung. §. 57. Die Aufsicht auf das Gesinde und dessen Verhältnisse zu den Dienstherrschaften, die Vollziehung der Gesinde-Ordnung, die Ausstellung und Beglaubigung der Dienstboten-Bücher und die Anlegung und Unterhaltung der Verzeichnisse über sämtliche Dienstboten und

ihre

ihre Wanderungen, ist ausschließend von der Polizey-Direktion zu besorgen. Dieselbe entscheidet auch die Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten, in allen durch die Gesinde-Ordnung ausgedrückten Fällen. I. Religion, Unterricht und Sittlichkeit. (Verordnung über das Gemeindewesen §. 66.) §. 58. Alles, was die Verwaltung der Fonds für die der Stadt-Gemeinde angehörigen und aus den Mitteln derselben oder aus örtlichen Stiftungen unterhaltenen Kirchen und Schulen betrifft, schlägt in den Wirkungs-Kreis des Magistrats ein. (Verord. üb. d. Gmdew. §. 59.) §. 59. Gegen Störungen des öffentl. Gottesdienstes, gegen Verfassungs- und Gesetzwidrige Anmaßungen unter dem Vorwande der Religion, gegen unerlaubte religiöse Verbindungen, Brüder- und Körperschaften, gegen unzulässige Prozessionen und Andachten, hat die Polizey-Direktion zu wachen. §. 60. In die Lokal-Schul-Kommission tritt, nächst dem Vorstande der Polizey-Direktion, auch einer der Bürgermeister als zweyter Dirigent, und ein Magistrats-Rath als Mitglied ein. §. 61. Für die Vollziehung der Gesetze gegen muthwillige Vernachläßigung des Schul-Besuchs von Seite schulpflichtiger Kinder ist, so weit es die Bürger und Schutzverwandten angeht, der Magistrat; in Ansehung der übrigen Einwohner aber die Polizey-Direktion verantwortlich. Die letztere haftet zugleich auch für die Unterdrückung der Winkelschulen und Entfernung der Winkellehrer. §. 62. Dieselbe Behörde hat ferner darauf zu sehen und zu halten, daß die öffentliche Sittlichkeit durch grobe Unanständigkeit oder ärgerliche

Hand-

Handlungen und Auftritte nirgends verletzt werde. K. Reinlichkeit, Straßen=Pflaster, Brunnen und Beleuchtung. (Verordnung über das Gemeindewesen §§. 64. 65.) §. 63. Die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Reinlichkeit in der Stadt und ihren Umgebungen ist eine Angelegenheit der Polizey=Direktion, welche die Reinigungs=Ordnung festzusetzen, die dießfallsigen Obliegenheiten der Haus= und Grund=Besitzer zu bestimmen, und sie zur Erfüllung anzuhalten hat. Der Magistrat sorgt für die regelmäßige Reinigung der öffentlichen Plätze, und für die Reinigungsgeräthschaften überhaupt. §. 64. Ferner liegt dem Magistrate ob: die Herstellung und Unterhaltung des Straßen=Pflasters, der Wege und Stege, der Brunnen und Wasserleitungen, mit Vorbehalt der Erinnerung von Seite der Polizey=Direktion, und der Wachsamkeit derselben gegen Vernachläßigung. §. 65. Desgleichen steht dem Magistrate auch zu die Herstellung und Unterhaltung der nächtlichen Straßen=Beleuchtung, und die ganze dießfallsige Oekonomie und Regie, mit der Aufnahme und Leitung des dazu nothwendigen Personals, ebenfalls unter Vorbehalt der Erinnerung der Polizey=Direktion und der Kontrolle derselben gegen Mängel und Gebrechen. L. Bauwesen. (Verord. über das Gemeindewesen. §. 64.) §. 66. Was auf den der Kommune obliegenden Straßen=Brücken und Wasserbau, so wie auf die Herstellung, Einrichtung und Unterhaltung der den öffentlichen Zwecken der städtischen Gemeinde gewidmeten Gebäude Beziehung hat, wird ausschließend von dem Magistrate besorgt, unbe=

schadet

schadet der geeigneten Einwirkung der Bau-Kommission, welche unter dem Vorsitze des Vorstandes der Polizey-Direktion und eines Bürgermeisters aus einem oder zwey von dem Ministerium des Innern zu benennenden Architekten, aus dem technischen Baurathe des Magistrats, aus einem rechtskundigen und zwey bürgerlichen Magistrats-Räthen, dann aus zwey untergeordneten Aufsehern, welche zugleich als Zeichner und Vermesser benützt werden können, zusammengesetzt wird. §. 67. Die Bau-Commission verfährt im Allgemeinen nach den Instructionen vom 9. März 1805 (Regierungs-Blatt 1805. St. XI. S. 375) und 20. Sept. 1809. (Reggsbl. 1810 St. VI. S. 81.) Insbesondere liegt derselben ob: die ganze executive Lokalbaupolizey, die Aufsicht auf öffentliche Baugebrechen, die Beseitigung der dießfallsigen Gefahren, die Verfügung der unabweißbar nothwendigen Sperrungen und Demolitionen; die Aufsicht auf öffentliche Denkmäler und die Sorge für deren Erhaltung, die Aufsicht auf öffentliche Inschriften und dergl.; ferner die Instruirung aller einzelnen Bausachen, die gutachtliche Würdigung der Plane für einzelne Gebäude der Privaten, die Prüfung und Bewilligung der Bau-Reparaturen, die Aufsicht auf die den vorgeschriebenen Planen und der Bau-Polizey-Ordnung entsprechende Ausführung der Bauten, die Sorge für die Sicherheit und Dauerhaftigkeit derselben, und die geeignete Rücksichtnahme auf Schönheit und Bequemlichkeit; die Aufsicht auf die Bau-Materialien und Werk-Leute, und endlich die Beylegung oder Entscheidung der Baustreitigkeiten, so ferne sie nicht zu gerichtlichen Verhand-

handlungen geeignet sind, welche jedoch bey den Gerichten nicht eher vorzunehmen sind, bis die Vermittlung der Bau=Commission eingetreten und fruchtlos geblieben ist, worüber die gehörige Nachweisung beygebracht werden muß. §. 68. In Beziehung auf die im vorstehenden §. 67. bezeichneten Gegenstände, bildet die Kreis=Regierung die Mittel=Instanz und nächste oberaufsehende Stelle, welcher noch besonders die Genehmigung der einzelnen von der Bau=Commission instruirten Bau=Plane, so wie der Pläne für solche Reparaturen, wodurch die Facaden der Gebäude geändert werden, ausschließend zusieht, sofern in diesen Fällen nicht höhere architectonische Rücksichten eintreten, wo sodann die Genehmigung des Staats=Ministeriums des Innern erholt werden soll; dem Letztern bleibt überhaupt nebst denjenigen Gegenständen, welche auf die seiner unmittelbaren Aufsicht untergebenen Gebäude und Monumente Beziehung haben, die oberste Leitung des Bauwesens im Allgemeinen, die Herstellung, Berichtigung und Bewahrung der General=Plane, die Bestimmung der Baulinien, die Prüfung und Regulirung der Plane zu neuen Anlagen in ganzen Parthien, und die Ertheilung allgemeiner Vorschriften über die Mittel, Art, Ordnung und Zeit der Ausführung, vorbehalten. §. 69. Dasjenige, was in dem §. 29. von der Besorgung der Kanzley=Geschäfte bey dem Armenpflegschafts=Rathe, und von den Ausfertigungen, Berichts=Erstattungen und öffentlichen Bekanntmachungen derselben angeordnet worden ist, gilt in gleicher Art auch von der Bau=Commission. M. Gewerbe und Handel.

(Ver-

(Verordnung über das Gemeindew. §. 63.) §. 70. Die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten in dem Stadt-Bezirke, sofern solche nicht der höhern Stelle unmittelbar oder ausschließend durch die bestehenden Verordnungen vorbehalten ist, kömmt dem Magistrate zu. Er ist für solche Verleihungen und für alle diejenigen Fälle, wo es sich von der Dinglichkeit oder Persönlichkeit der Gewerbe, von der Veräußerung, Cession, Verpachtung oder Vererbung, von der Einziehung, Erneuerung oder Transferirung derselben u. s. w., oder von Gewerbs-Streitigkeiten handelt, die erste Instanz. Er instruirt auch diejenigen Gewerbs-Gesuche, deren Entscheidung von höheren Stellen abhängt. §. 71. Von dem Magistrate wird die Matrikel der Gewerbe, nach ihren verschiedenen Arten und Classen, angelegt und fortgeführt. Der Polizey-Direktion soll die Einsicht in diese Matrikel jederzeit offen seyn, und alle beschloßenen und genehmigten Bewilligungen von Gewerbs-Rechten sind derselben bey der Ausfertigung jedesmal bekannt zu machen. §. 72. Zunächst unter der Aufsicht des Magistrats stehen die Handwerks-Zünfte. Derselbe wacht über die Vollziehung der Zunft-Ordnungen, veranlaßt die Revidirung der nicht mehr anwendbaren Artikel; und ist für die Abstellung der Handwerksmißbräuche verantwortlich. Wo aber diese Mißbräuche in die öffentliche Ruhe und Sicherheit eingreifen, hat die Polizey-Direktion, benehmlich mit dem Magistrate die geeigneten Verfügungen zu treffen. §. 73. Beschwerden zwischen Meistern, Gesellen und Lehrjungen über ihre aus dem Handwerke hervorgehenden Verhältnisse,

 so

so wie Beschwerden der Kunden und Käufer gegen Handwerker und Kaufleute, sofern es sich nicht von rechtlichen Beziehungen handelt, werden ebenfalls vom Magistrate beygelegt und entschieden. §. 74. Kein Handlungsdiener, Handwerksgeselle oder Lehrjunge darf angenommen werden ohne Anzeige bey der Polizeydirektion, welche darüber die Liste führt. Sie allein stellt die Wander-Bücher aus, und beglaubigt dieselben. Auch führt sie besondere Aufsicht auf die öffentliche Aufführung der Gesellen, Lehrjungen und ihre Wanderungen. §. 75. Die Aichanstalt steht unter dem Magistrate. Von ebendemselben wird die Untersuchung des Maaßes und Gewichtes in den Häusern und Läden der verkaufenden Gewerbs- und Handelsleute vorgenommen, auf den öffentlichen Märkten hingegen gemeinschaftlich von Commissarien der Polizey-Direktion und des Magistrats, nach den Bestimmungen der §§. 41 — 45. §. 76. Gegen unberechtigte Anmaßung eines Gewerbes oder Handels, gegen den verbotenen Hausirhandel und gegen den Umlauf falscher Münzen oder fremder Scheide-Münzen, hat die Polizey-Direktion zu wachen und einzuschreiten. Sie handhabt die Ordnung auf den Jahrmärkten und vermittelt oder entscheidet die daselbst vorfallenden Streitigkeiten, so fern sie nicht rechtlicher Natur sind. §. 77. Derselben bleiben auch alle Gegenstände des Post- und Botenwesens, so weit solches in den Wirkungskreis der untergeordneten Behörden fällt, fortan überwiesen. — N. Oeffentliche Plätze und Vergnügungen. §. 78. Bey öffentlichen Vergnügungen, Aufzügen und Volksfesten liegt die

Auf-

Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit der Polizey-Direktion ob. Sie allein kann zu dergleichen Veranstaltungen die Bewilligung ertheilen, und wird nach Beschaffenheit der Umstände, auch den Magistrat zu einer Abordnung einladen. §. 79. Alle öffentlichen Vorstellungen, ambulante Theater, Freynächte u. s. w. hängen gleichfalls von der Erlaubniß der Polizey-Direktion ab. In ihren Pflichten liegt es, die Verordnung über verbotene Hazard- und Lotteriespiele in Ausübung zu bringen. §. 80. Die Gasthöfe und öffentlichen Erholungsorte, so wie überhaupt alle öffentlichen Plätze, sind der besondern Aufsicht der Polizey-Direktion untergeben. Sie hat auf eine genaue Beobachtung der polizeylichen Feuerstunden zu halten. Sie entscheidet die Beschwerden zwischen Gastgebern und Gästen, so wie auch zwischen den Vermiethern von Wagen und Pferden, und zwischen den Miethern derselben, in Rücksicht auf Bewirthung, Uebervortheilung u. s. w., vorbehaltlich der gerichtlichen Behandlung in den dazu geeigneten Fällen. — O. Intelligenzwesen, Buchhandel und Preßfreiheit. §. 81. Das Intelligenzwesen verbleibt in den Händen der Polizey-Direktion; sie redigirt das öffentliche Anzeigeblatt, durch welches das Publikum von allen Nachfragen, Anbietungen, Bekanntmachungen und obrigkeitlichen Erinnerungen Kenntniß erhält. In dieses Blatt werden die öffentlichen Erlasse des Magistrats ebenfalls eingerückt. §. 82. Mit dem Anzeigeblatt hat die Polizeydirektion fortwährend eine Anstalt zu verbinden, wo die Erkundigungen um Arbeit und Arbeiter; um Dienste,

Käufe Verkäufe, Feil- und Miethschaften u. s. w. aufgenommen und mitgetheilt werden können. §. 83. Die besondere Verkündigung der Verordnungen, wo eine solche, nebst der Publikation durch das Gesetz- oder Allgemeine Intelligenz-Blatt, nothwendig oder angeordnet ist, geschieht, nach jedesmaliger Anweisung der Kreis-Regierung, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenstandes, entweder durch die Polizey-Direktion, oder durch den Magistrat oder durch beide Behörden gemeinschaftlich. §. 84. Keine öffentlichen Bekanntmachungen von Privaten finden statt, und keine Anschlagzettel sind zuläßig, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polizey-Direktion. Nebst dem liegt derselben auch die Revision der einer Censur gesetzlich unterworfenen periodischen Blätter ob, soferne dieses Geschäft Niemand Andern überwiesen wird. §. 85. Die Vollziehung des Edikts über die Preßfreiheit ist, nach den darin gegebenen nähern Bestimmungen ausschließend der Polizeydirektion übertragen. Der Magistrat ist schuldig, dieselbe über alle Gesuche um Verleihung des Rechts zum Buchhandel und zur Errichtung von Leih-Bibliotheken mit ihrer Erinnerung zu hören. — P. Militär-Gegenstände. §. 86. Für die Gegenstände der Militärkonskription wird ein gemeinschaftlicher Ausschuß gebildet, welcher unter der Leitung des Vorstandes der Polizeybehörde und eines Bürgermeisters, aus einem Polizeykommissär, einem rechtskundigen Magistratsrathe, zwey bürgerlichen Magistratsräthen, und den nöthigen Schreibern und Dienern besteht. — Derselbe verfährt in ähnlicher Art, wie es für den Armenpflegschaftsrath

den §§. 27. und 29. vorgeschrieben ist. §. 87. Die Anordnung und Vertheilung der Gemeindelasten bey Militär-Einquartierungen und Durchmärschen kömmt, nach den hierüber bestehenden besondern Verordnungen dem Magistrate zu, (Verordnung über das Gemeindewesen §. 61.), jedoch unter Mitwirkung eines Abgeordneten der Polizeydirektion und mit Vorbehalt der Erinnerung dieser Letzteren über den Konkurrenzfuß und mit Vorbehalt der Zusammenberufung eines erweiterten Ausschusses in dringenden Fällen, nach Gutfinden der Kreis-Regierung. §. 88. Alle Geschäfte der Landwehr und Nationalgarde, so weit dieselben die Civil-Obrigkeit berühren, werden von dem Magistrate besorgt. Q. Fonds und Umlagen für die örtlichen Polizey-Anstalten (Verordnung über das Gemeindewesen §. 57. 61.), dann Sporteln und Taxen. (Analogie des Edikts über die gutsherrlichen Rechte §. 112.) §. 89. Die Ausmittlung und Verwaltung der Fonds, die Ausmittlung, Erhebung und Verrechnung der Einnahmen und Gefälle für die örtlichen Polizeyanstalten, sofern die Last der Herstellung und Unterhaltung derselben der Stadtgemeinde obliegt, geschieht durch den Magistrat; es möge nun die Leitung jener Anstalten ihm selbst oder der Polizeydirektion übertragen seyn. §. 90. Wo es darauf ankömmt, zum Besten örtlicher Anstalten, welche unter der Aufsicht und Leitung der Polizey-Direktion stehen, die Gemeindekasse mit neuern Ausgaben zu belasten, und hiezu die abgängigen Hülfsquellen auf dem Wege des Anlehens oder besonderer direkten oder indirekten Abgaben

ben, oder durch das Mittel der Umlagen aufzufinden, vereinigt sich die Polizeybehörde mit dem Magistrate zur gemeinsamen Berathung, Beschlußfassung und Begutachtung. §. 91. Ein gleicher Zusammentritt des Armen-Pflegschaftsraths, so wie der Baukommission mit dem Magistrate findet statt, wenn die Rede davon ist, für das Armenwesen, und die dazu gehörigen Anstalten oder für Bauanlagen und Verschönerungen außer den festgesetzten gewöhnlichen Einnahmen, besondere Mittel aufzubringen. §. 92. In allen diesen Fällen bleibt die gesetzlich bestimmte Mitwirkung und Zustimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten ausdrücklich vorbehalten. (Verordnung über das Gemeindewesen §. 82.) §. 93. In Erhebung der Sporteln und Taxen haben sich die Polizey-Direktion und der Magistrat nach der Taxordnung und den bestehenden Vorschriften zu achten. — Jede dieser Behörden erhebt die normalmäßigen Taxen von Verhandlungen und Ausfertigungen in denjenigen Gegenständen, deren Behandlung ihr zusteht, und zwar die Polizey-Direktion für das Aerar, der Magistrat für die Gemeindekasse. Bey gemeinschaftlichen Verhandlungen und Ausfertigungen fällt die eine Hälfte der Taxen dem Aerar, die andere Hälfte der Gemeindekasse zu. Wo specielle Verordnungen bey gewissen Geschäftsgegenständen eine besondere Kasse bezeichnen, in welche die Taxen fließen sollen, oder wo die Befreiung gewisser Gegenstände von allen Taxen gesetzlich ausgesprochen ist, hat es dabei sein Verbleiben — III. Von den Grenzen der Befugnisse der Polizeydirektion und des Magistrats. §. 94. Sowohl die Polizey-Direktion

als

als der Magistrat haben sich als untergeordnete, blos vollziehende und verwaltende Behörden zu betrachten, und alle ihre Amtshandlungen nach den bestehenden Verordnungen einzurichten, welche sie wohl von Zeit zu Zeit in Erinnerung bringen, aber nicht abändern dürfen. §. 95. Bey streitigen Gegenständen, welche der Entscheidung der Polizey-Direktion oder des Magistrats unterliegen, sind von beyden Behörden diejenigen Formen zu beobachten, welche für Fälle dieser Art vorgeschrieben sind. Eigentliche Rechtssachen sind an die Gerichte zu verweisen, und in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen hat die Polizey-Direktion nach Maßgabe des allgemeinen Strafgesetzbuches zu verfahren. §. 96. Die Polizey-Direktion und der Magistrat üben die polizeyliche Strafgewalt, und zwar jede dieser Behörden zunächst in den ihr ausschließend oder vorzugsweise anvertrauten besondern Polizeyzweigen aus. Mit der Zuerkennung der Strafe wird zugleich die Zuerkennung des Schadenersatzes verbunden. §. 97. Wenn ein Zweig der Polizey von der Polizey-Direktion und dem Magistrate durchaus gemeinschaftlich behandelt wird, so verfügt und vollzieht der Magistrat die Strafe gegen die Uebertreter aus dem Stande der Bürger und Schutzverwandten, die Polizeydirektion aber gegen die Uebertreter aus der Reihe der übrigen Einwohner. Sind in dem vorausgesetzten Falle Bürger, Schutzverwandte und andere Einwohner zugleich betheiliget, so wird das Straferkenntniß gemeinschaftlich gefaßt, und die Vollziehung geschieht gegen die Mitglieder der bürgerlichen Gemeinden durch den Magistrat, und gegen die übrigen

Schul-

Schuldigen durch die Polizezdirektion. §. 98. Die Strafen, welche von der Polizey-Direktion und dem Magistrate verfügt werden können, bestehen nebst der Confiskation verbotener Gegenstände in Arrest und Geld-Bußen, vorbehaltlich der besondern gesetzlichen Strafen gegen Landstreicher und Bettler. — §. 99. In Beziehung auf das Maaß dieser Strafen haben sich die genannten Behörden nach denjenigen Bestimmungen zu achten, welche darüber in den Polizey-Gesetzen und Verordnungen enthalten sind. Wo aber diese ein bestimmtes Maaß nicht ausdrücken, kann von der Polizeydirektion und dem Magistrate keine Arreststrafe über 8 Tage, und keine Geldstrafe mit Einrechnung der Entschädigung über 50 fl. verfügt, und es muß, wenn eine höhere Strafe verhängt werden soll, an die Kreis-Regierung Bericht erstattet, und das Erkenntniß derselben erholt werden. Diese Berichts-Erstattung tritt auch bey denjenigen Uebertretungsfällen ein, für welche die bestehenden Verordnungen das Erkenntniß der höhern Stelle besonders vorbehalten haben. §. 100. Die von der Polizeydirektion aufgelegten und erhobenen Geldbußen werden, sofern nicht einzelne Verordnungen bey gewissen Uebertretungen ein Anderes bestimmen, dem Aerar verrechnet; die von dem Magistrate aufgelegten und erhobenen Geldbußen aber fallen unter dem nämlichen Vorbehalt der Gemeindekasse zu. (Analogie der Verordnung über das Gemeindewesen §. 119. und des Edikts über die gutsherrlichen Rechte §. 112.) Bey gemeinschaftlich erlassenen Erkenntnissen (§. 97.) werden die Strafgelder der Bürger und Schutzverwandten zur

Ge-

Gemeindekasse abgegeben, die Strafgelder der übrigen Verurtheilten aber fallen dem Aerar zu. §. 101. Der Magistrat hat für einen angemessenen bürgerlichen Arrestort zu sorgen, worüber derselbe die ausschließende Aufsicht führt. Die Arrestorte der Polizei-Direktion werden auf Kosten der Staatskasse hergestellt und unterhalten. §. 102. In allen Angelegenheiten, welche auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit Einfluß haben, ist die Aufsicht der Polizeydirektion nicht durch die Grenzen der Stadt beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle Umgebungen ohne Rücksicht der Gerichtsbarkeit. §. 103. Auch erstrecken sich die polizeylichen Befugnisse, sie mögen nun von der Polizeydirektion und dem Magistrate in den einer jeden Behörde besonders übertragenen Geschäftsabtheilungen allein und ausschließend, oder von beyden gemeinschaftlich ausgeübt werden, über alle Personen und Einwohner der Stadt ohne persönliche oder dingliche Ausnahme. (§. 56. der Verordnung über das Gemeindewesen.) — IV. Von der Art und Form des wechselseitigen Benehmens zwischen der Polizey-Direktion und dem Magistrate. §. 104. In allen besondern Fällen und Beziehungen, welche ein wechselseitiges Benehmen der Polizey-Direktion und des Magistrats fodern, für welche aber die Art und Form dieses Benehmens durch die vorstehenden Vorschriften nicht ganz ausdrücklich vorgezeichnet ist, wird dasselbe entweder durch Correspondenz oder durch Abordnung gepflogen. §. 105. Die Correspondenz wird entweder durch förmliche Anschreiben, oder von kurzer Hand durch Mittheilung

bloßer

bloßer Protokollsauszüge geführt, und die Abordnung geschieht in der Art, daß die Polizey-Direktion und der Magistrat sich entweder einzeln Deputirte zusenden, oder für gewisse Ergebnisse und Geschäfte Kommissarien benennen, die aus gemeinschaftlichem Auftrage handeln, oder endlich, daß beyde Behörden sich zu einer gemischten Sitzung vereinigen. §. 106. Wenn es sich von sogenannten laufenden Geschäften ohne besondern Belang handelt, oder wenn es darauf ankömmt, über minder wichtige Gegenstände vorläufige Anfragen zu thun, gegenseitige Notizen und Aufklärungen zu erholen, von den Akten oder andern Behelfen Einsicht zu nehmen u. dergl.; so genügt die Mittheilung einfacher Protokolls-Auszüge, oder nach Umständen die Abschickung eines Deputirten zur mündlichen Rücksprache. §. 107. In Angelegenheiten, welche lediglich auf der Vollziehung der bestehenden Gesetze und Verordnungen, so wie der gefaßten Beschlüsse beruhen, und bey welchen eine unmittelbare Aufsicht und Einwirkung an Ort und Stelle und ein schnelles Verfahren nothwendig ist, tragen die Polizey-Direktion und der Magistrat ihre Befugnisse und Obliegenheiten auf gemeinschaftliche Kommissarien über, welche jedoch stets unter deren Oberaufsicht und Leitung stehen. §. 108. Gegenstände von Wichtigkeit, welche ihrer Natur nach eine vielseitige Erwägung fodern, und insbesondere die Feststellung allgemeiner Grundsätze, die Einleitung neuer allgemeiner Anordnungen oder wesentlicher Abänderungen in den eingeführten Vorschriften, dann die Begründung, Einrichtung oder Reform öffentlicher Anstalten und die dießfallsigen Reglements und Instruktionen sind zu einem förmlichen

und

und näher ausgeführten Schriftenwechsel, und nach Umständen auch zur Berathung in gemischten Sitzungen, vorzüglich alsdann geeignet, wenn die Polizeydirektion und der Magistrat, in Folge des vorausgegangenen schriftlichen Verkehrs, in der Hauptsache einverstanden sind, und nur noch über einzelne Punkte oder die Art der Ausführung Zweifel und Anstände obwalten, deren Beseitigung durch mündliche Erörterungen sich noch erwarten läßt. §. 109. Wenn bey den gegenseitigen Verhandlungen die eine Behörde, mit Bezug auf bestehende Verordnungen und Vorschriften vor der Beschlußnahme noch die Ersetzung eines wesentlichen Punktes verlangt, so kann die andere Behörde diese Ersetzung weder verweigern noch umgehen. §. 110. Eben so wenig kann bey einem von Seite der einen Behörde gemachten bestimmten Antrage die andere Behörde einen diesem Antrage entgegengesetzten Beschluß erlassen und ausschreiben, sondern es tritt alsdann, wenn eine Vereinigung der Meynungen auf keine Weise zu bewirken ist, die Nothwendigkeit höherer Entscheidung ein, und die Berichtserstattung kann von derjenigen Behörde, zu deren Wirkungskreis die Hauptsache gehört, weder abgelehnt noch unterlassen werden, wenn die andere Behörde darauf besteht. §. 111. Wo jedoch Gefahr auf dem Verzug haftet, und daher die Entschließung der Kreis-Regierung ohne großen Nachtheil nicht abgewartet werden könnte, ist die Polizeydirektion bey einer zwischen ihr und dem Magistrate obwaltenden Verschiedenheit der Meinungen ermächtigt, einstweilen nach eigener Ansicht diejenigen Verfügungen zu treffen, welche sie den Umständen angemessen findet, und nach den

den Gesetzen verantworten zu können glaubt. Sie hat aber jeden solchen Fall unverzüglich mit Darstellung der Gründe ihres Verfahrens anzuzeigen, und der Magistrat erstattet auch seiner Seits Bericht, damit die definitive und weitere Entscheidung der Kreis-Regierung bewirkt werde. §. 112. Sowohl die Polizeydirektion als der Magistrat und die allenfalls für einzelne Zweige aufgestellten Commissarien derselben sind befugt und verpflichtet, bey besondern Wahrnehmungen und Anzeigen sogleich selbst und allein, auch ohne das sonst vorgeschriebene Benehmen, jedoch mit Vorbehalt nachträglicher gegenseitiger Benachrichtigung alsdann einzuschreiten, wenn die Umstände dringend gebieten, auf der Stelle zu handeln, um drohende Beschädigungen zu verhüten, und sich der Beweismittel begangener Uebertretungen zu versichern. §. 113. Die Polizeydirektion und der Magistrat sollen sich alle Erfahrungen, welche dieselben in Bezug auf die in ihren gegenseitigen Wirkungskreis einschlagenden Gegenstände zu sammeln Gelegenheit gefunden haben, so wie alle zweckdienlichen Notizen und Behelfe zur Amtsführung zuvorkommend und zu rechter Zeit mittheilen, die gemachten Mittheilungen und Erinnerungen freundschaftlich aufnehmen und bereitwillig benützen, und überhaupt zum Besten der Gemeinde und der öffentlichen Ordnung einmüthig zusammenwirken. §. 114. Insbesondere hat die Polizey-Direktion dem Magistrate in seinen Amtshandlungen unweigerlich jeden Beystand zu leisten, welchen derselbe zu verlangen veranlaßt seyn könnte; so wie hinwiederum der Magistrat die Polizeydirektion in ihren

Verrichtungen auf alle Weise zu unterstützen bemüht seyn soll. §. 115. Was in den vorstehenden §§. 104 — 114. über die Art und Weise des Benehmens zwischen der Polizey = Direktion und dem Magistrate angeordnet worden ist, findet auch in ähnlicher Art hinsichtlich des gegenseitigen Benehmens mit dem Armen-Pflegschaftsrathe, der Baukommission und dem Ausschusse für die Militar = Conskription seine Anwendung. Königliche Verordnung dd. München den 15. Sept. 1818., das Verhältniß zwischen der Polizey = Direktion und dem Magistrate der Haupt = und Residenzstadt München btrff. Gesetzblatt vom J. 1818. St. XXIII. S. 573.

Magistrate, Verhältniß derselben zu den kgl. Commissarien; siehe Commissarien S. 4092. u. f.

Magistrate in Universitätsstädten, Verhältniß derselben zu den kgl. Commissarien; siehe Commissarien. Seite 4098.

Magistratspersonen sind vom persönlichen Landwehr-Dienste befreit. — Vom persönlichen Dienste bleiben dispensirt: 1) diejenigen, welche wegen erwiesener Gebrechen als untauglich erkannt werden.; 2) die Hof- und Staatsdiener, die standes = und gutsherrlichen Justiz- und Polizeybeamten, die Magistrats = Vorstände und Räthe, das bey den Magistraten angestellte Unterpersonal, die Gemeindevorsteher und Schullehrer; 3) die Aerzte und Wundärzte, Advokaten und Notare. Königlich allerhöchste Verordnung dd. München den 7ten März 1826, Landwehrordnung betreffend. §. 4. Reggsbl. vom Jahre 1826. Nro. 11. Seite 297. — §. 5.

§. 5. Die im vorstehenden §. 4. Nr. 2. und 3. bezeichneten Personen können mit Verzicht auf die Dispensation sich dem persönlichen Dienste freiwillig unterziehen, jedoch müßen sie hiezu die Erlaubniß ihrer unmittelbar vorgesetzten Stellen erholen. Für den Fall, daß Wir die Einreihung solcher Personen in die Landwehr nothwendig oder zweckmäßig finden sollten, wird über die Art der Einreihung besondere Bestimmung vorbehalten. Die Aerzte und Wundärzte, die Advokaten und Notare, dann die Schullehrer bleiben verbunden, sich nach der Beschaffenheit ihres Berufs zu dem Sanitätswesen der Landwehr, zu Auditoriats- und Fouriersgeschäften verwenden zu lassen. — a. a. O. §. 5.

Magistrate, Postportofreiheit; siehe Postportofreiheit in Amtssachen.

Magistrate sind hinsichtlich der Aufsicht und Kontrolle im Zollwesen zur örtlichen Beywirkung verbunden; siehe Zollwesen.

Magistrate, Kompetenz derselben zur Ausfertigung von Urkunden über veräußerte Realitäten, dann über grundherrliche Verträge. — Derselbe wird die allerhöchste Entschließung, welche unterm 3. d. M. in rubrizirtem Betreff an die k. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zur Wissenschaft und Darnachtung in nebenstehender Abschrift mitgetheilt. München, den 10. August 1820. An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammer der Finanzen. — Die Ausfertigung von Urkunden über Veräußerungen von Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten, dann über die grundherrlichen Verträge betr. Wir beschließen auf die Be-

Berichte Unserer Regierung des Unterdonaukreises vom 31. Jänner und 26. April l. Js. in rubrizirtem Betreffe, wie folgt: I. Die Magistrate der Städte und Märkte können in Beziehung auf die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens als landesherrliche Beamten nicht betrachtet, ihre Ausfertigung in Unserm Namen nicht erlassen, sohin denselben auch die Befugnisse nicht ertheilt werden, welche den unmittelbaren Stiftungs- und Kommunal-Administrationen durch die Verordnung vom 1. Februar 1808 eingeräumt worden sind. Die Rechte der Siegelmäßigkeit sind nach Titl V. §. 4 und 5 der Verfassungsurkunde dann nach dem achten konstitutionellen Edikte nur Personen bestimmter Klassen, aber nicht Korporationen zugestanden, und nach §. 7 dieses Edikts, womit der §. 113 des sechsten konstitutionellen Ediktes verglichen werden muß, ist nur den siegelmäßigen Grundherren gestattet, die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden, ohne Mitwirkung der Obrigkeit zu errichten und zu fertigen. Die Magistrate der Städte und Märkte sind daher nicht berechtigt, die Urkunden über veräußerte oder erworbene Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten und Rechte, oder die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden selbst auszufertigen, sondern sie haben diese Urkunden lediglich zu entwerfen, und dieselben den kompetenten Gerichtsbehörden zur förmlichen Errichtung und Ausfertigung zuzustellen. II. Hieraus folgt von selbst, daß die Taxen für die Errichtung und Ausfertigung solcher Urkunden den Stiftungs- und Kommunalkassen nicht zu-

stehen

stehen können, sondern von den Gerichtsbehörden erhoben, und gleich andern Taxen gehörig verrechnet werden müssen. III. Wenn jedoch bey der anzustellenden genauen Recherche sich zeigen sollte, daß die Taxen von Grundgerechtigkeitsbriefen in die Fassionen der steuerbaren Dominikalrenten aufgenommen worden sind, so haben die beyden Kammern Unserer Regierung in geeignetes Benehmen zu treten, und nach Umständen die Rückzahlung und Abschreibung der treffenden Steuern zu bewirken. IV. Da alle Amtskorrespondenzen der höheren und minderen Stellen mit in- und ausländischen Behörden nach dem IV. Abschnitt der Verordnung über das Stempelwesen vom 18. Dezember 1812 (Regierungsbl. 1813. S. 65.) von der Stempelpflichtigkeit befreit sind, so können die Magistrate als Verwalter des Stiftungs- und Gemeindevermögens zum Gebrauche des Stempels in ihren Schreiben an die Land-Gerichte nur dann gehalten seyn, wenn der Gegenstand ein streitiges Rechtsverhältniß betrifft. Hiernach ist der Magistrat der Stadt N. auf seine Beschwerde-Vorstellung vom 28. Oktober v. J. zu bescheiden. München den 3. August 1820. An die k. Regierung des Unter-Donaukreises, Kammer der Finanzen. — Gerets Sammlung der Finanzverordnungen Bd. XI. S. 1207.

Mahlgelder, Abschaffung derselben bey Kommissionen. Die bey Gelegenheit von Kommissionen bisher noch hie und da eingebrachten Mahlgelder (besondere Zehrungen in Geld oder Natura) werden ferners noch einzufodern hiemit verboten: dagegen können auch bey Kommissionen über Land in dem oben §. 37. bezeichneten Falle, wenn

nämlich

nämlich die Verrichtung durch keine besonders ausgesprochene Taxe belohnt wird, halbe oder ganze Tagssatzungen erholt werden; welche aber, (außer der Tantieme) dem Aerar zu verrechnen kommen. — Provisorische Taxordnung für das Königreich Bayern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht kontentiösen Gerichtsbarkeit vom 8. Oktober 1810. §. 43. Reggsbl. vom J. 1810. St. LV. S. 971.

Mahlschatz, siehe Ehe. S. 6130. im §. 17.

Majestät, Beleidigung derselben — A. Beleidigung der Majestät. Art. 309. Wer mit vorsetzlicher Verlezung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staats-Oberhauptes allerhöchstdessen erhabene Person mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidiget, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig. — Strafgesetzbuch, Th. I. B. II. Tit. II. Kap. II. S. 121. I. Erster Grad der Majestäts-Beleidigung. Art. 310. Wer ohne hochverrätherische Absicht, jedoch wissentlich und vorsätzlich an die geheiligte Person des Königs beleidigend Hand anlegt; wer seinen Souverain mit einer persönlichen Mißhandlung bedroht, wer wider den Souverain selbst, um demselben eine Entschließung abzunöthigen, oder dessen oberherrliche Befehle zu vereiteln, einen Aufruhr erregt hat, soll mit dem Tode bestraft werden. — Art. 311. Zweiter Grad der Majestätsbeleidigung. Wer 1) an öffentlichen Orten vor einer versammelten Volksmenge, oder 2) in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person

des Souverains oder dessen Regierungshandlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott oder schimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet; 3. wer solche Pasquille wissentlich aus Auftrag eines Andern verfertiget, oder vorsätzlich weiter verbreitet; endlich 4) wer den Namen des Monarchen zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung mißbraucht, diese sollen zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Souverains, und zu ein bis vierjährigem geschärften Arbeits-Hause verurtheilt werden, wenn nicht die Beschaffenheit der Handlungen in ein schwereres Verbrechen übergeht. — Art. 312. Wer gegen die Gemahlinn des Königs sich eines der vorgenannten Verbrechen schuldig macht, wird als Beleidiger der Majestät bestraft. Art. 313. B. Persönliche Beleidigung der kgl. Familie; I. des Thronerben. Wer sich an der Person des Thronerben wissentlich und vorsätzlich einer Beleidigung schuldig macht, soll in dem der Strafe der Majestätsbeleidigung am nächsten kommenden Grade bestraft werden. Art. 314. II. anderer Familienglieder. Gegen denjenigen, welcher an der Person anderer Mitglieder der königl. Familie wissentlich und vorsätzlich eine strafbare Handlung begeht, sind die in dem I. Titl von Privatverbrechen, nach Unterschied der Fälle, bestimmten Strafen, jedoch geschärft, in Anwendung zu bringen.

Mainkreis nach der Eintheilung vom J. 1808. — Dieser begreift in sich die Landgerichte: Lauenstein, Teuschnitz, Kronach, Stadtsteinach, Weismain, Lichtenfels, Banz, Gleusdorf, Hallstadt, Scheßlitz, Zeil, Schwein-

Schweinfurt, Sulzheim, Ebrach, Burgebrach, Bamberg I., Bamberg II., Höchstadt, Ebermannstadt und Weischenfeld. Allerh. Verordnung dd. München den 21. Juni 1808, die Territorial-Eintheilung des Königreiches Bayern betr. Reggsbl. vom J. 1808. St. XXXIII. Seite 1481.

Mainkreis nach der Eintheilung vom J. 1810. Der Mainkreis besteht aus a) dem bisherigen Main-Kreise, nach Abgang der an das Großherzogthum Würzburg abgetretenen Gebietstheile, und des Landgerichts Höchstadt, welches dem Rezatkreise zugetheilt wird; b) aus dem, von dem Großherzogthume Würzburg cedirten Landesstriche an der Sachsen-Koburgischen Grenze; c) aus dem Landgerichte Pottenstein, von dem bisherigen Pegnizkreise; d) aus dem Fürstenthume Baireuth oberhalb Gebirgs, welches jedoch rücksichtlich der Finanz-Verwaltung noch abgesondert behandelt wird; e) aus den Landgerichten Eschenbach, Kemnath, Waldsassen, Tirschenreuth und Neustadt an der Nab von dem bisherigen Nabkreise. Der Sitz des General-Kreiskommissariats ist in Baireuth, der Sitz des Appellationsgerichts in Bamberg. Allg. Verordnung dd. München den 23. September 1810, die Territorialeintheilung des Königreichs betr. Reggsbl. vom J. 1810. St. XLVII. Seite 809.

Mainkreis, Organisation der Behörden in den neu erworbenen Gebietstheilen desselben. — Wir haben, auf die allerunterthänigsten Berichte Unsers General-Kommissariats im Mainkreise, die Organisation der Polizei-

und Gerichts-Behörden betreffend, und auf den Uns hierüber vorgelegten umständlichen Vortrag, beschlossen, und verordnen: I. Die in den neuerworbenen Gebiethstheilen des Main-Kreises, nämlich in dem ehemaligen Fürstenthume Baireuth oberhalb Gebirgs, und in dem von dem Großherzogthume Würzburg an Uns übergegangenen Amte Tambach, bestehenden untern Polizei- und Justiz-Behörden werden aufgelößt, und an deren Stelle Polizei-Kommissariate, Stadtgerichte und Land-Gerichte nach denjenigen Vorschriften gebildet, welche Wir in Unsern allerhöchsten Edikten und Verordnungen vom 24. September und 24. December 1808 über die Instruktion der Polizei-Direktionen, und die Organisation derselben, dann vom 24. Juli und 3. December des nämlichen Jahres über die Gerichts-Verfassung und die Anordnung der Stadtgerichte, und vom 31. August 1810 über die Landgerichts-Verfassung im Inn-Kreise, festgesetzt haben. II. In den Städten Baireuth und Hof sollen eigene Polizei-Kommissariate, und zwar in Baireuth ein Polizei-Kommissariat der zweiten, und in Hof ein Polizei-Kommissariat der dritten Klasse bestehen, so wie Wir deren Formation durch besondere allergnädigste Reskripte bereits angeordnet haben. III. In der Stadt Baireuth wird ausserdem noch ein Stadtgericht zweiter Klasse errichtet. IV. Für die Polizei- und Justiz-Verwaltung auf dem platten Lande werden folgende neue Landgerichte konstituirt: 1) Landgericht Culmbach erster Klasse. Sitz: Stadt Culmbach. Bestandtheile: a) Das ehemali-

ge Kammeramt Culmbach mit Einschluß der Stadt gleichen Namens. b) Vom Kammeramte Markt Schorgast die Steuer-Distrikte Kupferberg und Ludwigschorgast. 2) Landgericht Baireuth erster Klasse. Sitz: Stadt Baireuth. Bestandtheile: a. Das bisherige Kammeramt Baireuth. b. Das bisherige Kammeramt Weidenberg. Die Abtheilung dieses Landgerichts in zwei besondere Sprengel wird vorbehalten. 3) Landgericht Pegniz zweiter Klasse. Sitz: Pegniz. Bestandtheile: Das bisherige Kammeramt gleichen Namens. 4) Landgericht Gefrees erster Klasse. Sitz: Gefrees. Bestandtheile: a. Das Kammeramt Gefrees, mit Ausnahme des Steuer-Distriktes Stammbach. b. Die Orte Kornbach und Haidlas von dem Kammeramte Wunsiedel; c. der Steuer-Distrikt Markt Schorgast von dem Kammeramte gleichen Namens. 5) Landgericht Münchberg erster Klasse. Sitz: Münchberg. Bestandtheile: a. Das ehemalige Kammer-Amt Münchberg; b. der Steuer-Distrikt Stammbach von dem Kammeramte Gefrees; c. die Steuer-Distrikte Marienweiher, Eppenreut, Guttenberg, und Markt Leugast. 6) Landgericht Naila erster Klasse. Sitz: Naila. Bestandtheile: Das bisherige Kammeramt Lichtenberg, mit Ausschluß des Distrikts Kaulsdorf. 7) Landgericht Hof erster Klasse. Sitz: Stadt Hof. Bestandtheile: Das bisherige Kammeramt Hof mit Einschluß der Stadt. 8) Landgericht Wunsiedel erster Klasse. Sitz: Stadt Wunsiedel. Bestandtheile: Das Kammeramt gleichen Namens mit Einschluß der Stadt, und mit Ausnahme der dem Landgericht Gefrees

zu

zugetheilten Orte Kornbach und Haidlas. Es wird vorbehalten, die beiden vorstehenden Landgerichte Hof und Wunsiedel, auf geeignete Art, in mehrere Sprengel abzutheilen. 9) Landgericht Seßlach zweiter Klasse. Sitz: Stadt Seßlach. Bestandtheile: a. Die Reste des ehemaligen Landgerichts Gleusdorf; b. Das Amt Tambach. V. Die noch übrigen Theile des ehemaligen Fürstenthums Baireuth oberhalb Gebirgs, über welche durch die vorstehenden Bestimmungen noch nicht disponirt ist, werden, und zwar 1) das ehemalige Kammeramt Sanspareil dem Landgerichte Hollfeld einverleibt, und 2) der Distrikt Kaulsdorf dem Landgerichte Lauenstein zur Respizienz überwiesen. VI. In Bezug auf die Kriminal-Untersuchungen, werden die neuen Landgerichte in nachstehende Kriminal-Gerichts-Bezirke eingetheilt: 1) Bezirk Baireuth. Derselbe umfaßt die Stadt und das Landgericht Baireuth, dann die Landgerichte Culmbach und Pegniz. 2) Bezirk Hof. Derselbe besteht aus den Landgerichten Hof, Naila und Münchberg. 3) Bezirk Wunsiedel, welcher begreift die Landgerichte Wunsiedel und Gefrees. Die Kriminal-Untersuchungen in diesen Bezirken werden dem Stadtgerichte Baireuth und den Landgerichten Hof und Wunsiedel übertragen. Das neue Landgericht Seßlach wird, was die Kriminal-Untersuchungen betrift, dem Stadtgericht in Bamberg zur Respizienz überwiesen. VII. Die alten Landgerichte des Mainkreises bleiben in ihrer gegenwärtigen Verfassung, und sofern nicht dem einen oder dem andern ein Zuwachs ausdrücklich zugetheilt worden

ist,

ist, in ihrem dermaligen Umfange bestehen; mit Ausnahme des Landgerichts Ebrach, welches aufgelößt, und mit dem Landgerichte Burgebrach vereiniget wird. VIII. Diese Unsere allerhöchsten Beschlüsse sollen längstens bis zum ersten März 1812 in vollständigen Vollzug gesetzt seyn, und Unser General-Kommissariat im Main-Kreise hat diesemnach, rücksichtlich der Amts-Extraditionen und Uebernahmen, das Geeignete zu verfügen. Ueber die Besetzung der Stellen mit dem etatsmässigen Personale werden Wir Unsere allergnädigsten Entschliessungen besonders bekannt machen. Königl. allerhöchste Bekanntmachung dd. München den 6. Jänner 1812, die Organisation der Polizey- und Gerichts-Behörden in den neu erworbenen Gebiethstheilen des Mainkreises betr. Reggsbl. vom J. 1812. St. III. S. 172.

Mainkreis, desselben Eintheilung in den Ober- und Untermainkreis im J. 1817; siehe Kreise-Eintheilung. S. 9342.

Main-Schifffahrt. — Die Schifffahrt auf dem Main, so weit Wir über denselben zu gebieten haben, ist von dem Tage an, wo gegenwärtige Verordnung in Anwendung kömmt, gegen Beobachtung der Zoll- und Polizey-Gesetze für jeden qualificirten Schiffer frei und offen; und alle besondere Gebühren oder Beschränkungen, welche bisher bestanden haben mögen, und mit dieser Freyheit unvereinbar sind, werden hiemit nicht nur für Unsere eigenen Unterthanen, sondern auch für die Schiffer jener Staaten, welche auf ihren schiffbaren Flüssen gegen Unsere Unterthanen ein gleiches beobachten lassen, aufgehoben. Verordnung dd. München den

13.

13en März 1818, die Mauth-Verhältnisse des Unter-Mainkreises betr. §. XIV. G. Bl. vom J. 1818. St. III. S. 28.

Majorate; Auszug aus dem Edikte über den Adel im Königreiche Baiern dd. München den 28. Juli 1808. II. Ttl. Bildung künftiger Majorate. 1. Kapitel. Allgemeine Vorschriften. §. 23. Die Majorate können zukünftig nur gegründet werden auf Einkünfte eines freien in Unserm Königreiche gelegenen Landeigenthums. §. 24. Dieses muß von allen Schulden und sonstigen Lasten frei seyn, worüber die obrigkeitlichen Beurkundungen und Auszüge der Hypotheken-Bücher vorgelegt werden müssen. §. 25. Durch das Majorat darf der Pflichttheil derjenigen, welchen ein solcher nach den Gesetzen gebührt, nicht verletzt werden. §. 26. Unter dem Betrage von vier Tausend Gulden reiner Renten darf kein Majorat konstituirt, oder bestätiget werden. §. 27. Die Errichtung der Majorate erfodert allezeit Unsere besondere Bewilligung. §. 28. Diese wird in einer an Uns gerichteten, und bei Unserm Justiz-Ministerium übergebenen Vorstellung nachgesucht. §. 29. Es müssen in der Supplik die Motive zur Errichtung eines Majorats angegeben seyn, und derselben beurkundete Ausweisungen über den Vermögens-Stand beiliegen. §. 30. Genanntes Ministerium hat die vorgelegten Motive und Beweise, nach vorläufiger Vernehmung der geeigneten Justizstelle, zu untersuchen, und Vortrag an Uns zu erstatten. §. 31. Erfolgt hierauf Unsere Genehmigung, so wird über die Errichtung des Majorats eine Urkunde, in welcher a) die Motive des errichteten Majorats,

b)

b) der Adels-Titel desjenigen, welcher es konstituirt; c) woraus es besteht, unter Unserm größeren Siegel, ausgefertiget, in eine Matrikel eingetragen, und nach erlegter Taxe durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Auch muß der Majoratsbrief in dem Hypothekenbuche, wo die Bücher gelegen sind, eingetragen werden. §. 32. Es wird ferner bei der einschlägigen Gerichtsstelle eine eigene Matrikel über die in ihrem Bezirke befindlichen Majoratsgüter mit einer genauen Beschreibung derselben geführt. §. 33. In denjenigen Fällen, in welchen Wir eine Adelsverleihung, oder Standeserhöhung mit einer Majorats-Dotation ertheiken, werden Wir Unser darüber ertheiltes Dekret, nebst einem Verzeichnisse der das Majorat konstituirenden Güter, Unserm Ministerium der Justiz und der auswärtigen Verhältnisse zufertigen, welch ersterem sodann obliegt, hiernach die Majorats-Urkunde auszufertigen, und die Eintragung in das Hypothekenbuch sowohl, als in die Matrikel des einschlägigen Gerichtes, und die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen; letzteres aber die Adelsverleihung oder Standeserhebung in das Adels-Register eintragen zu lassen. §. 34. Wenn die Dotation nur zum Theile durch Uns geschieht, so muß wegen des anderen Theiles die vorgeschriebene Untersuchung der erfüllten Bedingungen vorangehen, ehe die Majoratsurkunde ausgefertiget wird. §. 35. Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten übrigens keine besondere Befreiung von Staatslasten, sondern sie sind diesen, wie das Eigenthum der anderen Bürger unterworfen. 2. Kapitel. Von den Wirkungen

des

des errichteten Majorats. In Ansehung der Personen. §. 36. Das Majorat wird auf die männliche leibliche, oder, bei Abgang derselben, durch Adoption nach den Gesetzen berufene Descendenz in der Linialordnung nach der Erstgeburt vererbt. §. 37. Damit aber die Adoption die Wirkung der Vererbung auf das Majorat erhalte, ist Unsere ausdrückliche Bewilligung durch ein besonderes Dekret hiezu erfoderlich. §. 38. Diejenigen, welche in das Majorat eintreten, müssen folgenden Eid ablegen: „Ich schwöre Treue dem König und dem königlichen Hause, Gehorsam gegen die Konstitution, „die Gesetze und Verordnungen des Reiches, und ich „verspreche, die Waffen zu ergreifen zur Vertheidigung „des Vaterlandes in allen Fällen, in welchen demselben „Gefahr drohet, und ich von dem Monarchen dazu aufgefodert werde." §. 39. Von den Fürsten und Grafen wird dieser Eid in Unsere eigene Hände abgelegt; die übrigen Adelichen leisten denselben an Unserer Statt Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder Demjenigen, welchen derselbe auf Unsern Befehl hiezu beauftragen wird. 3. Kapitel. In Ansehung der Güter. §. 40. Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten oder behalten die Eigenschaft der Stamm-Güter. §. 41. Hienach sind sie unveräußerlich, und dürfen weder mit Schulden, noch mit sonstigen Lasten von dem Nutznießer belegt werden. §. 42. Alle durch den Besitzer derselben vorgenommenen Veräußerungen, von welcher Art sie seyn mögen, alle darauf konstituirten Rechte oder Hypotheken sind nichtig, und kein Gericht darf sie als gültig erkennen. §. 43. Würde von einem

einem Gerichte dagegen gehandelt, so sollen seine Erkenntnisse auf Anrufen des Nachfolgers im Majorate von dem unmittelbar höheren Tribunale kassirt, und der ursprüngliche Stand des Majorats hergestellt werden. §. 44. Unserm Ministerium der Justiz liegt ob, für die Erhaltung der bei ihm einregistrirten Majorate zu wachen. 4. Kapitel. Von dem Genusse der Majoratsgüter. §. 45. Der Genuß der Majorats-Güter kömmt demjenigen zu, welcher durch die Gesetze zur Erbfolge nach der eben bestimmten Ordnung berufen ist. §. 46. Er hat die Verbindlichkeit, die darauf liegenden Staatslasten zu entrichten, und die Güter in gutem Stande zu erhalten. §. 47. Wenn der letzte Besitzer zur Bezahlung seiner Schulden ausser dem Majorate kein anderes hinlängliches Vermögen zurückläßt, so haftet der Majorats-Nachfolger für die in den Gesetzen privilegirten Foderungen, welche er aus den Einkünften des Majorats zu tilgen verpflichtet ist; jedoch dergestalt, daß nie mehr als der dritte Theil der jährlichen Einkünfte dafür angewiesen werden dürfe, wonach der ganze Betrag dieser Foderungen in verhältnißmäßige Fristen eingetheilt werden muß. §. 48. Wenn der Majoratsbesitzer eine Wittwe zurückläßt, die weder ein zu ihrem Unterhalte eigenes hinlängliches Vermögen besitzt, noch, daß andere Güter ausser dem Majorate vorhanden sind, auf welchen ihr standesmäßiger Unterhalt angewiesen werden könnte, so geht, in Ermangelung beider obiger Hilfsquellen die Verbindlichkeit an die Majoratsbesitzer über, ein verhältnißmäßiges Witthum aus den Majorats-Einkünften zu leisten. §. 49.

Dieses

Dieses Withum darf jedoch den dritten Theil der Einkünfte des Majorats in keinem Falle überschreiten, und sollten mehrere zu leistende Witthume und zu tilgende privilegirte Foderungen bei einem Majorats-Besitzer zusammen treffen, so muß diesem allzeit ein Drittheil der Einkünfte frei bleiben. §. 50. Auch hört das Witthum durch die zweite Verheurathung auf. 5. Kapitel. Von der Veräußerung der Majorats-Güter, den dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten und der Ersetzung derselben. §. 51. Diejenigen Adelichen, welche ein Majorat errichtet haben, können in Fällen der Nothwendigkeit oder eines besondern Nutzens die Veräußerung der Güter, auf welche das Majorat gegründet worden ist, und ihre Ersetzung durch andere entweder im Ganzen, oder zum Theile nachsuchen. §. 52. Sie müssen die Motive in einer bei der einschlägigen Justizstelle übergebenen Vorstellung anzeigen, und derselben ein Verzeichniß der zu veräußernden und dagegen einzutauschenden Güter mit einer genauen Beschreibung derselben, nebst einem Auszuge aus den Hypothekenbüchern beilegen. §. 53. Nach dem von dieser Stelle hierüber erstatteten Berichte werden Wir, auf Vortrag Unsers Ministeriums der Justiz, eine den Uns dargelegten Verhältnissen der Sache angemessene Entschließung erlassen. §. 54. Wenn diese dem Gesuche des Supplikanten günstig ist, so treten im Falle eines Tausches die eingetauschten Güter an die Stelle der dafür abgetretenen, unter Beobachtung der im Art. 31. und 32. vorgeschriebenen Förmlichkeiten. §. 55. Im Falle eines ohne Tausch von Uns gestatteten Ver-

Verkaufes müssen die Kaufsbedingungen Uns angezeigt werden. §. 56. Wenn diese von Uns nach Vernehmung der einschläg. Justiz-Stelle genehmiget werden, so werden die veräußerten Güter unter Beobachtung der nämlichen Förmlichkeiten von dem Majorats-Verbande gelöset, unter welchen sie demselben übergeben worden waren, und sie treten dann in das freie Kommerz zurück. §. 57. Nach vollzogenem Verkaufe ist der Majorats-Besitzer berechtiget, die gesetzlichen Zinsen von dem Kaufschillinge so lange zu fodern, bis derselbe baar erlegt ist, wenn auch keine Zinsen stipulirt worden wären. §. 58. Der Kaufschilling wird an einen öffentlichen Fond entrichtet, den Wir besonders bestimmen werden, welcher dem Titulaire dafür haftet, und an denselben die hergebrachten Zinsen einstweil bezahlt. 6. Kapitel. Von der Wiederanlegung des aus den veräußerten Gütern erlößten Geldes. §. 59. Die erlößte Kaufsumme muß innerhalb 6 Monaten nach vollzogenem Verkaufe zur Erwerbung ähnlicher Güter verwendet werden, welche zur Bildung eines Majorats nach dem §. 11. erfodert werden. §. 60. Die von dem Titulaire zur Erwerbung in Vorschlag gebrachten Güter müssen Uns mit einer genauen Beschreibung und mit den gerichtlichen Ausweisungen über das freie Eigenthum derselben, ihren Werth und ihren wirklichen Ertrag, nach vorläufiger Untersuchung der einschlägigen Justizstelle angezeigt werden. §. 61. Sollten die Ausweisungen nicht richtig und gegründet befunden worden seyn, so werden Wir dem Titulaire einen weiteren Termin zur Ersetzung der veräußerten

Güter

Güter gestatten. §. 62. Finden Wir aber in der Erwerbung der angezeigten Güter, nach obiger Untersuchung der gesetzlichen Bedingungen, einen hinreichenden Ersatz, so werden Wir darüber ein genehmigendes Dekret ertheilen, und ihre Einregistrirung unter den im §. 31. und 32. bemerkten Förmlichkeiten verfügen. §. 63. Die auf solche Art surrogirten Güter treten in allen gesetzlichen Wirkungen an die Stelle der veräußerten. 7. Kapitel. Von der gänzlichen Auflösung des Majorats. §. 64. Das Majorat, welches von einem Titulaire auf seinen Gütern errichtet worden ist, wird aufgelößt: a) wenn die leibliche oder adoptirte männliche Deszendenz desselben erlöscht. Der letzte Besitzer genießt alsdann alle Rechte einer freien Disposition nach den Gesetzen, und wenn derselbe davon keinen Gebrauch macht, so tritt nach seinem Ableben die gemeine Intestat-Erbfolge ein; ferner b) durch die Einwilligung sämtlicher lebenden Majoratserben, welche gerichtlich erhoben werden muß, mit Unserer darauf erfolgten Genehmigung. §. 65 Bei gänzlichem Abgange eines anderen Vermögens wird die Alimentation der nachgebornen Kinder beiderlei Geschlechts auf die Einkünfte des Majorats nach der Zahl derselben angewiesen; jedoch in einem solchen Verhältnisse, daß sie die Hälfte derselben in keinem Falle übersteigen, und mit Einrechnung aller übrigen Lasten der dritte Theil der Einkünfte dem Besitzer frei bleibe. Die Verhandlung wird von den Justizstellen berichtiget, und von Uns bestättiget. §. 66. Das Majorat wird allezeit in den Pflichttheil des Nachfolgers im Majorate eingerechnet.

§. 67.

§. 67. Die Auflösung geschieht mit Beobachtung der bei der Errichtung der Majorate vorgeschriebenen Förmlichkeiten. §. 68. Wenn Wir selbst das Majorat im Ganzen, oder zum Theile unter Vorbehalte des Rückfalles nach erloschenem Mannsstamme des Titulaire dotirt haben, so fallen diese Güter in dem eintretenden Falle der wirklichen Erlöschung der ehelichen männlichen Deszendenz desselben zu Unserer weiteren Disposition zurück. 8. Kapitel. Anwendung der gegenwärtigen Dispositionen über die Majorate auf die Fideikommisse der in Unserm Königreiche angesessenen adelichen Geschlechter. §. 69. Die dermaligen Fideikommisse Unserer adelichen Familien sind in allen ihren dermaligen rechtlichen Wirkungen aufgehoben, wie sie auch in der Voraussetzung anderer staatsrechtlichen Verhältnisse von Uns bereits bestättiget worden sind. §. 70. Sie nehmen jedoch die Eigenschaft eines Majorats mit allen demselben durch die gegenwärtige Verordnung beigelegten rechtlichen Eigenschaften an, wenn sie a) von Adelichen errichtet sind, b) in liegenden Gütern bestehen, c) von Uns bestättiget und immatrikulirt sind, d) die Summe von 4000 fl. jährlicher reiner Einkünfte erreichen, und e) wenn sich die Besitzer innerhalb 6 Monaten von dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung schriftlich bei Uns mit der Erklärung melden, daß sie wünschen, ihre Fideikommisse mögen in ein Majorat übergehen. §. 71. Zur Berichtigung der Verhältnisse einer jeden Familie wird eine besondere Kommission von Uns ernannt werden. §. 72. Die Regredient-Ansprüche werden ganz auf-

aufgehoben. — Regierungsbl. vom J. 1808. St. LI. S. 2034.

Majorate, Bestellung einer Kommission für selbe. — Wir haben in dem 8. Kapitel Unseres Edikts über den Adel verordnet, daß die ehemaligen Fideikommisse Unserer adelichen Familien die Eigenschaft eines Majorats unter den von Uns vorgeschriebenen Bedingungen annehmen können, und daß zur Berichtigung der Verhältnisse einer jeden Familie eine besondere Kommission von Uns ernannt werden wird. Zu diesem Zwecke wurde nunmehr von Uns diese Kommission aus den Mitgliedern der Sektion der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung bei Unserm geheimen Rathe ernannt, und derselben aufgetragen, die Ansprüche der Töchter und Nachgebornen, welche sich bei der Verwandlung der bisherigen Fideikommisse in Majorate neuen Styls ergeben könnten, zu würdigen und gütlich auszugleichen, oder, wo das nicht Statt finden sollte, an Unsern geheimen Rath zu bringen. Wir lassen diese Unsere Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft durch das Regierungsblatt bekannt machen. — Allgemeine Verordnung dd. München den 6ten März 1809., die Bestellung der in dem Edikte über den Adel §. 71. beschlossenen Kommission btrff. Rggsbl. vom J. 1809. St. XX. S. 485.

Majorate, Edikt die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse, und künftigen Majorate im Königreiche betr. — Wir haben aus mehreren an Unsere Ministerien gebrachten Anfragen wahrgenommen, daß rücksichtlich der in Unserem Edikte über den Adel festgesetzten Bestimmungen wegen

wegen Aufhebung der vormaligen Fidei-Kommisse und Bildung der Majorate, sich mancherlei Anstände ergeben haben. Um dieselben zu heben, und künftigen Zweifeln vorzubeugen, finden Wir Uns veranlaßt, die Beweggründe bekannt zu machen, welche Unsere Entschließung hierin geleitet haben. Wir haben nämlich in Erwägung gezogen, daß viele vormalige Fidei-Kommisse als unbedeutend, und auf kein Grundeigenthum gebaut, keine sichere und hinlängliche Rente gewährten, um das Ansehen einer adelichen Familie hierauf gründen zu können, — daß ohne Vortheil auf einer anderen Seite bisher viele Kapitalien hiedurch dem freier Verkehr entzogen waren, — daß selbst Grundrenten durch Lasten verschiedener Art manchmal großentheils verschlungen, und auf zu geringe Erträgnisse zurückgebracht wurden, — daß durch die Zeitereignisse viele Familien in solche Verhältnisse versetzt worden sind, welche ihnen nur in einer freien Disposition über ihre bisherigen Fideikommißgüter die Mittel übrig lassen, ihren zerrütteten Zustand zu ordnen, — daß die eingetretenen politischen Veränderungen den adelichen Familien viele Mittel entzogen haben, welche sonst den Nachgebornen und Töchtern reiche Quellen des Unterhalts gewährten, — daß es also für viele Familien zur Wohlthat werde, wenn sie sich in die freie Lage versetzt finden, über ein durch frühere Dispositionen gebundenes Vermögen zu verfügen. Auf der andern Seite haben Wir Unsere Sorge dahin erstreckt, daß nach der Konstitution Unseres Reiches der Adel in einem seinem Zwecke entsprechenden, den Verhältnissen angemessenen Zustande für die Zukunft

erhalten werde, was nur durch hinlängliches unter besonderem Schutze des Staates stehendes Grundeigenthum dauernd gesichert werden kann. Diese Ansicht hat Uns bewogen, mit Auflösung der bisherigen bloßen privatrechtlichen Verhältnisse der Fidei-Kommisse ein öffentliches Institut durch Gründung der Majorate aufzustellen, denjenigen adelichen Familien, welche sich im Stande befinden, auf solche Art für die Fortdauer ihres Namens und Stammes zu sorgen, die Mittel hiezu möglichst zu erleichtern, und die Majoratsbesitzer als die ersten Grundeigenthümer durch solche Vorzüge auszuzeichnen, welche dieselben eben so sehr mit dem gehörigen Ansehen umgeben, als an die verfassungsmäßigen Staats-Einrichtungen sich anschließen. Damit diese Unsere landesväterliche Absicht allenthalben anerkannt und erfüllt werde, haben Wir Unserem geheimen Rathe aufgegeben, die hierauf Bezug habenden Verordnungen in allgemeine Revision zu nehmen, und in ein das Ganze umfassendes Edikt zu bringen, welches über diese Gegenstände als allein geltendes Gesetz angesehen werden soll, und mit dem Tage der Publikation auch für die seit der Bekanntmachung des früheren Edikts erworbenen Staaten und Landestheile in Wirksamkeit zu treten hat. Diesemnach haben Wir beschlossen, und beschließen wie folgt: — Erster Theil. Von der Erlöschung der vormaligen Fidei-Kommisse, und den rechtlichen Folgen ihrer Auflösung. I. Titel. Was unter den aufgehobenen vormaligen Fidei-Kommissen begriffen worden sey. §. 1. Durch das Edikt vom 28. Juli 1808 sind nicht nur alle Geschlechts-

schlechts-Fideikommisse der adelichen und nicht adelichen Familien Unseres Reichs, sondern auch alle übrigen fideikommissarischen Substitutionen, wie sie immer beschaffen seyn mögen, im Allgemeinen für erloschen anzusehen. §. 2. Hiernach haben schon an dem Tage der Publikation des ebengenannten Edikts (am 14. September 1808) nicht nur alle Substitutionsrechte der durch die vormaligen Fideikommiß-Konstitutionen berufenen eigentlichen Fideikommiß-Folger aufgehört; sondern wenn bei solchen Fideikommissen sich etwa a) Kirchen, b) milde Stiftungen, oder c) selbst Unser Fiskus substituirt befinden sollten, müssen auch diese hierin den übrigen vormaligen Fideikommiß-Nachfolgern gleich gehalten werden. §. 3. Es war jedoch Unsere Absicht keineswegs, unter den erloschenen Fideikommissen oder fideikommissarischen Substitutionen, auch a) die sogenannten umgehenden Aktivlehen der adelichen Familien, b) die Familienstiftungen und c) die Fideikommisse der Unserer Souverainität durch Mediatisirung untergebenen Fürsten, Grafen und Herren zu begreifen. §. 4. Was die eben bemerkten umgehenden Aktivlehen betrifft, bei welchen bisher das Obereigenthum allen Mannssprossen der Familie gemeinschaftlich angehöret hat; die Verwaltung und der Genuß derselben aber gewöhnlich dem Geschlechts-Aeltesten überlassen geblieben ist, wollen Wir, daß bei der nach Unserem Edikte über die Lehen-Verhältnisse unterm 7. Juli 1808. §. 24 verordneten Auflösung solcher Aktivlehen das bisher der Familie in Ge-

Gemeinschaft zugestandene Lehen=Obereigenthum vorerst in so viele Haupttheile getheilt werde, als noch vorhandene Geschlechts=Linien bei der letzten Konstituirung dieser Art des Gesamt=Eigenthums konkurriret haben; wonach bei der weiteren Unterabtheilung unter den Manns-sprossen der einzelnen Linien die, die Linie betreffende Substanzquote (wenn kein gütliches Einverständniß der Interessenten Platz greifet) nach dem Verhältnisse vertheilt werden muß, in welchem sich dieselbe bisher auf gedachte Mannssprossen vererbt hat. §. 5. Fände aber eine adeliche Familie eine solche Theilung ihrer bisherigen umgehenden Aktivlehen ihrer Konvenienz nicht angemessen, so bleibt derselben gestattet, diese Lehen, wenn sie ediktmässig nach §. 25 und 28 der oben angeführten, und nach §. III. der Verordnung vom 16. August 1810. auf andere Grundgerechtigkeiten oder gegen Bodenzinse verliehen seyn werden, noch künftig dergestalt in Gemeinschaft zu besitzen, daß von Zeit zu Zeit Einem aus ihrer Mitte die Administration dieser Gesammtmasse anvertraut und hienach der jährliche Ertrag derselben, oder wenn solche Güter allodifiziret würden, die Allodifikations=Summe unter sämmtliche hiezu berechtigte Geschlechts-Angehörige, nach den in dem eben vorstehenden §. festgestellten Prinzipien vertheilt werden soll. §. 6. Eben so sind als aufgehoben nicht anzusehen, Familien=Stiftungen, d. i. solche Anstalten und Dispositionen, die der partiellen Hilfe einzelner Mitglieder des Geschlechtes, für besondere bestimmte Zwecke gewidmet sind, als z. B. zur Unterstützung in der Erziehung, in Versorgung, oder

Aus-

Ausstattung unverehlichter Töchter, bei Antretung eines Zivil- oder Militär-Dienstes, bei eintretender Verehelichung, im Wittwenstande, bei höherem Lebensalter u. dgl. Solche Dispositionen (wenn sie auch selbst uneigentlich in den Urkunden Familien-Fideikommisse genannt werden) bestehen, nebst den darin enthaltenen Anordnungen über die Nachfolge und Theilung unaufgelöset fort. Sollte die Eigenschaft einer Disposition in einzelnen Fällen zweifelhaft bleiben, so tritt die rechtliche Vermuthung für die Eigenschaft einer Stiftung ein. §. 7. Dagegen sind als erloschen zu betrachten, diejenigen mit einer wahren Fideikommiß-Anstalt verbundenen Nebenstiftungen, welche mit der fideikommissarischen Erbfolge in unmittelbare Verbindung gesetzt, nur die Erhaltung des Mannsstammes bezwecken. Doch müssen diejenigen Familien-Mitglieder, welche sich zur Zeit der Erlöschung des Fideikommisses im Genusse solcher Nebenstiftungen z. B. Appanagen befunden haben, gleichwohl noch bis zu ihrem Ableben in dem Genusse gelassen werden, wofür ihnen auf Begehren der vormalige Fideikommißbesitzer, welchem durch die Erlöschung des Fideikommisses auch der Fond einer solchen Nebenstiftung zugefallen ist, die nöthige Sicherheit zu leisten hat. §. 8. Rücksichtlich der Geschlechts-Fidei-Kommisse, der Unserer Souverainität durch Mediatisirung untergebenen Fürsten, Grafen und Herren verbleibt es bei den Bestimmungen Unserer Erklärung vom 19. März 1807. (Reggsbl. d. J. St XIII. S. 465 — 490) in Folge welcher Uns die Familien-Verträge zur Bestätigung vorgelegt werden müßen.

Ihre

Ihre bisherigen Fideikommisse werden in die Majoraten-Matrikel eingetragen, und sämtliche Vorzüge der Majorats-Besitzer werden ihnen gleichfalls eigen. II. Titel. Von den Wirkungen oder rechtlichen Folgen der Aufhebung der Fideikommisse. §. 9. Durch die vermöge des Edikts vom 28. Juli 1808. geschehene Aufhebung der Fideikommisse haben in dem damaligen Umfange Unseres Königreichs bereits zur Zeit der Publikation desselben bei allen Geschlechts- und andern Fideikommissen nicht nur a) gemäß oben §§. 1 und 2 die Fideikommiß-Substitutionen und die daraus fließenden Erbfolgsrechte, sondern auch b) die sogenannten Regredient-Erbrechte gänzlich aufgehört, und c) die bis dahin bestandenen Fidei-Kommißmassen haben sich ausschließlich für ihre damaligen Besitzer in freies Eigenthum verwandelt. §. 10. Wenn demnach in den älteren Theilen Unseres Königreiches seit dem 14. September 1808 der damalige Fideikommißbesitzer mit Tod abgegangen ist, oder in den neuen Gebiethstheilen nach der Publikation des gegenwärtigen Edikts mit Tod abgehen wird, so gebühret die Erbfolge in die ehemalige Fideikommißmasse nicht mehr dem Fideikommißfolger, (wenn er nicht zugleich Allodialerbe des letzten Besitzers ist), sondern den Allodialerben desselben. §. 11. Dem Besitzer des aufgelösten Fideikommisses stehet zwar das freie Dispositions-Recht über die ehemalige Fideikommißmasse wie über jedes Allodium zu: wenn jedoch nach der besonderen Konstitution des aufgelösten Fideikommisses auf demselben besondere Lasten zum Besten der Kirchen, oder

anderer gemeinnützigen Stiftungen haften (es mögen hiebei die Angehörigen der Familie, oder auch Fremde bedacht und begünstiget erscheinen), so bleiben dieselben auf dem neuen Allode noch ferners liegen, und sollen durch unverzügliche Hypothezirung und Eintragung in die Hypothekenbücher hinlänglich versichert werden. §. 12. Finden sich in solchen Fideikommißkonstitutionen zu den im vorstehenden §. bemerkten Zwecken eigene aus dem Fideikommißvermögen zu errichtende Stiftungen oder Legate erst für den Fall der Erlöschung des Fideikommiß-Verbandes angeordnet; so hat der letzte Fideikommiß-Besitzer auch solchen Anordnungen der Fideikommiß-Stifter ohne Verzug zu genügen. §. 13. Da sich verschiedene Zweifel darüber ergeben haben, wer unter mehreren zum Fideikommiß-Berechtigten für den eigentlichen Besitzer zu halten sey, zu dessen Gunsten sich das aufgelöste Fideikommiß in freies Eigenthum verwandelt hat, so erklären Wir hiemit, daß derjenige oder diejenigen, die sich ausschließlich oder miteinander in dem auf einen Eigenthums-Titel begründeten Genusse des Fideikommisses zur Zeit seiner Erlöschung befunden haben, unter den damaligen Besitzern derselben verstanden worden seyen. §. 14. Wenn daher damals nicht ein Einzelner als ausschließender Nutznießer bei einem Fideikommisse vorhanden war, sondern sich bei demselben mehrere aus dem Eigenthums-Titel im gemeinschaftlichen Genusse befunden haben, so hat jedem derselben ein Recht auf einen Antheil an der Substanz nach dem Maßstabe des am Tage der Erlöschung des Fideikommisses gehabten

ten Genusses gebührt. — Zweiter Theil. Von der Bildung der künftigen Majorate, und den eigenen Rechtsverhältnissen dieses Institutes. I. Titel. Von der Bildung der Majorate überhaupt. §. 15. Die künftigen Majorate werden entweder a) aus einer solchen Gütermasse gebildet, welche bis jetzt noch in keinem Fideikommißverbande gestanden hat; oder b) es werden vormalige Fideikommißgüter zur Errichtung derselben verwendet. I. Abschnitt. Von der Bildung der Majorate aus solchen Gütern, die bisher noch nicht im Fideikommißverbande gestanden haben. I. Kapitel. Wer Majorate errichten könne, und für Wen? §. 16. In Unserem Edikte über die Lehenverhältnisse haben Wir Uns bereits im §. 37. das Recht vorbehalten, zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste Lehen zu verleihen, und hiezu vorzüglich die heimfallenden Lehen oder die neu zu erwerbenden Domainen zu verwenden. Wir erstrecken diesen Unsern Vorbehalt auf das gegenwärtige Institut der Majorate, und behalten Uns und Unseren Regierungs-Nachfolgern auf ähnliche Weise das Recht vor, unter obigen Voraussetzungen auch aus gedachten Gütern entweder zugleich mit einer Adelsverleihung oder Standeserhebung, oder bei schon vorhandenem Adelsstande auch ohne Letztere eine vollständige oder partielle Majorats-Dotation zu verbinden oder zu ertheilen. §. 17. Das Recht, Majorate zu errichten, und damit die Vortheile eines Majorats-Besitzers zu genießen, kommt ausschließlich dem Adel Unseres Reiches zu. Der Konstituent ist gehalten, einen vidimirten Extrakt aus der

Reichs-Adelsmatrikel beizubringen, und dem Anlangen, welches er wegen der Herstellung des Majorats einzureichen hat, beizulegen. §. 18. Es bleibt jedoch jedermann unbenommen, einem Majoratsfähigen durch Schankung oder letztwillige Verordnung eine zu einem Majorate nach den unten folgenden Bestimmungen hinlängliche Gütermasse unter der Bedingung zuzuwenden, für sich selbst die wirkliche Errichtung des Majorats aus derselben zu bewerkstelligen. Irgend eine andere Bedingung, wodurch nach den bürgerlichen Gesetzen die Auflösung eines Rechtsgeschäfts herbeigeführt werden kann, ist hiebey nicht zuläßig. §. 19. Hiebey versteht es sich von selbst, daß jeder, der auf direktem (§. 17.) oder indirektem Wege (§. 18.) ein Majorat begründen will, der wahre und mit vollem Dispositionsrechte versehene Eigenthümer der hiezu zu verwendenden Gütermasse seyn müsse. §. 20. Vormünder und Kuratoren sind daher zur Errichtung eines neuen Majorats aus den Gütern ihrer Pflegbefohlenen, auch selbst mit Beistimmung der Letzteren nicht berechtiget. §. 21. Jeder in Unserem Königreiche als adelich Anerkannte ist des Besitzes eines für ihn zu konstituirenden Majorats fähig. §. 22. Es stehet demnach einem adelichen Gutsbesitzer, der hierzu das hinlängliche und geeignete Vermögen besitzet, frei für sich selbst, und damit zunächst für seinen erstgebornen Sohn oder für Einen seiner nachgebornen Söhne, oder auch für jeden Dritten ein Majorat zu begründen, wenn nur in jedem dieser Fälle der erste Besitzer nach den verschiedenen Vorschriften Unserer gegenwär=

genwärtigen Erklärung die Fähigkeit hat, ein Majorat zu erwerben. §. 23. Hat ein adelicher Gutsbesitzer keine ehelichen männlichen Leibeserben, so kann derselbe auch für seine adoptirte Nachkommenschaft, wenn der Letzteren sonst die Fähigkeit zur Erwerbung eines Majorats nicht mangelt, ein Majorat begründen. §. 24. Wir wollen überdieß gestatten, daß der erste Majorats-Begründer für den Fall, wenn seine eigene sukzessionsfähige Deszendenz erlöschen würde, die Seitenverwandten seines Namens und Stammes, oder diejenigen aus denselben, die er dießfalls zu substituiren Willens ist, gleichfalls zur Majoratsfolge berufen möge. §. 25. Wenn bei einem adelichen Güterbesitzer die Vermögens-Masse so weit zureichet, und derselbe sich veranlasset findet, zwei Majorate zu begründen, so bleibt ihm auch dieses freigestellt; und er kann, wenn z. B. das zweite Majorat für Einen seiner nachgebornen Söhne errichtet, und dieser als der erste Nachfolger im Majorate bestimmt ist, auch in diesem nicht nur allein seine übrigen Söhne, sondern auch (nach §. 24) seine Agnaten substituiren. §. 26. Sollte der Fall eintreten, daß zwei Majorate in Einem der Substituirten sich vereinigten; so stehet diesem frei, dieselben entweder vereinigt übergehen zu lassen, oder in seiner Familie (nach §. 24) in zwei Majorate wieder zu trennen. Jedoch muß sodann die ursprüngliche Konstituirung dieser Majorate beibehalten werden. — II. Kapitel. Auf welche Güter Majorate gegründet werden können. §. 27. Wir haben zwar bereits in Unserem eingangserwähnten Edikte erkläret, daß die künftigen Majorate nur auf ein freies, von allen Schul-

den

den und Lasten entledigtes, in Unserem Königreiche gelegenes Landeigenthum gegründet werden können: Wir wollen aber nunmehr zu Erleichterung der Majorats-Errichtungen folgende Modifikationen, und nähere Bestimmungen eintreten lassen. §. 28. Es soll nämlich hinsichtlich der Erträgnisse eines Majorats eine reine Normalrente von Viertausend Gulden baierischer Reichs-Währung angenommen, das noch weitere Erträgniß des Majorats aber als Ueberschuß der Normalrente angesehen werden. §. 29. Hinsichtlich der Normalrente bleibt zwar die bisherige Bestimmung als Regel stehen, daß dieselbe nur auf freies, und von allen Schulden entledigtes Landeigenthum gegründet werden könne. Wir wollen jedoch als Ausnahme zugeben, daß auch dienendes Eigenthum, wenn dasselbe von Uns, oder von einem andern Privat-Grundhern erbzins-oder erbrechtsweise genossen wird, in dieser Hinsicht dem freien Land-Eigenthume gleich gehalten, und ebenfalls zur Begründung der Majorate verwendet werde. Hierbei bleiben aber die von Privaten herrührenden Lehen, dann bloße Leibrechts-Freistifts-Neustifts und andere dergleichen Güter, welche letztere mehr auf die Person des Grundholden beschränkt sind, ausgeschlossen. §. 30. Dabei versteht es sich von selbst, daß zu der Gütigkeit einer solchen Verwendung Unser, oder der Privaten grundherrlicher Konsens, voraus erwirkt seyn müsse. §. 31. Wenn nun einmal die obenbestimmte Normalrente (§. 28.) erfoderlichermassen auf freiem, oder diesem (nach §. 29.) gleichgehaltenen Land-Eigenthume begründet worden ist; so kann der Ueberschuß

schuß der Majoratserträgnisse noch weiters aus Einkünften von den mit Landgütern in natürlicher Verbindung stehenden Industrial-Anstalten, als z. B. Schmelzhütten, Glashütten, Ziegelbrennereien, eben so auch aus Einkünften von dem Bergbau bestehen, auch können Häuser in Unserer Residenz-Stadt zu diesem Majorats-Ueberschuß verwendet werden. Ueberdieß kann (wenn schon nicht der Fond der Normalrente) doch jener des Majorats-Ueberschusses unter verschiedenen Umständen, welche weiter unten vorkommen werden, auch mit Schulden, oder anderen solchen Bürden belastet bleiben, oder belastet werden. §. 32. Unter die Früchte des Landeigenthums (§. 29.) worauf die Normalrente gegründet werden muß, reihen sich a) die Renten aus dem Oekonomie-Komplexe (die Brauereien, in soferne sie mit eben diesem Komplexe in Verbindung stehen, mit eingeschlossen;) b) die Früchte des Obereigenthums, als Gilten, Stiften, Laudemien, Scharwerke, grundherrliche Brief-Errichtungstaxen, Grundzinse; c) die Erträgnisse der eigenthümlichen Waldungen, die Jagdgefälle mit begriffen; d) die Fischerei-Renten aus eigenthümlichen Weihern, und Privatwässern; e) die Renten aus fruchtbringenden Realrechten, die auf fremdem Eigenthume ausgeübt werden, z. B. Dienstbarkeiten, insonderheit Zehenten, wo diese nicht allenfalls ohnehin schon aus dem Obereigenthume fließen, ferners die Jurisdiktions-Erträgnisse, dann das Jagd- und Fisch-Recht in fremden Waldungen, oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn diese letztere Gerechtigkeiten als Realrechte ge-

nossen

nossen werden, und sich mit einem zum Majorate bestimmten Gute im Zusammenhange befinden. §. 33. Treffen bei diesen letzteren Gerechtigkeiten die eben erwähnten Eigenheiten, oder Erfordernisse nicht ein; so bleiben sie (eben so wie Brauereien, welche mit den Oekonomien nicht in Verbindung stehen) bei der Konstituirung der Normalrente ausgeschlossen, und können nur bei der Nachweisung eines Ueberschusses in Anschlag gebracht werden. §. 34. Da die zur Konstituirung der Normalrente bestimmten Erträgnisse des im vorstehenden §. 29. bezeichneten Landeigenthums dem Majorats-Besitzer jährlich Viertausend Gulden rein abwerfen müssen, (§. 28.) so ist hiezu eine jährliche Rente von 6666½ fl. nothwendig, indem ein Fünftheil hievon als konstitutionelles Maximum der öffentlichen Abgaben, und ein zweites Fünftheil für die Administrations-Kosten in Abzug zu bringen sind. §. 35. Um diese für die Gründung der Majorate bestimmte Normalrente für immer zu sichern, wollen Wir, daß bei Berechnung der Erträgnisse jener Maßstab zum Grunde gelegt werde, welcher in der unter Ziffer I. angehängten Fassions-Instruktion vorgezeichnet ist. Diese lediglich zur Konstituirung der Majorate bestimmten Ansätze, sollen übrigens, wie sich von selbst versteht, rücksichtlich anderer Geschäfte und Verhältnisse nicht zur Folge gezogen werden. §. 36. Damit aber das zum Fond der Normalrente ausgewiesene Landeigenthum von allen darauf haftenden Schulden und Lasten befreiet, oder „als schon wirklich davon befreiet" hinlänglich konstatirt werde, so soll der zur Konstituirung

rung eines Majorats in Vorschlag gebrachte Güterkomplex durch das einschlägige Apellationsgericht öffentlich bekannt gemacht werden. Dasselbe hat denjenigen, welche hinsichtlich dieser Gütermasse persönliche, oder hypothekarische Forderungen vorzubringen haben, zu deren Angabe bei demselben einen drei monatlichen präklusiven Termin unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben der obengedachte Güterkomplex als ein Majorat werde immatrikulirt werden, die nicht angezeigten Foderungen folglich nie mehr aus der Substanz des Majorats abgeführt werden dürfen, sondern die Inhaber dieser Foderungen sich an das Allodial-Vermögen ihres Schuldners, oder in dessen Ermanglung, an die Früchte des Majorats-Ueberschusses (§. 28.) zu halten berechtiget seyn sollten; und selbst hierin nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern, die sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben, den Vorzug in der Befriedigung zu überlassen schuldig seyen. §. 37. Hat sich innerhalb dieses präklusiven Termins kein Gläubiger bei dem betreffenden Appellationsgerichte gemeldet, so hat dasselbe Unserem Justiz-Ministerium dieses mit Einsendung der Akten anzuzeigen, und in denselben öffentlichen Blättern, in welchen der Aufruf eingerückt war, bekannt zu machen, daß sich kein Gläubiger gemeldet habe. §. 38. Werden aber nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Foderungen obiger Art vorgebracht, so steht es dem neuen Majorats-Konstituenten frei, mit den Gläubigern in Unterhandlung zu treten, ihre Einwilligung zu erholen und nachzuweisen, daß sie den erfoderlichen Fond der Normalrente

zur

zur Errichtung des Majorats seiner bisherigen Gesamthaftung entlassen, und sich entweder mit anderer Sicherheit begnügen, oder zur allmähligen Befriedigung ihrer Foderungen auf die Früchte des oben bestimmten Ueberschusses verweisen lassen wollen. §. 39. In diesem letzten Falle bleiben zwar solche Schulden auf gedachtem Majorats-Ueberschusse dergestalt liegen, daß sie aus den Früchten desselben bezahlt werden müssen; da es aber Unsere Absicht ist, daß die Majorate durchaus, so viel möglich von Schulden befreit werden sollen, so hat bei obigen Verhältnissen der Majoratskonstituent einen mit seinen Gläubigern verglichenen Tilgungsplan einzureichen, wie in gewissen Terminen solche auf dem Majorats-Ueberschusse liegen gebliebene Foderungen allmählig von ihm selbst noch oder von seinen Majoratsfolgern aus den Früchten des gedachten Ueberschusses abgeführt werden sollen, welcher Tilgungsplan, in so ferne derselbe Unsere Genehmigung erhalten haben wird, dann auch eben so, wie der Majorats-Komplex selbst der Majoraten-Matrikel einverleibt werden soll. §. 40. Sollten neben dergleichen Schuldfoderungen auf dem zum Majorate vorgeschlagenen Güter-Komplexe etwa noch andere Bürden und Lasten haften, die von demselben entweder gar nicht, oder nur mit großer Beschwerlichkeit getrennt werden könnten, als z. B. unablösbare ewige Gelder, an Andere zu verreichende Zehenten und ähnliche Passivdienstbarkeiten, Stiftungen für Pfarreien, Benefizien, Stipendien und für andere milde oder öffentliche Zwecke, so können auch solche Lasten, in soferne sie

nur

nur die Normalrente nicht angreifen, ebenfalls auf dem Majorats-Ueberschusse liegen bleiben. §. 41. Obgleich bloße Mobilien zur Begründung eines Majorats der Regel nach sich nicht eignen, so sind doch hierunter diejenigen nicht verstanden, welche zum Betriebe der etwa unter den Majoratsanschlägen begriffenen a) Oekonomien, b) Bräuereien; c) oder sonstigen Industrial-Anstalten erfodert werden. §. 42. Hienach erhalten (womit auch jeder Majorats-Konstituent das Majorat sogleich zu dotiren hat) a) bei Oekonomien das Vieh und die sogenannte Fahrniß; b) bei Brauereien das Braugeschirr jeder Gattung; c) bei anderen Industrial-Anstalten die hiezu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit, und müssen dem Majorats-Folger nach dem Umfange, welchen die Dotation ausspricht, im vollkommen brauchbaren Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden. §. 43. Da Wir auch jeden neu antretenden Majorats-Besitzer in den Stand gesetzt wissen wollen, von der Zeit seines Antrittes den vollen Genuß der Normalrente zu erhalten, so hat jeder Majoratskonstituent seinem Nachfolger a) bei Oekonomien den nöthigen Saamen und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speisgetreid, dann b) bei Brauereien einen nach dem zur Zeit der Majoratsfolge sich bezeigenden Betriebe des Braugeschäftes nöthigen, halbjährigen Vorrath zu hinterlassen: diese verschiedenen Vorräthe sollen ebenfalls als Majoratstheile angesehen, und den mit der Unveräußerlichkeit belegten unbeweglichen

Majo-

Majorats=Stücken vollkommen gleich gehalten werden. §. 44. Wenn schon übrigens Unsere Absicht bei den gegenwärtigen Bestimmungen auch mit dahin gerichtet ist, daß jedes Majorat mit einem verhältnißmäßigen Landhause zur anständigen Wohnung des Majorats-Besitzers und seiner Angehörigen dotirt werden sollte; so wollen Wir doch hiebei den Majoratsverband nur auf jene Art von Mobilien in demselben ausgedehnt wissen, die zwar an sich bloß für solche angesehen werden müssen, indessen durch die bestehenden bürgerlichen Gesetze bereits ebenfalls für unbewegliches Gut erklärt sind, oder durch eine neue Gesetzgebung hiefür erkläret werden. III. Kapitel. Unter welchen Bedingungen, auf welche Art, und mit welchen Förmlichkeiten die Majorate zu errichten sind. §. 45. Ein Majorat kann nur a) mit Erholung Unserer besondern Bewilligung, und b) mit Erwirkung seiner Eintragung in die Majoratsmatrikel errichtet werden. §. 46. Da bei Errichtung eines neuen Majorats zugleich für den standesmäßigen Unterhalt der Notherben des Konstituenten gesorgt werden muß, so soll derselbe gehalten seyn, zur Deckung der Pflichttheils-Rate, welche den Notherben aus dem Kapitalswerthe des zum Majorate vorgeschlagenen Objektes seiner Zeit hätte zukommen können, allemal den Betrag der Hälfte dieses Objektes auf sein übriges freies Vermögen anzuweisen und zu versichern. Bei Berechnung dieser Hälfte, wenn die Ausweisung in Grundrenten geschieht, soll eben so wie bei Berechnung des Kapitalwerthes des Majoratsobjektes selbst der für die Majoratsfassionen (oben §. 35.) bestimmte

Maßstab zum Grunde gelegt werden. Wenn sich nach dem Tode des Konstituenten zeigt, daß diese Hälfte mehr beträgt, als die vorhandenen Notherben, ihrer geringern Zahl nach, aus gedachtem Objekte erhalten haben würden. oder wenn bei dem Tode des Konstituenten gar keine Notherben mehr vorhanden sind; soll der dadurch bei Berechnung der obgedachten Pflichttheils-Rathe sich bezeigende Mehrbetrag, oder im letzten Falle die ganze als Pflichttheilsrathe ausgewiesene Quote die Eigenschaft eines Majorats-Ueberschusses annehmen, und dort, wo es noch nöthig seyn wird, in Grundeigenthum verwandelt, dem Majorate einverleibt werden. Uebrigens verbleiben den Notherben ihre gesetzlichen Ansprüche zum Pflichttheile auf das übrige, unter obiger Ausweisung nicht begriffene Vermögen. §. 47. Was Unsere bei Errichtung der Majorate nöthige, besondere Bewilligung belanget; so wird diese in einer an Uns gerichteten und bei Unserem Justizministerium zu übergebenden Vorstellung nachgesucht, worin die persönliche Fähigkeit zur Errichtung eines Majorats (oben §. 17.) nachgewiesen; und damit die Auszeige der für die Notherben des Konstituenten bestimmten Quote (§. 46.) verbunden werden muß. Dieser Vorstellung ist a) eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile der zu dem Majorate in Vorschlag gebrachten und hiezu fähigen Güter beizulegen, dabei b) der dem Impetranten bisher unbestrittene Besitz eben dieser Güter gerichtlich zu beurkunden, und c) auszuzeigen, daß diese Güter wenigstens den zur Konstituirung eines Majorats erfoderlichen Rentenbetrag nach dem

dem Minimum (§. 34.) normalmäßig berechnet (§. 35.) abwerfen. §. 48. In jenen Gegenden Unseres Reiches, wo bereits Hypothekenbücher eingeführt sind, und wenn dieselben künftig allgemein eingeführt seyn werden, sollen überdies Zeugnisse der einschlägigen Hypothekenämter, daß die zum Majorate vorgeschlagenen Objekte mit keiner Hypothek belastet seyen, oder Auszüge eben dieser Hypothekenbücher beigebracht werden, woraus sich zeiget, in wie ferne? und in welchem Maaße das ganze vorgeschlagene Majorat, oder der eine, oder andere Bestandtheil desselben mit Hypotheken sich beschweret befinden. §. 49. Der Konspekt des zum Majorate vorgeschlagenen Güterkomplexes ist durch Unser Justiz-Ministerium dem einschlägigen Appellationsgerichte, worin der Hauptort des Majorates gelegen ist, zur ediktmäßigen Instruirung (§§. 36 und 37) zuzuschließen, und nach eingelangtem Berichte, unter Anlegung der Akten, der in Majoratsgegenständen bestehenden geheimen Rathskommission zu übergeben. §. 50. Erfolgt hierauf nach dem in der Instruktion, welche hier unter Ziffer II. nachfolget, vorgeschriebenen Verfahren und geschehener Vortrage in Unserm geheimen Rathe Unsere Genehmigung; so wird die Majorats-Urkunde, welche sämtliche Bestandtheile, und Bedingnisse des Majorats enthalten muß, von Uns bestättiget, und unter Unserem großen Insiegel ausgefertiget, sodann in eine eigene Matrikel eingetragen, und nach erlegten Stempel- und Kanzley-Gebühren durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. §. 51. Bei jedem Unserer Appellationsgerichte muß daher eine eigene solche Matrikel, welche die in dessen

Bezirke befindlichen Majoratsgüter mit einer vollständigen Angabe derselben, auch ihre Ab- und Zugänge enthält, geführet, und jedem Interessenten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt, von Unserm Justizministerium aber für die Anlegung und Fortsetzung dieser Majorats-Matrikeln eine besondere Obsorge getragen werden. §. 52. In denjenigen Fällen, wo zwar die Errichtung eines Majorats von Uns selbst veranlasset wird, doch die Dotation hiezu von Uns nicht vollständig, sondern nur theilweise geschieht; ist hinsichtlich desjenigen mangelnden Theiles, welcher noch aus dem Privatvermögen hierauf verwendet werden muß, alles dasjenige zu beobachten, was bisher in Hinsicht der Errichtung neuer vollständiger Majorate durch Adeliche verordnet worden ist. Erst dann, wenn hinsichtlich des zur Ergänzung ausgewiesenen Theiles jene Bedingungen alle erfüllt seyn werden, kann über das damit vollständig hergestellte Majorat die erfoderliche Majoratsurkunde ausgefertiget, und das volle Majorat gehörig immatrikulirt werden. (§. 51.) §. 53. Wenn mit einer Adelsverleihung oder Standeserhebung oder auch ohne diese, von Uns selbst eine volle Majorats-Dotation ertheilt wird, so werden Wir nach der Verschiedenheit der ebengedachten Fälle das Ertheilungs-Dekret nebst dem Verzeichnisse der das Majorat konstituirenden Güter Unserm Ministerium der Justiz, und in so ferne damit etwa zugleich die Adelsverleihung oder eine Standeserhebung verbunden wäre, auch Unserm Ministerium der auswärtigen Verhältnisse zufertigen. Dem Ersten liegt sodann ob, hiernach die Majorats-Urkunde auszustellen, dann die Immatrikulation des

Majorats und dessen Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen. Das Letzte hat aber den ertheilten Adelstitel, oder die Standeserhebung in das Adelsregister des Königreichs eintragen, und gleichfalls durch das Regierungsblatt bekannt machen zu lassen. §. 54. Aus den bisherigen Bestimmungen gehet zwar von selbst hervor, daß die eigentliche Errichtung eines Majorats nur durch eine Handlung unter Lebenden geschehen könne. Es kann aber auf ähnliche Weise wie oben (§. 18) vorgekommen ist, auch von einem Guts-Besitzer ein bereits von ihm zum Majorate bestimmtes Gut durch letztwillige Verordnung einem des Majorats-Besitzes Fähigen, unter der Bedingung hinterlassen werden, Unsere zur wirklichen Errichtung desselben erfoderliche Genehmigung auf dem oben vorgeschriebenen Wege, und unter den nöthigen Förmlichkeiten zu erwirken. Auch ist der Testator berechtiget, auf den Fall, wo der zum Majorate Berufene diese ihm gesetzte Bedingung nicht erfüllen könnte, oder wollte, demselben einen Andern unter eben dieser Bedingung zu substituiren. — II. Abschnitt. Von der Bildung der Majorate aus vormaligen Fidei-Kommissen. I. Kapitel. Was hiebei die vormaligen Fideikommiß-Besizer mit den übrigen Majorats-Konstituenten gleichförmig zu beobachten haben? §. 55. Wenn vormalige Fidei-Kommißbesizer (deren Fidei-Kommisse ganz, oder doch zum Theil soweit im Landeigenthume bestanden haben, daß dasselbe zur Bildung eines Majorats wenigstens in dem Minimum (§. 34) hinreichet,) jene ihre aufgelöste Fidei-Kommißgüter hiezu

in

in Vorschlag bringen wollen: so sind dießfalls a) nur solche Objekte annehmbar, welche die bereits nach oben §§. 27 — 44. sowohl für das Minimum, als den Majorats-Ueberschuß näher bezeichneten Eigenschaften an sich tragen; auch muß b) die Berechnung der Erträgnisse dieser Objekte eben dieselbe seyn, welche die in der Beilage I. zu oben §. 35. eigens für des Majorats-Institut entworfene Fassion verordnet. §. 56. Auf gleiche Weise haben die vormaligen Fidei-Kommißbesitzer, wenn sie auch selbst die Majorate aus ihren schon ehemals bestandenen Fidei-Kommissen errichten wollen, nichts destoweniger hinsichtlich Unserer hiezu zu erholenden Bewilligung, und der Eintragung ihres neu erschaffenen Majorats in die Majoraten-Matrikel (in so ferne nicht durch das nächstfolgende Kapitel besondere, und bestimmte Ausnahmen hierwegen gestattet sind) alle jene Bedingungen, und Förmlichkeiten zu erfüllen, die nach oben §§. 45 — 54 den übrigen Majorats-Konstituenten vorgeschrieben sind. §. 57. Wenn die Besitzer eines vormaligen Fidei-Kommisses, welches die Fähigkeit hat, zu einem Majorate verwendet zu werden, noch unter der Vormundschaft stehen; so hat es bei der schon oben §. 20. ertheilten Bestimmung sein Bewenden. Im Falle aber solche Besitzer unter bloßer Kuratel stehen, so wollen Wir hiemit auch diesen Kuratoren die Befugniß ertheilen, mit Bewilligung der Obrigkeit, und nach Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, aus dem vormaligen Fideikommiß-Vermögen ihrer Kuranden ein Majorat für dieselben,

und

und ihre männlichen Deszendenten zu errichten. — II. Kapitel. Begünstigung der Majorats=Errichtung aus vormaligen Fidei=Kommissen. §. 58. Da die Nachgebornen und Töchter der adelichen Familien, wenn die vormaligen Fidei=Kommisse nicht aufgehoben wären, aus diesen Letzten nie einen Pflichtheil zu erwarten gehabt hätten, und Unsere Absicht dahin gehet, die Errichtung der Majorate aus vormaligen Fidei=Kommissen zu erleichtern, so bestimmen Wir hiemit, daß im Falle ein vormaliger Fidei=Kommißbesitzer seine Fidei=Kommiß=Masse zur Errichtung eines Majorats verwenden will, derselbe zu mehr nicht gehalten seyn soll, als seinen Notherben von dem, was er aus dem vormaligen Fidei=Kommiß=Vermögen zum neuen Majorate verwendet, die Hälfte dessen auszuweisen, was sie an eben dieser Portion zum Pflichttheile betroffen hätte, wenn letzte als väterliche, oder großväterliche Erbschaft auf sie gekommen wäre. §. 59. Die Bestimmung der Quote dieses Pflichttheiles geschieht nach den bürgerlichen Gesetzen. Die Berechnung des vormaligen fideikommissarischen Vermögens zum Behufe der Ausweisung des Pflichttheils geschieht nach dem Maßstabe der Majorats=Fassionen dergestalt, daß die Gesamt=Masse der Majoratsrenten mit 20 zu Kapital erhoben wird. §. 60. Was den zum Pflichttheil Berechtigten bei noch bestandenem Fidei=Kommisse etwa schon durch besondere Bestimmungen als Appanage ausgewiesen war, kann denselben bei der gegenwärtigen Ausweisung ihrer Pflichttheils=Hälfte angerechnet werden. §. 61. Diese Pflichttheils=Hälfte kann der vormalige Fidei=Kommiß=Besitzer

Besitzer auch auf seinem übrigen Allode ausweisen, auf welchem sie sodann versichert werden muß. Ausserdem haftet solche Schuld auf dem Majorats-Ueberschusse (§. 28) dergestalt, daß es nach dem Ableben des Majorats-Konstituenten von den Interessenten abhängt, dieselbe verzinslich auf dem Majorats-Ueberschusse liegen, oder in billigen Fristen abbezahlen zu lassen. §. 62. Da ferner die älteren Gläubiger der vormaligen Fideikommiß-Besitzer (wenn nicht ihre Foderungen privilegirte, sogenannte Fideikommiß-Schulden bildeten) auf die Substanz des Fidei-Kommisses nie einen Anspruch zu machen hatten; so ist es auch bei der Aufhebung der Fidei-Kommisse Unsere Absicht keineswegs gewesen, solchen Gläubigern für den Fall, wenn der vormalige Besitzer das Fidei-Kommiß in ein Majorat verwandelt, hinsichtlich jener älteren Foderungen neue Rechte auf diese Güternmasse einzuräumen. §. 63. Hingegen verdienen solche Gläubiger billige Rücksicht, welche mit den Fideikommiß Besitzern erst nach dem 14. September 1808 sohin in der Voraussetzung kontrahirt haben, daß sie ihre Befriedigung auch aus der in Allode übergegangenen Fidei-Kommißmasse erlangen würden. §. 64. Alle vormaligen sogenannten Fideikommiß-Schulden bleiben eben so auf der Substanz des Majorats versichert, wie sie bisher die Fidei-Kommißmasse affizirt haben: nur tritt für den Majorats-Stifter die Verbindlichkeit ein, das zum Majorate umgeschaffene Fidei-Kommiß allmählig, und vor allem sogleich den Fond der Normalrente von solchen Schulden zu befreien. §. 65.

Da

Da gemäß §. 63. die Fideikommisse auch für jenem neue Schulden haften, welche von einem Fideikommiß=Besitzer erst nach dem 14. September 1808 kontrahirt worden sind, so liegt dieser Schulden wegen dem Majoratsstifter die gleiche Verbindlichkeit ob, das zu dieser Stiftung verwendete Fidei=Kommiß von diesen neueren Lasten zu befreien. §. 66. In Folge der voranstehenden Bestimmungen sind solche Majorats-Stifter, welche ihre Fideikommiß=Güter zum Majorate verwenden wollen, verbunden, den dazu vorgeschlagenen Güterkomplex (nach §. 36) durch das einschlägige Appellationsgericht zur Bekanntmachung zu bringen: jedoch sind hiebei bloß jene Gläubiger aufzurufen, deren Ansprüche entweder auf einer das vorgeschlagene Objekt affizirenden wahren Fidei-Kommißschuld beruhen: oder aus einem erst seit dem 14. September 1808 geschlossenen Vertrage herrühren. — III. Abschnitt. Von der Vergrösserung der Majorate. §. 67. Wenn ein Majorat in der Folge vergrößert werden soll, so müssen a) die Bestandtheile dieses Zuwachses von der Art seyn, daß sie wenigstens (und zwar normalmässig nach §. 31.) zur Konstituirung eines Majorats-Ueberschusses verwendet werden können. Sie müssen b) überdieß, wie die ältern Majoratstheile, schuldenfrei gemacht werden, und dürfen endlich c) (nach §. 46.) dem Pflichttheile derjenigen nicht zum Abbruch gereichen die einen solchen von diesem Objekte hätte erhalten können. §. 68. Es sollen a) auch diese zur Vergrößerung eines Majorats bestimmten Güter der oben (§. 36) angeordneten gerichtlichen Bekanntmachung unterliegen

liegen, und b) der zur Abbezahlung der auf dem Vergrößerungs-Objekte liegenden Schulden einzureichende Tilgungs-Plan soll mit jenem gleichfalls immatrikulirt werden. §. 69. In Hinsicht der Förmlichkeiten wollen Wir die besondere Konsensertheilung, welche bei der ersten Begründung eines Majorats nöthig ist, für die Vergrößerungsfälle als supplirt erklären. §. 70. Jeder Majoratsvergrößerungs-Vorschlag muß indessen vor allem Unserem Justizministerium unter Beobachtung dessen, was oben §. 48. vorgeschrieben ist, vorgelegt werden; welches diesen Vorschlag an die in Majorats-Sachen angeordnete geheime Rathskommission zu dem in der Instruktion vorgeschriebenen Verfahren übergiebt. II. Titel. Von den Rechten und Pflichten der Majoratsbesitzer. I. Abschnitt. Von den Rechten der Majoratsbesitzer und ihrer Angehörigen, vorzüglich in Beziehung auf ihre Personen. §. 71. Die Majoratsbesitzer nehmen in Gemäßheit des Titel I. §. 5. der Konstitution des Reichs einen verhältnißmäßigen Antheil an den allgemeinen Versammlungen, Kreis-Deputationen, dann der National-Repräsentation: und als die grösseren Güterbesitzer erklären Wir dieselben dergestalt für geborne Mitglieder der genannten Versammlungen, daß in den allgemeinen Versammlungen Sämtliche aufgenommen werden: in den Kreis-Deputationen und der Nationalrepräsentation aber die mindere Hälfte aus ihnen, und den adelichen Besitzern künftig bleibender Kanzleilehen bestehen solle, welche Wir in diesen, wie in den nachfolgenden Vorzügen den

Majo-

Majoratsbesitzern gleichgehalten wissen wollen. §. 72. Sie genießen nach der Verordnung vom 14. Dezember 1808. (Rggsbl. d. J. St. LXXII.. S. 2885) den befreiten Gerichtsstand in allen Personal- und Realklagen bei Unseren einschlägigen Appellationsgerichten, und zwar, so viel die Majorate betrifft, bei jenem, wo sie immatrikulirt, und die Lehen, wo sie gelegen sind. §. 73. Wir übertragen den Majoratsbesitzern und den ihnen gleich gehaltenen adelichen Vasallen in dem ganzen arrondirten Umfange ihrer Majorats- oder Lehengüter die Ausübung der Polizey und der vollen Zivil-Gerichtsbarkeit, wie dieselbe Unseren Landgerichten anvertraut ist. Ihre Gerichte erhalten die Benennung Herrschaftsgerichte, mit Beifügung des Familiennamens des Besitzers, und ihre Gerichtsbeamte heissen Herrschaftsrichter. Diese Herrschaftsgerichte sind in allen sowohl Justiz- als Polizei- und sonstigen administrativen Gegenständen nur Unseren höheren Landesstellen, nämlich den Generalkreiskommissariaten, Appellations-Gerichten und Finanzdirektionen untergeben; jene Fälle ausgenommen, in welchen die Landgerichte oder Rent-Aemter aus besonderen Aufträgen und im Namen der genannten höheren Landesstellen handeln. §. 74. Bei Verlassenschaften der Majorats- und adelichen Lehenbesitzer können unbetheiligte Blutsverwandte des Verstorbenen die Besieglung, Beschreibung und die gänzliche Behandlung vornehmen, in soferne nicht vor Gericht ein Streit darüber entstehet. §. 75. Wir behalten Uns vor, einzelne Majoratsbesitzer entweder aus eigener

Bewe-

Bewegung mittels Ausfertigung einer besondern Urkunde, durch Unseren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als Chef des Hoheits-Departements, oder nach dem Ansuchen der einzelnen Majorats-Besitzer, auf desselben Vortrag, den mediatisiren Fürsten, Grafen und Herren in Rücksicht weiterer Vozüge nach Unserer Deklaration vom 19. März 1807 gleichzustellen, und ihnen solche Vorzüge auf Lebenszeit, oder erblich zu ertheilen. §. 76. In Fällen, wo sich ein Majoratsbesitzer des Majorats gänzlich verlustig machen würde, sollen ihm, bei Ermanglung anderer Mittel die, doch nur natürlichen Alimente aus dem Majorate verreichet werden. Hiernächst haben die Wittwen der Majorats-Besitzer aus dem Majorate subsidiarisch einen verhältnißmäßigen Witthum, ihre nachgebornen Kinder aber haben, doch auch nur subsidiarisch, die benöthigten Alimente daraus zu fodern. Worüber die nähern Bestimmungen in den §. 79 — 87. nachfolgen. — II. Abschnitt. Von den Rechten, und Pflichten der Majorats-Besitzer, und ihrer Angehörigen in Beziehung auf die Majoratsgüter. 1. Kapitel. Rechte, und Pflichten derselben, hinsichtlich des Genusses dieser Güter. §. 77. Der Majorats-Besitzer ist für den einzigen und nur hinsichtlich des Veräußerungsrechtes beschränkten Eigenthümer des Majorats anzusehen, und es gebühret ihm neben dem ausschließlichen Verwaltungsrechte, auch, der Regel nach, der volle Genuß des Majorats; weßwegen er auch die darauf liegenden öffentlichen Lasten zu tragen hat. §. 78. Der volle Genuß des Majoratsbesitzers unterliegt nur dann einer Verminde-

derung, a) wenn eine, oder mehrere Wittwen der vorigen Majoratsbesitzer, die selbst zu einem Witthum aus dem Majorate berechtiget sind, oder b) wenn solche Alimenten-bedürftige Nachgeborne der vorigen Majorats-Besitzer, oder endlich c) solche privilegirte Gläubiger vorhanden wären, die nach den verschiedenen Dispositionen Unserer gegenwärtigen Erklärung auf die Früchte des Majorats einen Anspruch zu machen haben. §. 79. Hinterläßt ein Majorats-Besitzer eine Wittwe, die kein zu ihrem Unterhalte hinlängliches eigenes Vermögen besizt; und sind auch ausser dem Majorate keine anderen Güter vorhanden, worauf ihr ein standesmäßiger Unterhalt angewiesen werden könnte, so gehet die Verbindlichkeit auf die nachfolgenden Majorats-Besizer über, ihr ganz, oder zuschußweise ein verhältnißmässiges Witthum aus den Majorats-Einkünften zu verreichen. §. 80. Dieser Witthum darf aber, in soferne nur eine solche Wittwe vorhanden ist, den dritten Theil der Normalrente des Majorats nicht überschreiten, und hört durch die zweite Heurath der Wittwe oder wenn dieselbe zu einem hinlänglichen eigenen Vermögen gelangt, wieder auf. §. 81. Den nachgebornen Kindern eines Majorats-Besitzers gebührt bei dem gänzlichen Abgange eines anderen Vermögens der Lebens-Unterhalt (Alimentatio) aus den Einkünften des Majorats, welcher sich verhältnißmässig nach der Zahl, und ohne Unterschied des Geschlechts dieser Kinder, selbst bis auf die Hälfte der Normalrente erstrecken kann. §. 82. Kann sich eine Wittwe über ihre Ansprüche auf ein Witthum, oder über die Quote desselben

ben — und können sich die Nachgebornen, oder nach Umständen ihre Vormundschaft, über die Quote der Alimenten mit dem Majorats-Besitzer nicht selbst gütlich vereinigen, so hat das einschlägige Appellationsgericht von erster Instanz wegen, hierüber zu entscheiden. §. 83. Wenn ein Majorats-Besitzer zur Bezahlung seiner Schulden außer dem Majorate kein anderes hiezu hinlängliches Vermögen zurück läßt; haften die Majorats-Nachfolger nur für jene Schulden, welche zum beständigen, und erweislichen Nutzen des Majorats verwendet worden sind. Hieher gehören diejenigen, welche zur Abführung der dem Majorate auferlegten feindlichen Kontributionen, zur Herstellung nöthiger, oder nützlicher Gebäude, zur Tilgung nothwendiger, die Substanz des Majorats betreffenden Prozeßkosten, aufgenommen worden sind. §. 84. Für diese Schulden haftet jedoch keineswegs die Substanz des Majorats, sondern dieselben müssen in verhältnißmässige Fristen eingetheilt, von den Majorats-Besitzern jährlich, doch nur mit dem dritten Theile der Normalrente des Majorats abgeführt werden. §. 85. Wenn bei einem Majorate Witthume, Alimenten und privilegirte Schulden (§. 83.) konkurriren; so darf ihr Gesammt-Betrag zwei Drittheile der Normalrente des Majorats, d. i. zwey Tausend sechs Hundert Sechs und Sechzig Gulden 40 kr. nicht übersteigen, und dem Majorats-Besitzer muß in jedem Falle ein Drittheil dieser Rente freibelassen werden. Jedoch darf bei dieser den Majorats-Besitzer ohnehin begünstigenden Berechnung weder aus dem Titel eines Kriegs-Schadens,

Schadens, noch eines andern Unglückfalles eine weitere Verminderung der für die Wittwen, Alimentirte und Gläubiger oben bestimmten Summe statt finden. §. 86. Sollten die nach dem bisher angezeigten Maß-Stabe zum Mitbezug der zwei Drittheile der Normalrente (§ 85.) berechtigten Wittwen, zu alimentirenden Nachgebornen, und privilegirten Gläubiger über die verhältnißmäßigen Antheile, der da, wo mehrere oder neue Konkurrenten auftreten, über die nöthige Abminderung ihrer bereits genießenden Bezugsquoten sich nicht gütlich vereinigen können; so haben dieselben den gerichtlichen Ausspruch zu erwarten. II. Kapitel. Rechte und Pflichten der Majoratsbesitzer in Hinsicht der Erhaltung der Majorats-Güter. §. 87. Jedem Majoratsbesitzer liegt die Pflicht ob, die Majoratsgüter aus den Früchten des Majorats, und auf eigene Kosten in gutem Stande zu erhalten, weßwegen er hierauf den Fleiß eines jeden guten Haus-Vaters zu verwenden, (die Culpa levis zu prästiren) hat. §. 88. Der Majoratsbesitzer kann demnach weder für sich, noch wegen der eigenen Natur des gegenwärtigen Majorats-Institutes, selbst mit Einwilligung aller zur Majoratsfolge Berechtigten, das Majorat mit einer bleibenden neuen Bürde, Dienstbarkeit oder Hypothekschuld beladen. Für Gläubiger, deren Darlehen erweislich zum Vortheile des Majorats verwendet worden sind, und zu deren Abführung das sonstige Vermögen des Schuldners nicht mehr hinreichen würde, hat bereits das gegenwärtige Gesetz (oben §§. 83 bis 84) von selbst gesorgt. §. 89. Zeigt sich bei einem Majoratsbesitzer eine dem Majorate verderbliche Wirthschaft,

schaft, oder eine offene Zuwiderhandlung gegen eben berührte Obliegenheiten, so kann und soll desselben Majorats-Gut auf Instanz der Interessenten (§§. 78. folg.) oder Majoratsfolger; auch von dem einschlägigen Appellationsgerichte nach vorher von Uns hiezu erholter besonderer Genehmigung selbst von Amtswegen, in Administration gesetzt werden. §. 90. Dem Majorats-Besitzer ist daher (wenn auch selbst die Einwilligung aller zur Majoratsfolge berechtigten Familienglieder dazu vorhanden wäre) jede Veräußerung des Majorats im Ganzen oder in seinen Theilen durch Verpfändung, Tausch, Verkauf Vergleich, letztwillige Verordnung oder welche Veräußerungsarten sonst immer genannt werden können, noch viel weniger gestattet. §. 91. Alle solche von einem Majoratsbesitzer vorgenommenen Veräußerungen, oder dem Majorate überbürdeten Schulden und Lasten (§. 88) sind, der Regel nach, an sich schon nichtig, können von keinem Gerichte als gültig erkannt, und durch jeden zur Majoratsfolge Berechtigten von jedem dritten Inhaber (wenn diesem nicht selbst als früherem und wahrem Eigenthümer das Vindikationsrecht des an ihn gekommenen Majorats zugestanden hatte) ohne daß die Einrede einer Verjährung dagegen statt hat, zu allen Zeiten zurückgefodert, und dem Majorate einverleibt werden. §. 92. Würde eine untere Gerichtsstelle den Handlungen vorstehender Art eine Gültigkeit zulegen, so sollen deren Erkenntnisse auf Anrufen der zur Majoratsfolge Berechtigten, von dem höheren Tribunale kassirt, und der ursprüngliche Stand des Majorats hergestellt werden. §. 93. Für das auf diese Art revozirte Majorat, oder

desselben

desselben Theile wird, (den einzigen Fall ausgenommen, wo der anrufende Majorats-Nachfolger zugleich der Allodialerbe seines Vorgängers wäre) kein Ersatz geleistet; sondern dem dritten Akquirenten bleibt nur der Regreß gegen den Veräusserer und dessen Erben vorbehalten. §. 94. Von dem im obigen §. 90. enthaltenen allgemeinen Veräußerungsverbote bei Majoraten sind nur die Fälle ausgenommen, a) wo mit Unserer besonderen Genehmigung eine Veräußerung des Ganzen oder einzelner Theile gegen hergestelltes hinlängliches Surrogat eintreten würde: oder b) wo ein Theil des Majorats zum Vortheil desselben durch Vergleich angelassen werden sollte; und endlich c) in dem Falle der Rentenablösung, oder wo aus administrativen Rücksichten in dem weiter unten §. 101. näher bezeichneten Maaße auf dem Majoratsgute eine neue Grund-Gerechtigkeit zu ertheilen, oder eine schon bestehende in eine andere zu verändern für nützlich oder nothwendig befunden wird. §. 95. Wenn ein Majoratsbesitzer es nothwendig oder nützlich findet, einen Theil seines Majorats oder das Ganze gegen ein anderes Objekt zu verwechseln, und hierbei der Weg a) eines unmittelbaren Tausches, oder b) eines vorgängigen Verkaufes eingeschlagen wird, so müssen in jedem der gedachten Fälle zur Gültigkeit der Handlung folgende Bedingnisse und Förmlichkeiten beobachtet werden. §. 96. Im Falle des unmittelbaren Tausches ist das zu vertauschende Objekt nach seinen Eigenschaften und Erträgnissen, und auf gleiche Weise das dafür einzutauschende Gut bei Unserem Justizministerium anzuzeigen,

damit bei der in Majoratssachen angeordneten geheimen Rathskommission nach der derselben ertheilten Instruktion weiter verfahren werde. §. 97. Bei einer auf diese Art vorgenommenen und von Uns genehmigten Vertauschung des Majorats oder der Theile desselben versteht es sich von selbst, daß, (was zugleich bei den folgenden §§. 98 bis 100 als dort wiederholt geachtet werden soll) jedes Erbfolge- und Revokationsrecht der zur Majoratsfolge Berechtigten für gänzlich erloschen anzusehen sey, folglich denselben keine Reklamation gegen solche Veräußerungen, auch selbst nicht gegen Erstattung des Werthes zustehe. §. 98. Findet ein Majoratsbesitzer seine Konvenienz durch unmittelbaren Tausch nicht, sondern ist eine vorgängige Verkaufshandlung der Majoratsobjekte nothwendig: so muß der vorhabende Verkauf, so wie oben §. 96 der Tausch bei Unserem Justizministerium angezeigt, und zugleich das in Landeigenthum bestehende Surrogat, so ferne aber dieses aus dem Eigenthume eines Dritten bestehen würde, mit Beibringung der eventuellen Bewilligung dieses Eigenthümers umständlich, und nach Art eines Tauschobjekts nachgewiesen, und behandelt werden. §. 99. Wenn hinsichtlich einer bereits erhobenen oder eben bevorstehenden, die Substanz eines Majorats betreffenden Streitigkeit in Vergleich geschlossen werden will, durch welchen ein Bestandtheil desselben veräußert werden soll; so muß dieser Unserem Justiz-Ministerium vorgelegt, und durch dasselbe in dem vorgeschriebenen Wege Unsere Genehmigung erwirket werden. §. 100. Sollte übrigens bei der vorgenommenen

Prü-

Prüfung der durch Vergleich, oder durch Tausch, oder Verkauf sich ergebenden gänzlichen oder partiellen Majorats-Veräusserungen eine Vernehmung der Majoratsfolger oder anderer Interessenten für nothwendig gehalten werden; so bleibt dieses dem Ermessen der geheimen Rathskommission überlassen. Auf noch ungeborne Interessenten ist aber nach der Natur des Majoratsinstitutes keine Rücksicht zu nehmen. §. 101. Die Ertheilung von Grundgerechtigkeiten auf dem Majoratsgute, oder dessen einzelnen Bestandtheilen ist zwar unter dem allgemeinen Veräußerungsverbote begriffen. Wir wollen aber aus bewegenden Gründen nicht nur allein die Leibrecht- und Freistiftgerechtigkeit unter diesem Verbote nicht begriffen haben, sondern dem Majoratsbesitzer auch noch weiters eine Verwandlung der bisherigen Leib- und Freistiftsgüter in Erbrechtsgerechtigkeit, oder auch eine ganz neue Erbrechtsverleihung, dann die Ablösung der Grund-Renten unter der Bedingung gestatten, daß derselbe das für die Erbrechtsverleihung, oder die Rentenablösung erhaltene Kapital dem Majorate zuschlage, und durch den Erwerb eines liegenden Eigenthums surrogire, welches dem Majorate einverleibt werden muß. §. 102. Von gegenwärtiger Vergünstigung bleiben aber die zu den Majoraten gehörigen Oekonomien, nebst den dazu gehörigen Brauereien ausdrücklichund dergestalt ausgeschlossen, daß dieselben weder auf Leib- noch Erbrecht, sondern nur auf Zeitpacht gegeben werden dürfen, der aber die Dauer von neun Jahren nicht überschreiten soll. III. Kapitel. Rechte und Pflichten der Majoratsbesitzer in Hinsicht der Resti-

 tution

tution der Majoratsgüter. §. 103. Jedem Majorats-Besitzer liegt die Pflicht ob, seinem Nachfolger das Majorat ohne irgend eine, aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen. §. 104. Dem Majoratsnachfolger haften demnach neben dem ihm ohnehin gebührenden Revokationsrechte der ungültig veräußerten Majoratsstücke, bis er zu diesen Letzteren gelanget, die Allodialmasse und die Erben seines Vorgängers; welche sowohl hiefür, als nach oben §. 87. für jedes auf das Majorat Bezug habende Pflichtversäumniß ihres Erblassers und daraus entstehende Deteriorationen verantwortlich sind. §. 105. Hinsichtlich des Zuwachses und der Verbesserungen der Substanz des Majorats; so wie der Theilung der hangenden und ausständigen Früchte treten, in so ferne nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nutznießers ein. §. 106. Für den, den Allodialerben gebührenden Antheil bei der Früchte-Theilung, und den Ersatz der Meliorationen stehet aber denselben kein Rückbehaltungsrecht (Jus Retentionis) an dem Majorate zu. III. Titel. Von der Erbfolge in die Majorate. I. Abschnitt. Von dem Erbfolgrechte. §. 107. Das Recht zur Erbfolge in das Majorat bedingt sich durch den Ruf des Konstituenten, verbunden mit der subjektiven Fähigkeit des Berufenen. (§. 21.) §. 108. Mit dem Verluste dieser letzten Fähigkeit erlischt demnach zugleich das Erbfolgrecht in die Majorate. §. 109. Der Verlust dieser Fähigkeit, oder der zum Majoratsbesitz erforderlichen

derlichen Adelswürde tritt aber ein a) mit dem Verluste des Staats-Bürgerrechts, b) wenn gegen den Majorats-Besitzer eine Kriminalstrafe erkannt worden ist. §. 110. Tritt bei dem zur Majorats-Folge Berufenen dieser Verlust noch vor Eröffnung der Majorats-Folge ein, so ist das Recht zum Antritte damit erloschen. Ereignet sich aber dieser Verlust nach bereits erfolgtem Antritte des Majorats, so löset sich damit das Genußrecht des bisherigen Besitzers auf, und dem nächsten Majorats-Nachfolger wird die Erbfolge in das erledigte Majorat eröffnet. — II. Abschnitt. Von der Erbfolg-Ordnung. §. 111. In Hinsicht auf die Erbfolg-Ordnung ist bereits in Unserem Edikte vom 28. Julius 1808 festgesetzt, daß sich künftig die Majorate unter den durch die erste Konstituirung zur Majorats-Folge in Berufenen der Lineal-Ordnung, und nur nach dem Rechte der Erstgeburt vererben sollen. §. 112 Dem Majorats-Konstituenten folgt daher, der Regel nach, unter seinen ehelichen männlichen Descendenten (welchen die durch nachgefolgte Heurath legitimirten Söhne, in so ferne sie nicht ex damnato coitu erzeuget worden, gleich zu halten sind) der erstgeborne Sohn, dem sodann nach Erlöschung seiner Linie, seine Brüder, oder derselben Descendenten, doch wieder nach dem Vorzuge der Linie, und der Primogenitur-Erbfolge zu sukzediren haben. §. 113. Ist aber das Majorat von einem Konstituenten für Einen seiner nachgebornen Söhne, oder für einen Dritten errichtet worden; so wird in Hinsicht auf Erbfolg-Ordnung dieser Letzte für den Konstituenten angesehen, und hat sich das Majorat unter

ter der Descendenz desselben auf die bereis in dem vorstehenden §. bestimmte Weise zu vererben. §. 114. Diese Erbfolg-Gesetze treten auch in jenem Falle ein, wenn die sukzessionsfähige Descendenz des Konstituenten oder desjenigen, der in obiger Hinsicht (§. 113.) dafür gehalten wird, erloschen — sofort das Erbfolge-Recht derjenigen eingetreten ist, welche nach §. 24. für jenen Fall haben substituirt werden können, und substituirt worden sind. §. 115. Von allem, was bisher in dem gegenwärtigen Titel über Erbfolgrecht und Erbfolg-Ordnung gesetzlich bestimmt worden ist, kann, selbst nicht durch gemeinschaftliche Einwilligung aller zur Erbfolge in das Majorat berufenen Familien-Glieder irgend etwas verändert werden. §. 116. Nur für den Fall, wenn der letzte Mannssprosse mit keinem sukzessionsfähigen Leibeserben versehen wäre, wollen Wir demselben das Recht der Adoption auch in Hinsicht auf die Majoratsfolge, doch nur unter dem Vorbehalte Unserer ausdrücklichen Genehmigung einräumen. — IV. Titel. Von der gänzlichen Auflösung der Majorate. I. Abschnitt. Fälle, in welchen sich die Majorate auflösen. §. 117. Gesetzlich errichtete Majorate und Vergrößerungen derselben sind unauflösbar. Folgende Fälle ausgenommen: §. 118. A. Wenn sie unter den oben §. 95. folg. vorgeschriebenen Bedingungen durch Kauf oder Tausch veräußert worden sind; oder wenn ein Dritter das ganze Majorat, oder die Vergrößerung als sein Eigenthum vindiziret. §. 119. B. Durch den gänzlichen Untergang des Objekts. §. 120. C. Wenn das Majorat

durch

durch den Untergang einzelner Bestandtheile, oder durch Vindikationen dritter Eigenthümer, oder durch andere Unfälle so tief in seiner Substanz abgemindert wird, daß nicht einmal mehr die Normal-Rente (§§. 28. 34. übrig bleibt. §. 121. D. Wenn der letzte zur Sukzession in das Majorat Berechtigte, ohne eine ehe iche leibliche, oder nach oben §. 116. adoptirte männliche Descendenz zu hinterlassen, mit Tode abgehet. §. 122. E. Wenn endlich sämtliche lebende Majoratserben durch ihre gemeinschaftliche, gerichtlich erhobene Einwilligung, und mit Unserer besonderen Genehmigung den bisherigen Majorats-Verband selbst aufzulösen sich bewogen finden würden. — II. Abschnitt. Rechtliche Folgen dieser Auflösung nach Verschiedenheit der Fälle. §. 123. Betrifft eine der im vorigen Abschnitte angeführten Auflösungsursachen bloß einen Theil des Majoratsguts; so bleibt das übrige als Allodium in den Händen des letzten Besitzers, jedoch mit Fortdauer der auf dem erloschenen Majorate rücksichtlich der Nachgebornen und Wittwen haftenden Lasten. §. 124. Entstehet die Abminderung des Majorats unter die Normal-Rente aus eigenem Verschulden des Majorats-Besitzers, so soll derselbe vor Allem in Administration gesetzt werden. Während dieser Administration, welche bis zur Wiederherstellung der Normal-Rente zu bestehen hat, sollen die auf dem Majorate liegenden Witthume, Alimente und die an die versicherten Gläubiger zu leistenden Zahlungen fortan ungeschmälert verreicht werden. §. 125. Wenn der letzte Majorats-Besitzer keine eheliche, oder adoptirte

suk-

sukzessionsfähige Nachkommenschaft (§§. 112. 116.) hinterläßt so genießt derselbe, wenn die ursprüngliche Majorats-Konstitution von Privaten herrühret, alle Rechte der freien Disposition, und (in so ferne er hievon keinen Gebrauch macht) tritt nach seinem Ableben die gemeine Intestat-Erbfolge ein. §. 126. Ist aber das Majorat im Ganzen oder zum Theil, unter dem Vorbehalte des Rückfalles, von Uns selbst dotirt worden, so fällt dasselbe, oder der aus Unserer Dotation herrührende Theil zu Unserer weiteren Disposition zurück. §. 127. Erfolgt endlich die Auflösung des Majorats mit Unserer Bewilligung aus dem gemeinschaftlichen Einverständnisse, aller zu der Majorats-Folge Berechtigten, so werden die rechtlichen Folgen derselben durch die in der hierüber verfaßten Urkunde festgesetzten Bedingungen bestimmt; wobei es sich von selbst versteht, daß die Rechte dritter Betheiligter ungekränkt belassen werden müssen. §. 128. Jede Majorats-Auflösung soll Unserm Justiz-Ministerium angezeigt werden, damit dieselbe durch die in Majorats-Sachen angeordnete geheime Raths-Kommission geprüft, und nach Unserer erfolgten Genehmigung, die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, so wie die Löschung in der Matrikel veranlasset werde. Allgemeine Bestimmung. §. 129. Wenn übrigens seit dem 14. Sept. 1808 in den damaligen Gebietstheilen Unseres Reiches bereits Rechtsverhältnisse zwischen Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Vergleiche, richterliche rechtskräftige Sprüche, oder andere rechtsgültige Handlungen festgesetzt worden, so soll es bei denselben,

ben, wenn sie auch dem gegenwärtigen Edikte entgegen wären, sein unabänderliches Verbleiben haben. München den den 22. Dez. 1811. — Beilage Zif. I. Fassions-Instruktions nach welcher bei Konstituirung eines Majorats die für dasselbe auszuweisenden Renten angesetzet werden müssen. Bei jedem Naturalempfang vom Getreide (es mag derselbe in Gilten, Zehenten, oder anderen solchen Reichnissen bestehen) darf der Preis nicht höher, als wie folgt, angesetzt werden. Nämlich das Münchner Schäffel: a) Weizen und Kern 8 fl. b) Korn oder Roggen 6 fl. c) Gerste 5 fl. d) Haber 4 fl. e) Erbsen 8 fl. Anmerkung. I. Drei Schäffel unausgehülseter Spelz oder Fesen werden für ein Schäffel Kern oder Weizen gerechnet. II. Die Einkünfte aus Oekonomien werden so berechnet, daß sämtliche Grundstücke als Kapital geschätzt, und von demselben $2\frac{1}{2}$ Prozent als jährliches Erträgniß angenommen werden. Eben dasselbe gilt von Weinbergen. III. Forstrenten unterliegen derselben Berechnnngsart dergestalt, daß von dem Kapital-Schätzungswerthe der Holzgründe ein jährliches Erträgniß, jedoch nur von 2 Prozent angesetzt werden kann. Die bei Oekonomie-Gründen und Waldungen allenfalls nöthige Schätzung soll durch die gewöhnlichen Lokalschätzleute vorgenommen werden. IV. Rücksichlich der Bräuhaus-Gefälle sind von jedem verbrauten Metzen Malz 24 kr. als reine Rente anzunehmen. V. Die Laudemien aller Art sollen, mit Zurechnung der grundherrlichen Brieferrichtungs-Taxen in ideale Maierschafts-Fristen aufgelöset, d. i. nach 20 jährigem Durchschitt berechnet,

und

und hiernach die Anschläge verfertiget werden. VI. Scharwerke, die bisher noch in Natur geleistet werden, sollen zwar ebenfalls dem Anschlage doch nur unter dem minderen Ansatze des gewöhlichen Lokal Tag- und Fuhrlohns, und mit Abzug der Kosten des Guts-Herrn unterliegen. Die bereits mit Geld reluirten Scharwerke werden nach ihrem nachzuweisenden Geldanschlag berechnet. VII. Was die Jurisdiktions-Gefälle anbelangt, so sollen diese nach der Familienzahl angeschlagen, und für jede Familie vor der Hand ein jährlicher Jurisdiktions-Ertrag pr. 30 kr. angesetzt werden. VIII. Da sich der Kapital-Anschlag der gewissen Renten zu dem der ungewissen wie 30 zu 25 verhält, so soll die hiedurch sich bezeigende Differenz eines Sechstheiles von den ungewissen Renten abgeschlagen werden, so daß z. B. Laudemial-Renten von 600 fl. nur im Durchschnitte mit 500 fl. in Aufrechnung gebracht werden können. Uebrigens hat IX. Bei den oben ohnehin niedrig angesetzten Getreid-Preisen im Falle der Natural-Getreid-Einnahme kein weiterer Abzug für einen Kastenschwand, und für Nachlässe mehr Statt. — Beilage Zif. II. Instruktion für die in Majorats-Gegenständen angeordnete königliche geheime Raths-Kommission. In dem Edikte über den Adel vom 28. Juli 1808 haben wir bereits (Titl. 2. K. 8. §. 71.) verordnet, daß bei Anwendung der hierin enthaltenen, die Majorate betreffenden Verordnungen auf die Fidei-Kommisse der in Unserm Königreiche angesessenen adelichen Geschlechter zur Berichtigung der Verhältnisse in den Familien eine besondere

sondere Kommission ernannt werden solle. Durch ein in dem Regierungsblatte des Jahres 1809 Nro. 20 kund gemachte Entschließung vom 6ten März wurde diese Kommission aus den Mitgliedern der Sektion der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung bei Unserm geheimen Rathe ernannt, und derselben aufgetragen, die Ansprüche der Töchter und der Nachgebornen, welche sich bei der Verwandlung der bisherigen Fidei-Kommisse im Majorate ergeben könnten, zu würdigen und gütlich auszugleichen, oder wo dieses nicht statt finden sollte, an Unsern geheimen Rath zu bringen. Das Wir nun das oben gedachte Edikt über den Adel in allgemeine Revision zu nehmen, und hierüber eine authentische Erklärung zu geben für nöthig gefunden haben, so sehen Wir Uns hiedurch auch bewogen, der in Majorats-Gegenständen bestehenden Kommission eine umfassende Instruktion zu ertheilen, und setzen daher über die Formation den Wirkungskreis, und Geschäftsgang derselben, nachstehende nähere Bestimmungen fest. — I. Titel. Formation. §. 1. In Hinsicht auf die Formation, hat es bei Unserer Verordnung vom 6. März des Jahres 1809 sein Verbleiben, nach welcher diese Kommission aus den Mitgliedern der Sektion der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung bei Unserm geheimen Rathe zu bestehen hat: doch werden Wir derselben noch zwei Mitglieder aus der geheimen Raths-Sektion des Innern, dann eines aus der Sektion der Finanzen, zutheilen. Der Aelteste unter diesen geheimen Räthen hat hiebei den Vorsitz. §. 2. Der General-Sekretär Unsers geheimen Justizministeriums hält in den Sitzungen der

Kom-

Kommission das Protokoll, und bewahret die einschlägigen Akten und Protokolle in einem besondern Fach der Registratur. II. Titel. Wirkungskreis. §. 3. Der Wirkungskreis dieser Kommission erstreckt sich: a) auf vorläufige generelle Untersuchung und Prüfung der bei Unsern Ministerien einlaufenden, und von diesen der Kommission zuzutheilenden Gesuche und Vorschläge über Errichtung neuer Majorate, oder Bildung derselben aus ehemaligen Fideikommißgütern, und auf den Antrag an das Ministerium der Justiz, auf präparatorische Verfügungen zu näherer Instruktion derselben, oder auf zu ertheilende oder zu erstreckende Termine. §. 4. b) Auf definitive und besondere Untersuchung und Prüfung der nach geschehener Instruktion und Bekanntmachung wieder einlaufenden Vorschläge zu Errichtung der Majorate, und auf nähere umständliche Vergleichung dieser Vorschläge mit den bestehenden gesetzlichen Verordnungen. Das Geschäft der Kommission kann sich hiebei: 1) auf Veranlassung der von dem Majoratskonstituenten noch beizubringenden Ersetzungen und Belege, dann Abänderung oder Verbesserung des Entwurfs der Majorats-Urkunde; 2) auf gütliche Ausgleichung der allenfalls bei dieser Untersuchung sich noch bezeigenden Anstände oder zu berichtigenden Punkte mit den bei dem Majorate interessirten Theilen; 3) auf Verfassung des Haupt-Antrages über die Bestätigung des auf obige Art berichtigten Majoratserrichtungsentwurfs, und 4) auf den Vortrag hierüber in Unserm geheimen Rathe erstrecken. §. 5. c) Auf Prüfung und Antrag über die bei Unsern Ministerien einlaufenden Vorschläge über Vergrößerung schon

bestehen-

bestehender Majorate. §. 6. d) Auf gleiche Untersuchung und Antrag über solche Vorschläge zu Vertauschung der Majorats-Objekte, oder Veräußerung derselben zu Erhaltung des Majorats. §. 7. e) Auf Untersuchung und Antrag in dem Falle, wenn mit gemeinsamen Einverständnisse aller zur Majoratsfolge Berechtigten Unsere Bewilligung zur Auflösung eines Majorats gegeben werden soll. III. Titel. Geschäftsgang. §. 8. Allgemeine Normen. Der Kommission werden keine gewissen Tage und Stunden, in welchen sie ihre Sitzungen zu halten hat, vorgezeichnet, sondern sie hat sich bei einlaufenden Geschäften jedesmal förderlich zu versammeln, und der Tag, dann die Stunde der Versammlung wird durch den Vorstand derselben bestimmt. Die Beschlüsse und Anträge der Kommission werden durch die Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder gefaßt, und der Vorstand hat bei eintretender Gleichheit die entscheidende Stimme zu geben. §. 9. Besondere Normen. ad a) Bei der ersten generellen und präparatorischen Prüfung und Untersuchung der bei Unsern Ministerien einlaufenden Gesuche und Erklärungen über vorhabende Majorats-Errichtungen, hat die Kommission ihr Augenmerk dahin zu richten, ob der eingereichte Majoratserrichtungsentwurf die in Unserer vorstehenden Verordnung vorgeschriebenen Hauptrequisiten, nämlich die subjektive Fähigkeit des Majorats-Konstituenten, und die nöthigen Ausweisungen über den Besitz, die Eigenschaft und den Rentenbetrag der zum Majorate zu erhebenden Güter in sich begreife, wie auch, ob die Ausweisung des im §. 46 des Edikts bestimmten Pflichttheils geschehen sey;

dann

dann im Falle, wenn der Entwurf die Verwendung eines vormaligen Fideikommißguts zu einem Majorate betrifft, ob ferner hiebei die in obiger Verordnung vorgeschriebenen Eigenschaften und Bedingnisse im Allgemeinen obwalten oder nicht? Im ersten Falle hat die Kommission den Antrag an Unser Justizministerium dahin zu machen, daß nach dem §. 49. der gedachten Verordnung durch das einschlägige Appellationsgericht die öffentliche Bekanntmachung des Majoratsgüter-Komplexes, und die vorgeschriebene Instruktion geschehe. Im zweiten Falle aber ist der Antrag an Unser Justiz-Ministerium dahin zu stellen, daß dem Majoratskonstituenten die in seinem Entwurfe schon bei präparatorischer Prüfung sich bezeigten wesentlichen und allgemeinen Anstände und Mängel eröffnet, und sein Entwurf ihm zur Abänderung und Verbesserung, wenn sie anders thunlich ist, zurückgestellt werde. Zur Beibringung dieser nöthigen Abänderungen oder Verbesserungen kann die Kommission dem Majoratskonstituenten bestimmte Termine bewilligen, oder die gegebenen auf dessen Ansuchen verlängern. §. 10. ad b. Nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung des Majorats-Komplexes und Zurückkunft des Entwurfes nach geschehener Instruktion von dem Appellationsgerichte, schreitet die Kommission zur definitiven und detaillirten Untersuchung und Prüfung des Majoratserrichtungs-Vorschlages und des allenfalls damit verbundenen Schuldentilgungs-Planes. Es sind hiebei sowohl die in Unserer obgedachten Verordnung vorgeschriebenen Eigenschaften und Erfodernisse in wiederholte und nähere Rücksicht zu nehmen, als

auch, wenn es sich um Bildung eines Majorats durch Verwendung eines ehemaligen Fideikommißgutes fragt, die hiezu vorgeschriebenen Bedingungen mit dem Entwurfe zu vergleichen, und es ist über diese Untersuchung von dem Referenten der Kommission ein schriftlicher Vortrag abzulegen. Ergiebt sich nun aus diesem Vortrage des Resultat, daß kein Anstand gegen die Vorlage des Majorats-Entwurfes zur Bestätigung bei Unserm geheimen Rathe obwalte, so legt die Kommission die Akten samt dem Vortrage Unserm Justiz-Ministerium vor, damit er von da an Unsern geheimen Rath gebracht werde. Zeiget sich aber bei diesem Vortrage, doß noch einige Ersetzungen zur Vervollständigung des Majorats-Entwurfes nothwendig wären, z. B. a) durch Beibringung grundherrlicher Konsense, b) durch nähere Ausweisung der Ertrágnisse des Majorats-Komplexes zur vollständigen Herstellung der Normalrente, c) Anlegung der Zeugnisse oder Auszüge aus den bestehenden Hypotheken-Bücher über Schuldenfreiheit der zum Majorate bestimmten Güter, d) Abänderungen in dem Aufsatz der Majorats-Urkunde s. a., oder, daß noch gütliche Ausgleichung zwischen den Majorats-Konstituenten, dann den übrigen Gliedern seiner Familie, oder anderen Interessenten zu bewerkstelligen wären, z. B. 1. in Auszeichnung der nöthigen Sicherheit an die Familien-Glieder des Majorats-Konstituenten, welche sich in dem Genusse von Familien-Stiftungen befinden, 2. in Auszeigung nnd Berechnung des den Notherben des Konstituenten gebührenden Quantums des Pflichttheils, dann in Anrechnung und Anweisung der Kollationsposten

sten. 3. In Aufstellung des zur Berichtigung der auf dem Majorate haftenden Schulden verfaßten Tilgungs-Planes; So steht der Kommission zu, den Majorats-Konstituenten sowohl, als dessen übrigen Familienglieder und Interessenten in Person, oder durch spezial bevollmächtigte Anwälte durch Unser Justiz-Ministerium auf einen von ihr zu bestimmenden Tag vorrufen zulassen. Bei diesem kommissionellen Zusammentritte, sind die allenfalls zur Vervollständigung des Majorats-Entwurfes noch nöthigen Ersetzungen dem Majorats-Konstituenten zu eröffnen, und ihm aufzugeben, daß er diese Ersetzungen selbst besorge und nachtrage, wenn er aber dieses nicht wohl selbst zu thun im Stande seyn sollte, so hat die Kommission den Antrag an Unser Justiz-Ministerium zu machen, daß die deßwegen nöthigen Weisungen an die einschlägigen Gerichte und Behörden erlassen werden. Sollten gütliche Ausgleichungen der oben berührten Gegenstände nothwendig seyn, so hat die Kommission zu versuchen, ob nicht durch derselben Verwendung diese Ausgleichungen erzielet werden können, und im Zustandebringungsfalle das Resultat zu Protokoll zu nehmen, sohin nach diesem den Majoras-Entwurf und die Urkunde zu modifiziren. Sind nun die nöthigen Ersetzungen oder Verbesserungen auf obige Art zu Stande gebracht, so schreitet die Kommission zur Vorlage des Hauptantrages an Unsern geheimen Rath, damit sonach die Majoratsurkunde gegen Erlag der Stempel- und Kanzleigebühren, welche letztere auf 50 fl. überhaupt bestimmt werden, ausgefertigt werden könne. Ergiebt es sich aber bei diesen kommissionellen

nellen Verhandlungen, daß einige Ersetzungen nicht zu bewerkstelligen, oder einige zur kommissionellen Ausgleichung geeignete Punkte auf diese Art nicht ganz zu berichtigen seyen, so ist doch mit dem Hauptvortrag an den geheimen Rath zu verfahren, und die Entscheidung zu erholen, ob der Majoratsentwurf in der vorliegenden Art bestätiget werden könne, oder ob diese Bestätigung verweigert werden solle. §. 11. ad c. Wenn Vorschläge zur Vergrößerung eines bereits bestehenden Majorats bei Unserm Ministerium eingereicht, und von da zur Kommission gegeben werden, so hat diese vorläufig zu untersuchen, ob dieser Vergrößerungplan nach Vorschrift Unserer Verordnung, und auf eine Alt abgefaßt sey, daß hierüber Unsere Bestätigung erfolgen könne oder nicht. Im ersten Falle ist der Informationsprozeß bei den einschlägigen Appellationsgerichte durch Unsere Justizministerium zu veranlassen, und nach geschehener Rückkunft des Planes und vorgegangener Instruktion, der Antrag auf Unsere Genehmigung in dem geheimen Rathe zu erstatten. Im zweiten Falle sind die gegen den eingereichten Vegrößerungsplan vorwaltenden Anstände zu rügen, und der Antrag an das Justizministerium zu machen, daß dieselben dem Uebergeber des Vergrößerungsplanes zur Abänderung oder Verbesserung eröffnet, oder daß diese Abänderung durch kommissionelle Zusammenkunft erzielt werde. §. 12. ad d. Auf gleiche Art hat die Kommission in dem Falle zu verfahren, wenn nach dem §. 95. u. f. Unserer Verordnung eine Veräusserung eines bestehenden Majorats, zum Theil, oder im Ganzen gegen Herstellung

eines hinreichenden Surrogats eintreten, oder ein Theil des Majorats zum Vortheile desselben durch Vergleich angelassen werden soll. Bei der Prüfung eines Tausch-Vorschlages ist die Qualität und der Werth des einzutauschenden Objekts, und der gegenseitige Werth des Vertauschungsgegenstandes nach den in Unserer Verordnung vorgesetzten Normen zu untersuchen und zu vergleichen, so wie auch das einzutauschende Objekt der öffentlichen Bekanntmachung vorläufig unterwerfen zu lassen, nur mit Ausnahme des einzigen Falles, wenn dasselbe schon ehevor und bis zur Vertauschung den Bestandtheil eines neu errichteten Majorats ausgemacht hätte. Bei dem Antrage über Gesuche und Genehmigung eines von dem Majoratsbesitzer eingehen wollenden Vergleiches über einen die Substanz eines Majorats betheiligenden Streit ist der Bedacht dahin zu nehmen, ob dieser Vergleich zu nothwendiger Erhaltung des Ganzen durch Abwendung eines demselben ausser dessen zugehenden Nachtheiles, oder zu dessen Verbesserung durch Erreichung eines ihm anwachsenden größeren Vortheils abziele. Erfolgt von Uns die Genehmigung eines Tausch- oder Vergleichsvorschlages, so wird das Genehmigungsdekret, wodurch der veräußerte Theil von dem bisherigen Majoratsverbande befreit wird, und das dafür eingetauschte Objekt in jenen Verband eintritt durch das Regierungsblatt, nach erlegter Ausschreibungstaxe bekannt gemacht, und bei dem einschlägigen Appellationsgerichte der Majoratsmatrikel eingetragen, der veräußerte und von dem Majoratsverbande befreite Theil entgegen darin gelöscht. §. 13. ad e) In dem Falle,

wo

wo mit Unserer Bewilligung die Auflösung eines bestehenden Majorats durch gemeinsames Einverständniß aller zur Majoratsfolge Berechtigten geschehen solle, hat die Kommission auf ein hierüber zu Unserm Ministerium einlaufendes Gesuch mit Rücksicht auf §§. 122. u. 127. den Antrag zu fassen, und bei Unserm geheimen Rathe abzulegen. Wir versehen Uns zu dieser Kommission, daß sie nach obiger ihr gegebenen Instruktion, und nach den bestehenden Verordnungen in jedem eintretenden Falle so pünklich als förderlich verfahren, und hiedurch zu dem bei Anordnung der Majorats-Institution, und der hierüber bekannt gemachten Gesetze Uns vorgesetzten gemeinnützigen Zwecke nach Kräften mitzuwirken sich bestreben werde. München den 22. Dez. 1811. Resgsbl. vom J. 1812. St. I. S. 5.

Majorate, nähere Bestimmungen über Benennung des Majorats-Nachfolgers bey Majorats-Errichtung. — Wir haben in Unserer Verordnung vom 22. Dezember 1811 die ehemaligen Fideikommisse und künftigen Majorate betreffend, die Grundsätze aufgestellt; „§. 22. „Es steht einem adelichen Gutsbesitzer, der hierzu das „hinlängliche und geeignete Vermögen besitzt, frei, für „sich selbst, und damit zunächst für seinen erstgebornen „Sohn, oder für einen seiner nachgebornen Söhne, oder „auch für jeden Dritten ein Majorat zu begründen, „wenn nur in jedem dieser Fälle der erste Besitzer nach „den verschiedenen Vorschriften Unserer gegenwärtigen „Erklärung die Fähigkeit hat, ein Majorat zu erwerben." und ferner „§. 111. In Hinsicht auf die Erb-„Folge-Ordnung ist bereits in Unserm Edikte vom

„28. Juli 1808 festgesetzt, daß sich künftig die Ma„jorate unter den durch die erste Konstituirung zur „Majorats-Folge Berufenen in der Lineal-Ordnung, „und nur nach dem Rechte der Erstgeburt vererben „sollen.“ Es ist Uns nun von der in Majorats-Sachen von Uns angeordneten geheimen Raths-Kommission der Anstand zur Entscheidung vorgelegt worden: ob ein Majorats-Konstituent seinen ersten Majorats-Nachfolger in der Majorats-Urkunde immer namentlich anzuführen verbunden seye, oder ob es ihm auch erlaubt werden könne, wenn er aus erheblichen Gründen diese Benennung vor seinem Ableben nicht öffentlich bekannt lassen werden wolle, dieselbe in einer zu Gericht hinterlegten letztwilligen Verordnung zu machen, und sich in der Majorats-Urkunde hierauf zuberufen, oder aber den Namen dieses nächsten Majorats-Folger verschlossen der Majorats-Urkunde mit der Bitte beizulegen, das diese Beilage nebst der Urkunde in dem bei Unserm Justiz-Ministerium angeordneten Konservatorium aufbewahrt, und erst nach seinem Tode eröffnet und immatrikulirt werden solle? Wir haben der Majorats-Kommission hierauf nach Vernehmung Unseres geheimen Raths die Weisung ertheilt, daß die letztere Art der vorgeschlagenen und verschlossen der Majorats-Urkunde beizulegenden Benennung des Majorats-Folgers einem Majorats-Konstituenten gestattet werden könne. Es versteht sich übrigens, daß aus der Majorats-Urkunde schon entnommen werden kann, daß der Majorats-Folger die zum Majorats-Besitze nöthigen persönlichen Eigenschaften habe. Wir haben befohlen,

diese

diese der Majorats-Kommission gegebene Weisung zur allgemeinen Wissenschaft durch das Regierungsblatt öffentlich kund machen zu lassen. Königl. allerhöchste Bekanntmachung dd. München den 22. April 1812, die künftigen Majorate im Königreiche betr. Reggsbl. v. J. 1812. St. XXVI. S. 812.

Majorate, Erklärung einiger Stellen des Edikts vom 22. Dezember 1811. — Wir haben Uns durch einige an Uns gebrachte Gesuche bewogen gefunden, über die in unserem Edikte vom 22. Dezember v. J. die bisherigen adelichen Fideikommisse und künftigen Majorate im Königreiche betreffend, enthaltenen §§. 3. 4. und 5. (ersten Theils Titel I.) dann über den §. 9. (ersten Theils Titel II.) nachfolgende authentische Erläuterung zu erlassen. Unter den in den §§. 4. 5. und 6. (ersten Theils Titel I. obigen Edikts) gedachten umgehenden Aktiv-Lehen der adelichen Familien sind keineswegs die After-Lehen, wovon Uns des Obereigenthum selbst zusteht, verstanden, sondern Letztere nach dem Lehens-Edikte ferner zu behandeln. Die ehemaligen Fideikommiß-Massen gegen Kraft des §. 9. (ersten Theils Titel II. des obigen Edikts) nur alsdann in ganz freies Eigenthum der letzten Besitzer über, wenn sie nicht zugleich auch Lehen sind; in welchem letzteren Falle zwar die Fideikommiß-Eigenschaft derselben aufgelöst wird, die Lehens-Eigenschaft aber fortdauert, und die Lehengesetze ferner ihre Anwendung finden. Diese Unsere authentische Erklärung wird zur allgemeinen Wissenschaft durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht. Königlich allerhöchste Bekanntmachung dd. Salzburg

den

den 24. August 1812, authentische Erklärung einiger Stellen des Edikts von 22. Dezember 1811 die Fidei-Kommisse und Majorate betr. Rggsbl. vom J. 1812. St. XLVII. S. 1481.

Majorate sollen nach der neuen Verfassung des Reiches aufrecht erhalten, oder in Familien-Fideikommisse umgewandelt werden; siehe Familien-Fideikommisse im §. 103. Seite 6623.

Majorate, Vorschriften für die Verwandlung derselben in Fideikommisse. Siehe Familien-Fideikommisse. S. 6737. §. 128. u. f.

Malbäume, wer dieselbe vernichtet, oder unkenntlich macht; siehe Beschädigung. S. 1935 im Art. 386.

Malthefer-Orden, siehe Johanniter-Orden.

Malthefer-Orden, Aufhebung desselben in Bayern. In der Erwägung, daß auf der einen Seite der Johanniter-Orden mit der Auflösung, welche er durch die Ereignisse der Zeit in seinen wesentlichsten innern und äussern Beziehungen erlitten, zugleich den eigenthümlichen Zweck seines Fortbestandes verloren hat, und daß auf der andern Seite die Erhaltungsmittel worauf derselbe in Unsern Staaten gegründet war, theils von den Bedürfnissen des öffentlichen Unterrichts, zu dessen Beförderung sie schon ursprünglich verwendet wurden, theils von andern wichtigen Staatszwecken und Anordnungen in dringenden Anspruch genommen werden, haben Wir beschlossen, nach dem vorausgegangenen Beispiele mehrerer Staaten, den genannten Orden in Unserm Reiche aufzuheben, und das gesammte Vermögen desselben dergestalt einzuziehen, daß jedoch den jetzigen Mitgliedern und Genossen des Ordens

der

der Betrag ihres bisherigen Bezuges gesichert bleiben, und dabei zur Sicherstellung der Zwecke, wozu jenes Gesammtvermögen künftig bestimmt ist, dasselbe nicht allein unveräussert erhalten, sondern auch von dem übrigen Staatsvermögen abgesondert, und als für sich bestehend, behandelt werden soll. Zu diesem Ende verordnen Wir, wie folgt: I. Der Johanniter-Orden wird in Unserm Reiche hiemit aufgehoben, und darin überall von seinem gesammten Vermögen, jenes des Großpriorats nicht ausgeschlossen, in Unserm Namen Besitz ergriffen. — II. Alle Vorräthe, Kassen, Archive und Registraturen werden daher sogleich unter Siegel, und die Beamten in Unsere Pflicht genommen. Alle bewegliche oder unbewegliche Habe wird getreulich beschrieben, oder wenn eine Beschreibung davon bereits vorhanden ist, diese nach dem gegenwärtigen Zustande berichtigt. — III. Die Kasse des Provinzialkapitels, und des Groß-Priorats wird nach vorgenommenen förmlichen Umsturze sogleich an Unsere Central-Staatskasse übergeben, und von dieser nach den unten folgenden nähern Bestimmungen abgesondert geführt. — IV. Die Verwaltung der Großpriorats- und Kommende-Besitzungen kann den hiezu aufgestellten Ordensbeamten einstweilen überlassen werden; oder, wenn ihre anderweitige Anstellung, und andere besondere Gründe dieses nicht wohl ferner gestatten sollten, wird sie zwar den einschlägigen Rentämtern, jedoch zur abgesonderten Verrechnung übertragen. — V. Die auf gedachten Besitzungen, und den dabei befindlichen Unterthanen von den Inhabern der Güter ausgeübte Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht an das einschlä-

schlägige Landgericht über. — VI. Auch werden die auf Pfarreien und Benefizien von dem Orden, dem Großpriorate, oder den Kommandeurs bisher ausgeübten Rechte der Präsentation, Installation, Versieglung und Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften, Unsern für diese Gegenstände verordneten Behörden vorbehalten. — VII. Die Gesammtheit dieser eingezogenen Güter wird, um den Zweck ihrer künftigen Bestimmung zu sichern, wie oben bereits erklärt ist, unveräußert erhalten, und mit dem übrigen Staatsvermögen nicht vermischt. — VIII. Die Bepfründeten des Ordens werden für den Entgang ihrer Kommende-Gefälle auf Lebensdauer durch Pensionen entschädigt, welche dem Betrage ihres gegenwärtigen Bezuges gleichkommen. — IX. Die Quantität dieses Bezuges wird durch vorschriftmäßige Fassionen, nach Abzug der auf dem Bezuge haftenden Lasten, und der ihn treffenden Steuern, in Uebereinstimmung mit Unsern Entschließungen vom 20. Jänner 1807 und 2. August gedachten Jahres bestimmt. — X. Die Bepfründeten treten mit dem 1. Oktober d. J. als dem Anfange des Etatsjahres 180⁸/₉ in den Genuß ihrer Pensionen. Bis dahin verbleiben ihnen die, einem Nutznießer nach vollständig hergestellten fundus instructus rechtlich zustehenden Gefällsbeträge, Vorräthe und Ausstände. — XI. Die noch nicht bepfründeten Ritter, die Konventualpriester und übrigen Pensionisten behalten die bisher bezogenen rechtlich erlangten Geldpensionen und Unterstützungen. — XII. Auf gleiche Art wird es mit den etwa noch vorhandenen pensionirten Exjesuiten gehalten. — XIII. Die bepfründeten Ritter und geistlichen

chen Kommandeurs rücken in Gemäßheit der Statuten, und der Stiftung von 1799 bei Erledigungsfällen in die höheren Pensionen als Surrogate der bessern Kommanderien, nach. — XIV. Eben so treten die jetzt vorhandenen Ritter und Konventualpriester, welche noch keine Präbende besitzen, bei Erledigungsfällen der Ordnung nach in die Kommende-Pensionen ein, und rücken darin auf gleiche Art vor. — XV. Sämmtliche Mitglieder und Ehrenkreuze des aufgehobenen Johonniter-Ordens in Unserm Reiche behalten das Befugniß, das Zeichen desselben lebenslänglich zu tragen. — XVI. In Folge der wirklichen Aufhebung des Ordens erklären Wir ferner, daß sämmtlichen Ordensgenossen die volle Eigenthumsfähigkeit, mithin auch das Recht zu erben, und an andere zu vererben, nach Inhalt Unserer Verordnung vom 17. November 1803 zustehen soll. — XVII. Die wirklichen Priester, oder in höheren Weihen stehenden Ordenskandidaten, so wie alle, welche zum geistlichen Stande aspiriren, sind durch vorstehenden Absatz nur von den Beschränkungen in Absicht auf den bürgerlichen Stand befreit; nicht aber von der Verbindlichkeit, den Priesterstand beizubehalten oder anzutreten, so fern sie auf die Kommende-Pensionen Anspruch machen wollen. — XVIII. Die Entschädigung Unseres zweitgebornen Prinzen Karl Theodor, als Großpriors des aufgehobenen Ordens, behalten Wir Uns vor, mit angemessener Rücksicht auf die dabei in Erwägung zu ziehenden besondern Verhältnisse und Hausgesetze näher zu bestimmen. — XIX. Die Ordensbeamten werden nach der Verordnung über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 1. Jänner

1805, und nach den Bestimmungen der Konstitution Tit. III. §. 7. behandelt, wobei ihnen die Verbindlichkeit bleibt, sich zu den Gutsverwaltungen oder zu andern Staatsdiensten gebrauchen zu lassen. — XX. Die aus dem Vermögen des aufgehobenen Johanniter=Ordens hervorgehenden Gefälle werden an Unsere Central=Staatskasse eingesendet, und Unser geheimes Finanz=Ministerium wird über ihre Verwaltung und Berechnung die erfoderlichen besonderen Verfügungen treffen. — XXI. Die Pensionen der Bepfründeten bleiben auf den Kommenden, und dem gesammten eingezogenen Vermögen des Ordens versichert; und wenn der Fall der Verwendung dieser Güter zu den Zwecken eintritt, deren Bestimmung hier unten folgen wird, so geht diese Versicherung auf die gesammten Staats=Einnahmen dergestalt über, daß besagte Pensionen zu jeder Zeit vorzüglich entweder bei Unserer Central=Staatskasse, oder bei der dem Pensionirten zunächst gelegenen, dazu geeigneten Rezeptur in viertel=Jahreszielen entrichtet werden sollen. — XXII. Sollten durch zufällige Ereignisse, z. B. niedrige Getreidpreise, Hagelbeschädigungen u. s. w. die Renten der Kommenderien, und des übrigen Ordensvermögens, den festgesetzten Pensionen der Titularen nicht gleich kommen; so wird, wenn sie letztere aus jenen Renten beziehen, das Fehlende ihnen immer aus der Staatskasse ersetzt werden. — XXIII. Die Bepfründeten bleiben in dem Fortgenusse ihrer bisherigen Wohnung, in so fern ihre Verwendung nicht zu andern Staatszwecken erfodert wird. In diesem Falle wird auf eine billige Entschädigung dafür Rücksicht genommen werden. — XXIV.

Ausser oben bemerkten Entschädigungspensionen hat keine andere Abgabe an die Kommandeur=Ritter und Konventualpriester, oder Ordens=Pensionisten künftig mehr Statt. Alle sogenannte Rezeptions=Gebühren, Responsionen, Mortuarien, Vakanzgelder u. s. w. so wie alle Reichnisse an die gemeine Ordens=Schatzkammer, hören gänzlich auf. — XXV. Das gesammte Vermögen des Johanniter=Ordens wird zur künftigen Dotation der Baierischen Bisthümer und ihrer Kapitel bestimmt, und was hievon an Gütern und Renten übrig bleibt, wird der Verbesserung des Schulfondes gewidmet. — XXVI. Die Ueberschüsse, welche sich bis zum Vollzuge erwähnter Dotation der Bisthümer und ihrer Kapitel, nach Bezahlung der Pensionen und übrigen Lasten, an der Rente des gesammten Ordens=Vermögens durch eintretende Verminderungen der Ausgabe, oder Vermehrungen der Einnahme ergeben, sollen dem Schulfonde als ausserordentliche Unterstützung zugewendet werden. — XXVII. Die vollständigen Konspekte über den Werth der Johannitergüter sollen nach den Formularen, welche den Kloster=Aufhebungs=Kommissarien mitgetheilt wurden, sobald als möglich hergestellt, und an die Kreis=Finanz=Direktionen, von diesem aber an Unser Finanz=Ministerium eingesendet werden, welches einen General=Vermögens=Einnahms= und Ausgabs=Konspekt hiernach entwerfen lassen, und Unserm Ministerium des Innern ein Exemplar davon mittheilen wird. — XXVIII. Uebrigens haben Unsere, bei diesen Gütern eintretende Administrationen vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß die ihnen anvertrauten Verwaltungs=Gegenstände nicht bloß bei

ihrem jetzigen Ertrage erhalten werden, sondern auch derselbe zur vollständigen Erreichung des wichtigen Zweckes, den Wir Uns bei dieser Maßregel vorgesetzt haben, so viel möglich vermehrt werde. — Wenn Wir durch gegenwärtige Verordnung von höhern Staatszwecken und der veränderten Lage der Verhältnisse und Umstände bewogen, auch in Unsern Staaten das so lange mit Auszeichnung bestandene, durch seine frühere Geschichte ehrwürdige Institut des Johanniter-Ordens aufgehoben haben, so überlassen Wir Uns dabei der Ueberzeugung, daß die bisherigen Mitglieder und Genossen desselben in obigen sie betreffenden Verfügungen nicht allein jede persönliche Billigkeits-Rücksicht gegen sie sorgfältig wahrgenommen, sondern auch darin den Beweis des fortdauernden Wohlwollens und der Gnade finden werden, womit Wir ihnen zugethan bleiben. — Allg. Verordnung dd. München den 8. September 1808. die Aufhebung des Johanniter-Ordens betr. Rggsbl. vom J. 1808 St. LIV. S. 2157.

Malz, Einfuhr desselben aus Würtemberg. — Auf den Grund der Artikel V., XXXII. und XXXV. des mit der Krone Würtemberg über den Zollverein abgeschlossenen Grundvertrages, dann der §§. X. XIX. und XXX. der Verordnung über den Malzaufschlag vom 28. July 1807 des §. 1. der Verordnung vom 11. Februar 1811, der §§. 3. und 66. des Zollgesetzes vom 22. July 1819 und der §§. 8. und 96. des Zollgesetzes vom 15 d. M. verordnen Wir hiermit, wie folgt: §. 1. Vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an findet die Einfuhr des Biers aus Wür-

Würtemberg nur bey den längs der würtembergischen Gränze bestehenden Aufschlags-Untereinnehmerstellen gegen Entrichtung des gesetzlichen Malz- Aufschlages von einem Kreuzer für die Maaß statt. — §. II. Vom nämlichen Tage an kann auch gebrochenes Malz aus Würtemberg nur bey den ebengedachten Untereinnehmer-Stellen gegen Entrichtung des gesetzlichen Malzaufschlages von fünfzig Kreuzern für jeden Bayerischen Metzen eingeführt werden. — §. III. Wer wegen Mangels einer näher gelegenen inländischen Mühle, oder wegen Wassermangels auf einer im Würtembergischen Gebiete gelegenen Mühle Malz brechen lassen muß, hat solches, wie bisher, auch fernerhin, bey der Polettenerholung ausdrücklich anzuzeigen, und das gebrochen zurückkommende Malz durch den Aufschlags - Untereinnehmer abmessen zu lassen. — §. IV. Wer getrocknetes, jedoch ungebrochenes Malz aus Würtemberg einführt, hat bey der Abgabe desselben zum Brechen das nämliche zu beobachten, was bey dem Verbrauche des inländischen Malzes zu beobachten, ist. — §. V. Die Einfuhr des Salzes aus Würtemberg durch Private, bleibt auch fernerhin verboten, und findet nur in so weit statt, als sie auf besonderen Salzlieferungs-Verträgen der beyderseitigen Staats-Regierungen für eigene Rechnung der einen oder der andern derselben geschieht, und die Salzfuhren mit Pässen oder Certifikaten der competenten Verwaltungs-Behörden begleitet sind. — §. VI. Zugleich wollen Wir auf die Bestimmungen des §. XIX. der Aufschlags-Verordnung vom 28. July 1807, des §. 66. des Zollgesetzes vom 22. July 1819, und des §. 96.

des

des Zollgesetzes vom 15. d. M. aufmerksam machen, und vor den in diesen Gesetzen ausgesprochenen Strafen warnen. Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und Unser Staats-Ministerium der Finanzen hat für den Vollzug derselben zu sorgen. Königl. allerh. Verordnung dd. München den 29. August 1828, die Einfuhr des Biers und Malzes, dann des Salzes aus dem Königreiche Würtemberg betr. Reggsbl. vom J. 1828. Nro. 34. Seite 465.

Malz geschrotetes entrichtet bey seiner Einfuhr aus dem Rheinkreise in das Vereinsgebiet eine dem Malzaufschlage gleichkommende Abgabe, siehe Zollwesen.

Malzaufschlag, Einführung desselben. Wir können die in der Perzeption der Bier- und Brandwein-Aufschläge in Baiern liegenden, von Jedermann anerkannten häufigen Gebrechen, nach Unserer aufhabenden Regentenpflicht, nicht ferner bestehen lassen. Wir haben daher nach Vernehmung und mit Beyrath Unserer lieben und getreuen Landschaft in Baiern beschlossen, nicht nur eine zweckmäßigere Erhebungsart bei diesem Gefälle einzuführen, sondern auch zugleich bey dieser Gelegenheit damit Einheit und Gleichförmigkeit ins Ganze gebracht werde, in Beziehung der Bier- und Brandwein-Aufschläge die ältern und neuern Landes-Inklaven, gegen ein aus den Aufschlagsgefällen für die baierische Provinzial-Staats-Kasse auf immer festgesetztes Surrogat, mit dem Ganzen zu vereinigen, und selbst Unsere eigenen Bräuhäuser dieser Abgabe zu unterwerfen. Wir verordnen demnach allergnädigst, wie folgt: §. I. Das

bis-

bisherige Reglement, und die Art der Perzeption der bisher angeordneten Bier= und Brandwein=Aufschläge, dann des einigen Städten und Märkten auf eine gewisse Zeit bewilligten Bierpfennings, soll von dem dießjährigen Michaelizil angefangen, aufgehoben seyn; und mithin auch die bis daher bey den Bräuereyen in Städten und Märkten für die Entrichtung der Aufschläge bestandene gegenseitige Haftung der Bräuer von eben dieser Zeit an aufhören; nur in Ansehung der bisherigen Ausstände soll diese noch ferner bestehen. §. II. Dagegen sind von der nämlichen Zeit an, von jedem Schäffel eingesprengten Malzes, zwey Gulden zwey und vierzig Kreuzer, oder vom Metzen sieben und zwanzig Kreuzer Aufschlag zu entrichten; das Malz mag in Gerste Weizen oder Roggen bestehen, und zu Erzeugung des braunen und weissen Biers, oder des Brandweins bestimmt seyn. Zu keiner Zeit, und unter keinem Vorwande soll darüber eine Komposition mehr statt finden. §. III. Diesem Aufschlage sollen nicht nur im alten Komplexe von Baiern, sondern auch in den nachbenannten Graf= und Herrschaften Haag, Hohenwaldeck, Hohenschwangau und Hals, so wie von den neu erworbenen Landestheilen, namentlich Freysing, Werdenfels, Burghain, Mühldorf, Neuburg am Inn, Ortenburg, dann Alt= und Neu=Frauenhofen, ohne Unterschied, unterworfen seyn: a. Alle Unsere eigenen königlichen Bräuhäuser, lediglich mit Ausnahme Unserer braunen Hofbräuhäuser dahier, und in Schleisheim; b. die Bräuhäuser des Ritter= und Adelstandes; c. die Bräuhäuser in den Städten und Märkten; d. die Bräuhäuser der auf=

aufgelöseen oder noch bestehenden Klöster; e. die sogenannten Landbräuhäuser, und f. alle Brandwein=Brennereyen, welche Vermöge besonderer Konzession aus irgend einer der genannten Malzarten Brandwein erzeugen. Die in der Grafschaft Haag eingeführte Tranksteuer, welche diejenigen, die das Bier außer der Grafschaft nehmen, zu bezahlen hatten, wird dagegen unter diesen Umständen aufgehoben. §. IV. Dieser Aufschlag ist zu entrichten ohne Unterschied, ob das aus dem Malze gesottene Bier, und der daraus erzeugte Brandwein blos zum häuslichen Bedarf, oder zum Verschleiße bestimmt sey. §. V. Da der Aufschlag von dem Brandweine, welcher aus dem Biergeläger erzeugt wird, schon unter jenem, welcher von dem zum Biersieden bestimmten Malze entrichtet wird, begreiffen ist; so haben sich in Städten und Märkten, in welchen neben Unsern und den bürgerlichen Bierbräuern berechtigte Brandweinbrenner bestehen, diese mit jenen des Beytrags halber so auszugleichen, daß beyde Theile hiebey bestehen können. Bey Unsern, um einen vom Eimer festgesetzten Stiftbetrag, verpachteten weißen und braunen Bräuhäusern soll, wenn nicht eine ausdrückliche Bewilligung von Uns erfolgt kein Korn (Roggen) gemalzt, und mithin weder eine Polette ausgestellt, noch diese Getreidtart vom Müller angenommen werden. §. VI. Nachdem in jenen Städten und Märkten, welchen bisher die Einbringung eines besondern Bierpfennings bewilligt war, dieser Pfenning vom Publikum ganz und ohne Abbruch des Bierbräuers enrichtet wird, so haben jene Bräuhäuser in den Städten und Märkten, welche diesen

Stadtpfenning bisher zu entrichten hatten, den ganzen Ertrag desselben, sohin vom Schäffel eingesprengten Malzes 1 fl. 21 kr. an die einschlägige Stadt- u. Markts-Kammer in Zukunft so lange, bis der Zweck dieser Bewilligung wegfällt, oder von Uns etwas anderes hierüber verfügt wird, zu entrichten. Jedoch soll ein Theil dieses Ertrages zu nothwendigen oder nützlichen Lokalzwecken nach jedesmaligen Anordnung verwendet werden. §. VII. Dieser neu angeordnete Aufschlag soll unter der Benennung des Bier- und Brandwein-Aufschlages bestehen. §. VIII. Damit dieser Aufschlag richtig eingebracht werde, verordnen Wir hiemit allergnädigst: 1. Daß jeder, der des Bierbräuens oder Brandweinbrennens berechtiget ist, so oft er viel oder wenig Malz in die Mühle giebt, von dem im Orte selbst, oder in der Nähe angestellten Unteraufschläger eine gefertigte, mit dem fortlaufenden Nummer bezeichnete Polette zu nehmen habe, in welcher der Name des Malzeigenthümers, der Betrag des eingesprengten Malzes, und die Mühle, wohin solches zum Brechen gebracht wird, ausgedrückt sind. 2. Daß diese Polette von dem Malzeigenthümer bey Ueberbringung des zu brechenden Malzes jedesmal dem Müller oder Malzbrecher behändiget werden müsse. 3. Daß alle dergleichen Poletten von den Müllern oder Malzbrechern alle vierzehn Tage den Unteraufschlägern, von denen sie ausgestellt sind, unnachläßlich zurückgegeben werden sollen. §. IX. Aus dem nämlichen Grunde wird weiter vorgeschrieben: 1. daß jeder, der sich mit der Bierbräuerey oder Brandweinbrennerey abgiebt, am Ende eines jeden Vierteljahres dem Unteraufschläger sei-

nes Orts oder Bezirkes eine Anzeige zu übergeben habe, in welcher enthalten ist, wie viel, und in welcher Mühle er in dem verflossenen Vierteljahre Malz habe brechen lassen. 2. Daß diese Anzeigen da, wo die Bräuerey oder Brandweinbrennerey nicht durch den Eigenthümer oder Pächter selbst, sondern durch aufgestellte Beamte, oder Verwalter und gebrödete Diener betrieben wird, von dem Beamten und Bräumeister oder bestellten Brandweiner; bey denjenigen Bräuereyen und Brandweinbrennereyen aber, welche von den Eigenthümern oder Pächtern selbst geführt werden, nebst diesen auch noch von einem Bräu = oder Brandweinbrennerey = Gehilfen mit unterschrieben seyn müssen. Diese bisherigen und folgenden Anordnungen sollen auch bey Unsern eigenen, auf Selbst-Regie geführten oder verpachteten weissen und braunen Bräuhäusern befolgt werden: jedoch ist der Aufschlagsbetrag nur vorzumerken, damit selber beym Schlusse des Bräujahres von dem obgedachten Surrogate abgerechnet werden kann. Nur Unsere braunen Hofbräuhäuser dahier und zu Schleißheim haben diesen Aufschlag, weil sie ferner befreyet bleiben, nicht vorzumerken; doch soll auch bey diesen, damit nicht von den Untergeordneten zum Abtrage des Aufschlaggefälles, zu Gunsten anderer Unterschleif geschehe, die Poletten-Kontrolle, jedoch ohne Dazwischenkunft eines Aufschlagamtes, beobachtet werden. §. X. Damit allen möglichen Gefährden vorgebeugt werde, so haben Unsere Landrichter sogleich nach Empfang der gegenwärtigen Verordnung alle in ihren Landgerichten, in den kleinen Städten und Märkten, und in den ihren Landgerichten einverleibten

Herr-

Herrschaften oder Hofmarken gelegenen ordentlichen Müller sowohl, als auch diejenigen Personen, welche in den bey einigen Bräuhäusern vorhandenen besonderen Malzmühlen verschiedener Art zum Malzbrechen angestellt sind, auf einen Tag vorzufordern, respekt. sich ordentlich vorschaffen zu lassen, dieselben über ihre durch gegenwärtige Verordnung ihnen auferlegte Pflichten und Obliegenheiten durch faßlichen Vortrag zu unterrichten, sie darüber ordentlich in die eidliche Pflicht zu nehmen, und ihnen aufzutragen: 1. Daß sie von Niemand ein Malz zum Brechen übernehmen wollen, wenn ihnen nicht zugleich die von dem Unteraufschläger auszustellenden Poletten behändiget werden; 2. daß sie von Niemand mehr Malz, als die ihnen zukommende Polette ausweiset, übernehmen, und deswegen das ihnen zum Brechen zukommende eingesprengte Malz in ordentlichen abgeeichten Mässereyen ohne Stoß und ungehäuft genau messen, und 3. daß sie überhaupts weder unmittelbar, noch mittelbar zu irgend einer Gefährde mitwirken wollen. §. XI. Auf gleiche Weise haben die Stadtgerichte der Hauptstädte München, Landshut, Straubing, Ingolstadt und Burghausen sogleich nach Publikation gegenwärtiger Verordnung die ihrer Jurisdiktion unterworfenen Müller und Malzbrecher vorzurufen, und zu verpflichten. §. XII. Diese Handlung soll von den Land- und Stadtgerichten jedesmal erneuert werden, so oft mit den Mühl-Inhabern und Malzbrechern eine Veränderung vorgeht. Deßwegen sollen alle jene Bierbräuer oder Brandweinbrenner, welche eigene Malzmühlen haben, besonders gehalten seyn, jede Ver-

änderung mit den zum Malzbrechen bestellten Arbeitern dem Land- oder Stadtgerichte sogleich anzuzeigen, und den neu anstehenden Malzbrecher vor ihnen erscheinen zu machen; im widrigen Falle werden sie der Unterschlagung des Aufschlages schuldig angesehen und bestraft. §. XIII. Weil aber bey dergleichen Partikular-Malzmühlen die Unterschleife am leichtesten möglich sind, so sollen nicht nur die bereits vorhandenen, bey den einschlägigen Land- und Stadtgerichten angezeigt, und daselbst in einem ordentlichen Kataster vorgemerkt werden, sondern auch von nun an Niemanden erlaubt seyn, ohne Unser Vorwissen und Bewilligung solche zu bauen. Auch behalten Wir Uns bevor, über den Bestand der bereits hier und dort vorhandenen Mühlen dieser Art nach Polizey-Grundsätzen das Zweckmäßige zu verfügen. §. XIV. Wer im Mangel einer näheren Mühle sein Malz auf einer ausländischen Mühle brechen lassen muß, hat solches vorläufig bey dem einschlägigen Aufschlag-Amte anzuzeigen, und bey dem treffenden Mautamte von jedem Schäffel eingesprengten Malzes 2 fl. 42 kr. Aufschlag zu entrichten, und das eingeführte Malz in den zu übergebenden Quartals-Anzeigen mit Anlegung der Maut-Poletten bestimmt anzugeben. Die Maut-Aemter selbst aber haben diesen Betrag sogleich an das Oberaufschlagamt einzusenden. Wer aber aus obiger Ursache sein Malz in einer andern Unserer Provinzen, welche zu den oben bestimmten baierischen Aufschlags-Distrikten nicht namentlich gezogen sind, unumgänglich brechen lassen muß, hat dieses bey seinem Aufschlagsamte vorläufig anzuzeigen, welches sofort die Obrigkeit zu Verpflichtung

pflichtung des Müllers für die richtige Beobachtung der Vorschriften zu requiriren hat. Wobey sich von selbst versteht, daß der Bräuberechtigte 2 fl. 42 kr. von jedem Schäffel Aufschlag zu entrichten, und alle Obliegenheiten genauzu erfüllen hat. §. XV. Die Unteraufschläger haben in eigenen Registern oder Manualien die zu jedem Bräu-Hause oder jeder Brandweinbrennerey abgegebenen, und von den Müllern oder Malzbrechern zurückgekommenen Poletten in besonderen Rubriken, überall mit Beysetzung des Tages, an welchem die Poletten ausgegeben und wieder eingehändiget werden, mit dem Nummer der Poletten genau einzutragen, und aus diesen Manualien alle Vierteljahre zu dem ihnen vorgesetzten Oberaufschlagamte Auszüge einzusenden. Letztere haben aus den Anzeigen der Unteraufschläger ihres Bezirkes doppelte Hauptanzeige zu verfassen, und eine davon zur Landschaft, die andere aber zum gemeinsameu Schulden-Abledigungswerke einzusenden. §. XVI. Wenn die Unteraufschläger bemerken, daß zwischen den ausgegebenen und zurückgestellten Poletten eine Ungleichheit eintrete, so haben sie da, wo es gebricht, sogleich das Geeignete zu erinnern; und im Falle, daß der säumige oder fehlende Theil auf ihr Ermahnen nicht auf der Stelle Genüge thut, solches ohne Verzug nicht nur der kompetenten Obrigkeit, welche ihnen bey Vermeidung schwerer Responsabilität die nöthige Assisten zu leisten verpflichtet ist, anzuzeigen, sondern auch dem vorgesetzten Oberaufschlagamte einzuberichten. §. XVII. Die Unteraufschläger sind ferner angewiesen, strenge darüber zu wachen, daß nirgends mehr Malz, als die von ihnen aus-

ausgestellte Polette angiebt, oder wohl gar Malz ohne Poletten gebrochen werde; sie sind deßwegen befugt und beauftragt, nicht nur in allen Mühlen, wem sie gehören, und von welcher Art sie seyn mögen, sondern auch in allen Bräuhäusern und Brandweinbrennereyen, wann, und so oft sie wollen, nachzusehen und von ihrem Betriebe sich in Kenntniß zu setzen. §. XVIII. Der auf diese Art angeordnete Aufschlag ist folgender Weise zu entrichten, und zwar ist bey den braunen Bierbräuereyen von demjenigen Malze, welches von der Sudzeit des neuen Winterbieres, mithin von den letzten Tagen des Septembers angefangen bis zum letzten Dezember in die Mühle kömmt, die Hälfte des treffenden Aufschlages mit 1 fl. 21 kr. per Schäffel eingesprengten Malzes zwischen dem 1. u. 15. Jänner, und die andere Hälfte zwischen dem 1. und 15. July zu bezahlen. Von demjenigen, was vom 1. Jänner bis letzten März in die Mühle kömmt, ist die Hälfte des treffenden Aufschlages nämlich 1 fl. 21 kr. per Schäffel zwischen dem 1. und 15. April, und die andere Hälfte zwischen dem 1. und 15. Oktober zu entrichten. Von demjenigen aber, was vom 1. April angefangen, im Laufe des Monats April, oder auch etwa noch im Monate May auf die Mühle kömmt, ist der ganze Betrag mit 2 fl. 42 kr. per Schäffel zwischen dem 1. und 15. July mit und neben der in dieses Ziel fallenden vorerwähnten Hälfte des Dezember-Quartals abzuführen. Von dem zum weissen Weizen- und Gersten-Bier bestimmten Malze ist bey diesen Bräuhäusern der ganze betreffende Aufschlag mit 2 fl. 42 kr. per Schäffel jedesmal in den Vierteljahrs-Zielen,

in welchen das Malz in die Mühle kömmt, zu entrichten, und respekt. vorzumerken. Derselbe Fall ist es auch in Ansehung der Ziele von dem zur Brandwein-Brennerey bestimmten Roggen=Malze. Weil übrigens zur Zeit, da diese Verordnung in Ausübung gebracht wird, schon viele einen Malz-Vorrath besitzen, und neues Bier gebräut haben, so ist der Betrag des gebrochenen Malz=Vorrathes vorläufig eben so zu belegen, und das Bier auf das verbrauchte Malz zu reduziren, sofort der Betrag hiernach mit dem ersten Bräuvierteljahre zu erheben, und mit zu verrechnen. §. XIX. An der treffenden Aufschlags=Schuldigkeit kann außer der obengestatteten Zahlungs=Eintheilung eines Theiles des Aufschlages kein Ausstand gestattet werden, wenn auch der Bierbräuer oder Brandweinbrenner das Malz, welches er im abgewichenen Vierteljahre hat brechen lassen, noch nicht verbraucht hat. §. XX. Da künftig der Aufschlag vom Malze gereicht wird, so kann, weil das Publikum den Aufschlag bezahlt, unter keinem Vorwande oder Motive künftig ein Nachlaß statt haben. Von demjenigen aber, was an Malz oder Bier, und bey den Brandweinbrennereyen an Brandwein durch Brand, oder durch ein im Sudwesen oder im Keller nicht selbst veranlaßtes Unglück zu Grunde gehet, ist der Aufschlag pro rata des zu Grund gegangenen Quantums nach der vorläufig von der Schuldenabledigungs-Kommission beyzubringenden Genehmigung abzuschreiben. Kein anderer Fall ist zu Abschreibungsgesuchen geeignet; und diese Gesuche müssen allzeit mit Zeugnissen der Ortsobrigkeit belegt werden. §. XXI. Wenn

aus

aus einem oder dem andern Vorwande ein Bierbräuer oder Brandweinbrenner die treffende Aufschlags-Schuldigkeit nicht berichtigen will, so hat der Unteraufschläger solches nicht nur unverzüglich dem Oberaufschlag-Amte zu berichten, sondern auch dem Restanten bis auf erhaltene höhere Anweisung keine Malzpolette mehr verabfolgen zu lassen. §. XXII. Da die Vorenthaltung oder Veruntreuung des Aufschlages nichts geringeres als ein Eingriff in die öffentlichen Gelder ist, so werden hiemit gegen diejenigen, welche sich dieses Vergehens schuldig machen, folgende Strafen verhängt: §. XXIII. A. Diejenigen Bräuhausinhaber oder Brandweinbrenner, welche überwiesen werden, daß sie a. auf fremden oder eigenen Malzmühlen ohne Erholung der Polette Malz gebrochen; oder b. mehr Malz, als die erholte Polette ausweiset, brechen lassen; c. die vorgehenden Veränderungen mit ihren gebrödeten Malzbrechern nicht zeitig genug angezeigt; d. heimliche Malzmühlen gehalten, oder e. ausländisches Malz eingeschwärzt, und f. in Folge dieser Gefährden falsche Quartals-Anzeigen übergeben haben, sollen in jedem diesem Falle, nebst Ersatz des Aufschlag-Entganges, das erste Mal mit 100 Reichsthrn. das zweyte Mal mit 200 Rthlrn. das dritte Mal mit 300 Rthlrn. nebst öffentlicher Bekanntmachung, und das vierte Mal mit Amovirung ihrer Person von der Bräuerey und Brandweinbrennerey dergestalt bestraft werden, daß sie in Zeit von 6 Monaten ihre Bräuerey oder Brandweinbrennerey jemand andern verkaufen; oder in Fällen, wenn diese aus andern Ursachen unveräußerlich wären, an die betreffenden nächsten Successoren

cessoren abtreten müssen. Sind es bloße Pächter, welche sich dieser Vergehen schuldig machen, so sollen sie ebenfalls nebst Ersatz des Aufschlags-Entganges, das erste Mal mit 100 Rthlrn., das zweyte Mal mit 200 Rthlrn., und öffentlicher Bekanntmachung, und das dritte Mal mit 300 Rthlrn., dann gänzlicher Kassirung ihres Pachtes bestraft werden; wobey sie überdieß gehalten seyn sollen, den Eigenthümer im dritten Falle, des ihm hierdurch zugehenden Schadens halber, vollkommen zu entschädigen. Auch sollen sie zu einem andern Bräuhauspachte für immer unfähig seyn. §. XXIV. B. Diejenigen Beamten oder Verwalter, welche neben ihren Dienstherrschaften wissentlich falsche Malz-Quartals-Anzeigen unterschreiben, oder wohl gar ohne Wissen und Willen ihrer Herrschaften, die im vorigen Paragraphen sub Lit. a, b, c, d et e. bezeichneten Gefährden spielen, sollen nebst Ersatz des Aufschlag-Entganges das erste Mal mit 100 Rthrn., das zweyte Mal mit 200 Rthrn., und das dritte Mal mit 300 Rthlrn. nebst Kassation bestraft werden. Diejeigen Bräumeister, und Bräu- oder Brandweinbrennerey-Gehilfen, welche sich das nämliche Vergehen zu Schulden kommen lassen, sollen das erste Mal mit 10 Rthlrn., das zweyte Mal mit 20 Rthlrn., und das dritte Mal mit 30 Rthlrn. nebst Entfernung von dem Bräuhause oder der Brandweinbrennerey bestraft werden. Sie sollen auch bey keinem andern Bräuhause oder Brandweinbrennerey mehr in Dienst oder in Arbeit angestellt werden können, und deßwegen im dritten Falle die öffentliche Bekanntmachung geschehen. §. XXV. C. Die berechtigten Müller, welche a. für

für wem immer ohne empfangene Malzpolette Malz zu brechen übernehmen, und abfolgen lassen: oder b. mehr Malz übernehmen, brechen und abfolgen lassen, als die Polette anzeigt, sollen das erste Mal mit 20 Rthlrn., das zweyte Mal mit 40 Rthlrn., und das dritte Mal mit 60 Rthlrn. nebst Verlust des Rechtes, Malz zu brechen, für ihre Person bestraft werden. Werden diese Vergehen von Malzbrechern begangen, welche bey eigenen Malzmühlen der Bierbräuer oder Brandwein-Brenner angestellt sind, oder gebraucht werden, so unterliegen sie für ihre Personen einer Geldstrafe von 10 Rthlrn.; gegen die Eigenthümer der Malzmühle aber soll gleich in dem ersten Falle mit Abbrechung der eigenen Malzmühle verfahren werden. Im Falle, wo eine heimliche Malzmühle, von was immer für einer Art, entdeckt wird, wird gegen den Eigenthümer mit 300 Rthlrn. Geldstrafe, Abbrechung der Mühle, und öffentlicher Anzeige seines Namens verfahren. §. XXVI. D. Diejenigen Aufschlagsbeamten und Aufschläger, welche a. wissentlich zur Defraudation des Aufschlages auf was immer für eine Weise mitwirken, oder b. die entdeckte Gefährde unangezeigt lassen, oder c. wohl gar die eingebrachten Aufschlagsgefälle unterschlagen oder veruntreuen, sollen ohne weiters kassirt, und zu allen öffentlichen Aemtern und Geschäften unfähig erklärt werden. Diejenigen Aufschlagsbeamten hingegen, welche zwar nicht zu Gefährden mitwirken, aber doch in ihrem Amte nachlässig erscheinen, und deßwegen die vorgehenden Betrügereyen nicht wahrnehmen, sollen nach einmaliger fruchtloser Ahndung und Warnung amovirt werden. Ausserdem

dem werden die Unteraufschläger als bloße Kommissionärs betrachtet, und können daher auch ohne Angabe einer Ursache abgeändert, entlassen, und die Geschäfte einem andern übertragen werden. Unsere Bräubeamten sollen, wenn sie eine oder die andere im §. XXIII. bezeichneten Gefährden spielen, derselben in dem §. XXIV. festgesetzten Strafe unterworfen seyn. §. XXVII. In allen Fällen, wo die verhängten Geld-Strafen wegen Armuth von den strafbaren Personen nicht erholt werden können, sind sie stuffenweise bey Siegelmäßigen mit 3, 6 und 12 monatlicher Gefängniß, bey Unsiegelmäßigen hingegen mit eben so langer Zuchthaus-Strafe zu surrogiren. §. XXVIII. Damit aber die verpönten Gefährden desto eher entdeckt werden, so werden hiemit verordnet, daß jedem, der eine solche Gefährde aufbringt, und anzeigt, wenn sich die Sache verifizirt, die Hälfte der darauf gesetzten Geldstrafe zufallen solle; die andere Halfte aber soll dem geeigneten Oberaufschlagamte zur Verrechnung zugestellt werden. §. XXIX. In der nämlichen Absicht wird weiter verordnet, daß der Beamte oder Verwalter, welcher die von seiner Dienstherrschaft, oder den gebrödeten Dienern derselben, auf eine oder die andere Art gespielten Gefährden angiebt, wenn sich das Vergehen bestätiget, von derselben, ohne genügende Pension, so lange nicht durch Aufkündung aus dem Dienste entlassen werden kann; als nicht andere Ursachen eintreten, welche nach Recht und Urtheil der vorgesetzten Justizstellen zur Diensteentlassung qualifiziren. Die herrschaftlichen Bräumeister hingegen, so wie die gebrödeten Malzbrecher, dann Bräu- und Brandweinbrennerey

rey-Gehilfen, welche solche gegründete Anzeigen machen, sollen von ihren Herrschaften wenigstens innerhalb eines ganzen Jahres nicht nahrungslos gestellt werden können. §. XXX. Ueber das Forum, und das Verfahren in Aufschlags-Defraudations-Fällen wird verfügt: a. Die Judikatur steht dem Oberaufschlagamte, und zwar jedem in seinem Bezirke zu. b. Alle Defraudationsfälle sind summarisch zu instruiren, jedoch nur mit genugsamer Vernehmung des Beklagten zu entscheiden. c. Von den in der gedachten ersten Instanz erfolgten Entscheidungen geht die Appellation, unter einem peremtorischen und präklusiven Termine von 60 Tagen, zur angeordneten gemeinsamen Schuldenabledigungs-Kommission. §. XXXI. Eben so stehet das Verfahren gegen die in Aufschlags-Ausständen befangenen Personen dem treffenden Oberaufschlagamte zu, jedoch soll in diesen Fällen kein Prozeß gestattet, sondern nach ertheiltem Zahlungs-Termine von höchstens 14 Tagen, ohne Zulassung einer Appellation, mit der Exekution gegen den Restanten fürgeschritten werden. §. XXXII. Außer den wenigen unvermeidlichen Beschränkungen, welche in den vorausgehenden Bestimmungen enthalten sind, wird die innere Einrichtung der Bräuhäuser, die Größe der Bier-Suden, und der ganze Betrieb des Biersudwesens ganz der freyen Anordnung, Einsicht, und Konvenienz der Bierbräuer überlassen; desto mehr versehen Wir Uns aber auch zu ihnen, daß sie ein gesundes, ächtes, und in seiner Güte dem jährlich zu bestimmenden Biersatze entsprechendes Bier erzeugen, und an das Publikum abgeben werden. Im widrigen Falle sind die Ortspolizey-

Behörden angewiesen und berechtiget, gegen diejenigen, welche schlechtes und ungesundes Bier verschleissen, die in den ältern Gesetzen bestimmten Maaßregeln und Strafen eintreten zu lassen, und zu vollziehen. §. XXXIII. In Ansehung des wieder eingeführten sogenannten Looses sowohl, als im Betreff des Preises, um welchen das Bier von den Bräuern an die Wirthe abzugeben ist, bleibt es bey der jüngst erlassenen Verordnung vom 3. August dieses Jahres, und sind dießfalls die bestehenden älteren Verordnungen, besonders jene vom 4. May 1793, genau zu beobachten. §. XXXIV. Da die Bräuer für die Wirthe gewöhnlich eine bestimmte Quantität einzusieden pflegen, und sich also auf die Bier-Abnahme verlassen müssen; so soll ein Wirth unter dem Bräujahre von einem Bräuhause zum andern nicht übergehen dürfen: es wäre dann, daß er von dem Bräuer ein schlechtes Bier erhielt, und die Polizey-Obrigkeit hierüber erkannt hätte. §. XXXV. Damit ferner die Bierbräuer billigerweise von muthwilligen Bier-Schulden und unverdienten Schaden sicher gestellt werden, wird gesetzlich verordnet, daß alle Bierschulden der Wirthe, vier Wochen nach der Anfoderung, die Vorzüge der Wechsel- und Merkantil-Schulden haben sollen, worauf sämmtliche landgerichtische, stadtgerichtische, und hofmarkische Jurisdiktions-Obrigkeiten, der künftigen Verhandlung- und Nachachtung wegen, hiemit ausdrücklich angewiesen werden. §. XXXVI. Die älteren Verordnungen im Betreff des ausländischen Biers werden dahin modifizirt, daß keiner Unsrer Unterthanen in der persönlichen Freiheit so weit beschränkt seyn solle,

daß

daß er nicht ausländische Bierschenken besuchen, oder ausländisches Bier zu seinem täglichen Bedarf in Flaschen und Krügen in das Land bringen dürfe; daß aber derjenige, welcher von dem Auslande oder von einer andern Unserer Provinzen Bier in großen oder kleinen Fässern einführt, von jedem Eimer bayerischer Mässerei 27 kr. Aufschlag bezahlen soll. Die Wirthe selbst haben nur inländisches Bier auszuschenken. §. XXXVII. Endlich sollen alle ältere Aufschlagsmandate und Polizeyverordnungen, welche durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich oder stillschweigend, direkte oder indirekte aufgehoben, abgeändert oder modifizirt worden sind, ferner volle Kraft haben. Diese Unsere allerhöchste Verordnung, welche Wir allenthalben genauest beobachtet und befolgt wissen wollen, ist demnach durch das Regierungsblatt sowohl, als auch durch Vertheilung der besonders abzudruckenden nöthigen Anzahl Exemplarien zu Jedermanns Wissenschaft schleunig öffentlich bekannt zu machen. — Königl. allerhöchste Verordnung dd. München den 24. September 1806, den Bier- und Branntweinaufschlag in Ober- und Nieder-Bayern btrff. Reggsbl. v. J. 1806. St. XXXXIII. S. 377. Siehe auch Bier.

Malzaufschlag, Erläuterung von welchem Malze der Aufschlag genommen wird. — Da sich nach dem von Unserer lieben und getreuen Landschaft in Bayern unterm 21. vorigen Monats erstatteten Bericht über einige Gegenstände des Aufschlagwesens Zweifel erhoben haben, welche einer nähern Erläuterung bedürfen, so haben Wir hierüber folgende Entschließung genommen,

und

und verordnen allergnädigst, daß 1) wie es ohnehin in dem Geiste Unserer allerhöchsten Verordnung vom 24. September dieses Jahres liegt, auch von jenem Malze, welches von Essig= und Germsiedern verbraucht wird, der Aufschlag erholet werden, diese Entrichtung jedoch erst von Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Entschließung den Anfang nehmen soll. Eben so ist auch von dem Habermalze, wenn es als Zusatz zu dem Branntweinbrennen gebraucht wird, der Aufschlag, jedoch ebenfalls von der genannten Zeit an zu bezahlen, wobei wir Uns versehen, daß bey den Bräuhäusern mit dem Habermalze kein Mißbrauch getrieben, und solches wohl gar beim Bierbrauen mit verbraucht werde. 2) Wollen Wir, daß bey Berechnung des vom Anfange des laufenden Sudjahres bis zur erfolgten Einführung der Poletten Abgabe verbrauchten Malzes zu Abschneidung der divergenten Verfahrungsarten bei dieser Ratis=Berichtigung bei 5 Schäffel 2 Metzen ungeräutertem Malze, Ein Metzen und bei 5 Schäffel geräutertem Malze drei Metzen für das Einsprengen hinzugeschlagen und gerechnet werden soll, welches Verhältniß sich jedoch nur auf den gedachten Zeitraum versteht. 3) Ist es ebenfalls dem Sinne der angeführten Verordnung gemäß, daß auch von allen Bräuhäusern und Wirthen, welche, und so weit sie berechtiget sind, weißes Gerstenbier zu brauen, ohne Unterschied, in welcher Gegend von Bayern sie entlegen sind, gehalten seyn sollen, den verordneten Aufschlag zu bezahlen; wobey um so weniger eine Ausnahme Statt finden kann, als wenn auch diese Biergattung einen geringern Preis hat,

zu

zu derselben auch weniger Gerste verbraucht wird. Unsere bayerische Landesdirektion hat demnach diese Unsere allerhöchste Verordnung öffentlich bekannt zu machen, und die Behörden hiernach nachdrucksamst anzuweisen. — Provinzial=Verordnung dd. München den 4. Dezember 1806. den Bieraufschlag in Ober= und Nieder=Bayern btrff. Regierungsbl. vom J. 1807 St. IV. S. 173.

Malzaufschlag, allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart. — Nachdem Wir durch die eingegangenen Berichte Unserer Landesstellen von der Beschaffenheit, von dem Ertrage und von der Erhebungsart der in Unseren Staaten unter verschiedenen Benennungen bestehenden Tranksteuern in volle Kenntniß gesetzt, und von der dringenden Nothwendigkeit einer besseren zweckmäßigen Einrichtung überzeugt worden sind, so haben Wir auf umständlichen Vortrag Unseres Ministeriums der Finanzen beschlossen, diese auf das Bier, Branntwein und Essig gelegte Staatsabgabe in Unseren Staaten in eine einzige unter der Benennung: Malzaufschlag zu vereinigen, und hierbei nicht nur die schon unterm 24. September vorigen Jahres für Bayern angeordnete Erhebungsart allgemein einzuführen, sondern auch in dem Betrage dieser Staatsabgabe selbst ein solches Maaß festzusetzen, daß zwar, wie billig, in die Zukunft alle Ausnahmen, Befreiungen oder Begünstigungen gänzlich aufhören, und selbst Unsere eigenen Bräuereien, wie Wir dieses schon vorhin in Bayern verfügt hatten, dieser Abgabe unterworfen seyn, und mithin eine allgemeine vollkommene Gleichheit in Entrichtung dieses

Aufschla=

Aufschlages eintreten soll; daß aber zugleich mehrere Unserer Provinzen, und insbesondere die größeren ehemaligen Reichsstädte eine große Erleichterung erhalten, und selbst in Bayern die gegenwärtige mäßige Erhöhung dieser Abgabe noch bedeutend unter dem ehemaligen Aufschlagsbetrage zurückestehe. Dadurch sind Wir zugleich in den Stand gesetzt, allen Verkehr dieser Artikel von einer Provinz in die andere in Unseren Staaten mit Aufhebung aller Provinzial- und Lokalbeschränkungen und Scheidewände hiermit gänzlich frei zu geben. Wir verordnen demnach allergnädigst, wie folgt: §. 1. Alle in den Provinzen bestandene verschiedene Regulative über das Umgeld und die Aufschläge sollen, in so weit sie von der gegenwärtigen Vorschrift abweichen, von dem nächst eintretenden Sudjahr an, aufgehoben seyn, und so auch sollen alle, einigen Städten und Märkten auf eine bestimmte Zeit, oder zu einem bestimmten Zwecke, bewilligten besonderen Lokalpfenninge, damit diese Bräuereien mit den übrigen konkurriren können, von dem nämlichen Zeitpunkte an aufhören; den hiedurch betheiligten Städten und Märkten Unserer Urprovinzen werden Wir nach der ehemaligen Komposition den Betrag für die bestimmte Zeit nach vorläufig näherer Anzeige und Prüfung so lange, bis ein zweckmäßiges Surrogat ausgemittelt seyn wird, aus dem Gefälle der Aufschläge ersetzen lassen, jedoch einzig unter der Bedingung, daß dieser Betrag zu nichts anders, als zu dem Zwecke, wozu er bewilliget worden ist, verwendet werden solle. Unter diese besondere Pfenninge sind jedoch keineswegs diejenigen Begünstigungen zu rechnen, wel-

che bisher einige Städte und Märkte mit Abrechnung einer bestimmten Quote von der Sud genossen haben. Auch das in Bayern in einigen Orten abgesondert erhobene Trankumgeld soll in dieser Gestalt gänzlich zessiren. §. II. Dagegen sind von der nämlichen Zeit an von jedem Mezen eingesprengten Malzes bayerischer Mässerei, von welchem sechs Mezen ein bayerisches Schäffel ausmachen, sieben und dreißig Kreuzer und zwei Pfenninge Aufschlag zu entrichten, das Malz mag in Weizen, Gersten, Roggen oder Haber, oder was immer für einer Getreidart bestehen, und zur Erzeugung des braunen Biers, oder des weißen Weizenbiers, oder des weißen Gerstenbiers, oder zum Branntwein, Essig und Germ (Heffen) bestimmt seyn. Es sind demnach auf das schleunigste in allen zum Malzbrechen bestimmten Mühlen hölzerne ordentlich abgeeichte Mezen und Schäffel-Mäßereien nach obigem Inhalte und Größe, und zwar in den Provinzen, in welchen die bayerische Mässerei noch nicht eingeführt ist, das erstemal auf Kosten des Staates anzuschaffen, und unter keinem Vorwande andere Mäßereien z. B. in Säcken, zu gestatten. Von derselben Zeit an hören mithin auch alle Kompositionen gänzlich auf, sie mögen unter was immer für einem Titel entstanden, oder behandelt worden seyn. §. III. Dieser Aufschlag ist von Jedermann, der sich mit dem Bierbrauen, Branntweinbrennen, Essig- oder Germsieden abgiebt, und hiezu ein Malz verwendet, ohne Unterschied, ob diese Artikel zum häuslichen Selbstbedarf oder zum Verschleiße bestimmt sind, zu entrichten. Dabei soll nicht die mindeste Ausnahme

nahme, Befreiung oder Begünstigung statt haben, und, wie schon vorhin bemerkt worden, sollen selbst Unsere eigenen Staats- und Hofbräuereien dieser Abgabe unterworfen seyn. Ueber diesen Aufschlag soll zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande eine Komposition statt finden. §. IV. Bei dem braunen Biere sind ohne Unterschied, ob es Winter oder Schenkbier, oder ob es Sommer- Merzen- oder Lagerbier ist, bei Bestimmung des Satzes, auf den bayerischen Eimer Bier 45 kr. Aufschlag einzurechnen; bei dem weißen Weizenbier, oder bei dem weißen Gerstenbier aber sind, weil aus gleicher Malzquantität mehr erzeugt wird, bei der Satzbestimmung auf den Eimer und zwar bey dem weißen Weizenbier 33 kr. und bei dem weißen Gerstenbier 30 kr. einzurechnen. Durch dieses Verhältniß ist das Ebenmaß zwischen dem Bräuer und dem Publikum so hergestellt, daß das Publikum nicht verkürzt, und auch den Bräuern für die beschwerliche Minuto-Kollektation und für den manchen Verlust, den er hierbei zu leiden hat, eine mäßige Entschädigung in Handen gelassen wird. §. V. Da der Aufschlag von dem Branntweine, welcher aus dem Biergeläger erzeugt wird, schon unter jenem, welcher von dem zum Biersieden bestimmten Malze entrichtet wird, begriffen ist, so haben die Branntweinbrenner in den Städten und Märkten, in welchen neben Unseren und den bürgerlichen Bierbräuereien berechtigte Branntweinbrenner bestehen, den Bierbräuereien, so lange diese Einrichtung besteht, zu dem Aufschlage im Gelde so viel beizutragen, als die Branntweinbrenner vom Malze bezahlen müßten, welches sie

brauchen würden, um eine gleiche Quantität Branntwein, wie aus dem Geläger zu erzeugen. Bei Unseren, um einen vom Eimer festgesetzten Stiftbetrage verpachteten weißen und braunen Bräuhäusern soll, wie Wir schon früher verordnet haben, wenn und in so ferne nicht eine ausdrückliche Bewilligung von Uns erfolgt, kein Roggen oder Haber gemälzt, und mithin weder eine Pollete ausgestellt, noch diese Getreidart von dem Müller angenommen werden. §. VI. Damit nun dieses Staatsgefäll ordentlich und richtig eingebracht werde, so verordnen Wir weiters allergnädigst: 1. Daß jeder, der des Bierbräuens oder Branntweinbrennens berechtiget ist, so oft er viel oder wenig Malz in die Mühle giebt, von dem im Orte selbst, oder in der Nähe angestellten Unteraufschläger eine gefertigte, mit dem fortlaufenden Nummer bezeichnete Polette zu nehmen habe, in welcher der Name des Malzeigenthümers, der Betrag des eingesprengten Malzes, und die Mühle, wohin solches znm Brechen gebracht wird, ausgedrückt sind. 2. Daß diese Pollete von dem Malzeigenthümer bei Ueberbringung des zu brechenden Malzes, jedesmal dem Müller oder Malzbrecher behändiget werden müsse. 3. Daß alle dergleichen Poletten von den Müllern oder Malzbrechern alle vierzehn Tage den Unteraufschlägern, von denen sie ausgestellt sind, unnachläßig zuruckgegeben werden sollen. Daß ferner: 4. Jeder, der sich mit Bierbräuerei oder Branntweinbrennerei abgiebt, am Ende eines jeden Vierteljahres dem Unteraufschläger seines Orts oder Bezirkes eine Anzeige zu übergeben habe, in welcher enthalten ist, wie viel und in welcher

Mühle

Mühle er in dem verflossenen Vierteljahre Malz habe brechen lassen. 5. Daß diese Anzeigen da, wo die Bräuerei oder Branntweinbrennerei nicht durch den Eigenthümer oder Pächter selbst, sondern durch aufgestellte Beamte oder Verwalter und gebrödete Diener betrieben wird, von dem Beamten und Bräumeister oder bestellten Branntweiner; bei denjenigen Bräuereien und Branntweinbrennereien aber, welche von den Eigenthümern oder Pächtern selbst geführt werden, nebst diesen auch noch von einem Brau- oder Branntweinbrennerei-Gehilfen mit unterschrieben seyn müssen. Diese bisherigen und folgenden Anordnungen sollen auch bei Unseren eigenen auf Selbstregie geführten oder verpachteten weißen und braunen Bräuhäusern befolgt werden, und ist der Aufschlagsbetrag bei denjenigen Bräuhäusern, bei welchen Unser Aerarium und nicht die Pächter den Aufschlag zu tragen haben, in den Bräurechnungen ordentlich in Ausgabe zu setzen, und an die Behörden einzusenden.

§. VII. Damit allen Gefährden vorgebeugt werden möge, so haben alle Unsere Landrichter, mit Ausnahme von Bayern, weil dieses daselbst ohnehin schon früher geschehen ist, sogleich nach Empfang der gegenwärtigen Verordnung alle in ihren Landgerichten, in den kleinern Städten u. Märkten, und in den ihren Landgerichten einverleibten Herrschaften, Hofmarken und anderen mit der Jurisdiktion begabten Gütern, entlegene ordentliche Müller sowohl, als auch diejenigen Personen, welche in den bei einigen Bräuhäusern vorhandenen Malzmühlen verschiedener Art zum Malzbrechen angestellt sind, auf einen Tag vorzufodern, respektive sich ordentlich verschaffen zu lassen, dieselben über die durch gegenwärtige Verordnung auferlegten

erlegten Pflichten und Obliegenheiten durch einen faßlichen Vortrag zu unterrichten, sie darüber in eidliche Pflicht zu nehmen, und ihnen aufzutragen: 1. Daß sie von Niemand ein Malz zum Brechen übernehmen wollen, wenn ihnen nicht zugleich die von dem Unter-Aufschläger auszustellenden Poletten behändiget werden; 2. Daß sie von Niemand mehr Malz als die ihnen zukommende Polette ausweiset, übernehmen, und deswegen das ihnen zum Brechen übergebene eingesprengte Malz in ordentlichen abgeeichten hölzernen Mässereien, ohne Stoß, und ungehäuft genau messen, wobei es jedoch nicht den Sinn hat, daß, wenn bei der Messung etwas mehr Malz als die Polette enthält, sich ergiebt, das Ueberbleibende gar nicht angenommen werden sollte, sondern es ist in diesem Falle, weil sich die Quantität des eingesprengten Malzes oft nach dem Abführen in die Mühle von selbst, wiewohl unbedeutend vermehren kann, die sich bezeigte kleine Vermehrung in der Polette sogleich und auf der Stelle anzumerken, damit der Aufschlag auch nach dieser zufälligen Mehrung berechnet und erhoben werde. 3. Daß sie überhaupt weder unmittelbar noch mittelbar zu einer Gefährde mitwirken wollen. In den durch den rheinischen Bund mit allen Souverainitäts-Rechten Unseren Staaten einverleibten und mediatisirten Gebieten haben Unsere nächstgelegenen Landrichter aus besonderem Auftrage, welcher von der treffenden Landesdirektion ohne mindesten Verzug zu ertheilen ist, diese Vorladung und Verpflichtung vorzunehmen, und in denjenigen Hauptstädten, in welchen bereits ordentlich organisirte Stadtgerichte bestehen, ist

dieses

dieses Verpflichtungsgeschäft in Ansehung der ihrer Jurisdiktion unterworfenen Müller und Malzbrecher sogleich nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung durch dieselben zu besorgen. §. VIII. Diese Handlung soll von den Land- und Stadtgerichten jedesmal erneuert werden, so oft mit den Mühlinhabern oder Malzbrechern eine Veränderung vorgeht. Deßwegen sollen alle jene Bierbräuer oder Branntweinbrenner, welche eigene Malzmühlen haben, besonders gehalten sein, jede Veränderung mit den zum Malzbrechen bestellten Arbeitern, dem Land- oder Stadtgerichte sogleich anzuzeigen, und den neu anstehenden Malzbrecher vor ihnen erscheinen zu machen; im widrigen Falle werden sie der Unterschlagung des Aufschlages schuldig angesehen und bestraft. §. IX. Weil aber bei dergleichen Partikular-Malzmühlen die Unterschleife am leichtesten möglich sind, so sollen nicht nur die bereits vorhandenen, bei den einschlägigen Land- und Stadtgerichten angezeigt, und daselbst in einem ordentlichen Kataster vorgemerkt werden, sondern auch Niemand erlaubt seyn, ohne Unser Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung neue zu erbauen; auch behalten Wir Uns bevor, über den Bestand der bereits vorhandenen Mühlen dieser Art, nach Umständen das Zweckmäßige zu verfügen. §. X. Wer wegen Mangel einer näheren Mühle sein Malz auf einer ausländischen Mühle brechen lassen muß, hat solches vorläufig allzeit bei dem einschlägigen Unteraufschläger anzuzeigen, und bei dem treffenden Grenzmautamte von jedem Metzen Bayerischen Maaßes $37\frac{1}{2}$ kr. Aufschlag zu entrichten, und das eingeführte Malz in den zu übergebenden

Quar-

Quartalsanzeigen mit Anlegung der Mautpoletten bestimmt anzugeben, die Mautämter selbst aber haben diesen Betrag an den treffenden Unteraufschläger zu übersenden. Von einer Unserer Provinzen in die andere aber kann und darf von nun an, ohne Unterschied der Staatskasse, in welche diese Gefälle fliessen, das Malz nach erholter Polette in die Mühlen geführt werden. §. XI. Die Unteraufschläger haben in eigenen Registern oder Manualien die zu jedem Bräuhause oder jeder Branntweinbrennerei oder Essigsiederei abgegebenen, und von den Müllern oder Malzbrechern zurückgekommenen Poletten in besonderen Rubriken überall mit Beisetzung des Tages, an welchem die Poletten ausgegeben, und wieder eingehändiget worden, und mit Bemerkung des sich bei der Messung ergebenen Ueberschusses, mit dem fortlaufenden Nummer der Polette genau einzutragen, und aus diesen Manualien alle Vierteljahre Auszüge zu dem ihnen vorgesetzten Oberaufschlagamt einzusenden, und diese letztern haben aus diesen von ihrem ganzen Bezirke eine spezifische Hauptanzeige ebenfalls vierteljährig zu verfassen, und an die vorgesetzten Landesdirektionen einzusenden; und diese Stellen haben ebenfalls vierteljährig eine kurze Material- und Pekunial-Uebersicht an Unser Ministerium der Finanzen zu übergeben, damit Wir von Zeit zu Zeit von dem Gange des Geschäftes genaue Kenntniß erhalten. §. XII. Wenn die Unteraufschläger bemerken, daß zwischen den ausgegebenen und zurückgestellten Poletten eine Ungleichheit eintrete, so haben sie da, wo es gebricht, sogleich das Geeignete zu erinnern, und im Falle, daß der säumige

oder

oder fehlende Theil auf ihr Ermahnen nicht auf der Stelle Genüge thut, solches ohne Verzug nicht nur der kompetenten Obrigkeit, welche ihnen bei Vermeidung schwerer Responsabilität die nöthige Assistenz zu leisten verpflichtet ist, anzuzeigen; sondern auch dem vorgesetzten Oberaufschlagamte einzuberichten. §. XIII. Die Unteraufschläger sind ferner angewiesen, streng darüber zu wachen, daß in dem oben angegebenen Sinne nirgends mehr Malz als die von ihnen ausgestellte Polette enthält, angegeben, oder wohl gar, ohne Poletten Malz gebrochen werde; sie sind deßwegen befugt und beauftragt, nicht nur in allen Mühlen, wem sie gehören, und von welcher Art sie seyn mögen, sondern auch in allen Bräuhäusern und Branntweinbrennereien, wann und so oft sie wollen, nachzusehen, und sich von ihrem Betriebe in Kenntniß zu setzen. Sie haben auch von Zeit zu Zeit die hölzernen vorgeschriebenen Malzmässereien zu untersuchen und abzueichen. §. XIV. Der auf diese Art angeordnete Aufschlag ist folgender Weise zu entrichten, und zwar ist bei den braunen Bierbräuereien von demjenigen Malze, welches von der Sudzeit des neuen Winterbieres, mithin vom ersten Oktober angefangen, bis zum letzten Dezember ohne Unterschied, ob solches zum Winter- oder zum Sommerbier verwendet wird, in die Mühle kömmt, die Hälfte des treffenden Aufschlages mit 18$^3/_4$ Kreuzer vom Mezen des eingesprengten Malzes zwischen dem 1ten und 5ten Jänner, und die andere Hälfte zwischen dem 1ten und 15ten Juli zu bezahlen. Von demjenigen, was vom 1ten Jänner bis letzten März in die

Mühle

Mühle kömmt, ist die Hälfte des treffenden Aufschlages nämlich 18$^3/_4$ kr. vom Mezen zwischen dem 1ten und 15ten April, und die andere Hälfte zwischen dem 1ten und 15ten Oktober zu entrichten. Von demjenigen aber, was vom 1ten April angefangen, oder auch etwa noch im Monate Mai auf die Mühle kömmt, ist der ganze Betrag mit 37$^1/_2$ kr. vom Mezen zwischen dem 1ten und 15ten Juli mit und neben der, in dieses Ziel fallenden, vorerwähnten Hälfte des Dezemberquartals abzuführen. Von dem zum weißen Weitzen- und Gerstenbier bestimmten Malze ist von diesen Bräuhäusern der ganze treffende Aufschlag mit 37$^1/_2$ kr. vom Mezen jedesmal in den Vierteljahrszielen, in welchen das Malz in die Mühle kömmt, zu entrichten. Derselbe Fall ist es auch in Ansehung der Ziele von dem zur Branntweinbrennerei oder Essigsiederei bestimmten Malze. Von demjenigen Malze, welches vor dem 1ten Oktober in die Mühle gebracht wird, ist der Aufschlag pr. 37$^1/_2$ kr. vom Mezen ganz zu erheben, und noch in demselben Vierteljahre, nämlich noch in dem vierten Quartale dieses nämlichen Etatsjahres zu verrechnen, so wie dieses insbesondere der Fall ist, wenn vor der ordentlichen Sudzeit das Einsieden und Ausschenken erlaubt wird. §. XV. An der treffenden Aufschlags-Schuldigkeit kann außer der oben gestatteten Zahlungseintheilung eines Theiles des Aufschlages kein Ausstand gestattet werden, wenn auch der Bierbräuer oder Branntweinbrenner das Malz, welches er im abgewichenen Vierteljahre hat brechen lassen, noch nicht verbraucht hat. §. XVI. Da künftig der Aufschlag vom Malze gereicht

wird,

wird, so kann, weil das Publikum den Aufschlag bezahlt, unter keinem Vorwande oder Motive künftig ein Nachlaß statt haben. Von demjenigen aber, was an Malz oder Bier, und bei den Branntweinbrennereien an Branntwein durch Brand, oder durch ein im Sudwesen oder im Keller nicht selbst veranlaßtes Unglück zu Grunde geht, ist der Aufschlag pro rata des zu Grund gegangenen Quantums, nach der vorläufig von den obersten Behörden beizubringenden Genehmigung abzuschreiben. Kein anderer Fall ist zu Abschreibungs-Gesuchen geeignet, und diese Gesuche müssen allezeit mit Zeugnissen der Ortsobrigkeiten belegt werden. §. XVII. Wenn aus einem oder dem andern Vorwande ein Bierbräuer oder Branntweinbrenner die treffende Aufschlagsschuldigkeit nicht berichtigen will, so hat der Unteraufschläger solches nicht nur unverzüglich dem Oberaufschlagamte zu berichten, sondern auch dem Restanten bis auf erhaltene höhere Anweisung keine Malzpolette mehr abfolgen zu lassen. §. XVIII. Die Unteraufschläger übersenden diese Gefälle sogleich, wie sie eingehen, in den gesetzten Terminen an die Oberaufschlagämter, und diese ohne mindesten Verzug an die geeigneten Kassen. In denjenigen Provinzen, in welchen noch keine Oberaufschlagsämter und Unteraufschläger bestehen, werden Unsere Landesdirektionen nach der ihnen unterm heutigen zugegangenen Weisung die provisorische Verfügung treffen, damit diese Einrichtung sogleich in Gang gesetzt werden kann. §. XIX. Da die Vorenthaltung oder Veruntreuung des Aufschlages nichts geringeres als ein Eingriff in die öffentlichen

lichen Gelder ist, so werden hiemit gegen diejenigen, welche sich dieses Vergehens schuldig machen, folgende Strafen verhängt: A. Diejenigen Bräuhausinhaber oder Branntweinbrenner, welche überwiesen werden, daß sie a. auf fremden oder eigenen Malzmühlen, ohne Erholung der Polette Malz gebrochen; oder b. außer dem zufälligen Ueberschusse mehr Malz als die erholte Polette ausweiset, brechen lassen; c. die vorgehenden Veränderungen mit ihren gebrödeten Malzbrechern nicht zeitig genug angezeigt; d. heimliche Malzmühlen gehalten, oder e. ausländisches Malz eingeschwärzt, und f. in Folge dieser Gefährden falsche Quartalsanzeigen übergeben haben, sollen in jedem diesem Falle, nebst Ersatz des Aufschlags = Entganges, das erste Mal mit 100 Reichsthalern, das zweitemal mit 200 Reichs-Thalern, das drittemal mit 300 Reichsthalern, nebst öffentlicher Bekanntmachung, und das vierte Mal mit Amovirung ihrer Person von der Bräuerei oder Branntweinbrennerei dergestalt bestraft werden, daß sie in Zeit von 6 Monaten ihre Bräuerei oder Branntweinbrennerei Jemand andern verkaufen; oder in Fällen, wenn diese aus anderen Ursachen unveräußerlich wären, an die betreffenden nächsten Successoren abtreten müssen. Sind es bloße Pächter, welche sich dieser Vergehen schuldig machen, so sollen sie ebenfalls nebst Ersatz des Aufschlags=Entganges, das erste Mal mit 100 Reichs-Thalern, das zweite Mal mit 200 Reichsthalern und öffentlicher Bekanntmachung, und das drittemal mit 300 Reichsthalern dann gänzlicher Kassirung ihres Pachtes bestraft werden; wobei sie überdieß gehalten seyn

sollen,

sollen, den Eigenthümer im dritten Falle, des ihm hierdurch zugehenden Schadens halber, vollkommen zu entschädigen, auch sollen sie zu einem andern Bräuhauspachte für immer unfähig seyn. §. XX. B. Diejenigen Beamten oder Verwalter, welche neben ihren Dienstherrschaften wissentlich falsche Malz-Quartals-Anzeigen unterschreiben, oder wohl gar ohne Wissen und Willen ihrer Herrschaften, die im vorigen §. sub Lit. a, b, c, d et e bezeichneten Gefährden spielen, sollen nebst Ersatz des Aufschlags-Entganges das erste Mal mit 100 Reichsthalern, das zweite Mal mit 200 Reichs-Thalern, und das dritte Mal mit 300 Reichsthalern, nebst Kassation bestraft werden. Diejenigen Bräumeister, und Bräu- und Brantweinbrennerey-Gehilfen, welche sich das nämliche Vergehen zu Schulden kommen lassen, sollen das erste Mal mit 10 Reichsthalern, das zweite Mal mit 20 Reichsthalern, und das dritte Mal mit 30 Reichsthrn. nebst Entfernung von dem Bräuhause oder der Brantweinbrennerey bestraft werden. Sie sollen auch bei keinem andern Bräuhause oder Brandwein-Brennerei mehr in Dienst, oder in Arbeit angestellt werden können, und deswegen im dritten Falle die öffentliche Bekanntmachung geschehen. §. XXI C. Die berechtigten Müller, welche a. für wen immer ohne empfangene Malz-Polette Malz zum Brechen übernehmen, und abfolgen lassen; oder b. über den zufälligen, und in der Polette sogleich anzumerkenden Ueberschuß mehr Malz zum Brechen übernehmen, brechen, und abfolgen lassen, als die Polette anzeigt, sollen das erste Mal mit 20 Reichsthalern, das zweite Mal mit 40 Reichs-

Reichsthalern, und das dritte Mal mit 60 Reichsthalern, nebst Verlust des Rechtes, Malz zu brechen, für ihre Person bestraft werden. Werden diese Vergehen von Malzbrechern begangen, welche bei eigenen Malz-Mühlen der Bierbräuer oder Brantweinbrenner angestellt sind, oder gebraucht werden, so unterliegen sie für ihre Personen einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern; gegen die Eigenthümer der Malzmühle aber soll gleich in dem ersten Falle mit Abbrechung der eigenen Malz-Mühle verfahren werden. Im Falle, wo eine heimliche Malzmühle, von was immer für eine Art, entdeckt wird, wird gegen den Eigenthümer mit 300 Rthlr. Geldstrafe, Abbrechung der Mühle, und öffentlicher Anzeige seines Namens verfahren, und hierüber besonders haben die Unteraufschläger mit Strenge zu wachen. §. XXII. D. Diejenigen Aufschlagsbeamten und Aufschläger, welche a. wissentlich zur Defraudation des Aufschlages auf was immer für eine Weise mitwirken, oder b. die entdeckten Gefährden unangezeigt lassen, oder c. wohl gar die eingebrachten Aufschlags-Gefälle unterschlagen oder veruntreuen, sollen ohne weiteres kassirt, und zu allen öffentlichen Aemtern und Geschäften unfähig erklärt werden. Diejenigen Aufschlagsbeamten hingegen, welche zwar nicht zu Gefährden mitwirken, aber doch in ihrem Amte nachläßig erscheinen, und deßwegen die vorgehenden Betrügereien nicht wahrnehmen, sollen nach einmaliger fruchtloser Ahndung und Warnung amovirt werden. Außerdem werden die Unteraufschläger als blosse Kommissionärs betrachtet, und können daher auch ohne Angabe einer Ursache abgeändert, entlassen, und die

Ge-

Geschäfte einem andern übertragen werden, und dieses soll auch sogleich geschehen, sobald aus der Unverhältnißmäßigkeit des Aufschlags-Ertrages, und aus der Unthätigkeit des Subjekts erscheint, daß die Sache nicht mit dem gehörigen Eifer, Einsicht und Treue betrieben werde. Unsere Bräubeamten sollen, wenn sie eine oder die andere im §. XIX. bezeichnete Gefährden spielen, derselben im gegenwärtigen §. XX. festgesetzten Strafe unterworfen seyn. §. XXIII. In allen Fällen, wo die verhängten Geldstrafen wegen Armuth von den strafbaren Personen nicht erholt werden können, sind sie stufenweise bei Siegelmäßigen mit 3 — 6 und 12 monatlicher Gefängniß; — bei Unsiegelmäßigen hingegen mit eben so langer Zuchthausstrafe zu surrogiren. §. XXIV. Damit aber die verpönten Gefährden desto eher entdeckt werden, so wird hiermit verordnet, daß jedem, der eine solche Gefärde aufbringt, und anzeigt, wenn sich die Sache verifizirt, die Hälfte der darauf gesetzten Geld-Strafe zufallen solle; die andere Hälfte aber soll dem geeigneten Oberaufschlagamte zur Verrechnung zugestellet werden. §. XXV. In der nämlichen Absicht wird weiter verordnet, daß der Beamte oder Verwalter, welcher die von seiner Dienstherrschaft, oder den gebrödeten Dienern derselben, auf eine oder die andere Art gespielten Gefährden angiebt, wenn sich das Vergehen bestätigt, von derselben ohne genügende Pension so lange nicht durch Aufkündung aus dem Dienste entlassen werden kann, als nicht andere Ursachen eintreten, welche nach Recht, und Urtheil der vorgesetzten Justizstellen zur Dienstes-Entlassung qualifiziren. Die herrschaftlichen Bräumeister

ster hingegen, so wie die gebrödeten Malzbrecher, dann Bräu = und Branntweinbrennerei = Gehilfen, welche solche gegründete Anzeigen machen, sollen von ihren Herrschaften wenigstens innerhalb eines ganzen Jahres nicht nahrungslos gestellt werden können. §. XXVI. Ueber das Forum und das Verfahren in Aufschlags = Defraudations = Fällen wird verfügt: a. Die Indikatur steht dem Oberaufschlagamte, und zwar jedem in seinem Bezirke zu. b. Alle Defraudationsfälle sind summarissime zu instruiren, jedoch nur mit genugsamer Vernehmung des Beklagten zu entscheiden. c. Von den, in der gedachten ersten Instanz erfolgten Entscheidungen geht die Appellation unter einem peremptorischen und präklusiven Termine von 60 Tagen zu der vorgesetzten Landesdirektion. §. XXVII. Eben so steht das Verfahren gegen die in Aufschlags = Ausständen befangenen Personen dem treffenden Oberaufschlagamte zu, und soll in diesen Fällen kein Prozeß gestattet, sondern nach ertheiltem Zahlungstermine von höchstens 14 Tagen, ohne Zulassung einer Appellation, mit der Exekution gegen den Restanten fürgeschritten werden. §. XXVIII. Außer den wenigen unvermeidlichen Beschränkungen, welche in den vorausgehenden Bestimmungen enthalten sind, wird die innere Einrichtung der Bräuhäuser, die Größe der Biersuden, und der ganze Betrieb des Bier = Sudwesens ganz der freien Anordnung, Einsicht und Konvenienz der Bierbräuer überlassen; desto mehr versehen Wir Uns aber auch zu ihnen, daß sie ein gesundes, ächtes, und in seiner Güte dem jährlich zu bestimmenden Biersatze entsprechendes Bier erzeugen, und an das Publikum abgeben

geben werden. Im widrigen Falle sind die Ort. poli- zeibehörden angewiesen und berechtiget, gegen diejenigen, welche schlechtes und ungesundes Bier verschleißen, die in den ältern Gesetzen bestimmten Maßregeln und Stra- fen eintreten zu lassen, und zu vollziehen. §. XXIX. Da- mit die Bierbräuer billigerweise von muthwilligen Bier- Schulden und dießfallsigem Schaden sicher gestellt werden, wird gesetzlich verordnet, daß alle Bierschulden der Wirthe 4 Wochen nach der Anforderung die Vorzüge der Wech- sel- und Merkantilschulden haben sollen, worauf sämtli- che Justizstellen und Jurisdiktions-Obrigkeiten der künf- tigen Verhandlungs- und Nachachtungswillen hiermit ausdrücklich angewiesen werden. §. XXX. Die älteren Verordnungen in Betreff des ausländischen Bieres wer- den dahin modifizirt, daß keiner Unserer Unterthanen so weit beschränkt seyn solle, daß er nicht ausländische Bier- Schenken besuchen, oder ausländisches Bier zu seinem täglichen Bedarf in Flaschen und Krügen in das Land bringen dürfe; daß aber derjenige, welcher von dem Aus- lande Bier in großen oder kleinen Fässern einführt, von jedem Eimer Baierischer Mässerei 45 kr. Aufschlag be- zahlen solle. Die Wirthe selbst haben nur inländisches Bier auszuschenken. §. XXXI. Alle älteren Aufschlags- Mandate und Polizei-Verordnungen, welche durch ge- genwärtige Verordnung nicht ausdrücklich oder stillschwei- gend, direkte oder indirekte abgeändert, oder modifizirt worden sind, sollen ferner volle Kraft haben. §. XXXII. Diese Verordnung versteht sich jedoch nur auf die aus Getreid-Malz erzeugten Getränke; von allen übrigen Artikeln sind einstweil, und bis Wir auch dießfalls eine

 nähere

nähere Bestimmung erlassen werden, noch ferner die in den verschiedenen Provinzen und Orten bestehenden Abgaben fort zu entrichten, doch soll schon jetzt unter keinem Vorwande irgend eine Personal- oder Lokalbefreiung mehr statt haben. Endlich und §. XXXIII. verbinden Wir mit dieser allgemeinen Verfügung auch die Aufhebung des in einigen Provinzen und Orten noch bestehenden Bier-Abnahms-Zwanges, und verordnen hiermit allergnädigst, daß, wie Wir es in Baiern schon vorlängst verfügt haben, vom Anfange des nächsten Sudjahres aller Bier-Abnahms-Zwang und alle Bannausübungen der Bräuereien, mithin auch Unserer eigenen Staats-Bräuhäuser, in dem ganzen Umfange Unserer Staaten gänzlich aufhören, und auch die freie Einfuhr des Bieres in die Städte und Märkte auf keine Art beschränkt oder erschweret werden solle. Diese Unsere allerhöchste Verordnung, welche Wir allenthalben genauest beobachtet und befolgt wissen wollen, ist demnach durch das Regierungsblatt sowohl, als durch Vertheilung der besonders abzudruckenden nöthigen Anzahl Exemplare zu Jedermanns Wissenschaft schleunig öffentlich bekannt zu machen. Allgem. Verordnung dd. München den 28. Juli 1807, die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malzaufschläge betr. Rggsbl. v. J. 1807. St. XXXIV. S. 1273.

Malzaufschlag, Erhebung des Aufschlages von jenem Malze, welches vor dem 1. Oktober in die Mühle gebracht wird. In Unserem in Malzaufschlags-Sachen unterm 28. Juli dieses Jahres erlassenen Edikt ist §. 14 ausdrücklich verordnet, daß von demjenigen Malze,

welches

welches vor dem ersten Oktober in die Mühle gebracht wird, der Aufschlag pr. 37½ kr. vom Mezen ganz erhoben, und noch in demselbem Vierteljahre, nämlich noch in dem 4. Quartale dieses nämlichen Etatsjahres verrechnet werden solle. Da aber vorgekommen ist, daß dieses, obgleich schon in vielen Orten im August, und in den meisten Orten im September, neues braunes Schenkbier gebrauet worden ist, nicht überall genau befolgt worden; so sind die sämtlichen Oberaufschlagsämter von den oberen Landesstellen Unseres Reiches schleunigst anzuweisen, daß sie den ganzen Aufschlag pr. 37½ kr. vom Mezen von dem vor dem 1. Oktober dieses Jahres in die Mühle gebrachten Malze, wo es nicht ohnehin schon geschehen ist, sogleich durch die Unteraufschläger erheben lassen, sofort gegen Interims-Quittungen in Empfang nehmen, und den Betrag bei der schon so weit vorgerückten Jahreszeit zwar für dießmal in der ersten Quartalrechnung des neuen Etatsjahres, nämlich vom 1. Oktober, bis Ende Dezembers verrechnen, die Gelder aber sogleich nach Empfang an die treffenden Staatskassen mit Beilegung einer spezifischen Anzeige gegen Interims-Quittung einsenden sollen. Wonach sich also zu achten, und das Geeignete mit Nachdrucke zu verfügen ist. Allgemeine Verordnung dd. München den 2. November 1807, die Aufschlags-Sachen betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. XXXXVIII. S. 1695.

Malzaufschlag, Erhöhung desselben. — Um die aus den gebieterischen Forderungen der Zeitverhältnisse an den Staat hervorgegangene Vermehrung der Ausgaben desselben gehörig zu decken, und mit ihnen die Staats-

Einnahmen in dem erforderlichen Ebenmaße zu erhalten, haben Wir nach Vernehmung der Finanz-Sektion Unsers geheimen Rathes beschlossen, und verordnen hiemit allergnädigst, wie folgt: — §. 1. Von dem 1. des künftigen Monats März angefangen sollen im ganzen Königreiche ohne Ausnahme von jedem Mezen eingesprengten Malzes ohne Unterschied der Getreidgattung, und ohne Rücksicht auf das aus selbem zu erzeugende Produkt, nebst dem bisherigen Aufschlage von 37½ Kreuzer, noch ein weiterer Zuschuß von 12½ Kreuzer, sohin im Ganzen 50 Kreuzer, oder 5 fl. vom baierischen Schäfl erhoben werden. — §. 2. Diese Aufschlagsmehrung von 12½ Kreuzer muß auch von allem schon vor dem 1. März geschrotteten aber noch nicht verbrauten Malze, so wie von jedem Eimer des an genanntem Tage vorhandenen braunen Schenk- und Lagerbier-Vorraths, dann mit 10 Kreuzer vom Eimer weissen Weizen-, und mit 9 Kreuzer vom Eimer weissen Gerstenbiers ohne Ausnahme entrichtet werden, und zwar der Mehrbetrag vom braunen Schenk- und weissen Biervorrath mit Schluß des laufenden zweiten Quartals, sohin vom 1. bis 15. April, jener vom Lagerbier-Vorrath zur Hälfte mit Ende des dritten Quartals, und die andere Hälfte mit dem letzten Quartal. — §. 3. Um aber die Inhaber der Bräuereien in den Stand zu setzen, diese Aufschlagsmehrung von dem Publikum gebührend zu erholen, so haben Unsere General-Kreis-Kommissariate die Verfügung zu treffen, daß von diesem Tage an, auch die zur Zeit bestehende Biertaxe um 1 Pfenning von der baierischen Maß des braunen Biers, und nach Verhältniß auch bei

dem

dem Weizen- und weissen Gerstenbier erhöhet werde, bis gleichwohl das künftige Reglement des Biersatzes, welches nächstens nachfolgen wird, die besondern Bestimmungen hierüber vorzeichnen wird. — §. 4. Dagegen zessiren von nämlichen Zeitpunkte an folgende Konsumtions-Auflagen, nämlich: a) der Aufschlag vom inländischen Meth und Honig, es mag selber nach einem besondern Reglement, oder durch eine sogenannte Komposition bezahlt worden seyn, und b) der Aufschlag nach dem kubischen Kesselinhalte von dem aus andern Ingredienzien erzeugten Brantwein, und den übrigen gebrannten Wässern, wie solches durch die Verordnung vom 26. Jänner 1808 eingeführt wurde, und es ist daher von diesen beiden Aufschlägen nur das Ratum der Kompositionen, oder der bis zum 1. März bereits verfallene Betrag zu erheben. — Unter dieser Aufhebung sind jedoch die sogenannten Konzessions- und Lizenz-Gelder, oder sonstigen Abgaben, welche für das Recht Brantwein zu brennen, oder Meth zu erzeugen, oder das Recht, solche Getränke auszuschenken, entrichtet werden, nicht begriffen, sondern selbe sollen noch wie bisher erhoben werden. — Eben so verbleibt es hinsichtlich des aus Malz erzeugten Brantweines, Essigs und Hefens, dann des Beitrags der Brantweinbrenner für den von den Brauereien erhaltenden Bierabfall bei den in Unserm Aufschlags-Mandat enthaltenen Bestimmungen. — §. 5. Da wir oben verordnet haben, daß die Aufschlags-Mehrung von dem ganzen Biervorrathe erhoben, dagegen aber schon mit 1. März die Biertaxe erhöhet werden soll, so erwarten Wir von den brauenden Individuen, daß sie dießfalls getreue Anzeigen über-

geben,

geben, und sich keine Verheimlichung oder sonstige Gefährde erlauben werden, indem Wir Unsere Ober-Aufschlagämter, welchen über die Erhebung des Biervorrathes besondere Instruktion zukommen wird, hiemit beauftragen, jede ungetreue Angabe oder sonstige absichtliche Unterschlagung dieses Gefälls nicht allein an dem Brauer, sondern auch an jedem Theilhaber solcher Gefährden mit dem zehnfachen Betrage der erwähnten Aufschlagsmehrung zu bestrafen, wovon dem Anzeiger die Hälfte zukommen soll. Unsern sämtlichen Polizeybehörden hingegen befehlen Wir, daß sie den Ober-Aufschlagämtern und Unteraufschlägern hierin alle verlangte Unterstützung leisten, und selbst auf die Entdeckung derley Gefährden wachsames Augenmerk tragen. — §. 6. Der Betrag dieser Aufschlags-Erhöhung ist sowohl für dieses Jahr, als auch künftig von den Oberaufschlagämtern in den bestehenden Quartalsraten unmittelbar zu Unserer Central-Staats-Kasse einzusenden. Diese Unsere allerhöchste Verordnung wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung in dem Regierungsblatte öffentlich bekannt gemacht. Allg. Verordnung dd. München den **11.** Februar **1811**, die Erhöhung des Malzaufschlages betr. Rggsbl. vom J. **1811.** St. **XIV.** S. **274.**

Malzaufschlag, Einrechnung desselben in den Bierpreis; siehe Biertax-Regulirung S. **2033** im Art. **9.**

Malzaufschlag, derselbe mit Einschluß des neu eingeführten Bierpfennings fließt in die Staatsschulden-Tilgungskasse; siehe Schuldentilgung.

Malzaufschlag, Erhebung desselben. Obgleich in der allgemeinen Verordnung vom **28.** July **1807** über den

Malz-

Malzaufschlag §. XIV. genau bestimmt ist, in welchen Terminen diese indirekte Staatsauflage erhoben werden soll; so ist dennoch zur allerhöchsten Kenntniß gekommen, daß dieselbe hier und dort vor den festgesetzten Terminen erhoben worden ist. Seine Königliche Majestät sehen sich daher veranlaßt, in dieser Beziehung die gesetzlichen Bestimmungen der allegirten Verordnung in Erinnerung zu bringen, und auf den Grund derselben zu verfügen, wie folgt: 1) Kein Aufschlags-Unter-Einnehmer ist befugt, den Malzaufschlag vor den festgesetzten Terminen einzufordern, oder anzunehmen. 2) In Folge dessen ist auch kein Brauer, Branntweinbrenner, Essigfabrikant, Germsieder ꝛc. verbunden, den Malzaufschlag vor dem Eintritt der gesetzlichen Erhebungs-Termine an den Unter-Einnehmer, oder an das Oberaufschlagamt zu entrichten. 3) In dem Falle, daß ein Brauhausbesitzer, Branntweinbrenner, oder anderer Aufschlagspflichtiger es selbst seiner Convenienz angemessen findet, den Malzaufschlag vor dem gesetzlichen Erhebungs-Termine freywillig zu bezahlen, soll die Vorauszahlung nur bey dem betreffenden Oberaufschlagamte gegen Quittungen, welche vorschriftsmäßig vom Ober-Beamten und Controlleur gefertiget sind, und ohne allen Anspruch auf Zinsvergütung oder Provision, statt finden. 4) Derjenige Aufschlags-Unter-Einnehmer, welcher überwiesen wird, an den Malzaufschlage viel oder wenig vor den gesetzlichen Terminen gefordert und erhoben zu haben, hat seine Entlassung, und nach Umständen noch schwere Ahndung zu erwarten. 5) Der Aufschlagspflichtige, welcher den Malzaufschlag vor den gesetz-

gesetzlichen Erhebungs-Terminen an den Unter-Einnehmer oder an das Oberaufschlagsamt auf andere Weise, als oben unter No. 3 gestattet wird, entrichtet, haftet für die nochmalige Zahlung, wenn der vorausbezahlte Aufschlag dem Staats-Aerar durch Untreue oder durch was immer für einen Zufall zu Verlust geht. Die Königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, haben über die Handhabung gegenwärtiger Reglementar-Verfügung strenge zu wachen, und bey eintretenden Contraventionen hiernach geeignet einzuschreiten. Königl. Ministerial-Entschließung des Staats-Ministeriums der Finanzen dd. München den 8. Mai 1824, die Erhebung des Malzaufschlages betr. Rggs- und Intellbl. für das Königreich Bayern vom J. 1824. Nro. 19. S. 547.

Malzaufschlag, Defraudation, Judikatur derselben bey den Kreis-Regierungen; siehe Kreisregierungen. S. 9386 im §. 86.

Malzaufschlag, Sorge für Erhebung desselben; siehe Kreisregierungen. S. 9387 im §. 89.

Malzaufschlag, Verbindlichkeiten der Müller bey Differenzen in Ansehung der Malzmesserei. Es ist zwar in der, wegen der künftigen Perzeption der Bier- und Brantwein-Aufschlagsgefälle, unterm 24. September dieses Jahres erlassenen Verordnung §. 10. Nro. 2. bestimmt worden, daß die Müller von Niemand mehr Malz, als die ihnen zukommende Polette ausweiset, übernehmen, und deßwegen das ihnen zum Brechen zukommende eingesprengte Malz in ordentlichen abgeeichten Messereien ohne Stoß und ungehäuft messen sollen. —

Da

Da Uns aber vorgestellt worden ist, daß sich, ohne Nebenabsicht oder Schuld des Bräuers, bey der wirklichen Abmessung des Malzes in der Mühle, fast immer eine mehr, oder wenig bedeutende Differenz im Malz-Betrage in Gegenhalt der Polette ergeben werde, und folglich der Ueberschuß zurückgenommen, oder der Abgang ersetzt werden müßte, welch beydes mit Schwierigkeiten verbunden wäre, so erklären Wir diese Stelle Unserer Verordnung allergnädigst dahin, daß zwar die Müller das ihnen zugeführte Malz, wenn es auch etwas mehr, oder weniger ausmacht, als die Polette enthält, zum Brechen annehmen, und wirklich brechen dürfen, jedoch den sich bey der Messung bezeigten Ueberschuß oder Abgang sogleich auf der Malzpolette anmerken sollen. — Gegenwärtige Erläuterung ist also zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung schleunigst öffentlich bekannt zu machen. Königl. allerh. Verordnung dd. München den 14. November 1806, die Malzmessung betr. Rggsbl. vom J. 1806. St. XXXXVIII. S. 428.

Malzaufschlag, Vorschriften für die Müller bey dem Malzbrechen. Nachdem die Anzeige geschehen ist, daß in mehreren Bierbrauereien das in Malzaufschlagssachen erlassene Edikt dadurch einigermassen zu vereiteln gesucht worden ist, daß das Malz sogleich nach dem Einsprengen in die Mühle zum Abmessen gebracht worden, und daß auch öfters das Malz erst in der Nacht in die Mühle geführt, und die Abmessung blos durch die unverpflichteten Mühlknechte verfügt worden ist, so verordnen Seine Majestat der König allergnädigst, daß das Malz allezeit von dem verpflichteten Müller selbst, und nur bei Tage; auch

nicht

nicht eher, als bis solches zum Brechen bereit, und ordentlich abgestanden ist, gemessen werden soll, wobei gegen die Uebertreter dieser Verordnung folgende Strafen bestimmt werden: 1) Welcher Müller das mit der Polette in die Mühle gebrachte eingesprengte Malz nicht selbst mißt, oder nicht in seiner Gegenwart und unter seiner Aufsicht durch seine Knechte messen läßt, hat zur Strafe den zehnfachen Aufschlag des Malzbetrages zu bezahlen. In Fällen, wenn der Müller erkrankt, oder wenn die Mühle von einer Wittwe besessen wird, ist der erste Mühlknecht zu verpflichten, und die Messung von diesem zu besorgen; dabei haben die Bräuer die Verführung des Malzes in die Mühle dergestalt einzurichten, daß die Messung bei Tage geschehen kann. 2) Jeder Müller, welcher das mit der Polette in die Mühle gebrachte Malz eher abmißt, als es zum Brechen vollkommen bereit und ordentlich abgestanden ist, hat den zweifachen Aufschlagsbetrag des gemessenen Malzes als Strafe zu bezahlen. 3) So oft diese Uebertretung wiederholt wird, so oft wird diese Strafe verdoppelt. Hienach hat sich also jedermann zu achten, und die königlichen Landes-Direktionen haben auf den Vollzug strenge zu halten; auch die Oberaufschlagsämter hienach anzuweisen. Allgemeine Verordnung dd. München den 30. Dezember 1807, den Malzaufschlag betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. II. S. 115. — Wir haben zwar in der im Malzaufschlagswesen unterm 30. Dezember 1807 erlassenen Verordnung für die Fälle, wenn der Müller das in die Mühle gebrachte Malz nicht selbst mißt, oder solches eher mißt, als es zum Bre-

Brechen vollkommen bereitet ist, bestimmte Strafen angeordnet; da aber vorgestellt worden ist, daß die Müller öfter wegen ihrer ökonomischen Verrichtungen vom Hause abwesend seyn müssen, so wollen Wir gedachte Verordnung dahin abgeändert haben, daß a. dem Müller in diesem Betrachte erlaubt seyn soll, auch einen vertrauten Knecht verpflichten zu lassen, welcher in seiner Abwesenheit die Abmessung besorgt; sollte aber diese nicht von dem Müller selbst, oder seinem verpflichteten Knechte geschehen, so soll für diesen Fall eine Strafe von 10 Thalern eintreten, und diese nach der ersten Korrektion im ferneren Betretungsfalle verdoppelt werden; b. soll, wenn das Malz schnell nach dem Einsprengen und ohne daß solches wenigstens zwei Stunden lang abgestanden ist, gemessen wird, von jedem Schäffel der Aufschlagsbetrag eines Mezens zu $37^1/_2$ kr. als Ersatz erlegt werden. Diese Unsere allerhöchste Verordnung ist genauest zu beobachten, und deßhalb durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Allgemeine Verordnung dd. München den 27. Jänner 1809, den Malzaufschlag btrff. Regierungsbl. vom J. 1809. St. IX. S. 175.

Malzaufschlag, Verpflichtung der Müller. — Nachdem sich schon bei mehreren Gelegenheiten geoffenbaret hat, daß einige Landrichter die Müller, wie es doch in der allgemeinen Malzaufschlags = Verordnung vom 28. Juli 1807. §. 7. ausdrücklich bestimmt ist, (Reggsbl. vom Jahr 1807. S. 1279 et seqs.) entweder gar nicht, oder nicht gehörig in Pflicht genommen haben, so wird hiemit diese Verordnung mit dem Anhange

erneuert,

erneuert, daß alle bisher noch nicht beeidigten Müller auf der Stelle verpflichtet, sofort die Protokolle hierüber den einschlägigen Oberaufschlagämtern mitgetheilt; bei künftig vorkommenden Defraudationen solch unbeeidigter Müller aber, die festgesetzte Defraudationsstrafen von den säumigen Behörden erhoben werden sollen. — Allgemeine Verordnung dd. München den 30. August 1811., die Verpflichtung der Müller btrff. Reggsbl. vom J. 1811. St. LVIII. S. 1129.

Malzaufschlag vom Kornschrott. — Aus dem wegen des Branntweinaufschlages vom Kornschrott unterm 16. v. M. erstatteten Bericht war zu ersehen, daß nach Einführung des neuen Malzaufschlages von der Kriegs- und Domainen-Kammer in Ansbach der Aufschlag auch vom Kornschrott erhoben worden ist. Die Generalverordnung lautet aber ausdrücklich nur auf wirkliches Malz und nicht auch auf Kornschrott, indem in Rücksicht der landwirthschaftlichen Benützung das Letztere nicht belegt wurde — Da indessen nach dem Bericht fast alle Branntweinbrenner für das Verflossene nach diesem Fuße bereits den Aufschlag entrichtet haben, und im Ansbachischen hauptsächlich aus Kornschrott, und nicht wie in andern Provinzen aus Malz, Branntwein erzeugt wird, auch die Branntweinbrenner in dem Verschleusse bereits den Aufschlag mit eingerechnet haben, so hat die Sache fürs Verflossene zu bewenden. — München am 2. September 1808. an die kgl. Kriegs- und Domainen-Kammer in Ansbach; den Aufschlag vom Kornschrott s. a. btrff. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. I. S. 31.

Malz-

Malzaufschlag. In Folge des zwischen Bayern und Würtenberg geschlossenen Zollvereins bleibt es den Regierungen unbenommen, zur Verhinderung der Malzschwärzungen die nöthigen Aufsichtsstellen und Schutzwachen anzuordnen; siehe Zollwesen.

Malzaufschlag. Den von den Ständen beantragten Modifikationen, zu dem an sie gebrachten Entwurfe des Malzaufschlags-Gesetzes, welche dieses der Schuldentilgungs-Anstalt zugewiesene Gefälle mindern könnten, haben Wir Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschlossen. Abschied für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern dd. Bad Brückenau den 15. August 1828. I. D. G. Bl. vom J. 1828. St. III. S. 17.

Malzaufschlag. Die Malzaufschlags-Untereinnehmer haben zur Verhinderung der Zollgefährden beizuwirken, das Zollpersonal auf Verlangen zu unterstützen, bemerkte Zollverletzungen anzuzeigen, und innerhalb dem Kontrollbezirke die zollordnungsmäßigen Nachweisungen zu verlangen; siehe Zollwesen, Aufsicht und Kontrolle in Beziehung auf dasselbe.

Malzaufschlag, Vorschrift für die Einführung des Lokalmalzaufschlages. — Das Staats-Ministerium des Innern ist in offizielle Kenntniß gesetzt worden, daß eine k. Regierung, Kammer des Innern, keinen Anstand genommen habe, die von Magistraten mehrerer Städte nachgesuchte Erhöhung von Kesselgeldern bei Kommun-Bräuhäusern zur Deckung der Gemeindebedürfnisse und die Beischlagung des Mehrbetrages zum regulativmäßigen Biersatz ohne Benehmen mit der Kammer der Finanzen

nanzen und allerhöchste Zustimmung selbst zu bewilligen. Da nun aber solche erhöhte Kesselgelder in der Art ihrer Erhebung die Natur eines Lokalmalzaufschlages annehmen, dieser hingegen in die Kategorie der im Gesetze vom 22. Juli 1819 behandelnden Gemeinde-Umlagen nicht gehöret, und aus Rücksichten auf den Aerarial-Malzaufschlag und auf den gesteigerten Biersatz ohne allerhöchste Bewilligung nicht eingeführt werden kann, so werden sämtliche k. Regierungen, Kammer des Innern hiedurch angewiesen, sich für die Zukunft über Gesuche der Magistrate um Erhöhung von Kesselgeldern oder Einführung eines Lokal-Malzaufschlages, wenn das Bedürfniß nach allen Rücksichten als unabweislich erscheint, vorerst mit den Kammern der Finanzen zu benehmen, und hierauf an das Staatsministerium des Innern zu berichten. — Ausschreibung des k. Staats-Ministeriums des Innern, dd. München den 22. Juni 1820 an sämtliche k. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern: mit Ausnahme jener des Rheinkreises also ergangen, die Erhöhung von Kesselgeldern und Einführung des Lokal-Malzaufschlages btrff. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. X. S. 911. — Dieselbe erhält hiemit den Auftrag, fördersamst anzuzeigen, welche Kommunen dermalen einen Lokal-Malz-Aufschlag, es sey uun unter diesem Namen, oder unter andern Benennungen erheben, nach welchen Normen diese Lokal-Auflagen erhoben werden, und auf welche Bewilligungen sie sich gründen? Zugleich erhält dieselbe die Weisung, strenge darüber zu wachen, daß in jenen Gemeinden, denen ein Lokalmalzaufschlag nur für be-

stimmte

stimmte Jahre bewilliget ist, die Erhebung desselben, mit Ausfluß der festgesetzten Zeit unfehlbar eingestellt werde. — Ausschreibung dd. München den 9. November 2820. an sämtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, den einigen Kommunen bewilligten Lokal-Malzaufschlag btrff. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. XI. S. 1018.

Malz, Gefährdung des Malzaufschlages im Grenzverkehr. Nach vorliegenden Anzeigen soll der Malzaufschlag an den Grenzen des Königreiches in der Art gefährdet werden, daß Malz unter der Deklaration von Mehl- oder Speisegetreid auf benachbarte ausländische Mühlen verführt, dort gebrochen und angeblich als Mehl wieder eingeführt, oder auch ausländisches Malz unter der nämlichen falschen Deklaration eingeführt, und im Innern zum Gebrauch abgesetzt wird. Die königliche Generalzolladministration erhält daher hiemit den Auftrag, die Grenzzollämter und Zollaufseher auf diese Gefährden besonders aufmerksam zu machen, und nachdrücklichst anzuweisen, zur Verhinderung der fraglichen Gefährden mit den Unteraufschlagseinnehmern und Gensdarmen auf alle mögliche Weise zusammenzuwirken, das im Grenzverkehr aus- und eingehende Getreid der strengsten Aufsicht und Kontrolle zu unterwerfen, und jeden entdekten Defraudationsfall immer sogleich dem betreffenden Aufschlagsuntereinnehmer zur weiteren geeigneten Einschreitung anzuzeigen. — Ausschreibung dd. München den 8. November 1821. an sämtliche kgl. Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, die Gefährdung des Malzaufschlages im Grenzverkehr btrff. Gerets

rets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. XI. S. 1018.

Malzaufschlag, Antheil der Aufbringer an Malzaufschlags-Defundationen. — Seine königliche Majestät haben auf besondere Veranlassung beschlossen, daß künftig auch bei Defraudations-Geldstrafen in Malzaufschlags-Sachen der Antheil, welcher dem Aufbringer hieran einmal nach rechtskräftigem Erkenntniß zukömmt, ihm in jedem Falle ungeschmälert verbleiben solle, und somit dem Schuldigen nur jener Antheil, welcher nach den zur Zeit noch bestehenden Bestimmungen dem Aerar verrechnet wird, im Wege der Gnade bei besonderen Beweggründen zum Theil oder auch ganz nachgelassen werden könne. Die k. Regierung, Kammer der Finanzen wird daher in vorkommenden Strafnachlaß-Gesuchen sich hienach zu achten wissen. — Ausschreibung dd. München den 28. Juli 1820. an sämtliche Kreis-Regierungen, Kammer der Finanzen, excl. des Rhein-Kreises, den Antheil der Aufbringer an Aufschlags-Defraudationsstrafen btrff. Gerets Sammlung der Finanzverordnungen Bd. X. S. 910.

Mandat, siehe Vollmacht.

Mannsvortheil bey Erbschafts-Vertheilungen, siehe actio familiae herciscundä im §. 14 n. 13 u. 14. Seite 345.

Mannsvortheil in Folge der Edelmanns-Freiheit ist aufgehoben; siehe Edelmanns-Freiheit S. 1609 im §. 5.

Manufakturen, Rücksichten bey Anlegung derselben; siehe

siehe Gewerbe, Instruktion zu Grundbestimmungen für das Gewerbswesen im §. 20. S. 7789.

Manufakturen, Bewilligung hiezu geht von den Kreis-Regierungen aus; siehe Gewerbe, Instruktion zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen im §. 64. Seite 7827.

Manufakturen, Zollbegünstigung derselben siehe Zoll-Wesen, insbesondere das Zollgesetz vom 15. August 1828 in den §§. 94 und 95; dann die Vereins-Zoll-Ordnung für Bayern und Würtemberg, und die Fürstenthümer Hochenzollern-Hechingen und Sigmaringen in den §§. 94 und 95.

Manumissions-Gebühren sind durch die Einführung des allgemeinen Familienschatzgeldes aufgehoben worden; siehe Familienschutzgeld S. 6744 u. f.

Märkte, Aufsicht der Polizey auf selbe. Mit diesen Zweigen der Polizey verbindet sich auch die Aufsicht auf die Qualität der Getränke und übrigen Lebens-Mittel, die Visitation derselben auf den Märkten, bei den Händlern und Fabrikanten. Instruktion der Polizeidirektionen in den Städten dd. München den 24. September 1808, §. 58. Reggsbl. v. J. 1808. St. LXIII. Seite 2509. — Die Zufuhr an Brod und Fleische unter gehöriger Polizei-Beschau, so wie die Zufuhr der Lebensmittel auf den öffentlichen Markt, ist weder durch Patente, noch durch Ausnahmen, oder andere Hindernisse zu beschränken; der Polizei liegt vielmehr ob, allen, welche Viktualien zu Markte bringen, sie mögen in eigenen Erzeugnissen, oder auf dem Lande erhandelten Gegenständen

bestehen, alle Sicherheit zu gewähren, und die Mittel des Absatzes zu erleichtern. a. a. O. §. 76. — Nur allein hat die Polizey zu verhüten, daß vor den Thoren und den nächsten Umgebungen der Stadt kein Vorkauf geschehe, damit alles, was der Stadt zugeführt wird, auch auf den Markt, wofür es bestimmt ist, gebracht werde. a. a. O. §. 77. — Gleiche Aufsicht, wie auf den Viktualien-Markt haben die Polizey-Direktionen auch auf die übrige Märkte, nämlich: Viehmärkte, Holzmärkte, Heumärkte, Getreid-Märkte, und die gewöhnlichen Jahrmärkte zu tragen a. a. O. §. 78.

Märkte, Aufsicht in München auf dieselbe. — Die Polizey, rücksichtlich der Lebensmittel, wird durch die Polizey-Direktion und den Magistrat gemeinschaftlich ausgeübt, und zwar in der Regel mittelst besonderer Commissarien, welche durch die beyderseitigen Vorstände von Zeit zu Zeit dazu bestimmt werden, sich beständig in persönlichem Verkehr erhalten, ihren abordnenden Stellen von allen Vorfällen und Verrichtungen Meldung machen, und fortlaufende Rechenschaft ablegen. Königl. Verordnung dd. München den 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr. §. 41. G. Bl. v. J. 1818. St. XXIII. S. 573. Für diese Commissarien wird eine besondere Anleitung zur Regulirung ihres Verfahrens ausgefertigt, deren erster Entwurf von der Polizey-Direktion zubearbeiten, dem Magistrate zur Erinnerung mitzutheilen, und sodann der Genehmigung der Kreis-Regierung zu unterwerfen ist. a. a. O. §. 42. In

Gemäßheit der erhaltenen Anleitung nehmen die Commissarien die vorgeschriebenen Visitationen der Viktualien vor, und führen die nächste und unmittelbare Aufsicht auf die Getreid=Viktualien= und andere Märkte, auf die Beobachtung der Marktordnungen, auf die Niederlagen von Lebensmitteln, auf die Schlachthäuser und Fleischbänke, auf die Mühlen, Melberläden und Bäckereyen, auf die Brauereyen, Wirthschaften und Schenken, dann auf die Güte und Unverdorbenheit der Viktualien überhaupt, auf Vor= und Winkelkäufe, auf Ueberschreitung der Taxen u. s. w. a. a. O. §. 43. Die Bestrafung der Gewerbsleute, Fabrikanten und Verkäufer, welche sich einer Uebertretung der Viktualienlizey schuldig machen, steht dem Magistrate zu, wenn aber die Uebertretung auf öffentlichem Markte oder in öffentlichen Kaufs= und Verkaufs=Anstalten geschehen, oder, wenn die Waaren verfälscht, oder sonst der Gesundheit nachtheilig sind, so gebührt die Behandlung dieser Straffälle der Polizey= Direktion und dem Magistrate gemeinschaftlich. a. a. O. §. 44. Für die Führung der Register über die Zufuhr auf die Getreide=und Viktualien=Märkte, und über die gemachten Käufe und Verkäufe, für die Zusammenstellung der dießfallsigen Ergebniße, für die richtige Berechnung der Preise, besonders des Getreides, sorgen die gemeinschaftlichen Commissarien der Polizey=Direktion und des Magistrats, und die öffentliche Bekanntmachung geschieht im vereinigten Namen beyder Behörden. Uebrigens hat die Polizey=Direktion zu wachen, daß die freye Zufuhr der Lebens=Mittel nicht auf ungesetzliche und zweckwidrige Weise be-

beschränkt, sondern, daß vielmehr den Verkäufern alle Sicherheit gewährt, und die Mittel des Absatzes erleichtert werden. a. a. O.

Märkte. Sie (die Polizeydirektionen) entscheiden Steitigkeiten, welche auf dem Markte vorfallen, und keine weitläufige Untersuchung erfodern. Instruktion der Polizeydiretione n in den Städten dd. München den 24. September 1808. §. 88. b. Reggsbl. v. J. 1808. St. LXIII. S. 2509.

Märkte. Die Handhabung der Markt-Ordnungen ressortirt zu den Kreisregierungen; siehe Kreisregierungen S. 9375. im §. 62.

Märkte, Beyziehung derselben zum Fleischaufschlag; siehe Fleischaufschlag S. 6988.

Marktdiebstahl; siehe Diebstahl.

Marktschreiber, siehe Gemeindewesen, das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 S. 7441 in den §§. 47 u. f. und §. 58; dann Magistrate, Regulativ für die Geschäftsführung derselben in den §§. 12. 19 — 21. 26. 30. 42.

Markungen. Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen, die er deshalb zu gewissen Zeiten, mit Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten und einiger junger Gemeinds-Männer, zu umgehen hat; — die dabey allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen. Verordnung dd. München den 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr. §. 115. G. Bl. vom J. 1818. St. V. S. 49.

Mar-

Markungen, Markzeichen. Nothwendigkeit und Form der Markzeichen der einzelnen Grundstücke und der Orts-Fluren, Haftung für ihre Unverletzbarkeit; siehe unter Steuer, Grundsteuer in den §§. 16 und 17. des Gesetzes vom 15. August 1828; — dann ebenfalls unter Steuer die Instruktion für die allgemeine Landes-Vermessung vom 19. Jänner 1830 in den §§. 23 — 27. 37. 56.

Marschwesen, Wirkungskreis der Kreisregierungen hiebei; siehe Kreisregierungen S. 9357. im §. 27.

Marschwesen in den standesherrlichen Gebieten; siehe Adel S. 455 und 457.

Marschwesen in Patrimonial-Gerichts-Bezirken gehört zu den Landgerichten; siehe Gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit S. 7947. in §. 90. lit. e.

Marschwesen, Behandlung desselben bey den Magistraten durch einen Ausschuß, siehe Magistrate, Regulativ für die Geschäftsführung derselben in §. 6.

Maschinen, in wie ferne solche als große und kostbare Gewerbs-Vor- und Einrichtungen anzusehen sind, deren Besitz eine Concessions-Nachsuchung begründet; siehe Gewerbswesen, Instruktion zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in §. 13. S. 7782.

Masse-Kuratoren, deren Bestellung. Bey Konkursen und Debitwesen soll in der Regel kein Advokat als Masse-Kurator bestellt, sondern die Verwaltung der Konkurs-Masse einem am Orte des Konkursgerichtes wohnhaften, dazu tauglichen Gläubiger, und in dessen Ermanglung einem andern in Verwaltungssachen erfahrnen Manne gegen hinreichende Sicherheit und für angemes-

sene

sene Belohnung, allenfalls nach Vernehmung der im ersten Ediktstage ohnehin versammelten Gläubiger, übertragen, und für die vom Gerichtsorte entfernt liegenden, zur Masse gehörigen Güter in Ermanglung eines dafür schon vorhandenen Verwalters, ein in dortiger Gegend wohnender tauglicher Mann zum Verwalter bestellt werden. Auch sollen, um die aus der öftern Einholung der richterlichen Genehmigung und aus der Rücksprache mit den Gläubigern entspringenden Nachtheile und Kosten zu vermeiden, bey jenen Konkursen, zu welchen größere Massen, besonders aber Güter gehören, die einer eigenen Verwaltung bedürfen, die Gläubiger aus ihrer Mitte einen Ausschuß von wenigstens zwey oder drey Mitgliedern wählen, welche in allen Verwaltungsgegenständen als Bevollmächtigte sämmtlicher Gläubiger zu handeln verbunden und berechtiget sind, an welche daher der Masse-Kurator sowohl, als der Güterverwalter in Verwaltungs-Gegenständen um Rath und Entschließung sich zu wenden hat. Gesetz dd. Baden-Baden den 22. Juli 1819, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr. §. 35. G. Bl. v. J. 1819. St. VII. S. 59.

Masken. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den Masken-Bällen. Die Polizey-Inspektoren haben alle Masken, welche ausser der von der Polizey bestimmten Zeit sich im Publikum sehen lassen; desgleichen alle unanständigen, unmoralischen und scheußlichen Masken, wo sie solche, ausserhalb der Redoute oder des königlichen Theaters treffen, zu entfernen. Verdächtige, einsam in Winkeln herumschleichende, oder

auf

auf Unfug betretene Masken müssen angehalten, und examinirt, auch nach Umständen arretirt werden. Jede maskirte Person ist verbunden, sich vor den Polizei-Inspektoren, wenn sie dieß zu verlangen veranlaßt sind, zu demaskiren. Ruhige und unbedenkliche Masken sind gegen ungeziemende Zudringlichkeiten und Beleidigungen zu schützen. Instruktion für die Polizey-Inspektoren in der Haupt- und Residenzstadt München dd. München den 13. November 1812. §. 48. Reggsbl. v. J. 1812. St. LXV.. S. 1947.

Maßstab der Strafbarkeit; siehe Strafbarkeit.

Material-Handlungen, deren Visitation. Mit Beiziehung der Stadt-Aerzte, haben sie (die Polizeydirektionen) die Aufsicht auf alle Gegenstände der Sanität zu pflegen, die Apotheken und Material-Handlungen halbjährig zu visitiren, die Verbreitung der Arkane u. die Pfuschereien der After-Aerzte zu verhindern; die Schuzpocken-Impfung nach der Verordnungen vornehmen zu lassen, und bei Epidemien und Epizootien alle polizeilichen Vorsichtsmaßregeln und ärztlichen Hilfsmittel zu verfügen. Instruktion der Polizeydirektionen in den Städten dd. München den 24. September 1808. §. 54. Reggbl. v. J. 1808. St. LXIII. S. 2509. — Von eben dieser Behörde (der Polizeydierektion) wird, jedoch mit Zuziehung von Abgeordneten aus dem Magistrate, die wenigstens halbjährige Visitation der Apotheken und Material-Handlungen vorgenommen. Königl. Verordnung dd. München den 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrate der Haupt-und Residenzstadt München betr. §. 37. G. Bl. v. J. 1818. St. XXIII. S. 573.

Ma-

Mathematische Instrumente, das Verfertigen derselben gehört zu den freien Erwerbsarten; siehe Gewerbs-Wesen, Instruktion zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen §. 46. Ziffer 1. S. 7811.

Mathematische Instrumente der Akademie und Universität in München, deren Aufbewahrung und Benützung; siehe Sammlungen.

Matrimonium, siehe Ehe Seite 6112. u. f.

Maurermeister, Prüfung derselben, — Dieselbe (Ministerial-Sektion hat alle zu Bauräthen, Inspektoren, Ingenieurs und Kondukteurs adspirirenden, so wie diejenigen Individuen zu prüfen, welche in den Städten erster Klasse als Baumeister oder Maurermeister sich niederlassen wollen; sie hat zu diesem Behufe alle Jahre wenigstens eine Prüfungs-Verhandlung vorzunehmen, und den Termin hiezu durch das Regierungsblatt und durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen. Die Zeugnisse stellt sie aus eigener Kompetenz aus, muß jedoch die Prüfungs-Resultate dem Minister des Innern anzeigen. — Kgl. allerhöchste Verordnung dd. München den 26. Dezember 1825, die Leitung des Bauwesens btrff. §. 23. Reggsbl. vom J. 1826 Nro. 2. S. 25.

Maurermeister, Prüfung derselben. — 1. Für die Aufnahme der Prüfungen und Proben über die persönliche Gewerbskunde (§§. 5, 6 und 9) wird am Sitze einer jeden Polizey-Behörde, welche die Aufsicht auf die Gewerbs-Vereine nach erfolgter Bildung der neuen Sprengel zu führen bestimmt ist, (§. 25. Nr 1.) eine eigene Prüfungs-Kommission angeordnet, welche

aus

aus dem Kommissär des betreffenden Gewerbsvereins als Vorstand, den beiden Vereins-Vorstehern und aus zwei andern von dem Prüfungs-Kandidaten oder Gesellen selbst vorzuschlagenden Sachverständigen, die derselbe auch ausser dem Gewerbe wählen kann, bestehen sollen. 2. Die Gesellen der Bauhandwerker, nämlich Maurer, Steinhauer und Zimmerleute, welche das Meisterrecht auf ihre Profession zu selbstständigen Bauunternehmungen erlangen wollen, haben sich am Sitze der Kreisregierung einer Prüfung in der Baukunde und in den übrigen in ihr Fach einschlägigen Kenntnissen unter der Leitung des Kreis-Baurathes oder eines andern technischen Mitgliedes dieser Stelle zu unterziehen. Mit dem Verwaltungs-Jahre 18$\frac{26}{27}$ tritt jedoch für diejenigen Individuen, welche sich in den Städten erster Klasse als Baumeister oder Maurermeister niederlassen wollen, die Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1825. §. 23. „die Leitung des Bauwesens betreffend" (Regierungsblatt 1826 Nro. 2. S. 35) in Wirksamkeit. 3. Jedem Bewerber mit Ausnahme der Nr. 2. bemerkten Baumeister ist es überlassen, bei welcher von den angeordneten Prüfungs-Kommissionen, und wenn er sich einem Bauhandwerke gewidmet hat, bei welcher Kreisregierung er die Prüfung oder Probe bestehen will. 4. Die Zulassung zur Prüfung oder Probe ist von der Vorlage gültiger Nachweise über die Erfüllung der in den §§. 3, 4 und 6 nach Verschiedenheit der Fälle bezeichneten Vorbedingungen abhängig. Die Gesuche um die Zulassung sind bei den Nr. 1. bezeichneten Polizey-Behörden mündlich, bey den Kreisregierungen

rungen schriftlich anzubringen. Wenn die vorgelegten Nachweise in Ordnung befunden werden, ist die Admission zu ertheilen, widrigen Falles aber das Gesuch unter angemessener Belehrung über die nachzuholenden Erfordernisse einstweilen zurückzuweisen. Die Termine der Prüfungen bey der Ministerial=Sektion für das Bauwesen für die Nr. 2 bezeichneten Adspiranten und die Erfodernisse der Zulassung werden jedesmal durch das Regierungsblatt und durch die Kreis=Intelligenz=Blätter bekannt gemacht. 5. Ausländer, welche sich über eine den Vorübungs=Jahren der eingebornen Bewerber gleiche Arbeitszeit, und über sittlich gute Aufführung durch gültige Zeugnisse legitimiren, sind ebenfalls ohne weitere Erschwerung zur Prüfung zuzulassen. Instruktion zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs dd. München den 28. Dezember 1825. §. 61. Rggsbl. vom J. 1826. Nr. 4. S. 81. — Das in der vorgeschriebenen Form ausgestellte Prüfungs=Zeugniß ist zu jeder Zeit, wo der Geprüfte, um die Konzession zur Ausübung seines Gewerbes für eigene Rechnung zu erlangen, davon Gebrauch machen will, von jeder zur Ertheilung der Gewerbskonzession berechtigten Behörde als ein solches anzusehen, wodurch der gesetzlichen Vorbedingung der persönlichen Befähigung vollkommen entsprochen und jede weitere Untersuchung über diesen Punkt ausgeschlossen ist. Dabei wird festgesetzt: 1) Die Zeugnisse der Ministerial=Bausektion für die Adspiranten zu Baumeister= oder Maurermeister=Stellen, dann die Zeugnisse der Kreisregierungen für

Adspi=

Adspiranten zu Zimmermeister-Gewerben und der Prüfungs-Kommissionen in den Städten erster Klasse haben bey Conzessions-Gesuchen Wirkung und Gültigkeit für alle Kreise, Städte und Orte des Königreichs ohne Ausnahme. Die Zeugnisse über die von Bewerbern um Baumeister- und Maurermeister-Gewerbe am Sitze einer Kreisregierung abgelegte Prüfung, und der übrigen Prüfungs-Kommissionen berechtigten aber nur zur Conkurrenz ausserhalb der Städte erster Klasse. 2) Bey den Prüfungszeugnissen der Handlungsdiener soll die Wirkung der Gültigkeit von der Wichtigkeit des Handelsplatzes, wo die Prüfung gemacht wurde, ohne Rücksicht auf den vorbemerkten Unterschied der Städte abhängig seyn. a. a. O §. 63.

Maurermeister. Mit der von der Ministerial-Bau-Sektion bisher vorgenommenen Prüfung derjenigen Individuen, welche in den Städten erster Klasse als Baumeister oder Maurermeister sich niederlassen wollen, hat sich die oberste Baubehörde nicht zu befassen, und es sollen dießfalls für diese und für die übrigen Bauhandwerke die unter § VIII. Ziffer 3. gegenwärtiger Verordnung folgenden Bestimmungen in Anwendung kommen. — Königl. allerhöchste Verordnung dd. München den 14. Februar 1830, die Einrichtung des Bauwesens btrff. Abschnitt VI. Ziff. 14. Reggsbl. vom J. 1830. Nr. 7. S. 177. — Die Prüfung der Adspiranten zu Baumeister- und Maurermeister-Stellen in den 7 ältern Kreisen des Königreichs (Verordnung üb. d. Leit. des Bauwesens v. 26. Dezember 1825. §. 23.) es möge damit eine Ansäßigmachung in Städ-

ten

ten I. Klasse, oder außerhalb derselben beabsichtiget werden, soll von nun an ebenso, wie es schon bisher für die Adspiranten zu Baugewerben außerhalb der Städte I. Classe (Instruct. z. Vollz. d. g. G. B. für das Gewerbswesen v. 28. Dezember 1825 §. 61. Zfr. 2. u. §. 63. Zfr. 1.) vorgeschrieben war, am Sitze Unserer Kreisregierungen vorgenommen werden. Dabei setzen Wir fest, daß für die Zukunft bey der Prüfung derjenigen Individuen, welche sich neben dem gewöhnlichen Betriebe ihres Gewerbes auch mit Bauführungen nach eigenem Plane, sohin mit Lösung architektonischer Aufgaben befassen wollen, nach einer, mit Rücksicht auf die Foderungen der Kunst noch zu ertheilenden näheren Vorschrift verfahren werden solle. Bey Erlassung dieser Prüfungs-Instruktion werden Wir zugleich hinsichtlich der Prüfung derjenigen Adspiranten zu Baugewerben, welche sich auf Bauführungen nach vorschriftmäßig genehmigten Plane anderer Bauverständiger, sohin auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks beschränken und darauf ansäßig machen wollen, die erfoderlichen näheren Bestimmungen festsetzen. Mit dem Entwurfe dieser Instruktionen hat sich die oberste Baubehörde sogleich zu beschäftigen, und Unsere Genehmigung darüber im vorgeschriebenen Geschäfts-Wege durch Unser Staats-Ministerium des Innern zu erholen. Die Zeugnisse der Kreisregierungen hinsichtlich der vorbemerkten Prüfungen überhaupt sollen künftig gleich den bisher von der Ministerial-Bau-Sektion für Baumeister und Maurermeister und gleich den bisher von den Kreisregierungen für Zimmermeister ausgefertigten Zeugnissen

bey

bey Conzessions-Gesuchen Wirkung und Gültigkeit für alle Kreise, Städte und Orte des Königreichs ohne Ausnahme haben, auch bleibt jedem Bewerber die Wahl überlassen, bey welcher Kreisregierung er die Prüfung bestehen wolle. Den bisher von den Kreisregierungen nach §. 63. Zifr. 1. der Vollzug-Instruction vom 28. Dezember 1825. über die Prüfungen der Adspiranten zu Baumeister- und Maurermeister-Gewerben mit der Gültigkeit zur Konkurrenz außerhalb der Städte Ister Klasse ausgestellten Zeugnissen darf jedoch eine ausgedehntere Wirkung nicht beygelegt werden, es sey denn, daß sich die Inhaber solcher Zeugnisse der von nun an vorgeschriebenen gesteigerten Prüfung nachholend unterziehen, oder auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks freiwillig beschränken wollen. — a. a. O. Abschnitt VIII. Zifr. 3.

Maurermeister. — §. 41. Diejenigen, welche sich als Maurer- Zimmer- oder Steinmetz-Meister ansässig machen wollen, haben die in der kgl. Verordnung über das Gewerbswesen vom 28. Dezember 1825. Tit. I. §. 61. art. 2. vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Diese Prüfung findet jährlich einmal, ganz in derselben Art, wie bisher, am Sitze einer jeden Kreisregierung unter Aufsicht und Leitung des Kreisbaurathes oder eines andern technischen Mitgliedes dieser Stelle statt. Der Termin und die Art der Bekanntmachung desselben ist, wie §. 34 bestimmt wurde. §. 42. Die Zeugnisse der Kreisregierungen hinsichtlich der auf diese Weise zur Zufriedenheit bestandenen Prüfungen haben künftig bey Koncessionsgesuchen volle Wirkung und Gültigkeit für

alle

alle Kreise, Städte und Orte des Königreiches ohne Ausnahme. Auch bleibt jedem Bewerber die Wahl überlassen, bey welcher Kreisregierung er die Prüfung bestehen wolle §. 43. Die Innhaber solcher Zeugnisse erhalten aber durch dieselben nur die Befugniß auf die Ausübung des gewönhnlichen Betriebes ihres Handwerkes und müssen sich auf Bauführungen nach vorschriftmäßig genehmigten Planen anderer Bauverständigen beschränken. §. 44. Diejenigen, welche eine solche Prüfung schon früher bestanden haben, deren Ansässigmachung aber, in Folge der durch diese Prüfung erlangten Befugniß, noch nicht statt gefunden hat, und welche sich in Zukunft mit Bauführungen nach eigenem Plane und mit dem Entwerfen von Plänen für Private, Gemeinden rc. beschäftigen wollen, haben sich der im §. 34 bis 40 vorgeschriebenen gesteigerten Prüfung zu unterwerfen. §. 45. Diejenigen Individuen, welche die Prüfung als Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister bei einer Kreis-Regierung schon früher bestanden, und dadurch nur einen Anspruch auf Ansässigmachung ausserhalb der Städte 1ter Classe begründet haben, erhalten zwar nach §. 42. die Befugniß, sich auch um die Ansässigmachung in den Städten 1ter Classe zu bewerben, allein sie haben sich alsdann lediglich auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerkes zu beschränken. Bekanntmachung des Staats-Ministerums des Innern dd. München den 27. Mai 1830, die Instruktion zu den Prüfungen für das Bau-Wesen im Königreiche Bayern betr. Reggsbl. vom. J. 1830. Nro. 21. S. 805.

Maut, siehe Zoll.

Mayerschafsfristen. Entbieten jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor &c. &c. Wir erklären nämlich: und Fürs erste: daß Wir die in Unsern hiesigen Erblanden bestehenden Grundgerechtigkeiten, wie sie immer Namen haben mögen, womit bisher Unsere eigene Urbarsgüter behaftet gewesen, und wirklich noch sind, den Besitzern und Grundholden derselben zum Besten, und den übrigen Grundherrschaften zum Beispiel in ein Erbrecht verwandeln lassen wollen, so daß hinfüro alle, und benanntlich auch jene Unsere Urbarsgüter, die da nur Leibrechts, oder blos Bestandweis verlassen sind, auf des Besitzers Erben und dessen rechtmässige Nachfolger (Successores singulares) übergehen und für beständig auf Erbrecht verliehen seyn sollen. Wir erklären ferner und Fürs zweite: daß von dem ersten Tage kommenden Monats Julius an, in des Besitzers freier Wahl stehen soll, ob er bei der vorhin üblichen und kontraktmässigen Mayerschaftsbehandlung, Taxe, Sporteln und ihrer jedesmaligen baaren Abführung, wie bisher, verbleiben, oder aber den nun ermessenen Mayerschaftsbetrag in einer wohl erschwinglichen Frist, neben den übrigen auf dem Gut haftenden grundherrlichen sowohl, als andern jährlichen Natural- und Geldabgaben entrichten wolle? Auch ist gedachten Grundholden weiters deutlich zu erklären, daß diese jährliche Mayerschaftsfristen (so soll man selbe hinfüro nennen) auf ewige Zeiten immer die nämliche verbleiben, von einem Gutsbesitzer auf den andern in dem nämlichen Betrage übergehen, folglich dieselbe dem Vorwande einer Gutsbesserung oder Guts-Abschleisung (wogegen jedoch dem Gutsherrn seine Rechte in

in andere Wege vorbehalten seyn sollen) niemals mehr erhöhet, noch vermindert, und deswegen alle neue Guts-schätzung in dieser Absicht, so wie auch alle fernere Laudemial-Anstands- und sonstige andere neue Mayerschafts-Behandlung, wie sie Namen haben mag, von nun an ein für allemal verboten und abgeschafft seyn und verbleiben solle. Sogar die Erben sollen ihre Erbtheile, welche ihnen, auf was Art und Weise es immer sey, bey dem grundbaren Gute ausgezeigt werden, Abzugs und Abfahrts frei ohne die mindeste Einbusse an Fand, oder sonst an Gutsfrüchten erhalten. Hiedurch nun sind, selbst mit Hintansetzung Unsers eigenen Landes- und grundherrlichen Interesse, welches Wir aus Liebe für den Unterthan dem allgemeinen Wohlstand hiemit gerne aufopfern, alle jene Anstände gehoben, welche den Grundholden bisher von Besserungen seines Gutes wahrscheinlicher Weise dürfen abgeschrecket haben. Fürs dritte: Wenn nun aber der Unterthan (woran sich nicht zweifeln läßt), den Vorschlag der obgedachten Mayerschaftsfrist wirklich mit Dank annimmt, alsdann hören die unnöthigen Mitmayerschaften der Weiber, und das bis zum Gutsanstande eines noch unvogtbaren Kindes, oder in sonstige Wege bisher üblich gewesene Willengeld, Mortuarien, wie auch alle andere dergleichen Prästationen von selber auf. Hingegen erlauben Wir gnädigst, daß Heirathsgüter und Anlehen, deren Verwendung in das grundbare Gut oder den dazu gehörigen Viehstand durch gerichtliche Schuldbriefe, oder auf andere legale Art wirklich dozirt werden kann, ohne grundherrlichen Konsens versichert

werden

werden dürfen. Fürs vierte: Wollen und befehlen Wir, daß all und jedes, was Statuten, Generalien und Mandaten ꝛc. des Landes vom Erbrecht überhaupt, sowohl in Bayern, als in der obern Pfalz verordnen, auch auf dieses nunmehr neu ertheilte Erbrecht in vollem Maß angewandt, und hiernach richterlich erkannt werden solle. In so fern aber gedachte Landesstatuten, Mandaten und so weiters auf dieses neu ertheilte Erbrecht nicht klar und deutlich einschlügen, so sollen alsdann diese und alle, sowohl Landes als sonsten pro jure subsidiario angenommen- und dahin wirklich zielenden Gesetze allemal so ausgelegt werden, daß der Endzweck des gegenwärtigen Mandats, welcher einzig und allein auf Erleichterung und Aushülfe Unserer Grund-Unterthanen gehet, erreicht werden möge. Was aber jura praelationis (Vorgangsrechte) insbesondere anbelangt; so behalten Wir Uns dieselben hierinnen eben so wie vorhin, um die Laudemien und grundherrlichen Foderungen überhaupt bevor. Fürs Fünfte: Wenn demnach eine neue Gutsveränderung wirklich nunmehr sich ereignet, als muß dem ohnehin bei der Grundherrschaft erscheinenden neuen Gutsmayer, wie oben §. 2. schon erwähnet, deutlich erklärt werden, daß Wir gnädigst geneigt seyen, das beschwerliche Leibrecht, Neu- und Freistift seines Gutes in ein ordentliches Erbrecht umzuwandeln; von ihm als nun angehenden Mayer aber nicht mehr verlangen, daß er, die mit ihm jetzt behandelte Mayerschaft baar und auf einmal entrichte; sondern zufrieden seyn wollen, wenn er sie in einer jährlich bestimmten Frist abtrage, und den vorhin mei-

stens baar und auf einmal entrichteten Laudemialbetrag nunmehr zu besserer Emporbringung seines Gutes so anwende, daß er diese Verwendung auf Verlangen allemal sogleich augenscheinlich darthun könne. Mit dem Anschlag und der jährlichen Frist selbst aber haben die Beamten folgender Gestalt zu verfahren. Sie sollen nämlich aus den bey den drei letzten Gutsveränderungen zum Grund genommenen Gutsanschlägen, den Mittelanschlag herausnehmen, und von dem Betrag dieses Mittelanschlags als dem nun angenommenen Gutswerthe, wo Anstand und Abfahrt herkömmlich ist, $7^1/_2$, sonst aber 5 pro Cento salva ratificatione ansetzen, sodann diesen Laudemialbetrag in Fristen auf 20 Jahre eintheilen, und von dem neuen Gutsmayer auf diese Art ohne Entgelt desselben erholen. Fürs sechste: sollen zwar die Zubaugüter besonders, jedoch auf eben diese Weise, wie vorher, die Hauptgüter laudemisirt; die hierinnen ermessene neue Mayerschaftsfristen aber besonders erholet, und mit der Mayerschaftsfrist des Hauptgures niemals vermengt, noch beide in eine einzige zusammengeworfen werden. Fürs siebente: Wollen Wir aber mit den sogenannten Ehehaften, als Schmied- Müller- Baderund Tafern - Gerechtigkeiten, so realiter auf Unsern Urbarsgütern haften, dergestalten eine Ausnahme machen, daß sie nur in dem Falle ihre Gerechtigkeiten auf ihre Erben bringen sollen, wenn sie unter solchen ein sowohl zur Mayerschaft, als zum Gewerbe taugliches Subjekt haben; sonstigen Falls hingegen die Erben sie an einen tauglichen und annehmlichen andern Mayer, mit Unserm Konsens veräussern sollen. Uebrigens und fürs achte:

da Wir schon so oft erklärtermassen diese Unsere landesherrliche Gnade, wodurch Wir die vorhin üblich gewesenen, so beschwerlichen Grundgerechtigkeiten in Erbrecht, und das baare Laudemium auf Jahresfristen zu setzen geneigt sind, niemanden mit Gewalt aufzudringen gedenken, sondern jedem Unterthan zu freier Wahl anheim stellen, ob er diese Unsere Gnade annehmen wolle oder nicht? so mag sie den dermaligen alten Gutsbesitzern, wenn sie sich selbst darum melden, zwar zu statten kommen; doch soll man sie zur Annahme keineswegs vorladen, und noch weit weniger sie dazu anhalten, im Falle sie Bedenken tragen sollten, gedachte Grundgutsveränderung und Mayerschaftsfristen (welche mehr ihre Gutsnachfolger, als sie selbst angehen) vor wirklich erfolgender Guts-Veränderung, oder aber, wofern es Leibrechter sind, vor gänzlicher Aushausung der Leiber in Richtigkeit zu setzen. Denjenigen hingegen, welche um Regulirung gedachter Mayerschaftsfristen für den künftigen Gutsveränderungs-Fall ansuchen, soll man sie jetzt sogleich bestimmen, aber ihnen hiefür weder Taxe, noch die sonst vorhin üblich gewesenen Sporteln abdringen, noch vielweniger die regulirte Frist, während ihres Gutsbesitzes von ihnen einfordern, inmassen sie für ihre Lebenszeit das Anstands-Laudemium schon geleistet; für die etwa herkömmliche Abfahrt aber ihre Erben oder rechtmässige Nachfolger (Successores singulares) mit welch letztern sie bei der Gutschätzung hierüber allemal ohnehin schon übereinzukommen pflegen, um so mehr zu haften haben, da die grundherrliche Foderungen niemals die Person eines Guts-Mayers, sondern das grundbare Gut selbst affiziren.

Fürs neunte: ist diese Behandlung der Mayerschafts-Fristen in Zukunft bei einem Gute nur alsdann zu wiederholen, wenn das Gut von Rechtswegen Uns als Grund-Herrn wieder anheim gefallen, oder das Dominium utile mit dem Dominio directo konsolidirt worden ist. Bei der ersten Behandlung aber ist dem neuen Erbrechter für ihn und seine Erben ein auf Pergament geschriebener Brief darüber zu ertheilen, welchen die Beamten projektirter zur Fertigung an Unsere Hofkammer einzusenden haben; und wofür der Grundhold die taxordnungsmässige Sporteln einsweilen noch zu entrichten hat. Bei einer Veränderung ist alsdann nur noch der Name des neuen Mayers von Amtswegen und mit des Beamten Unterschrift, Dato und Amtsfertigung, dem alten Briefe unentgeldlich zu indossiren. Sollten aber

Fürs zehnte: bei einem Kastenamte ganz besondere Laudemisirungen bisher üblich gewesen seyn, auf welche dieses gnädigste Mandat sich gar nicht anwenden liesse, so befehlen Wir, daß hierüber ausführlicher, umständlicher und gutächtlicher Bericht an Unsere Hofkammer erstattet werde. Dies ist es nun, worin Wir mit Aufopferung Unseres eigenen höchsten Interesse, aus blossem Triebe Unserer landesväterlichen Vorsorge und Liebe Unseren Grundunterthanen, zu jedes andern Grundherrn Beispiel, mehrere Aushülfe und Erleichterung huldreichest wollen angedeihen lassen. Wir versehen Uns demnach gegen Unsere Justiz- und Kammerkollegien und sämmtliche übrige Behörden, in all und jedem, was gegenwärtiges Mandat enthält, der pünktlichsten und gehorsamsten Nachlebung. München, den 3. Mai 1779.

1779. Mayr'sche Generalien = Sammlung Bd. I. S. 382.

Mayerschaftsfristen. Seine Churfürstliche Durchlaucht wollen das Generalmandat vom 3. Mai 1779 aufs neue vollkommen und in seinem ganzen Inhalt und Wesen, auch besonders und namentlich in Rücksicht auf die Mayerschaftsfristen durchgehends bestätigt haben, und mittels gegenwärtigen in offenen Druck erlassend gnädigsten Generalmandats unabbrüchig in Vollzug gebracht wissen. Damit aber alle bisherige Zweifel gehoben, und beseitiget werden, so erläutern und erklären Höchstdieselben hiemit gnädigst, daß 1) wenn ein blosser Temporalbestand in Erbrecht verändert wird, es damit wie bei den übrigen Leibgeding = und Freistifts= Gerechtigkeiten gehalten, mithin weder ein Kaufschilling gefodert, noch das Gut mit einem Canon, Stift oder Gilt beschweret, sondern blos in Rücksicht des auf den Mayr übergehenden Dominii utilis das Laudemium nach gerechter und unparteiischer Gutsschätzung auf 7$^{1}/_{2}$ Prozent regulirt werden solle. 2) Sollen die von dem Mayr übernommenen Mayrschaftsfristen niemals als die Interesse von dem zu Kapital angeschlagenen Laudemium angesehen werden, sondern zu allen Zeiten das seyn, was sie nach dem trockenen Buchstabe des Mandats bisher gewesen sind, nämlich wahre, aber auf einem Radikal=Ertrage berechnete Zahlungsfristen, der aufgeworfene Vorschlag also, diese Mayrschaftsfristen als Interesse zu betrachten, und das Laudemium als ein ewiges unaufkündbares Kapital auf dem Gute liegen zu lassen, wird hiemit als zwecklos, ungerecht und schädlich ein

ein für allemal verworfen. 3) In Rücksicht der Mortuarien, Mitmayrschaften der Weiber, und Willengelder soll es bei dem 3ten §. des Mandats unabänderlich verbleiben. Eben so sollen 4) nach dem Buchstab des Mandats die Gutsabschätzungen so, wie die Behandlung der Mayrschaftsfristen nicht von Fall zu Fall, sondern nur alsdann vorgenommen und erneuert werden, wenn ein Gut von Rechtswegen anheim fällt, und das Dominium utile mit dem directo consolidirt wird, und da 5) vorkommt, daß einige Kastenämter seit dem erlassenen Mandat auch bei jenen Unterthanen das Mortuarium nicht erhoben haben, welche die Mayrschafts-Fristen nicht angenommen hatten, aber in dem §. 3. des Mandats ausdrücklich vorgesehen und verordnet ist, daß nur alsdann die Mitmayrschaften der Weiber, die Willengelder, Mortuarien und andere dergleichen Prästationen aufhören sollen, wenn der Unterthan den Vorschlag der Mayrschaftsfristen annimmt, mithin solche eigenmächtig von den Kastenämtern unternommene Ausnahmen, gegen den Wortlaut, den Geist und gegen die Absicht des Gesetzes sind, so sollen nicht nur fürs künftige nur jenen, welche die Mayrschaftsfristen annehmen, die Mortuarien, Willengelder und andere dergleichen Prästationen nachgelassen seyn, von jenen aber, welche bei der alten Laudemialrechnung verbleiben wollen, erhoben, sondern auch, wo bisher hiegegen gehandelt worden ist, der Ausstand nachgeholt werden. — München den 22. Dezember 1790. Mayr'sche Generalien-Sammlung Bd. V. S. 62.

Mayerschaftsfristen. Der erste Punkt der unterm

22. Dezember des vorigen Jahres wegen des Laudemial-Wesens erlassenen höchsten Verordnung ist eigentlich die Antwort und Entscheidung auf den von der Hofkammer in ihrem deßwegen anno 1788 erstatteten Bericht gemachten Antrag, daß nämlich, wenn ein im blossen Temporalbestand gegebenes Gut in Erbrecht verändert würde, für das an den Mayr und seine Erben übergehende Dominium utile ein mässiger Kaufschilling nebst einem proportionirten Canon an Stiften und Gilten regulirt werden sollte. Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß demnach solch erster Punkt lediglich dahin zu verstehen sey, daß in einem solchen Falle das neue Erbrechtsgut blos wegen des übergehenden Dominii utilis über die bestimmten 7½ pro Cento mit keinen weitern und neuen Lasten, welche zuvor nicht darauf gelegen haben, beschwert werden solle. Wäre es aber, daß ein solches Gut zuvor eigen, mithin weder mit einem Canon, Stift oder Gilt belegt gewesen wäre, so wird hiemit der churfürstlichen Hofkammer überlassen, den neuen Canon nach Verhältniß des Gutsanschlags zu reguliren. Welches churfürstl. Hofkammer auf ihren unterthänigsten Bericht vom 21. Februar d. J. hiemit pro leuteratione ertheilt wird. — München den 22. Juni 1791. Mayr'sche Generalien-Sammlung Bd. V. S. 65.

Mayerschaftsfristen. Seine Churfürstliche Durchlaucht, Höchstwelche bei dem Generalmandat vom 3. Mai 1779 unveränderlich stehen zu bleiben Ihre höchste Willensmeinung schon mehrmals erklärt haben, eröffnen demnach Höchstdero Hofkammer auf ihre Fragen Ihre gnädigste rückantwortliche Entschliessung dahin, daß 1) jeder

jeder urbare Gutsbesitzer und Grundhold bei seiner hergebrachten Grundgerechtigkeit nach Landesgesetzen belassen, und zu einer derselben Veränderung an ihn nicht gedrungen werden solle. Dagegen sollen 2) alle von nun an heimfällig werdende Gerechtigkeiten anders nicht, als nach dem neuen Erbrecht mit den mandatmässigen Laudemialfristen verliehen werden. Es sind demnach 3) die dermaligen Erbrechter, oder deren Erben zwar bei der ihnen in dem Mandate gestatteten freien Wahl in Ansehung der baaren Erlage des Laudemii, oder der Zerschlagung in Mayrschaftsfristen zu handhaben, jedoch bleibt es alsdann, wenn sie die baare Bezahlung des Laudemii vorziehen, bei den sonst herkömmlichen, nur zu Gunsten der einzuführenden Mayrschaftsfristen §. 3 des Mandats abgeschafften Mortuarien und Willengeldern. So viel §. 4) die Leibgeding betrifft, solle die Hofkammer die dermaligen abhausen, und keine neue Leib sich einkaufen lassen, auch 5) in Ansehung der Freistift sich ihres Rechtes bedienen, und nach Lage und Umständen solche Güter durch Abstiften an sich bringen, doch 6) in solchen beiden Fällen mit all möglicher Bescheidenheit, und nach reiflich und wohl erwogenen Umständen verfahren, damit durch Heraussetzung die Grund-Holden oder ihre Erben nicht als herrnlose Leute am Ende dem Staate zur Last fallen, weswegen dann auch 7) in jedem Falle, wenn sich die Erben eines Grund-Holden, das Gut sey heimfällig, oder abgestiftet, eines Bessern besinnen, und das neue Erbrecht mit den Mayrschaftsfristen antreten wollen, vor allen andern Käufern ihr Vorzugsrecht verbleiben solle. — München den 17.

Dezem-

Dezember 1791. Mayersche Generalien-Sammlung Bd. V. S. 68.

Mayerschaftsfristen. Schon in dem gnädigsten Generalmandat vom 3. Mai 1779. ist es §. 3. ganz deutlich, und in dem diesfallsigen Additionalmandat vom 22. Dezember 1790. §. 5. noch ausführlicher bestimmt, daß nur denjenigen Unterthanen, welche das vorgeschlagene Erbrecht und Mayerschaftsfristen wirklich angenommen haben, das Mortuarium nachgelassen sey, sohin die einseitige Bereitwilligkeit der ständischen Unterthanen, welchen ihre Grundherren solches Erbrecht und Mayrschaftsfristen nicht vergönnen, zu Einräumung dieser Begünstigung nicht hinreichend sey. Die churfürstliche Hofkammer kann also die von churfürstl. Landgerichten und Kastenämtern deshalb einlaufende Anfrags-Berichte in dem, was die gegenwärtige, und noch fernere Entrichtung des Mortuarii betrifft, nach der in erwähnten Generalmandaten klar vorliegenden Maaßgabe von selbst verbscheiden. Da aber einige churfürstliche Kastenämter die Ausnahme von dem Mortuario auch auf andere nach dem Buchstaben und dem Sinn der Generalien hiezu nicht berechtigte Unterthanen erstreckt haben, wozu die Beamten eben so wenig befugt waren, so sind die solchergestalt nicht entrichtete Mortuarien mehre Ausstände, deren Nachholung in dem obbemeldten Additionalmandat §. 5. anbefohlen ist. München den 25. August 1792. Mayersche Generalien-Sammlung Bd. V. S. 71.

Mayerschaftsfristen, Anwendung derselben in der obern Pfalz. Auf den wegen Anwendung der Mayerschaftsfristen-Verordnung in der obern Pfalz untern

12. vorigen Monats erstatteten Erläuterungsbericht beschließen Wir allergnädigst, daß die wegen Veränderung der Laudemien in beständige Mayerschafts-Fristen unterm 3. May 1779 erlassene Verordnung auch in der oberen Pfalz bey den Kastenamts-Unterthanen nach freyer Wahl derselben in Ausübung gebracht, jedoch bei den verschiedenen Abweichungen des bisherigen Laudemial-Fußes die nach dem Durchschnitt der drey letzten Schätzungen treffende Quote des Laudemial-Gulden in 20 Theile getheilt, und dieser Theil zum beständigen jährlichen Surrogat angesetzt werden solle, wobey, da nach dem Berichte der Handlohns-Betrag in gar zu vielen Abstufungen, je nach dem örtlichen Herkommen in 8, 10, 12, 15, 20 und 30 Gulden bestehet, festgesetzt wird, daß, sobald als die Quote des Laudemial-Guldens nach dieser Berechnung weniger als 7½ Prozent ausmachen würde, sodann dieser Betrag zu 7½ Prozent in 20 Theile getheilt, und kein minderer Betrag angenommen werden soll. Auf diese Art kann nun auch obige Verordnung in der obern Pfalz ohne Schwierigkeit zum Besten der Kastenamts-Unterthanen in Ausführung gebracht werden. In Ansehung der Grafschaft Cham, so wie der inkamerirten ehemaligen Kloster-Unterthanen bleibt es bey Unserer allerhöchsten Verfügung vom 30. Dezember vorigen Jahres. München den 6. Februar 1807. — Vorstehende allerhöchste Verordnung wird zur allgemeinen Kenntniß und den königlichen Landgerichten und Rentämtern in der oberpfälzischen Provinz, die zur allergehorsamsten Befolgung derselben, sowohl rücksichtlich der Mayerschafts-Fristen, als wegen Ablösung des Grundeigenthums

thums der ehemaligen klösterlichen Grundholden in abgesönderten Weisungen ertheilte Instruktion nach den vorgängigen Generalien in Erinnerung gebracht. Amberg am 9. März 1807. Provinzial = Verordnung ausgeschrieben von der kngl. Landesdirektion der obern Pfalz. Reggsbl. vom J. 1807 St. XV. S. 561.

Mayerschaftsfristen für die Kirchenleibgüter. Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. haben gnädigst zu verordnen geruht, daß die unter die Kirchen gehörigen bisherigen Leibgüter, so wie die churfürstliche Kastengüter selbst künftighin in Erbrechte verändert, sohin durchgehends nach dem gnädigsten Generalmandat de dato 3 Mai 1779. behandelt werden dürfen. Höchstgedacht Seine Churfürstliche Durchlaucht haben dazu als oberster Kirchenschutzherr um so weniger Anstand genommen, als die Kirchengüter dadurch mehr kultivirt und verbessert, sohin die Unterthanen ihre grundherrlichen Praestanda weit richtiger als bisher, abzuführen in den Stand gesetzt werden; und auf diese Weise den Kirchen dasjenige, was ihnen an dem Kaufschilling oder Leibgeldern entgehet, in anderweg wieder vielfältig zufließt, und hereinkömmt. München den 22. Juli 1782. Mayer'sche Generalien = Sammlung Bd. II. Seite 1151.

Mayerschaftsfristen, siehe auch unter Erbrecht und Ablösung.

Mayerschaftsfristen eignen sich nicht zu Nachlässen; siehe Nächlässe.

Mayerschaftsfristen = Mandat, die Anwendung desselben für die altkastenämtischen Grundholden. Auf

den

den Bericht der kngl. Regierung des Unterdonaukreises vom 26. vorigen Monats wird erwindert, daß das am 3. Mai 1779. für die Provinz Bayern erlassene und im J. 1807 auch auf die Provinz der obern Pfalz und Neuburg ausgedehnte Mayerschafts-Fristen-Mandat für die alt kastenämtischen Grundholden der genannten Landestheilen noch in so lange anwendbar sey, bis dessen Modifikation oder Aufhebung gesetzlich ausgesprochen seyn wird. Hiernach hat die kngl. Regierung des N. N. und andere dergleichen Bittsteller zu bescheiden. München den 30. September 1817 an die kngl. Regierung des Unterdonaukreises, die Anwendung des Mayerschafts-Fristen-Mandats betr. Gerets Sammlung der Finanz Verordnungen. Bd. VII. S. 460.

Maysteuer ist von der Nachlaßbegutachtung ausgeschlossen; siehe Nachlässe.

Medaillen der Bürgermeister; siehe Gemeinden S. 7444.

Mediatisirte, siehe Adel vormals reichsständischer, auch Zollwesen, insbesondere das Zollgesetz vom 15. August 1828 im §. 91. und die Vereins-Zollordnung für Bayern und Würtemberg, dann die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen in dem §. 91.

Mediatisirte, deren Gerichtsstand in Verbrechen und Vergehen, siehe Adel S. 7728. in Art. 28. Siehe auch Adel. S. 413. 421. 446. u. f.

Medizinalwesen, organisches Edikt über dasselbe. — Den Grundsätzen gemäß, welche Uns bei der Unserm Reiche gegebenen Konstitution, und den übrigen bisher allgemein getroffenen Einrichtungen geleitet haben, finden

Wir

Wir Uns bewogen, einem der wichtigsten Theile der Staatspolizey, dem Medizinalwesen um so mehr Unsere vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, als durch eine gute Bestellung desselben die ersten Bedingnisse zum individuellen Wohl eines jeden einzelnen Staatsbürgers im Zusammenhange mit dem allgemeinen allein erreicht und dauerhaft erhalten werden können: wovon Wir die Ueberzeugung durch alle in diesem Fache schon erlassenen Verordnungen, und selbst mit beträchtlichem Aufwande getroffenen Anstalten an den Tag gelegt haben. Auf den Uns hierüber gemachten umständlichen Vortrag Unsers Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen, das in dieser Hinsicht schon bestehende Brauchbare auf alle Theile Unsers Reiches, in einen jeden der neu organisirten Kreise zu übertragen, das Mangelnde allenthalben zu ersetzen, das Ganze in eine zweckmäßige Verbindung und einen der nothwendigen Ordnung günstigen Zusammenhang zu bringen, und zugleich den übrigen Verwaltungszweigen anzupassen, — und verordnen wie folgt: I. Titel. Von den mit der Ausübung medizinischer Wissenschaften aus allen Fächern sich befassenden Individuen. §. 1. Die Ausübung eines Theiles der medizinischen Wissenschaften wird in Zukunft nur denjenigen erlaubt, welche diesen Theil, den sie auszuüben gedenken, den dafür bestimmten Gesetzen genügend erlernt haben, aus denselben durch die von Uns noch zu ermächtigenden Stellen geprüft, und von diesen, mittelst förmlich ausgestellter Zeugnisse als tauglich anerkannt worden sind. §. 2. Zur Bildung der Aerzte haben

Wir

Wir die theoretischen Studien in mehreren von Uns erlassenen allerhöchsten Verordnungen bereits bestimmt, gemäß welchen nach vorschriftmäßig geendeten niedern und höhern Vorbereitungsklassen, alle Lehrgegenstände der speziellen Fächer der medizinischen Wissenschaften in sechs Semestern auf einer inländischen Universität absolvirt, und daselbst die akademischen Würden erlangt werden müssen. Zur praktischen Bildung ordnen Wir über dieses noch einen Zeitraum von zwei Jahren an, während welcher der angehende Arzt unter der Leitung eines ältern, als vorzüglich fähig anerkannten, am besten in einer größeren öffentlichen Krankenanstalt sich üben muß. Nur wenn allen diesen Bedingungen genug gethan ist, wird die letzte Prüfung bei einem derjenigen Medizinal-Komiteen, welchen Wir dieses Geschäft für die Zukunft übertragen werden, erlaubt, und durch eine dießfallsige Approbation das Recht zur sogenannten freien Praxis erlangt. Für die Form der Prüfungen an den Universitäten und den genannten Medizinal-Komiteen werden wir genaue Vorschriften erlassen, durch deren Anwendung sowohl Wir, als das Publikum zu jeder Zeit überzeugt werden können, daß die Ausübung der Arznei-Wissenschaft nur den fähigsten Subjekten erlaubt werde. Wir machen deßhalb die Vorstände der medizinischen Sektionen an Unseren Universitäten besonders verantwortlich, zu den medizinischen Studien nur solche Subjekte zuzulassen, welche ohne besondere Gebrechen des Körpers und der Sinne vorzügl. Anlagen d. Geistes besitzen.

§. 3. In der Ueberzeugung, daß nur vollkommen gebildete Aerzte, bei einer eigenen Voreliebe, Geschicklichkeit und

und fortgesetzter technischer Uebung, den Foderungen, welche man mit Recht von einem Chirurgen macht, zu entsprechen im Stande sind, verordnen Wir, daß die Wundarzneikunst in Zukunft nur von jenen Individuen ausgeübt werde, welche die Arzneiwissenschaft erlernet haben, und befehlen Unsern Universitäten, keinen akademischen Grad mehr aus der Chirurgie zu ertheilen, wenn derselbe nicht zugleich aus der Medizin erhalten wird: auch werden Wir ind der Folge für eine, den Verhältnissen der Volkszahl und den bei weitem seltener vorkommenden wichtigen und schweren chirurgischen Operationen erfodernden Krankheiten angemessene Anzahl solcher Subjekte Sorge tragen. Für eine zweckmässigere Bildung der bisher sogenannten Chirurgen, bei welcher der größte Theil Unserer Unterthanen, besonders auf dem Lande, in allen Krankheits-Gatungen Hilfe sucht, haben Wir in der Verordnung vom 29. Juni d. J. über die Errichtung der Schulen für Landärzte die näheren Bestimmungen getroffen. §. 4. Diejenigen Individuen, welche sich in Zukunft der Pharmacie als Apotheker widmen wollen, haben, wenn sie mit den erfoderlichen natürlichen Anlagen, Sprach-, dann physischen, mathematischen und naturhistorischen Kenntnissen ausgerüstet sind, und vorläufig in einer größeren Offizin in der Lehre und in Dienst gestanden haben, wenigstens zwei Jahre an einem pharmaceutischen Institute, welche Wir an den Medizinal-Sektionen Unserer Universitäten, oder auch ausser diesen zu errichten gedenken, chemische, botanische und pharmaceutische Kollegien zu hören, und sich in diesen Fächern nebst den theoreti-

schen

schen auch praktische Kenntnisse zu sammeln. Zur Uebernahme einer Apotheke als Eigenthum oder in Pacht, oder endlich als sogenannter Provisor, muß sich der Apotheker durch die legalen Zeugnisse der gemachten Lehr- und Dienstjahre, und die vorgeschriebenen Studien an den pharmaceutischen Instituten ausweisen, und über dieses eine theoretische und praktische Prüfung, nach der Vorschrift, wie dieselbe bey den Medizinal-Komiteen angeordnet wird, bestanden, und darüber ein förmliches Approbations-Zeugniß erhalten haben. Das Umständlichere hierüber wird in der nächstens zu erscheinenden Apotheker Ordnung vorgezeichnet werden. §. 5. Als Hebärzte oder Accoucheurs leisten die Aerzte, Land-Aerzte und Chirurgen, welche sich in einem von dem Hebammen-Unterrichte ganz abgesonderten Lehrinstitute gebildet, und über den Besitz der hiezu nöthigen Geschicklichkeit in einer eigenen Prüfung ausgewiesen haben, die erfoderlichen Dienste. Es wird künftig, ausser den Hebammen, keinem Individuum erlaubt, sich diesem Fache ausschließlich zu widmen. Die Bedingnisse der Auswahl und Annahme weiblicher Individuen zur Hebammenlehre, die Ausmittlung des Unterhaltes hiezu, die Art des Unterrichtes, welcher nur an größeren Gebähr-Instituten gegeben werden darf, die Prüfung und Approbation derselben, ihre Instruktion und zu geniessenden Emolumente werden Wir in einer eigenen Hebammen-Ordnung, bestimmten. §. 6. Ein gleiches werden Wir für die Thierärzte und Kurschmiede thun; wollen aber das Veterinärwesen als Heilkunst und als Polizei-Anstalt den Gerichts-Aerzten vorbehalten, welche sich im Falle

des

des Bedarfes der vorgenannten Individuen als Gehilfen zur Ausführung ihrer Heilplane, oder Polizeymaßregeln zu bedienen haben. §. 7. Alle ärztlichen Individuen, (§. 2. bis §. 6.) stehen in der Ausübung ihrer Wissenschaften oder Kunst unter dem Gesetze. Diese Gesetze sind vorzüglich von dreifacher Art, und betreffen: a) das Verhältniß dieses Personals unter sich; b) gegen die im Wissenschaftlichen Vorgesetzten, und c) gegen das Publikum. Zur Erfüllung dieser Gesetze werden Wir für jede Klasse des ärztlichen Personals bestimmte und möglichst umfassende Instruktionen entwerfen, eine allein gültige Landes-Pharmakopöe ausarbeiten, und gewisse Normen, nach welchen die Taxen für alle Verrichtungen der Aerzte, Landärzte, Chirurgen, Apotheker u. s. w. sich zu richten haben, festsetzen lassen, und dadurch, und noch durch andere Maßregeln und Gesetze Unsere Unterthanen überhaupt vor Schaden und Betheiligung zu schützen, besonders aber den ärztlichen Staatsbürgern, welche sich offenbar mit dem mühevollsten und gefährlichsten Theile der Dienstleistungen im gesellschaftlichen Verbande befassen, ihre Würde und Subsistenz zu sichern. II. Titel. Von den Stadt-Gerichts- und Landgerichtsärzten. §. 8. In einem jeden Landgerichte soll ein eigener Landgerichtsarzt und in jeder größeren Stadt, in welcher ein eigenes Stadtgericht besteht, soll ein eigener Stadtgerichtsarzt angestellt werden, so daß künftig auch nicht der kleinste Distrikt in Unserm Reiche ist, welcher nicht seinen Gerichtsarzt besitzt. Ein jeder dieser Gerichtsärzte ist, dem gesammten übrigen ärztlichen Personal seines Bezirkes,

so wie dem Publikum überhaupt in allen Gegenständen der Medizinal-Polizey das zunächst gelegene Organ der Regierung, und übt allein die gerichtliche Arzneiwissenschaft nach schon bestimmten oder noch zu bestimmenden Vorschriften in jenen Vorfallenheiten aus, zu welchen derselbe von den Untergerichten seines Bezirkes requirirt wird. Diese Gerichtsärzte müssen deßhalb verpflichtet, den Kreiskommissariaten untergeordnet, und auf besondere Instruktionen angewiesen werden. Bei der Gleichheit der Geschäfte und Obliegenheiten der Stadtgerichts-Aerzte mit den Landgerichtsärzten, setzen Wir Erstere den Letzteren am Range und Auszeichnung im Uniforme gleich, und werden auch eine verhältnißmäßig gleichkommende Besoldung dafür ausmitteln lassen. §. 9. Diesen Stadt- und Landgerichtsärzten (§. 8.) wird das ganze in ihrem Bezirke befindliche medizinische Personal (I. Titl. §. 2. bis 6.) ohne alle Ausnahme und ohne Unterschied des Ranges oder sonstigen Verhältnisse, was die Befolgung der erlassenen Verordnungen, so wie die medizinische Polizey überhaupt betrifft, zunächst zur Aufsicht untergeben. Durch sie werden Wir Uns von dem Erfolge der im Fache des Medizinalwesens getroffenen Anordnungen, und die Erreichung Unserer diesfallsigen allerhöchsten Absichten überzeugen. §. 10. Das bisher Verordnete legt Uns die Nothwendigkeit auf, von diesen Stadt- und Landgerichtsärzten weit mehrere, als blos praktische Kenntnisse zu fodern, worüber sich dieselben vor ihrer Anstellung bei einer darüber jederzeit besonders zu bestimmenden Konkursprüfung nothwendig ausweisen müssen: ferner eine Verbindung der Stelle

eines

eines Gerichts=Arztes mit mancher andern z. B. mit jener eines Medizinal=Raths, an einem Subjekte zu verbieten.

§. 11. Die Pflichten, Obliegenheiten und Rechte der Gerichts=Aerzte setzen Wir vorzüglich auf nachfolgende Punkte fest: a) Jeder Gerichts=Arzt hat die in Unserm Regierungsblatte enthaltenen, oder durch sein Kreiskommissariat an ihn gekommenen Verordnungen augenblicklich und genau zu befolgen, und im Falle sie das übrige ärztliche Personal betreffen, demselben jedesmal durch die Polizeibehörde des Distriktes, mittelst Cirkular mitzutheilen, diese geschehene Mittheilung durch die eigene Unterschrift eines jeden zu erheben, und für die Befolgung derselben zu wachen. Verstößt sich das eine oder andere der ärztlichen Individuen, aus allen Fächern, gegen Verordnungen, so erinnert der Gerichts=Arzt dasselbe zuerst, und zeigt im weiteren Uebetretungsfalle die Sache dem Kreiskommissariat pflichtmässig an. b) Jedes die Praxis beginnende ärztliche Individuum weiset bei seinem Antritte dem Gerichts=Arzte seines Bezirkes das legale Prüfungs=Zeugniß und die Erlaubniß des Kreiskommissariats vor, welches zur Ausübung in diesem Bezirke berechtiget. c) Jeder Gerichts=Arzt hält sich eine genaue Liste über alle in seinem Bezirke befindlichen ärztlichen Individuen aus allen Fächern, worinn nebst der Anstellung, das Alter, und alle übrigen erheblichen Eigenschaften und Notizen aufgezeichnet, der Austritt durch Ortsveränderung oder Tod bemerkt, und die Anzeigen über beide letztere sogleich jederzeit an das Kreis-Kommissariat eingesendet werden müssen. d) Der Gerichtsarzt erholt von allen Aerzten, Landärzten, Chirur-

gen, Hebammen und Thierärzten seines Bezirkes, die ihnen in ihren Instruktionen vorzuschreibenden Listen und Anzeigen, so wie diese und auch die Apotheker ihre Anstände, Klagen u. dgl., zunächst dahin zu dirigiren haben. Nur wenn sie von diesen Gerichts-Aerzten erweislich nicht hinlänglich gewürdigt werden sollten, stehet der Rekurs zum Kreiskommissariate offen. e) Die oben (Lit. a.) erwähnten Listen begreifen vorzugsweise in sich, die den Aerzten, Landärzten, Chirurgen und Hebammen in der Ausübung ihrer Wissenschaft vorkommenden Geburts- und Sterbefälle, die letztern mit der noch besonders und allgemein anzuordnenden Leichenbeschau, welche dem Gerichts-Arzte unverzüglich zuzusenden sind, und worüber bestimmte Vorschriften folgen werden. Der Gerichts-Arzt redigirt aus denselben, mit Beisetzung der Zahl der in seinem Bezirke geschlossenen Ehen, welche Wir ihm von der geeigneten Stelle mittheilen lassen werden, nach einem zu erscheinenden Formular, vollständige Populations-Tabellen. Auch die Anzeigen der Aerzte über die ihnen häufiger vorkommenden Krankheiten, vorzüglich kontagiöser Art, und der übrigen medizinischen Merkwürdigkeiten, gehören hieher. f) Besonders hat jeder Gerichts-Arzt seine beständige Aufmerksamkeit auf den Gang und die Frequenz der gewöhnlichen sowohl, als aussergewöhnlichen Krankheiten zu heften, und seine desfallsige Beobachtungen und Erfahrungen in ein besonderes Buch aufzuzeichnen. Die in medizinischer und naturhistorischer Hinsicht seltenen und bemerkungswerthen Gegenstände und Erscheinungen, welche zur Kenntniß und Einsicht des Gerichts-Arztes kommen, verdienen

gleiche

gleiche Rücksicht. Von vorzüglicher Wichtigkeit aber müssen dem Gerichts-Arzte alle, an den Grenzen seines Bezirkes, oder in demselben vorkommenden Epidemien und Epizootien seyn. Ueber diese Gegenstände hat der Gerichts-Arzt jedesmal unverzüglich die Anzeige an das Kreiskommissariat zu machen, und sich die benöthigten speziellen Verfügungen zu erbitten. In der Hauptsache werden Wir hierüber einige Vorschriften, wie die Natur dieser Uebel zu erforschen, polizeiliche und medizinische Maßregeln dagegen zu ergreiffen sind, mit einer förmlichen Kontumaz-Ordnung, folgen lassen. g) Der Gerichts-Arzt hat fortwährende Witterungs-Beobachtungen nach bestimmten Vorschriften anzustellen und zu sammeln, aus welchen derselbe nebst den auf die Ausübung der Wissenschaft resultirenden Vortheilen, im Vereine mit andern hierauf Bezug habenden Gegenständen, das Material zu einer medizinischen Topographie seines Bezirkes gewinnt. Eine Hauptübersicht davon muß mit jedem Monats-Berichte an das Kreiskommissariat eingesendet werden. h) Ueber die den Gerichts-Aerzten obliegende gesetzliche Schutzpockenimpfung sind in der betreffenden Verordnung vom 26. August v. J. die Vorschriften gegeben, und das ferner erfoderliche werden Wir durch die Kreiskommissariate erlassen. i) Auf die in dem Bezirke gelegenen, der Sanitäts-Polizei untergeordneten Staatsanstalten aller Art, als auf Krankenhäuser, Pfründtnerhäuser, Gebährhäuser, Irren-Häuser, Krankenbesuchs-Anstalten, Schulhäuser, Leichen-Häuser, Begräbnißplätze, Gefängnisse, ferner auf die Verpflegung der dem Staate angehörigen Waisen bei Pri-

Privaten, auf die Bad-Anstalten, Institute und Instrumente zur Belebung der Scheintodten, die für jeden Bezirk erfoderlichen chirurgischen Instrumente, dann auf die Apotheken, Materialhändler, Kräuter-Sammler u. dgl. hat der Gerichts-Arzt eine besondere surveillirende Aufsicht zu halten; und dem Kreis-Kommissariate ungesäumte Anzeige zu machen, wenn die über diese Gegenstände erschienenen oder nachkommenden Verordnungen überschritten werden, oder erhebliche Mißbräuche sich eingeschlichen haben sollten, welchen als einer Lokal-Anstalt nicht von der Lokal-Polizeistelle, auf seine Erinnerung abgeholfen werden kann. k) Der Gerichts-Arzt hat die Apotheken-Visitationen mit Beiziehung des dazu nach der künftigen Apotheker-Ordnung erfoderlichen Personals, in seinem Bezirke in gesetzlicher Form vorzunehmen, und über die Befolgung der festzusetzenden Taxordnung zu wachen. In dieser Hinsicht muß sich derselbe mit der ersten Revision der Apotheker-Rechnungen, welche ihm zu diesen Zwecke zugestellt werden, befassen, und seine schriftlichen Bemerkungen darüber abgeben. l) Auch auf die Festhaltung der, für die Verrichtungen des übrigen medizinischen Personals, zu erscheinenden Taxordnung, hat der Gerichts-Arzt zu sehen. m) Derselbe hat nebstbei eine genaue Aufsicht auf alle in seinem Bezirke befindlichen medizinischen Pfuscher zu halten, worunter alle Individuen verstanden werden, welche sich mit widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweiges der medizinischen Wissenschaften, besonders dem Handeln mit Medikamenten, dem Ausgeben derselben, dem Verfertigen geheimer Mittel, die-

selben mögen Privilegien haben, oder nicht, befassen; da Wir den Verkauf der Arzneimittel ausschließlich nur den ordentlichen Apotheken vorbehalten. Wir haben oben (Titel I. §. 1 — 6. II. Titel §. 11. Lit. b.) diejenigen, welche als medizinische Pfuscher zu behandeln sind, genauer angegeben. Der Gerichtsarzt requirirt dagegen die Abhilfe schriftlich bei der Polizeistelle, und wenn diese säumet, ist pflichtmäßige Anzeige an das Kreis-Kommissariat zu machen. Diesem gemäß darf auch fremden ausländischen Aerzten, Operateurs und d. gl. die Ausübung ihrer Kunst, ohne Vorweis eines eigenen Erlaubniß-Scheines des Kreis-Kommissariates nicht gestattet werden. n) Die vorläufige Auswahl derjenigen Subjekte, welche auf Gemeindskosten als Landärzte, Thierärzte und Kurschmiede in den Unterricht genommen werden wollen, dann die bestimmtere Erwägung der Fähigkeiten derjenigen, welche als Lehrlinge in Apotheken, oder zum Unterrichte in der Hebammen-Schule anzunehmen sind, stehet gleichfalls dem Gerichts-Arzte zu. o) Demselben liegt auch die Aufsicht auf Irren und Wahnsinnige seines Bezirkes ob, und er hat mit der Polizeystelle gemeinschaftliche Maßregeln zu Verhütung aller Nachtheile, welche diese Gattung Unglücklicher sich selbst oder andern zufügen könnte, zeitig genug zu treffen. p) Nur der Gerichtsarzt ertheilet über die in seinem Bezirke vorhandenen, mit verschiedenen Arten der Gebrechen des Körpers oder der Seele behafteten, und deßhalb allgemeine Rücksichten z. B. zur Verpflegung als vollkommen Arme, zur Aufnahme in ein Krankenhaus, oder in ein anderes der öffentlichen

Insti-

Institute der Wohlthätigkeit, erfodernden Individuen, (die Fälle, in welchen Wir ausdrücklich eine andere Bestimmung treffen werden, ausgenommen) ein vollgültiges Zeugniß, für welches er auch strenge verantwortlich bleibt. q) In allen Fällen, in welchen die Lokalpolizei-Stellen das Gutachten, die Entscheidung oder die Beihilfe eines Arztes nöthig haben, als z. B. sind: die Untersuchung verkäuflicher Nahrungsmittel, des Getränkes, das Bewohnen neugebauter Häuser u. d. m., ist der Gerichtsarzt des Bezirkes beizuziehen, und das Geeignete von ihm schriftlich dahin abzugeben. r) Der Gerichtsarzt des Bezirkes muß zur Auswahl der Militärpflichtigen Subjekte jedesmal unfehlbar zugezogen, seine Gründe für oder wider die Tauglichkeit derselben vorgemerkt, und im letzteren Falle von ihm ein besonderes motivirtes Zeugniß ausgestellt werden. s) Endlich haben die Untergerichte zur Ausübung der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft, das ist: zu forensen medizinischen Untersuchungen, Analysen, zu Leichenöffnungen und Wundbeschau, dann zur Ausstellung der über solche Gegenstände erfoderlichen Parrere, Gutachten und Zeugnisse, nur allein den Gerichtsarzt zu requiriren. §. 12. Für alle Gerichtsärzte des ganzen Reiches werden Wir unverzüglich umfassende, die vorgezeichneten Rechte, Pflichten und Obliegenheiten genauer bestimmende Instruktionen entwerfen, und die Formularien und Normen vorzeichnen lassen, nach welchen dieselben jeden Monat regelmäßig, bei aussergewöhnlichen Ereignissen, oder auch ausser diesen, Bericht an ihr Kreis-Kommissariat zu erstatten haben. Uebrigens sind die allgemeinen

meinen Dienstpflichten der Beamten auch auf die Gerichtsärzte anwendbar. Eine vollständige Personal-Nomination aller Gerichts-Aerzte werden Wir unmittelbar folgen lassen, sobald die Kreis-Kommissariate in ihre Funktion getreten sind. III. Titel. **Von den Medizinal-Räthen bei den Kreis-Kommissariaten.** §. 13. Für die Bearbeitung der medizinisch-polizeilichen Gegenstände geben Wir Unsern Kreis-Kommissariaten einen, oder nach Umständen zwei Medizinal-Räthe bei. Da die meisten der von ihnen zu behandelnden Gegenstände exekutiver Art sind, andere aber von den Gerichtsärzten schon vorgearbeitet werden, erwarten Wir von diesen Medizinal-Räthen, daß dieselben überall in ihrem Kreise die von Uns festgesetzte Ordnung im Sanitätswesen herstellen und erhalten, die etwa nöthig erachteten geeigneten Vorschläge Uns vorlegen, und Unsern allerhöchsten Absichten entsprechen werden. §. 14. Da diese Unsere allerhöchste Bestimmungen wohl zur Förderung der medizinisch-polizeylichen Gegenstände überhaupt, nicht aber für die mit dem medizinischen Personale, vorzüglich den Aerzten und Apothekern vorzunehmenden Prüfungen, dann ferner, nicht zur Bearbeitung medizinisch-forenser Vorfallenheiten, über welche die in Unserem Reiche angeordneten Appellationsgerichte Gutachten oder Entscheidung nöthig haben, hinreichend sind, so verordnen Wir,, daß zu Bamberg, zu München und zu Trient eigene medizinische Prüfungs-Komiteen, welchen zugleich die Bearbeitung der in zweiter Instanz eine medizinische Beurtheilung oder Beleuchtung erfodernden forensen Vorfallenheiten

zukömmt, bestellet, und die Medizinal = Räthe dieser Kreise mit fähigen Assessoren, deren Bestimmungen und Ernennungen Wir Uns vorbehalten, auf vier oder fünf Glieder vermehrt werden. Zu diesen Komiteen in den Hauptstädten München und Bamberg werden Wir die bisher in größerer Anzahl daselbst bestandenen Medizinalräthe verwenden, für die Hauptstadt Trient aber unverzüglich die hierzu benöthigte Anzahl von Assessoren Uns in Vorschlag bringen lassen, und den Kreis=Kommissariaten und Justiz = Stellen, die deßhalb nöthigen Befehle ertheilen, damit in diesen beiden wichtigen Dingen keinem nachtheiligen Aufschube Platz gegeben werde. Nur für die eben erwähnten Gegenstände, d. i. die Prüfungen der Aerzte und Apotheker (da Wir die Prüfungen der Landärzte, Hebammen, Thierärzte und Kurschmiede in Zukunft an jenen Schulen, an welchen sie ihre Bildung erhalten haben, mit Zuziehung der Medizinal=Räthe des Kreises vornehmen lassen werden), — dann die Berathungen und Bearbeitungen der von den Appellationsgerichten begehrten Entscheidungen und Gutachten, versammeln sich sämtliche Glieder an diesen medizinischen Komiteen kollegialisch. Die gewöhnlichen ausser diesen vorkommenden Gegenstände werden von den General = Kreiskommissarien den hiefür bestimmten Medizinalräthen gleich den übrigen Räthen zur Bearbeitung zugetheilt. Für die Prüfungen werden Wir die (I. Titel §. 2.) erwähnten Vorschriften, und für die kollegialische Bearbeitung der medizinisch = gerichtlichen Gegenstände, die der neuen Gerichts = Verfassung Unsers Reiches entsprechende Normen bestimmen. §. 15. Die

Stellen

Stellen der Medizinal - Räthe bei den Kreis - Kommissariaten, werden Wir in Zukunft nur mit solchen bereits angestellt gewesenen Gerichts - Aerzten besetzen, welche sich durch Vorzüglichkeit ihrer Kenntnisse, durch Thätigkeit und moralisch gutes Betragen auszeichnen. §. 16. Die Medizinal - Räthe bei den Kreis-Kommissariaten stehen in gleicher Kategorie, mit den übrigen, dieselben konstituirenden Kreis - Räthen, und roulieren mit denselben nach dem Dienstes - Alter. §. 17. Der Geschäftsgang für die Gegenstände der Medizinal - Polizei, ist der für die Kreis - Kommissariate überhaupt vorgezeichnete, nach welchen Einlauf, Zutheilung, Bearbeitung, Registratur, Kanzlei und Expedition besorgt wird. In Gegenständen gemischter Art wird der General - Kommissär ein gemeinschaftliches Benehmen mit jenen Kreis - Räthen anordnen, in deren Fach dieselben zugleich einschlägig sind, und die Aufsätze gemeinschaftlich unterzeichnen lassen. §. 18. Die Kreis - Kommissariate haben überhaupt keine Verordnung, und deshalb auch keine in dem Fache der Medizinal - Polizei für sich zu erlassen, und keine Verfügung zu treffen, über deren Vorwurf nicht bereits von Uns schon sanktionirte Normen bestehen. Diejenigen seltenen Fälle ausgenommen, in welchen eine unabänderliche Nothwendigkeit keinen Aufschub zuläßt, worüber aber die Kreis-Kommissariate jederzeit verantwortlich bleiben, und sogleich an Uns die Anzeige davon zu machen, und Unsere Bestätigung zu erholen haben. Uebrigens haben die Medizinal - Räthe der Kreis - Kommissariate nur allein die von Uns im Fache des Medizinal - Polizei - Wesens erlas-

erlassenen Verordnungen zu vollziehen, die ihnen übertragenen Gegenstände zu bearbeiten, für die Befolgung der, den Gerichts-Aerzten und dem übrigen medizinischen Personale ihres Kreises ertheilten Instruktionen und Befehle zu wachen, die von den Gerichts-Aerzten an sie gelangten legalen Notizen und Anzeigen zu sammeln, gehörig vorzubereiten und durch das Kreis-Kommissariat an Uns einzubefördern. Diesemnach liegt den Medizinal-Räthen bei den Kreis-Kommissariaten besonders ob: a) die Sorge für genaue Beobachtung der in dem Fache des Medizinalwesens bisher erlassenen, und die schleunige Exekution der von Uns künftig zu erlassenden Verordnungen, sie mögen die Medizinal-Räthe oder das ihnen untergeordnete Personal betreffen; b) die Sammlung aller von den Gerichts-Aerzten nach §. 11. Lit. c, d, e, f. g, h, i, k, m, n. theils mittelst der monatlichen, theils mittelst der ausserordentlichen Berichte erstatteten, an sie gelangten Anzeigen und Notizen, welche sie genau zu ordnen, und nach Vorschriften, welche noch erscheinen werden, nach dem Ende eines jeden Vierteljahres d. i. mit Anfang des Jänners, Aprils, Juli und Oktobers, durch das Kreis-Kommissariat Uns vorzulegen haben; c) die Uebersicht und Kontrolle aller in dem Kreise befindlichen ärztlichen Individuen, besonders aber der Gerichts-Aerzte, derselben Geschäftsführung und Konduite; d) die Oberaufsicht auf alle in ihrem Kreise befindlichen, der Sanitäts-Polizei untergeordneten Anstalten. II. Titel §. 11. Lit. i. e) die Bearbeitung einzelner besonderer Gegenstände, welche Wir ihren auflegen werden; f) die Be-

gut-

gutachtung auf erledigte oder wieder zu besetzende Stellen der Gerichts-Aerzte, der Aerzte an Instituten der Wohlthätigkeit u. s. w. Von jeder solchen Erledigung durch Tod oder Ortsveränderung müssen Wir unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden; g) die Bewilligung der Reise-Lizenzen, welche die Gerichts-Aerzte auf eine längere Zeit als vier Tage bei den Kreis-Kommissariaten, und im Falle einer Reise nach Unserer Residenz-Stadt, durch dasselbe bei Uns unmittelbar nachzusuchen haben. Doch müssen die Gerichts-Aerzte in solchen Fällen, gleichwie bei einer sie befallenden anhaltenden Krankheit, ein annehmbares Provisorium treffen, welches in einem als fähig anerkannten Arzte, der in der Bittschrift zu benennen ist, zu bestehen hat; h) die Begutachtung einer allenfallsigen Vermehrung oder Reduktion des einen oder andern Theiles des ärztlichen Personals, nach den Verhältnissen der Lokalität und der Volksmenge; i) die Vorschläge und Begutachtungen zu verdienten Belobungen oder Ahndungen des medizinischen Personals ihres Kreises; die Entscheidung der auf das Wissenschaftliche oder Polizeiliche des Medizinalwesens Bezug habenden Zwiste desselben, wenn zu ihnen ein förmlicher Rekurs genommen wird; k) die Ober-Aufsicht auf Medizinal- und Apotheker-Taxen, Apotheken-Visitationen, die Superrevision derlei Rechnungen, wenn sie dazu aufgefodert oder damit beauftragt werden; l) die Leitung der polizeilichen und medizinischen Vorkehrungen bei ausbrechenden Epidemien, ansteckenden Krankheiten, Viehseuchen u. d. gl., worüber ebenfalls jedesmal sogleich an Uns Bericht zu erstatten ist: m) die Ausmittlung, ob

aus-

auswärtigen durch ihre Kreise reisenden Aerzten und Operateurs u. s. w. Unseren gegebenen Verordnungen vom 31. August 1805 (Regierungsblatt 1805, Stück XL. Seite 1012 ꝛc.) zu Folge, die Ausübung ihrer Kunst zu gestatten sey. §. 19. Ueber alle den Medizinal-Räthen zugetheilte, von denselben erledigte, oder unerledigt gebliebenen Gegenstände, wird der General-Kommissär des Kreises, in den vierteljährig, seiner Instruktion gemäß einzusendenden Geschäfts-Tabellen, gleichwie für die übrigen Räthe, seine Bemerkungen machen. §. 20. In Hinsicht der Reise-Lizenzen und übrigen Verhältnisse bleibt es für die Medizinal-Räthe bei den in der angezogenen Instruktion enthaltenen Bestimmungen. — IV. Titel. Medizinal-Büreau bei Unserm geheimen Ministerium des Innern. Wir haben schon bei Errichtung Unseres geheimen Ministeriums des Innern, das Medizinalwesen als einen der wichtigsten Zweige der Staats-Polizei, demselben zur Besorgung und obersten Leitung übergeben. Bei diesem Unserem Ministerium haben Wir gegenwärtig in der Sektion der Polizei ein eigenes Medizinal-Büreau errichtet, und die erfoderlichen Weisungen erlassen, damit das Medizinalwesen dem von Uns genehmigten Plan gemäß, systematisch bearbeitet, in allen Theilen Unseres Reiches in homogene Anwendung treten kann. Von Unseren Kreis-Kommissariaten, Medizinal-Räthen, Gerichts-Aerzten, Polizeistellen und dem gesamten ärztlichen Personale erwarten Wir die thätigste Mitwirkung nach der Geschäfts-Sphäre eines jeden, um in diesem wichtigen Gegenstande Uns sowohl als Unsern getreuen Unterthanen die Früchte des Erfolges zu sichern. Organisches Edikt über das Medizinalwesen im Königreiche dd. München den 8. September 1808. Rggsbl. vom J. 1808. St. LVI. Seite 2189.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth, Anton,

Lexikon der Baierischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen

Bd.: 29

Augsburg 1833

Bavar. 193-29/30
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370867-8